This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 26.5.70

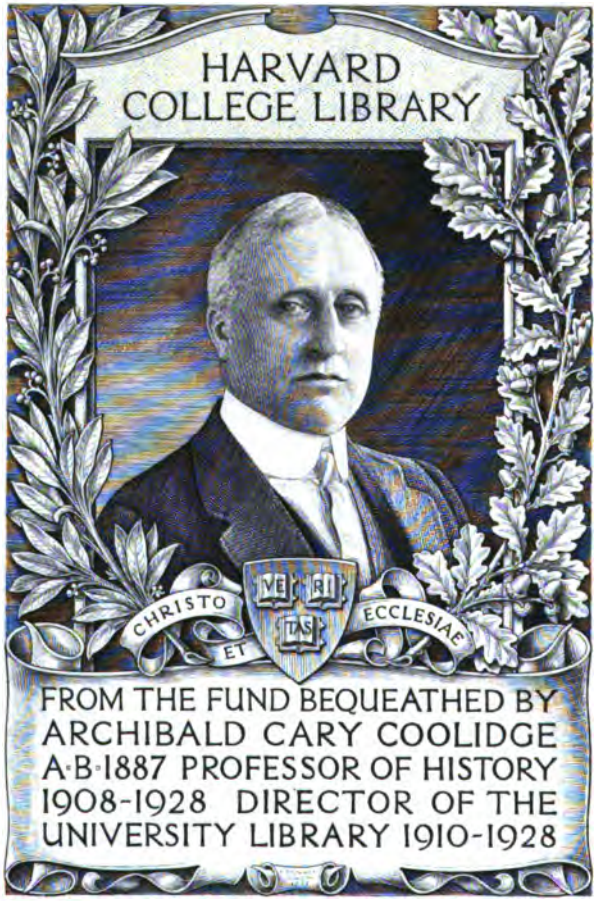
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
VE RI
TAS
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Vierzehnter Jahrgang.

1880.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1880.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69. 70.)

Ger 265.78

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
July 13, 1937

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse haben.)

Abkürzungen:

A. K. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M.	" "	Kriegs-Ministerium.
A. K. D.	" "	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D.	" "	Militär-Oekonomie-Departement.
D. f. J.	" "	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	" "	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	" "	Militär-Medizinal-Abtheilung.
R. K.	" "	Reichs-Kanzler.
St. M.	" "	Staats-Ministerium.
F. M.	" "	Finanz-Minister.
M. d. J.	" "	Minister des Innern.
5/1. 80.	" "	5. Januar 1880 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
K. M.	26/2. 80.	50	Dislokation der 1. und 5. Eskadron Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1	6	52
A. K. O. K. M.	1/4. 80. 6/4. 80.	96	Einsetzung von Artillerie-Depot-Inspektionen	10	105
K. M.	9/4. 80.	99	Dislokation des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und des Füsilier-Bataillons 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111	10	106
Gesetz K. M.	6/5. 80. 15/5. 80.	125	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2/5. 74	12	135
A. K. O. K. M.	23/4. 80. 2/5. 80.	126	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Creuzburg und demnächstige anderweite Benennung des beregten Bataillons . .	12	138
A. K. O. K. M.	27/5. 80. 7/6. 80.	146	Dislokation einiger Truppentheile im Bereiche des II. Armee-Korps . .	13	147
K. M.	17/6. 80.	155	Dislokationen im Bereiche des III. Armee-Korps	14	151
K. M.	17/7. 80.	170	Dislokation der 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regts. Nr. 4	15	188
A. K. O. K. M.	23/10. 80. 1/11. 80.	219	Uebertritt der Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des I. in denjenigen des II. Armee-Korps	21	221
K. M.	1/11. 80.	220	Dislokation des 1. und Füsilier-Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12	21	221
K. M.	15/12. 80.	250	Dislokations-Aenderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben	25	249
			b. Ergänzungs-Wesen.		
K. M.	30/12. 79.	2	Gestellung der Rekruten zu den allgemeinen Einstellungsterminen . .	1	1
A. K. O. K. M.	29/1. 80. 29/1. 80.	26	Rekrutirung der Armee für 1880/81	4	29

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D.	—	66	Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11/3. 80 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primanerzeugnisse berechtigt sind	7	62
A. K. D.	23/3. 80.	71	Aenderungen der Anlage 1 zu § 1 der Ersatzordnung	8	74
R. K.	24/3. 80.	103	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	10	108
A. K. D.	1/4. 80.				
R. K.	29/4. 80.	136	Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	12	142
A. K. D.	12/5. 80.				
R. K.	6/10. 80.	216	Nachträge zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	20	217
A. K. D.	11/10. 80.				
A. K. D.	9/12. 80.	240	Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82 . . .	24	239
K. M.	9/12. 80.				
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
K. M.	25/3. 80.	72	Entlassung der zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	8	75
K. M.	25/4. 80.	115	Anderweitige Bezeichnung des 1. Bataillons (Rotenburg i. H.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32	11	126
A. K. D.	4/11. 80.	230	Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XI. Armee-Korps . .	23	235
K. M.	10/11. 80.				
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.		
K. M.	9/1. 80.	5	Beurlaubung der zur Probedienstleistung bei der Berliner Schutzmannschaft kommandirten Unteroffiziere	1	2
A. K. D.	22/1. 80.	14	Informations-Kursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1880 .	2	7
K. M.	22/1. 80.				
A. K. D.	29/1. 80.	27	Aenderung des Termins für die Einreichung der Personalberichte . .	4	30
K. M.	29/1. 80.				
K. M.	29/1. 80.	29	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung u. Zusammentritt im Jahre 1880	4	34
A. K. D.	14/2. 80.	47	Disziplinarstraf- und Urlaubsbefugnisse von Offizieren der Militär-Schießschule	6	51
K. M.	20/2. 80.				
K. M.	21/2. 80.	48	Vorlage der Manöver-Dispositionen an Seine Majestät bei großen Herbst-Uebungen	6	51
K. M.	23/3. 80.	70	Form der Ranglisten	8	74
			Berichtigung dazu	11	134
K. M.	7/4. 80.	100	Gestellung der Offizierburschen der Kriegsschulen	10	106
K. M.	29/4. 80.	116	Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren	11	127
Allerh. Verordnung	29/6. 80.	165	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine	15	169
K. M.	16/7. 80.				
K. M.	25/7. 80.	180	Abänderungen der Schieß-Instruktion für die Fuß-Artillerie und Pioniere .	16	192
A. K. D.	1/9. 80.	186	Allerh. Ansprache an die Soldaten des Deutschen Heeres	17	201
K. M.	31/8. 80.	187	Abänderung des §. 136 des Exerzir-Reglements für die Infanterie . .	18	203
K. M.	11/8. 80.	188	Sammlung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften in den einzelnen Regiments-Stabsquartieren	18	203

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes	Seite.
A. K. O.	26/6. 80.	198	Disziplinar-Befugnisse der Etappen-Telegraphen-Direktoren	19	207
K. M.	18/9. 80.				
K. M.	14/9. 80.	199	Eintritt von Offizieren in die Front bei großen Paraden	19	207
K. M.	18/9. 80.	200	Ergänzungen und Aenderungen der Wehr- und der Heerordnung vom 28/9. 75	19	208
A. K. O.	7/10. 80.	215	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots	20	217
K. M.	30/11. 80.	231	Ausbildung der Kürassiere in der Handhabung des aptirten Chassepot-Karabiners ꝛc. M/71	23	235
K. M.	10/12. 80.	241	Tragen von zwei Patronentaschen bei gepacktem Tornister	24	245
K. M.	9/12. 80.	242	Aenderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Armirungs-Uebungen der Fuß-Artillerie	24	245
K. M.	11/12. 80.	243	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots	24	245
A. K. O.	15/12. 80.	254	Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc.	25	252
			e. Truppen-Uebungen.		
A. K. O.	5/2. 80.	28	Größere Truppen-Uebungen pro 1880	4	31
K. M.	5/2. 80.		Berichtigung dazu	5	48
A. K. O.	14/2. 80.	40	Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1880/81	5	41
K. M.	14/2. 80.				
A. K. O.	1/4. 80.	97	Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1880	10	105
K. M.	11/4. 80.				
			f. Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.		
A. K. O.	5/4. 80.	94	Druckfehlerberichtigung und sonstige Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps	9	103
			g. Bewaffnung und Munition.		
A. K. O.	5/1. 80.	9	Liquidationen der Gewehrfabriken über Reparaturen an Waffen von Truppentheilen	1	3
A. K. O.	10/1. 80.	10	Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Uebungen	1	3
A. K. O.	31/12. 79.	11	Abänderungen der Preise des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Berlin im Dezember 1877)	1	4
A. K. O.	12/1. 80.	13	Schärfen der blanken Waffen im Mobilmachungsfalle	1	5
K. M.	22/1. 80.	19	Bewaffnung der Kavallerie-Stabswache und der Feldgendarmerie	3	24
A. K. O.	2/2. 80.	33	Anbringung von Deckungsmitteln an den aptirten Chassepot-Karabinern M/71	4	36
A. K. O.	5/2. 80.	39	Probe eines Kürassier-Offizierdegens M/54	5	41
K. M.	13/2. 80.				
A. K. O.	28/2. 80.	62	Ablieferung der mit der Ziel-Uebungs-Munition den Truppen zugehenden Packgefäße	7	62
A. K. O.	27/3. 80.	80	Einrichtung von Munitions-Behältnissen auf den Böden der Exerzirhäuser	8	78
A. K. O.	30/3. 80.	89	Verkauf von Materialien und Geräthen für die Anfertigung der Munition zu Zielübungen	9	100
A. K. O.	22/4. 80.	119	Konstruktions-Aenderungen am Kavallerie-Säbel Mecklenburgischen Modells	11	127
A. K. O.	25/5. 80.	147	Deklaration des §. 14 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	13	148
A. K. O.	9/7. 80.	176	Prüfung ꝛc. der Liquidationen über Geldvergütigung für Munitions-Materialien	15	190
A. K. O.	4/8. 80.	184	Neue Probe für die Schraubenzieher M/71	16	199
A. K. O.	6/8. 80.	190	Büchsenmachergeräth der Truppen	18	204
A. K. O.	18/8. 80.	192	Neue Probe für den Mündungsdeckel zum Infanterie-Gewehr M/71	18	204
A. K. O.	18/8. 80.	193	Aenderungen in der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	18	205

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D.	25/8. 80.	196	Munition zu den Uebungen der Artillerie im Beobachten ꝛc. . . .	18	206
A. K. D.	26/8. 80.	197	Verkaufspreis für Munitions-Materialien	18	206
A. K. D.	21/10. 80.	225	Neuschäften von Infanterie-Gewehren M/71	21	225
A. K. D.	22/10. 80.	227	Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	21	230
A. K. D.	30/11. 80.	238	Bezeichnung der Wischstöcke M/71	23	238
			h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
A. K. D.	16/1. 80.	23	Nachweisung der während des vierten Vierteljahrs 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	3	25
A. K. D.	18/2. 80.	46	Verpachtung der Grasnutzung im fiskalischen Festungsterrain . . .	5	49
A. K. D.	24/11. 79.	86	Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen	9	85
A. K. D.	21/2. 80.				
K. M.	31/3. 80.				
A. K. D.	23/4. 80.	121	Nachweisung der während des ersten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	11	128
R. K.	13/6. 80.	169	Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands		
K. M.	17/7. 80.		und deren Anwendung auf Militärtransporte	15	179
A. K. D.	24/7. 80.	183	Nachweisung der während des zweiten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	16	194
A. K. D.	27/10. 80.	226	Nachweisung der während des dritten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	21	225
A. K. D.	20/11. 80.	235	Abänderung des Passus A. II. 3 der Grundsätze für die Ausrüstung einer Festung mit Räumlichkeiten zur Unterbringung und Ergänzung der Munition	23	237
			i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
K. M.	7/10. 80.	221	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen	21	222
K. M.	7/10. 80.	222	Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg	21	223
A. K. D.	3/12. 80.	246	Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11/3. 80 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind, sowie des Verzeichnisses der Lehr-Anstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbindet	24	246
			k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniß-Wesen.		
A. K. D.	18/12. 79.	1	Rangverhältnisse der Militär-Justiz-Beamten	1	1
K. M.	31/12. 79.				
M. D. D.	12/2. 80.	43	Ablieferung der im Königreich Württemberg ergriffenen Deutschen Fahnenflüchtigen	5	48
K. M.	23/2. 80.	51	Erhebung der Anklage gegen Personen des Beurlaubtenstandes und Ersatzreservisten, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	6	52
A. K. D.	5/2. 80.	56	Unterstellung sämmtlicher Festungs-Gefängnisse unter die Inspektion der		
K. M.	10/3. 80.		militärischen Strafanstalten	7	55
K. M.	4/3. 80.	58	Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung und der Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich, soweit dabei das Heer betheiligt ist	7	56

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Justiz. Min. K. M.	28/2. 80. 8/3. 80.	60	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. 2. 80, betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarungseides	7	60
A. K. O. K. M.	1/4. 80. 7/4. 80.	98	Disziplinar-Strafbefugnisse des Kommandeurs der Leib-Gendarmerie . .	10	106
K. M.	9/7. 80.	168	Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften .	15	179
K. M.	3/10. 80.	210	Benachrichtigung der Militär-Vorgesetzten von den gegen aktive Offiziere eingehenden Klagen ꝛc.	20	214
			l. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militär-Musik.		
A. K. O. K. M.	4/3. 80 11/3. 80	57	Blasen des Hohenfriedberger Marsches	7	56
			m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
K. M.	15/1. 80.	7	Dienstweg für Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Orden ꝛc. für Beamte der Militär-Verwaltung . . .	1	3
K. M.	22/7. 80.	179	Forttragen ꝛc. der Dienstauszeichnung seitens solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kontingent in die Preußische Armee bezw. aus der letzteren in das erstere übertreten	16	191
			n. Militär-Veterinär-Wesen.		
Gesetz. K. M.	23/6. 80. 7/7. 80.	146	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . .	15	159
			II. Militär-Oekonomie.		
			a. Etats- und Kassensachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
K. M.	26/2. 80.	52	Ergänzung der Festsetzungen für die Zulassung zur Zahlmeisterkarriere .	6	52
M. D. D.	22/6. 80.	158	Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit der zu Feldbeamten designirten Mannschaften	14	152
M. D. D.	21/9. 80.	205	Verfahren bei Annahme und Rückgewährung des Heirathsguts der Unteroffiziere	19	209
M. D. D.	4/12. 80.	247	Abkürzung der Jahres-Nachweisungen der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten	24	248
			b. Militär-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt resp. Sparkasse für die Armee.		
A. K. O. K. M.	13/5. 80. 25/5. 80.	144	Feststellung der Pension der Interessenten der vormals Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse	13	145
Gen.-Dir. der Mil.-Wittw.-Pens.-Anstalt.	2/12. 80.	245	Einsendung der Berechnungen der abzuführenden Beiträge und Einziehung der letzteren an die Militär-Wittwen-Kasse	24	246
			c. Natural-Verpflegung.		
R. K. K. M.	30/12. 79. 3/1 80.	3	Marschverpflegungs-Vergütung für 1880	1	1
M. D. D.	25/3. 80.	83	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1880 . . .	8	79
A. K. O. K. M.	23/3. 80. 31/3. 80.	85	Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	9	85

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. K. M.	13/4. 80. 18/4. 80.	111	Aufhebung des §. 88 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nebst zugehörigem Nachtrag und Ergänzung des §. 92 alinea 2 ebendaselbst	11	125
M. O. D.	8 5. 80.	133	Erläuterung zu §. 129 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	12	141
M. O. D.	14/5. 80.	138	Natural-Verpflegungs-Gebührnisse auf Urlaub erkrankter Mannschaften	12	143
M. O. D.	24/6. 80.	162	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1880	14	154
M. O. D.	25/6. 80.	163	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1880	14	157
M. O. D.	7/7. 80.	174	Rationsvergütungs-Gelder für verkaufte Remontepferde	15	189
M. O. D.	18/8. 80.	194	Erfrischungszuschuß für die zur Verbüßung von Gefängnißstrafen transportirten Mannschaften	18	205
M. O. D.	25/9. 80.	206	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1880	19	209
A. K. O. K. M.	2/9. 80. 30/9. 80.	209	Abänderungen bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar der §§. 70, 71 und 78 sowie der Beilage 2	20	213
K. K. K. M.	24/12. 80. 27/12. 80.	255	Marschverpflegungs-Vergütung für 1881	26	253
M. O. D.	24/12. 80.	256	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1881	26	253
M. O. D.	24/12. 80.	257	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1881	26	254
			d. Bekleidung und Ausrüstung.		
M. O. D.	12/2. 80.	44	Feststellung der Bekleidungs-Ersparnisse	5	48
K. M.	26/2. 80.	49	Material der Sattel-Untergurte bei der Kavallerie	6	52
K. M.	19/3. 80.	69	Bekleidung der zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärter	8	73
A. K. O. K. M.	13/4. 80.	112	Neue Probe des Karabiner-Futterals	11	125
A. K. O. K. M.	13/4. 80. 25/4. 80.	113	Neue Probe des Lanzen-Armriemens und Einführung eines Doppel-Lanzenschuhes am linken Steigbügel bei den Ulanen	11	126
M. O. D.	23/4. 80.	120	Modifikation des §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30/4. 68	11	128
A. K. O. K. M.	15 7. 80. 21/7. 80.	178	Einführung der Uniform des Kadetten-Korps für die Kompagnie-Chefs bei den Provinzial-Kadetten-Anstalten	16	191
K. M.	1/8. 80.	181	Bekleidung der Militärgefangenen des Unteroffizierstandes	16	192
M. O. D.	26/10. 80.	228	Verfahren bei Verminderung der Kontobestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken	21	230
M. O. D.	27/12. 80.	259	Verpflichtung der Hauptleute der Feld-Batterien und der Rittmeister des Trains zur Unterhaltung von Reitzeug.	26	257
			e. Geldverpflegung der Armee.		
K. M.	25/1. 80.	20	Ergänzung des §. 6 [2] des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	3	24
M. O. D.	18/3. 80.	77	Ergänzung der Anmerkung ** zum §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, vom 24. Mai 1877	8	77
K. M.	28/3. 80.	87	Friedens-Verpflegungs-Etats für 1880/81. Zulage für Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen	9	100
M. O. D.	15/4. 80.	109	Ergänzung der §§. 59 [3] und 61 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	10	125

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	19/4. 80.	117	Nichtzuständigkeit der einmaligen Beihilfe für Unterofffiziere, die in ein Invaliden-Institut eingestellt werden	11	127
M. D. D.	8/7. 80.	175	Wohnungsgeldzuschuß bei Versetzungen innerhalb des Regiments	15	190
M. D. D.	29/9. 80.	213	Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei der Landgendarmerie kommandirten Unterofffiziere, welche nicht Militäranwärter sind	20	216
M. D. D.	29/11. 80.	237	Wohnungsgeldzuschuß neu angestellter Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten	23	238
M. D. D.	14/12. 80.	253	Erläuterung zu §. 97, 2. g. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	25	251
			f. Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.		
M. D. D.	22/1. 80.	22	Marschgebührnisse für Unterärzte des Beurlaubtenstandes	3	24
			g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. D. D.	10/1. 80.	12	Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften	1	5
K. M.	24/1. 80.	18	Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann	3	18
			Berichtigung dazu	10	123
M. D. D.	27/1. 80.	25	Reise- 2c. Kompetenzen der zu den „Halbinvaliden" gehörenden Feldwebel und — früher etatsmäßigen Vizefeldwebel	3	28
M. D. D.	30/1. 80.	32	Fortschaffung der behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Bataillonen kommandirten Mannschaften der Kavallerie	4	36
M. D. D.	17/2. 80.	45	Schema zur Liquidation über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten	5	49
A. K. O. K. M.	11/3. 80. 13/3. 80.	68	Tagegelder und Reisekosten der Landwehr-Bezirks Kommandeure	8	73
M. D. D.	23/3. 80.	78	Reisegebührnisse der zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften	8	77
M. D. D.	1/4. 80.	88	Bedingter Wegfall der Marschrouten bei der Eisenbahnbeförderung von Kommandos	9	100
A. K. O.	5/4. 80.	93	Gewährung der Fuhrkosten an Militärärzte und Militärpfarrer bei der ärztlichen Behandlung der in den detachirten Forts der Festungen stationirten Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. bei Vornahme von Amtshandlungen in den Wohnungen dieses Personals	9	102
M. D. D.	6/4. 80.	95	Beförderung der zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere im Marsch- oder Militär-Transport	9	103
M. D. D.	5/4. 80.	105	Eröffnung der Eisenbahn Croffen—Eisenberg	10	122
M. D. D.	11/4. 80.	107	Benutzung des Oderthor- und des Stadt-Bahnhofes in Breslau als Anfangs- bezw. End-Station bei Beförderung von Kommandos von und nach Breslau auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn	10	123
K. M.	12/5. 80.	127	Entschädigung (Reisekosten und Tagegelder) der Offiziere des Beurlaubtenstandes für Abhaltung von Kontrol-Versammlungen	12	138
M. D. D.	14/5. 80.	138	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Peiskretscham—Borsigwerk	12	143
M. D. D.	17/5. 80.	141	Reise- und Umzugs-Gebührnisse der Unterärzte	12	143
M. D. D.	22/5. 80.	142	Eröffnung der Eisenbahn Niedermendig—Mayen, sowie der Eisenbahnstrecken Bettenhausen—Cassel und Eschwege—Leinefelde	12	144
Allerh. Verordnung K. M.	20/5. 80. 7/6. 80.	145	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung	13	145
M. D. D.	1/6. 80.	150	Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen	13	149
M. D. D.	5/6. 80.	151	Nichtgewährung der Umzugskosten an die Eleven der Militär-Roßarztschule.	13	149
M. D. D.	6/6. 80.	152	Abzug an Tagegeldern bei Benutzung von Barackenquartieren	13	149
M. D. D.	7/6. 80.	153	Schluß der Station Hildesheim der Hannover-Altenbekener Bahn	13	149

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	16/6. 80.	156	Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei der Einziehung zur Uebung ꝛc.	14	151
M. D. D.	15/6. 80.	157	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bonn—Euskirchen, sowie der Eisenbahn Ludwigslust—Parchim	14	152
M. D. D.	22/6. 80.	159	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen—Winterswyk	14	152
M. D. D.	24/6. 80.	160	Wegfall besonderer Requisitionsscheine für die Uebergänge von Militär-Transporten von einer der durch die Gesetze vom 20/12. 79, 14/2. und 25/2. 80 vom Staat erworbenen Privat-Eisenbahnen auf die andere	14	152
M. D. D.	24/6. 80.	161	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnellzügen	14	153
K. M.	3/7. 80.	166	Requisitionsscheine für die Rückreise der zur Zentral-Turn-Anstalt kommandirten Offizierburschen	15	178
M. D. D.	29/6. 80.	172	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dermbach—Kaltennordheim	15	189
M. D. D.	6/7. 80.	173	Portofreie Uebersendung von Dienstbezügen an die Offiziere des Beurlaubtenstandes	15	189
M. D. D.	15/7. 80.	177	Angabe von Frankfurt a. M. anstatt Sachsenhausen als Nachtquartier in den betreffenden Marschrouten	15	190
M. D. D.	15/8. 80.	191	Eröffnung neuer Eisenbahnen	18	204
M. D. D.	19/8. 80.	195	Direkte Expedirung von Militär-Transporten auf Requisitionsscheine	18	205
M. D. D.	13/9. 80.	202	Tagegelderbezug kommandirter Offiziere	19	208
M. D. D.	15/9. 80.	203	Leitung von Militär-Transporten über die Strecke Sachsenhausen—Louisa der Frankfurt a. M.—Bebraer Eisenbahn	19	209
M. D. D.	17/9. 80.	204	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bocholt—Winterswyk in Niederland	19	209
M. D. D.	21/9. 80.	207	Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder ꝛc.	19	212
M. D. D.	26/9. 80.	208	Eröffnung neuer Eisenbahnen	19	212
M. D. D.	15/10. 80.	217	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lommatsch—Nossen	20	219
M. D. D.	20/10. 80.	224	Eröffnung der Schlußstrecke der schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach—Neurode.	21	225
K. M.	10/11. 80.	232	Beförderung von Pulver, Metallpatronen und dergl. auf Eisenbahnen	23	236
M. D. D.	19/11. 80.	234	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnellzügen	23	236
M. D. D.	8/12. 80.	249	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Olpe—Rothemühle	24	248
M. D. D.	14/12. 80.	252	Zulage- bezw. Tagegelder-Gebühr der Roßärzte und Unterroßärzte bei Kommandos in andere Garnisonen	25	251
M. D. D.	23/12. 80.	258	Eröffnung der Eisenbahn St. Michaelisdonn—Marne	26	257
			h. Servis-Wesen.		
A. K. O. K. M.	15/1. 80. 29/1. 80.	15	Modifikation des §. 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868	3	17
M. D. D.	25/2. 80.	61	Ergänzung des §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.	7	60
M. D. D.	11/3. 80.	74	Uebernahme der theilweisen Kasernen-Selbstbewirthschaftung durch die Truppen	8	76
A. K. O. K. M.	2/3. 80. 29/3. 80.	84	Abänderung des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden und des Anhangs I. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten	9	83
M. D. D.	3/4. 80.	92	Ausstellung von Quartier-Bescheinigungen auf Märschen	9	102
K. M.	12/4. 80.	104	Miethsentschädigung für servisberechtigte Beamte bei Versetzungen	10	122
K. M.	21/4. 80.	114	Kompetenz an Kochholz bei Aufhebung eines Biwaks	11	126
M. D. D.	26/4. 80.	122	Schema zu den Liquidationen der Truppen über die Abfindungsbeträge für übernommene Selbstbewirthschaftung von Kasernen und Stallungen	11	132
M. D. D.	11/5. 80.	135	Servis-Kompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber bei Versetzungen	12	142
M. D. D.	14/5. 80.	138	Servis-Gebührniß auf Urlaub erkrankter Mannschaften	12	143
K. M.	4/11. 80.	223	Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg	21	225
K. M.	16/12. 80.	251	Vereinigung des ehemaligen Landgemeinde-Bezirks Bornheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a/M.	25	251

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			III. Militär-Medizinal-Wesen.		
K. M.	26/2. 80.	53	Badekurkosten-Verrechnung	6	53
A. K. O.	13/5. 80.	154	Abänderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sani-		
K. M.	21/6. 80.		täts-Korps vom 6. Februar 1873	14	151
			IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.		
A. K. O.	5/2. 80.	35	Anstellung der Militäranwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften .	4	37
K. M. Min. f. Landw.	3/2. 80.	101	Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und An-		
K. M.	8/4. 80.		stellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 . . .	10	107
M. d. J. F. M. K. M.	25/3. 80. 14/5. 80.	128	Mittheilungen über die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste	12	138
D. f. J.	14/5. 80.	140	Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeorderten Invaliden auf Eisenbahnen	12	143
A. K. O.	22/7. 80.	182	Anstellung der Militäranwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften .	16	192
			V. Remonte-Wesen.		
K. M.	5/2. 80.	41	Modifizirung der Bestimmung des §. 54 des Reglements über die Remontirung der Armee	5	48
A. f. R.	8/3. 80.	64	Aufstellung der Pferde-Bestands-Nachweisungen	7	61
K. M.	3/7. 80.	167	Anzahl der Krümperpferde bei der Kavallerie und Artillerie nach der diesjährigen Ausrangirung der Dienstpferde	15	178
K. M.	11/9. 80.	201	Verkaufsmodus für unbrauchbar gewordene Adjutanten-Dienstpferde . .	19	208
			VI. Marine-Angelegenheiten.		
			VII. Drucksachen und Formulare.		
K. M.	27/3. 80.	73	Das Erscheinen der Karte für das Deutsche Reich resp. die Umwandlung der bisherigen Preußischen und Sächsischen Generalstabskarten in dieselbe zum 1. April 1880	8	76
K. M.	16/4. 80.	102	Käuflicher Bezug der Feld-Magazin-Dienst-Ordnung	10	107
A. K. O.	29/11. 80.	236	Ladenpreis verschiedener Dienstvorschriften	23	237
Reichsdruckerei.	12/11. 80.	239	Vorräthighaltung von Formularen nach der Ergänzung der Wehr- bezw. der Heer-Ordnung	23	238

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 18. Januar 1880.** **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.
Rangverhältnisse der Militär-Justiz-Beamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, in Erweiterung Meiner Ordres vom 30. Mai 1871 und 20. März 1873, hierdurch genehmigen, daß fortan von der Gesammtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure ein Drittheil mit einem mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalter zur Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1879.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 691. 12. 79. A 2. v. Kameke.

Nr. 2.
Gestellung der Rekruten zu den allgemeinen Einstellungsterminen.

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung, im Anschluß an die Bestimmungen des §. 11 der Rekrutirungs-Ordnung auszusprechen, wie es sich aus naheliegenden militärischen Gründen nur empfiehlt, bei Regelung der Rekrutentransporte soweit als angängig auch darauf zu rücksichtigen, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone, beziehungsweise in dem durch das zuständige General-Kommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

Kriegs-Ministerium.

No. 458. 12. A. 1. v. Kameke.

Nr. 3.
Marschverpflegungs-Vergütung für 1880.

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu

gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . .	85 ₰	70 ₰
b. " " Mittagskost . . .	43 "	38 "
c. " " Abendkost	26 "	21 "
d. " " Morgenkost . . .	16 "	11 "

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 3. Januar 1880.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 11. 1. 80. M. O. D. 2.

Nr. 4.

Erster Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877.

Berlin, den 6. Januar 1880.

Der erste Nachtrag zur „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877" ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Kuvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 178/1. M. M. A.

Nr. 5.

Beurlaubung der zur Probedienstleistung bei der hiesigen Schutzmannschaft kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 9. Januar 1880.

Mit Bezug auf den vorletzten Satz von Nr. 9 des §. 10 der Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften — A.-V.-Bl. 1879 Nr. 24 — wird bestimmt: Unteroffiziere, welche zur hiesigen Schutzmannschaft als Probisten kommandirt sind, haben die nachträgliche Genehmigung eines vom hiesigen Polizei-Präsidium ertheilten Urlaubs von mehr als 3 Tagen direkt bei ihren Kompagnien, bezw. Eskadrons und Batterien — ohne Vermittelung des Polizei-Präsidiums — in Antrag zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 105/1. A. 1.

Nr. 6.

Abänderungen des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Es sind „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1880" aufgestellt und gedruckt worden. Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen. Der Druckvorschriften-Etat ist danach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 245. 1. A. 1.

Nr. 7.

Ordens-Angelegenheit.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 13. November 1871 (A.-V.-Bl. S. 308/309) wird bemerkt, daß Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Orden ꝛc., welche Beamten der Militär-Verwaltung verliehen worden, auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium zu richten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 604/12. 79. M. O. D. 3.

Nr. 8.

Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie.

Berlin, den 18. Dezember 1879.

Zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Feld-Artillerie, für eine Feld- und reitende Batterie, sowie für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73 sind Abänderungen erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos in der, nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hieraus per Kuvert zugesandt werden sollen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 312. 12. 79. Art. I.

Nr. 9.

Liquidationen der Gewehrfabriken über Reparaturen an Waffen von Truppentheilen.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Die vorangegebenen Liquidationen zerfallen künftig in zwei Abschnitte und enthält Abschnitt
A. die Kosten, welche aus den Waffen-Reparaturfonds,
B. diejenigen, welche von den Büchsenmachern zu berichtigen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

No. 826. 12. Art. 1.

Nr. 10.

Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Uebungen.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Die Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Uebungen sind festgestellt und werden den Truppen und Behörden, zusammen mit den Nachträgen pro 1879 zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, per Kuvert zugesandt werden.

Die qu. Bestimmungen treten sogleich in Kraft und hat die Komplettirung der Bestände an Fecht- ꝛc. Waffen bei den Truppen u. s. w. nach Maßgabe des festgesetzten Etats zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 22/1. Art. 1.

Nr. 11.

Abänderungen der Preise des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Berlin im Dezember 1877).

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Laufende Nr. des Preis-tarifs	Benennung.	Preis M	Preis ₰
15	100 Batterie-Nägel	10	15
16	1 Batterieschlägel C/49	4	90
18	1 Beil zum Schanzzeug der Feld-Artillerie	3	80
27	1 Blechdeckel zum Wassereimer F.-Art. C/64 und C/73	2	10
45	1 Bolzenheber	—	04
65	1 — 15 cm Stahlplatten-Büchse	9	70
70	1 — 12 cm Keillochbürste Belag.- und Fest.-Art. C/64 und C/71	3	65
73	1 Mund- und Bodenloch-Bürste	—	45
83	1 Wassereimer F.-Art. C/64 — 73 (ohne Deckel)	4	15
151	1 Geschütz-Winde C/68 für 1500 kg Last	67	50
152	1 Grundwaage: a. Die Grundwaage 3 M 95 ₰; b. Das Richtloth — „ 15 „	4	10
153	1 Gußstahl-Achse F.-Art. C/73, zum Vorrath	63	30
164	1 breiter Setzhammer F.-Art. C/42	1	85
169	1 Handsäge für Stellmacher F.-Art. C/42—69	3	20
178	1 Hebebaum, beschlagener für 15 cm Ringkanonen C/72	5	15
183	1 Hemmkeil C/69	28	50
248	1 Kasten, Geschoß- F.-Art. C/73 leichter	17	50
249	1 Kasten, Geschoß- F.-Art. C/73 schwerer	17	50
313	1 Lafette: 9 cm Belagerungs- C/64 f. d. Defension; a. die Lafette ohne Räder 605 M.; b. 2 Räder 128 „	733	—
318	1 Lafette: eiserne 15 cm Ringrohr C/72 f. d. Defension; a. die Lafette ohne Räder 1460 „; b. 2 Räder 205 „	1665	—
319	1 Lafette: 21 cm Mörser C/71 f. d. Defension; a. die Lafette ohne Räder 2585 „; b. 2 Räder 205 „	2790	—
376	1 Rad C/73	127	50
386	1 Richtmaschine zu Feldlafseten C/73	57	50
523	1 Vorderbracke F.-Art. C/64	10	10

Anmerkung:

Die vorstehend unter Nr. 313 aufgeführten Gegenstände sind bereits seit dem 9. Dezember 1879 und die unter Nr. 248, 249, 376 und 523 verzeichneten Stücke seit dem 17. Dezember 1879 mit den hier angegebenen bezüglichen Preisen liquidirt worden. Alle übrigen Gegenstände werden mit den dabei angegebenen Preisen vom 1. Januar 1880 ab in Rechnung gestellt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A. Krause. J. V. Castenholz.

Nr. 12.

Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Der Erlaß vom 7. April 1879 (A.-V.-Bl. S. 103), betreffend Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften, wird dahin erweitert, daß auch in Fällen, in denen in dem bestätigten Geschäftsplane ein besonderer Reisetag für die Zurücklegung des Weges von einem Musterungs- bezw. Aushebungsorte zum andern angesetzt worden, ein zweispänniges Fuhrwerk zur Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften ermiethet werden darf, wenn zwischen den betreffenden Musterungs- bezw. Aushebungsorten keine Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindung oder sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit oder nur für einzelne Strecken besteht und die von den Mannschaften an einem Tage zu Fuß zurückzulegenden Strecken bezw. die Strecken, für welche die vorerwähnten Beförderungsmittel nicht bestehen, oder aus besonderen Gründen nicht benutzt werden können, zusammen mehr als 22 km betragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 478. 12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 13.

Schärfen der blanken Waffen im Mobilmachungsfalle.

Berlin, den 12. Januar 1880.

1) Die Entscheidung darüber, ob für den vorangegebenen Zweck Feilen im Frieden zu beschaffen und vorräthig zu halten sind, bleibt für jeden Fall den Königlichen General-Kommandos überlassen.
2) Für die Truppentheile, für welche im Frieden keine Stämme existiren, haben diejenigen Truppentheile die Feilen event. anzuschaffen und vorräthig zu halten, bei welchen erstere formirt werden.
   Für die Landwehr-Bataillone hat dies seitens der Bezirks-Kommandos zu geschehen.
3) Die Kosten für die Feilen sind, vorbehaltlich der Gewährung von Zuschüssen, sofern solche nöthig werden, aus den Waffen-Reparaturfonds der Truppentheile zu bestreiten, welchen die Anschaffung und Vorräthighaltung hiernach obliegt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Müller.

No. 770/12. Art. 1.

Hierzu das Inhaltsverzeichniß des 13. Jahrganges dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 28. Januar 1880.** **Nr. 2.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *₰*. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *₰* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 14.

Informations-Kursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1880.

Ich genehmige auf den Mir gehaltenen Vortrag, daß auch in diesem Jahre ein Informationskursus bei der Militär-Schießschule, und zwar für Regiments-Kommandeure, abgehalten werden darf, sowie daß ausnahmsweise nur zu dem ersten Lehrkursus der Militär-Schießschule Lieutenants kommandirt werden dürfen. Die kommandirenden Generale bestimmen drei — der kommandirende General des 11. Armee-Korps vier — Regiments-Kommandeure der Infanterie ihres Befehlsbereichs, welche sich am Informationskursus zu betheiligen haben. Der Informationskursus hat am 1. Oktober cr. zu beginnen und ist am 14. Oktober cr. zu beenden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A.

Informationskursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie.

1) Zur Theilnahme an dem Informationskursus sind nur solche Regiments-Kommandeure zu kommandiren, welche an derartigen Kursen noch nicht betheiligt waren.
2) Die zur Theilnahme designirten Regiments-Kommandeure versammeln sich am 1. Oktober cr. Vormittags zu Spandau. Das Nähere wird durch besondere Verfügung noch bekannt gemacht werden.
   Dieselben haben bis zum 1. September cr. der Direktion der Militär-Schießschule von ihrer durch den kommandirenden General erfolgten Anweisung, am Informationskursus Theil zu nehmen, Mittheilung zu machen und hierbei gleichzeitig zu bemerken, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
3) Für die vierzehntägige Dauer des Kursus werden den zur Theilnahme bestimmten Regiments-Kommandeuren, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873, die chargenmäßigen Tagegelder gewährt.
4) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure, deren Garnison über drei Meilen von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in der Form einer auf 14 Tage lautenden Abonnements-Fahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.

5) Die Burschen der am Informationskursus theilnehmenden Regiments-Kommandeure verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile und erhalten von diesen auch für die gleiche Zeit das Garnison-Brotgeld des Kommandoortes, sowie, falls sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.

6) Für die aus auswärtigen Garnisonen herangezogenen ꝛc. Regiments-Kommandeure ist die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ausgeschlossen.

7) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus, — Passus 2 — sind seitens der Truppentheile zu zahlen und zu liquidiren. Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Eisenbahn-Abonnements-Fahrkarten von Berlin nach Spandau und zurück, sowie die Entschädigung für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

B.

Formation der Militär-Schießschule.

1) Die Kommandirungen zu den Lehrkursen, zur Stamm-Kompagnie und zur Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule erfolgen für 1880 nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht. (Anlage 1.)

Anlage 1.

2) Für die Kommandos zur Militär-Schießschule sind die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen maßgebend. (Anlage 2.)

Anlage 2.

Dieselben finden auch auf die für dieses Jahr ausnahmsweise kommandirten Offiziere und Unteroffiziere der Pionier-Bataillone sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß den Unteroffizieren aus dem Etat der Militär-Schießschule die den übrigen Unteroffizieren zuständige Zulage nicht zu zahlen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 271. I. A. 2.

Anlage 2.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

1. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militär-Schießschule zu den beid.n Lehrkursen von je 3½ Monaten erfolgt am 15. März, bezw. 1. August, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie am 1. Juli und 16. November jeden Jahres.

2. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind zwar zunächst aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht, jedoch können auch jüngere Lieutenants, welche hierzu durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen, herangezogen werden.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Unteroffiziere zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können.

Die Stamm-Kompagnie ist zur Wahrnehmung des inneren Dienstes und zur Durchführung von Versuchen bestimmt.

Die für diese Kompagnie auszuwählenden Mannschaften müssen die zur Ausbildung eines guten Schützen erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Sie dürfen voraussichtlich während der Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen. Kapitulanten dürfen zur Stamm-Kompagnie nur insoweit kommandirt werden, als deren Beförderung zum Unteroffizier während der Kommandozeit nicht in Aussicht genommen ist.

Bei Auswahl der zu den Lehrkursen und zur Stamm-Kompagnie zu Kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerziren, Intelligenz und Gewandtheit.

Die zu den beiden Lehrkursen und zur Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Gemeinen sind lediglich zu Arbeitszwecken bestimmt; von ihnen wird nur gute Führung und Zuverlässigkeit verlangt.

Die zur Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Mannschaften dürfen voraussichtlich während der Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abmarsche die Unteroffiziere und Mannschaften ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körperbeschaffenheit und vollständiger Gesundheit bei der Militär-Schießschule eintreffen.

Die Auswahl der Unteroffiziere für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militär-Schießschule.

Derselbe hat dabei vorzugsweise auf die für den betreffenden Dienst erforderliche Qualifikation, dagegen auf Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge nur insoweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

3. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höheren Chargen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militär-Schießschule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, bezw. zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen

indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militär-Schießschule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militär-Schießschule nicht bewährt haben. Der betreffende Truppentheil hat sich daher vor der Beförderung mit der Direktion in Verbindung zu setzen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für den Beförderten einzusenden.

4. Ueberweisungspapiere.

Die Truppentheile haben über die zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere Qualifikations-Berichte auf dem Instanzenwege, die Personalbogen dagegen direkt an die Direktion zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Direktor der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen, und zwar für jeden Kommandirten auf einem besonderen Bogen, ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion einzusenden:

Anlage 3.

Anlage 4.

Anlage 5.

a. das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, die Höhe der etwa vom Truppentheil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b. ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
c. eine Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen des Kommandirten in Bezug auf die Klein-Montirungs-Stücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld ꝛc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

   Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

   Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheil zurückgesandt.
d. die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschriebene Zählkarte.

Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie für die Hülfslehrer und deren Burschen spätestens am 15. Februar und für die übrigen Kommandirten am 1. März, bezw. am 15. Juli bei der Direktion eintreffen.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken*) (dem Unteroffizier 1 Drillichrock)**),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),

*) An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Bluse mitzugeben.

**) Den Truppentheilen wird empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt eines Drillichrockes deren zwei mitzugeben.

1 Mantelriemenen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brotbeutel,
2 Säbeltroddel,
2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
2 Gewehrriemen,
1 Visirkappe,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirrriemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
3 Paar Stiefel bezw. Schuhe (darunter 1 Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn,*)
3 Hemden (darunter 1 neues),
2 Paar Unterhosen,
1 Feldflasche,
1 Gewehr,**)
1 Spiralfeder,
1 Auszieher,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör.

Jedem kommandirten Unteroffizier und Oberjäger, sowie den zur Stamm-Kompagnie kommandirten Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.

Ferner ist für die zur Stamm-Kompagnie, bezw. Versuchs-Abtheilung Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militär-Schießschule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

6. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Marsch der Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Gegenstände werden regimenterweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes, sowie die Angabe sich befindet, ob letzterer zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus bestimmt ist.

Die Absendung hat so zeitig stattzufinden, daß die Gegenstände spätestens am 1. März bezw. 15. Juli bei der Militär-Schießschule eintreffen.

---

*) Sohlen nebst Aufnähelohn sind nur den zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

**) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen. (Cfr. §. 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.)

Die Frachtkosten werden von der Militär-Schießschule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privatsachen der Kommandirten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße verbleiben bis zur Beendigung des Kommandos bei der Militär-Schießschule und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

7. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hinreise nach Spandau und behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Spandau nach den bez. Garnisonen — ausschließlich Berlin und Potsdam — soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.

Die Reisekosten und Tagegelder für die kommandirten Offiziere und die Kosten für den Marsch der kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison bezw. dem Sammelpunkte bis Spandau werden von der Militär-Schießschule gezahlt bezw. liquidirt.

Die Offiziere haben deshalb der letzteren die Reisekosten-Liquidation einzureichen, und die Kommandoführer über die Marschkosten Rechnung zu legen.

8. Geldverpflegung.

Die zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Kapitels 24 des Militär-Etats Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:

1) die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
2) die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;
3) die kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften:
   a. der Stamm-Kompagnie vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;
   b die Lehr-Kommandos vom 16. März bis Ende Juni bezw. vom 1. August bis einschließlich 15. November;
   c. die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 15. November.

Die als Hülfslehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 *M.* und die Tischgelder.

Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 *M.* und die Tischgelder. Unteroffiziere und Mannschaften, einschließlich der Tischler, erhalten neben den Löhnungs-Kompetenzen eine Zulage von 6 *M.* monatlich für den Unteroffizier und von 3 *M.* für den Gemeinen aus dem Etat der Militär-Schießschule, für Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Der Direktion der Militär-Schießschule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. Februar, bezw. 1. März und 15. Juli zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird seitens der Militär-Schießschule nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die gesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehalts-Zahlung bei der Militär-Schießschule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

Allgemeine Bemerkungen.

Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.

Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandirten Burschen behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Direktion der Militär-Schießschule. Der letzteren sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermins, rechtzeitig zu übermitteln.

Den als Hülfslehrer sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

Nationale

Anlage 3.

eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . . . .

2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.		21.	22.	23.	24.		25.
Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname	Datum der Geburt	Größe		Vaterland			Religion	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen	Datum der Vereidigung	Tag des Eintritts in die Verpflegung	Stand des Vaters und dessen Vermögen	Frühere Dienstverhältnisse	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie	Mitgemachte Feldzüge	Wieffirt und bei welcher Gelegenheit	Ehrenzeichen	Dienstauszeichnung	Verheirathet und Datum der Verheirathung	Kinder		Datum der Kapitulation	Datum der Beförderung	Führung und erlittene Strafen	Nächste Verwandte		Bemerkungen.
				Centimeter	Millimeter	1. Geburtsort 2. Aufenthaltsort	Kreis	Regierungs-Bezirk													Söhne	Töchter				Name	Aufenthaltsort	
																												Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schießklasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und eventuell welche Zulage er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus kommandirt worden ist.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

19

Verzeichniß

Anlage 4.

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . . . .

Charge	Namen	A. Groß-Montirungsstücke										B. Ausrüstungsstücke																C. Klein-Montirungsstücke				D. Armaturstücke					E. Signal-Instrumente			F. Außerdem			Bemerkungen.
		Mützen	Waffenröcke	Drillichröcke für Unteroffiziere	Drillichjacken	Halsbinden	Tuchhosen	Leinene Hosen	Drillichhosen	Mäntel	Tuchhandschuhe	Lederne Handschuhe	Ohrenklappen	Helm mit Zubehör	Tornister mit Zubehör	Mantelriemen	Leibriemen mit Schloß	Brotbeutel	Säbeltroddel	Patronentaschen, Paar	Gewehrriemen	Visirkappen	Patronenbüchsen, Paar	Blechbüchsen zu Reservetheilen	Fettbüchse	Kochgeschirre	Kochgeschirrriemen, Paar	Reisbeutel	Salzbeutel	Stiefel bezw. Schuhe	Sohlen	Hemden	Unterhosen	Feldflasche	Gewehr M/71 — Nr. —	Spiralfedern	Ausstecher	Schraubenzieher	Mündungsdeckel	Seitengewehr M/71	Trommel mit Stöcken	Kniefell	Trommelriemen	Trommelscheere mit Schlaufe	Abrechnungsbuch	Gefangbuch	Schießbuch	
																																										In diesem Verzeichniß sind auf drei Horizontallinien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1. Linie die Gesammtzahl der Stücke, auf der 2. diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt, und auf der 3. diejenigen, welche der Militär-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 5.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .ten Kompagnie . . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefeln resp. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	Gelde M.	Pf.	

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Ueberſ

betreffend

den Zuſammentritt der Lehr-Kommandos der Militär-Schießſchule, ſowie die Er

Es werden einberufen:

vom Armee-Korps	zum Lehrkurſus von jedem Bataillon 1 Unteroffizier											
	zum 15. März auf 3½ Monat bis Ende Juni					zum 1. Mai auf 6 Woch. bis einſchl. 12. Juni	zum 1. Auguſt auf 3½ Monat bis einſchließlich 15. November				z. 15. Sept. auf 6 Woch. bis einſchl. 27. Oktober	auf 14.
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1
	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker	Unteroffiziere	Unteroffiz.	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker	Unteroffiziere	Spielleute
Garde-Korps	2	27	Horniſt 1	12	Schuhmacher 1	—	—	—	—	—	—	—
I. Armee-Korps	2	24	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
II. "	2	24	—	10	Tiſchler 1	—	—	—	—	—	—	—
III. "	2	24	Horniſt 1	10	Schneider 1	—	—	—	—	—	—	—
IV. "	2	24	Horniſt 1	10	Schneider 1	—	—	—	—	—	—	Ho
V. "	2	24	—	10	Schuhmacher 1	—	—	—	—	—	—	—
VI. "	2	24	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. "	2	24	Horniſt 1	10	Tiſchler 1	—	—	—	—	—	—	—
VIII. "	2	—	—	—	—	—	24	Horniſt 1	10	Schneider 1	—	—
IX. "	2	—	—	—	—	—	21	—	10	Schuhmacher 1	—	—
X. "	2	—	—	—	—	—	21	—	10	Tiſchler 1	—	—
XI. "	2	—	—	—	—	—	24	Horniſt 1	10	—	—	—
Großherzogl. Heſſ. (25.) Diviſion	1	—	—	—	—		11	—	4	—	—	—
XII. (Kgl. Sächſ.) Armee-Korps	2	—	—	—	—	—	26*)	Horniſt 1	10	Tiſchler 1	—	—
XIII. (Kgl. Württ.) Armee-Korps	2	—	—	—	—	—	21	Horniſt 1	8	Schuhmacher 1	—	—
XIV. Armee-Korps	2	—	—	—	—	—	24	—	10	—	—	—
XV. "	2	—	—	—	—	—	24	—	10	Schneider 1	—	—
Inſpektion der Jäger und Schützen	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	35	209	4	82	6	—	202	4	82	6	—	
Außerdem:												
pekt. Ingen.-												

ch t

änzung der Stamm-Kompagnie und der Versuchs-Abtheilung für 1880.

zur Stamm-Kompagnie					zur Versuchs-Abtheilung		Bemerkungen.
zum 15. März Jahr bis einschließlich ärz des folgend. Jahres		zum 1. August auf 1 Jahr bis einschließlich Juli des folgenden Jahres			zum 15. März auf 1 Jahr bis einschl. 14. März des folgenden Jahres	zum 1. August auf 1 Jahr bis einschl. Juli des folgenden Jahres	
14	15	16	17	18	19	20	
Gemeine	Gemeine als Handwerker	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker	Gemeine als Handwerker von Profession		
8	Tischler 1	—	—	—	1 Maurer 1 Gärtner	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
8	Tischler 1	—	—	—	1 Klempner 1 Steindrucker	—	desgleichen.
8	—	—	—	—	1 Tischler 1 Büchsenm.	—	
8	—	—	—	—	1 Sattler 1 Schlosser	—	Unter den nach Kol. 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler, außerdem 1 Lazareth-Gehülfe vom 15/8. 1880 bis 14/3. 1881.
8	—	—	—	—	1 Buchbinder 1 Klempner	—	Unter den nach Kol. 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler, außerdem 1 Lazareth-Gehülfe vom 15/3. bis 15/11. 1880.
8	—	—	—	—	1 Tischler 1 Maler	—	
8	Schuhmacher 1	—	—	—	1 Schlosser 1 Büchsenm.	—	Unter den nach Kolonne 14 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
8	Schneider 1	—	—	—	1 Tischler 1 Schlosser	—	desgleichen.
—	—	—	8	Tischler 1	—	1 Schlosser 1 Sattler	Unter den nach Kolonne 17 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
—	—	—	8	—	—	1 Klempner	
—	—	—	8	—	—	1 Gärtner 1 Schlosser	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
—	—	—	8	—	—	1 Buchbinder 1 Schlosser	desgleichen.
—	—	—	5	—	—	1 Maurer	
—	—	—	8	—	—	1 Maurer 1 Tischler	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. *) hierunter 2 Oberjäger.
—	—	—	8	Schneider 1	—	1 Büchsenm. 1 Klempner	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
—	—	Hornist 1	8	Schuhmacher 1	—	1 Tischler 1 Steindrucker	
—	—	—	8	Tischler 1	—	1 Maler 1 Büchsenm.	Unter den nach Kolonne 17 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
5	—	—	—	—	—	—	
69	4	1	69	4	16	16	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 31. Januar 1880.** **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 15.

Modifikation des §. 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. Mts. genehmige Ich unter Modifikation des §. 26 des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, daß vom 1. Dezember v. Js. ab den auf eigenen Antrag Versetzten die Miethsentschädigung in gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen wie den sonst Versetzten zu gewähren ist. — Das Kriegs-Ministerium hat dem entsprechend das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers v. Kameke.
Scholz.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß danach

1) in dem §. 26 des Servis-Reglements die Worte: „sofern die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist“ zu streichen sind,
   daß dem entsprechend
2) die Verfügung vom 23. Juni 1876 (Seite 34 des 1. Nachtrages zu dem Reglement) außer Wirksamkeit tritt, endlich daß
3) bei Versetzten die nach §. 31 l. c. auszustellenden Bescheinigungen unter den Liquidationen über Miethsentschädigung sich nicht mehr darüber auszusprechen haben, „daß die Versetzung nicht durch das Privat-Interesse herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt ist.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 891. 1. M. O. D. 4.

Nr. 16.

Druckexemplare der Aenderungen zum Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Zum Exerzir-Reglement für die Infanterie sind die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1879 befohlenen Aenderungen nunmehr gedruckt worden.

Dieselben werden den Königlichen General-Kommandos in derselben Anzahl von Exemplaren zugehen, in welchen das Reglement und die Abänderungen vom 9. Januar 1878 überwiesen worden sind.

Eine Vervollständigung der Bestände dieses Reglements und der Nachträge nach dem Druckvorschriften-Etat bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 393. 1. A. 1.

Nr. 17.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Berlin, den 17. Januar 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1. der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken beziehungsweise preußischen Gebietstheilen der 2., 8., 11., 15., 17., 21., 26., 32., 36., 39., 41. und 62. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 509/1. A 1.

Nr. 18.

Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Die auf Grund der erfolgten Revision in Ausführung des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-B.-Bl. S. 111) von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, sowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 742. 12. M. O. D. 3.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I	II	III	IV	V
Klasse	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II u. III)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II u. III.)	
	M.	M.	M.	M.
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	4½	12½	3½
4	7	3½	10½	3½

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Verzeichniß

der

für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
1	**Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.**				
	a. Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	b. Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	10	6	16	
	Stadtkreis Frankfurt a. O.	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	c. Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	d. Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	e. Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	f. Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Naumburg, Neuhaldensleben, Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels, Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	g. Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	10	6	16	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	h. Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	9	5	14	

I	II	III	IV	V	VI
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	Vergütungssätze für: ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
	Kreise: Versenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück . .	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	i. Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	k. Provinz Hessen-Nassau				
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden . . .	10	6	16	
	Stadtkreis Kassel	9	5	14	
	Kreise: Frankenberg, ~~Homburg~~, Kirchhain, Witzenhausen	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	l. Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mülheim a. R., Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth . .	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	m. Hohenzollernsche Lande	7	3½	10½	
	Herzogthum Lauenburg	7	3½	10½	
2	**Königreich Bayern.**				
	a. Ober-Bayern.				
	Stadtmagistrat München	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	b. Nieder-Bayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	c. Pfalz.				
	Stadt Speyer	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV)	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	
	d. Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	e. Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	f. Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	h. Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	9	5	14	
	Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
3	**Königreich Sachsen.**				
	Stadtbezirke: Dresden, Leipzig, Chemnitz	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
4	**Königreich Württemberg.**				
	Oberamtsbezirke.				
	Freudenstadt, Nagold, Neuenburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm	9	5	14	
	Besigheim, Biberach, Brackenheim, Calw, Cannstadt, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Sulz, Vaihingen, Weinsberg	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	

I	II	III	IV	V	VI
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	Vergütungssätze für: ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
5	**Großherzogthum Baden.**				
	Amtsbezirke.				
	Baden, Karlsruhe, Mannheim, ...	9	5	14	
	Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Heidelberg, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastadt, Säckingen, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
6	**Großherzogthum Hessen.**				
	Kreise				
	Mainz	10	6	16	
	Bingen, Darmstadt, Friedberg, Worms	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
7	**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**				
	Bezirk Schwerin	9	5	14	
	Die übrigen Bezirke	7	3½	10½	
8	**Großherzogthum Sachsen-Weimar.**				
	Verwaltungsbezirke				
	Eisenach, Weimar	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
9	**Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz**	7	3½	10½	
10	**Großherzogthum Oldenburg.**				
	Stadt Oldenburg	9	5	14	
	Im übrigen Großherzogthum Oldenburg	7	3½	10½	
	Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	8	4½	12½	
11	**Herzogthum Braunschweig.**				
	Stadt Braunschweig	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
12	**Herzogthum Sachsen-Meiningen.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV)	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	
13	**Herzogthum Sachsen-Altenburg.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
14	**Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**				
	Kreis Coburg	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
15	**Herzogthum Anhalt.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
16	**Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
17	**Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.** . . .	7	3½	10½	
18	**Fürstenthum Waldeck.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
19	**Fürstenthum Reuß, ältere Linie.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
20	**Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
21	**Fürstenthum Schaumburg-Lippe.** . . .	7	3½	10½	
22	**Fürstenthum Lippe.**	8	4½	12½	
23	**Freie und Hansestadt Lübeck.**	9	5	14	
24	**Freie und Hansestadt Bremen.**	9	5	14	
25	**Freie und Hansestadt Hamburg.**				
	Stadt Hamburg nebst Vorstadt	10	6	16	
	Das übrige Gebiet	8	4½	12½	
26	**Elsaß-Lothringen.**				
	Die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen . . .	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	

Nr. 19.

Bewaffnung der Kavallerie-Stabswache und der Feldgendarmerie.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Kavallerie-Stabswache der höheren Kommandobehörden der Armee sowie die Feldgendarmerie, statt wie bisher mit abgekürzten Kürassierdegen, mit Kavalleriesäbeln M/52 bewaffnet werden sollen.

Die Artillerie-Depots haben diesem gemäß die bezüglichen Etatsbestände zu reguliren beziehungsweise die in Händen der Stabsordonnanzen befindlichen abgekürzten Kürassierdegen umzutauschen.

Die Abänderung der Waffen-Etats bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 267/1. Art. 1.

Nr. 20.

Ergänzung des §. 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 25. Januar 1880.

Für zu einer Probedienstleistung abkommandirte Unteroffiziere, denen zur Erreichung des im §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden normirten Einkommens ein Zuschuß aus Militärfonds gewährt wird, dürfen Gemeine eingestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 247. 1. 80. M. O. D. 3.

Nr. 21.

Abänderungen zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie ꝛc.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Es sind „Abänderungen zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Fonds" im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Kuvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Krause. Müller.

No. 31. 1. Art. 1.

Nr. 22.

Marschgebührnisse für Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Aus Anlaß eines Spezialfalles sowie unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Februar 1879 (A.-V.-Bl. S. 64/65) wird bemerkt, daß der Erlaß vom 29. September 1879 (A.-V.-Bl. S. 204), betreffend die Marschgebührnisse für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, auf die Unterärzte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung zu finden hat. Auf die Waffe kommt es hierbei nicht an.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 313. 11. M. O. D. 3.

Nr. 23.

Nachweisung der während des vierten Vierteljahres 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 16. Januar 1880.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Ahrdorf,	mit beschränktem Tagesdienst,	Aachen.
2	Blankenmoor,	"	Kiel.
3	Bobitz,	"	Schwerin.
4	Bodmann, Sp.,	"	Konstanz.
5	Bohlingen bei Radolfzell, Sp.,	"	Konstanz.
6	Bovenau,	"	Kiel.
7	Braunschweig, Postanstalt Nr. 3,	"	Braunschweig.
8	Brilon 2 (Bahnhof),	"	Arnsberg.
9	Brodenbach,	"	Coblenz.
10	Burg-Reuland,	"	Aachen.
11	Carden,	"	Coblenz.
12	Clotten,	"	Coblenz.
13	Creutzburgerhütte, Sp.,	"	Oppeln.
14	Drolshagen, Sp.,	"	Arnsberg.
15	Emmelsbühl,	"	Kiel.
16	Engelsdorf,	"	Aachen.
17	Fehmarnsund—Fährhaus, Sp.,	"	Kiel.
18	Flammersfeld, Reg.-Bez. Coblenz,	"	Coblenz.
19	Friedeburg in Hannover, Sp.,	"	Oldenburg.
20	Garzyn,	"	Posen.
21	Gehaus,	"	Erfurt.
22	Gemar,	"	Straßburg i. Els.
23	Gera, in Sachsen-Coburg-Gotha,	"	Erfurt.
24	Giersdorf, Kr. Hirschberg i. Schl.,	"	Liegnitz.
25	Gläsersdorf,	"	Liegnitz.
26	Gnichwitz, Sp.,	"	Breslau.
27	Graudenz, Bahnhof,	"	Danzig.
28	Groß-Gay,	"	Posen.
29	Groß-Graben,	"	Breslau.
30	Groß-Königsdorf, Reg.-Bez. Cöln,	"	Cöln.
31	Groß-Kottulin,	"	Oppeln.
32	Groß-Kunzendorf,	"	Oppeln.
33	Groß-Nebrau, Sp.,	"	Danzig.
34	Grüben, Sp.,	"	Oppeln.
35	Gruppe, Sp.,	"	Danzig.
36	Günthersdorf, Kreis Grünberg in Schlesien,	"	Liegnitz.
37	Hadmersleben, Bahnhof,	"	Magdeburg.
38	Hainrode, Kreis Worbis,	"	Erfurt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
39	Hannover, Postamt 4,	mit beschränktem Tagesdienst,	Hannover.
40	Harbke, Sp.,	"	Braunschweig.
41	Hausdorf, Kreis Neurode, Sp.,	"	Breslau.
42	Heddesdorf,	"	Coblenz.
43	Hohenhameln, Sp.,	"	Hannover.
44	Hohentheugen,	"	Konstanz.
45	Holzappel,	"	Frankfurt a. M.
46	Holzweiler,	"	Aachen.
47	Hoppegarten: Rennplatz, Tribüne I,	" (während der Renntage geöffnet),	Potsdam.
48	Horhausen, Reg.-Bez. Coblenz,	mit beschränktem Tagesdienst,	Coblenz.
49	Ilmenau, Bahnhof,	"	Erfurt.
50	Imgenbroich,	(Annahmestelle) mit beschränktem Tagesdienst,	Aachen.
51	Jesewitz,	mit beschränktem Tagesdienst,	Halle a. S.
52	Kalkau,	"	Oppeln.
53	Kelberg,	"	Coblenz.
54	Kinten,	"	Königsberg i. Pr.
55	Kotlin,	"	Posen.
56	Lankuppen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
57	Laskowitz, Reg.-Bez. Marienwerder,	"	Danzig.
58	List, Sp.,	"	Kiel.
59	Löbnitz bei Bitterfeld, Sp.,	"	Halle a. S.
60	Lubasz, Sp.,	"	Bromberg.
61	Lüdersdorf, Sp.,	"	Potsdam.
62	Michelsdorf, Reg.-Bez. Liegnitz, Sp.,	"	Liegnitz.
63	Minsleben,	"	Magdeburg.
64	Mittelsteine,	"	Breslau.
65	Mockrehna,	"	Halle a. S.
66	Moorfleth,	"	Hamburg.
67	Moselweis,	"	Coblenz.
68	Neudörfchen, Sp.,	"	Danzig.
69	Nienborg, Reg.-Bez. Münster,	"	Münster.
70	Nörvenich,	"	Aachen.
71	Posen, Postamt 2 (Wallischei Nr. 40),	"	Posen.
72	Quenstadt, Sp.,	"	Magdeburg.
73	Rehhof, Sp.,	"	Danzig.
74	Reil,	"	Trier.
75	Rengsdorf,	"	Coblenz.
76	Rösrath, Sp.,	"	Cöln.
77	Rommerskirchen,	"	Düsseldorf.
78	Rosenberg i. Mecklenburg, Sp.,	"	Schwerin.
79	Ruwer,	"	Trier.
80	Sanct-Lorenz,	"	Königsberg i. Pr.
81	Schadewinkel, Sp.,	"	Danzig.
82	Schlierbach, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
83	Schwabstadt,	"	Kiel.
84	Schwammelwitz, Sp.,	"	Oppeln.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
85	Schwarza i. Schwarzburg-Rudolstadt,	mit beschränktem Tagesdienst,	Erfurt.
86	Schwinkendorf,	"	Schwerin.
87	Seefeld i. Oldenburg, Sp.,	"	Oldenburg.
88	Seelscheid,	"	Cöln.
89	Seidorf,	"	Liegnitz.
90	Senhals, Sp.,	"	Coblenz.
91	Setterich, Sp.,	"	Aachen.
92	Sieversshausen, Sp.,	"	Braunschweig.
93	Sperenberg,	"	Potsdam.
94	Steinhude, Sp.,	"	Hannover.
95	Stelle,	"	Hamburg.
96	Stoppenberg,	"	Düsseldorf.
97	Stubendorf, Sp.,	"	Oppeln.
98	Subkau,	"	Danzig.
99	Tiefenort,	"	Erfurt.
100	Thomaswaldau,	"	Liegnitz.
101	Trent, Sp.,	"	Stettin.
102	Tribes,	"	Erfurt.
103	Vettweiß,	"	Aachen.
104	Vordermenzenschwand,	"	Konstanz.
105	Waldfeucht,	"	Aachen.
106	Wandersleben,	"	Erfurt.
107	Wangen i. Baden, Sp.,	"	Konstanz.
108	Wattweiler, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
109	Weil i. Baden,	"	Konstanz.
110	Zachun,	"	Schwerin.
111	Zollenspieker, Sp.,	"	Hamburg.

B. Geschlossen wurden:

1	Baden-Baden — Bahnhof,	—	Karlsruhe.
2	Bückeburg — Bahnhof (aufgehoben),	—	Minden.
3	Callenberg,	—	Erfurt.
4	Heidelberg — Schloß,	—	Karlsruhe.
5	Pforzheim — Bahnhof (aufgehoben),	—	Karlsruhe.
6	Pillnitz — Schloß,	—	Dresden.
7	Rappoltsweiler — Bahnhof (aufgehoben),	—	Straßburg i. Els.
8	Saßnitz,	—	Stettin.
9	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
10	Wildungen — Bad,	—	Cassel.
11	Wilhelmshöhe bei Cassel,	—	Cassel.

C. Sonstige Veränderungen.

1	Essen,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt,	Düsseldorf.
2	Suderode,	ist fortan mit beschränktem Tagesdienst während des ganzen Jahres geöffnet,	Magdeburg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
3	Bensberg,	anstatt des beschränkten Dienstes ist voller Tagesdienst eingeführt.	Cöln.
4	Berg. Gladbach,		"
5	Brühl, Reg.-Bez. Cöln,		"
6	Ehrenfeld,		"
7	Euskirchen,		"
8	Godesberg,		"
9	Gummersbach,		"
10	Kalk,		"
11	Königswinter,		"
12	Siegburg,		"
13	Wipperfürth,		"

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Verdy. Paulus.

No. 307/1. 80. Ing.

Nr. 24.

Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Der Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für 1879 ist gedruckt und wird den betreffenden Kommando- 2c. Behörden in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren mittelst Umschlag von hier aus zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 806/1. 80. A. 1.

Nr. 25.

Reise- 2c. Kompetenzen der zu den „Halbinvaliden" gehörenden Feldwebel und — früher etatsmäßigen — Vizefeldwebel.

Berlin, den 27. Januar 1880.

Den zu den „Halbinvaliden" gehörenden Feldwebeln und — früher etatsmäßigen — Vizefeldwebeln, welche nach §. 18, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden den Mehrbetrag der Löhnung über den Etat erhalten, gebühren bei Dienst- und Versetzungsreisen die Tagegelder, Reisekosten und die Vergütung für Umzugskosten und zwar nach den Sätzen der Unteroffiziere, welche das Offiziersportepee tragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 361/1. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1880. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 26.

Rekrutirung der Armee für 1880/81.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1880/81 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Uebungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 30. Oktober d. Js. bezw. 30. April k. Js. zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 30. September d. Js.
4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, je	225	Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190	"
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	"
bei den reitenden Batterien mindestens je	25	"
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je	30	"
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 je	200	"
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und den Pionier-Bataillonen je	160	"
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens je	135	"
bei jeder Train-Kompagnie:		
zu 3jähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15	"
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst d. Js. und im Frühjahr k. Js. je	44	"

2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 2. bis 6. November d. Js. zu erfolgen; nur die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober d. Js., und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 2. Mai k. Js. einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Hinweis auf die diesseitigen Zusatzbestimmungen vom 29. Januar d. Js. Nr. 829, 1, A. 1, (A.-V.-Bl. für 1879 Nr. 3) mit nachstehendem Bemerken bekannt gemacht:

Zu I, 4. Dem §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutirung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten ꝛc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 13. 1. 80. A. 1.

Nr. 27.

Aenderung des Termins für die Einreichung der Personalberichte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Personalberichte Mir fortan nur von vier zu vier Jahren vorzulegen sind. Die nächste Einreichung derselben hat zum 1. Januar 1882 stattzufinden.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird Folgendes bestimmt:
1) Die kriegsministerielle Festsetzung vom 4. Juni 1851 Nr. 743, 4 A 1 passus 2, nach welcher in Verbindung mit passus 1 der kriegsministeriellen Verfügung vom 22. Dezember 1854 Nr. 572, 10 A 1 Qualifikationsberichte zum 1. Januar der geraden Kalenderjahre vorzulegen sind, wird durch den Allerhöchsten Erlaß nicht berührt.
2) Wenn die auf der zweiten Seite des Personalberichts zu erwähnenden Verhältnisse überhaupt Anlaß zu besonderen Bemerkungen geben, sind diese bei alleiniger Einreichung der Qualifikations-Berichte in den Text der letzteren aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 258/1. A. 1.

Nr. 28.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Das Garde-Korps und das 3. Armee-Korps sollen große Herbstübungen: Parade und Korpsmanöver — jedes Armee-Korps für sich — und 3tägige Feldmanöver gegeneinander vor Mir abhalten.
   Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.
   Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin ist zu den Uebungen des Garde-Korps heranzuziehen.
   Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen in der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.
2) Die übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus Nummer 4 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit der Maßgabe abzuhalten, daß versuchsweise die Regiments-Uebungen der Infanterie um zwei Tage verkürzt, die Divisions-Uebungen in der Periode a dagegen um zwei Tage verlängert werden. Diese beiden Tage können je nach Ermessen der General-Kommandos auch zum Exerziren der Infanterie-Brigaden im Terrain benutzt werden.
   Diese Verlängerung der Detachements-Uebungen findet auch beim Garde- und 3. Armee-Korps statt.
3) Von der Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.
4) Behufs Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande sind im Bereiche des 8. Armee-Korps auf 16 Tage zusammenzuziehen: die 14., 15. und 21. Kavallerie-Brigade, die Regimenter zu 4 Eskadrons, sowie der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7. Außerdem ist von der Kavallerie des 7. und 8. Armee-Korps noch je eine Eskadron heranzuziehen.
   In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando bezw. der Intendantur des 8. Armee-Korps zu ressortiren.
5) Bei allen Uebungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.
6) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger, (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
7) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.
8) Im Juli und August dieses Jahres soll bei Harburg auf der Elbe eine größere Pontonier-Uebung in der Dauer von 6 Wochen zur Ausführung kommen, an welcher:
   zwei Kompagnien des Garde-Pionier-Bataillons,
   zwei Kompagnien des Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9,
   eine Kompagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2,
   eine Kompagnie des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4,
   eine Kompagnie des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10,
   sowie
   je zwei Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Theil nehmen.
9) Bei Stralsund hat eine kleine Mineur-Uebung stattzufinden.
   Die Bezeichnung der theilnehmenden Kompagnien bleibt dem Kriegs-Ministerium vorbehalten.
10) Von den unter 2 und 4 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September dieses Jahres in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 1.

a. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festzusetzenden Uebungsstärken findet nicht statt.

b. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 2. und 5. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

c. Ueber die Theilnahme eines bei dem Garde-Pionier-Bataillon zu formirenden Telegraphen-Detachements bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Zu 2.

Die im Passus 4 vorstehender Ordre bezeichneten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den Divisions-Uebungen der anderen Waffen nicht Theil.

Im Uebrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

Zu 1, 2 und 4.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen, sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind spätestens zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motiviren.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 26 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften,

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffsbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile ꝛc.

Zu 4.

a. Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt dieser Uebung folgt nach.

b. Betreffs Wahl des Uebungsplatzes trifft der Divisionsführer im Einvernehmen mit dem General-Kommando 8. Armee-Korps — unter Mitwirkung der Intendantur — Bestimmung.

Der Divisionsführer kann zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabsoffizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszirungsreise liquidiren.

c. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 16tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben. Die Uebungszeit ist derart zu wählen, daß außer zwei Sonntagen nur noch zwei andere Ruhetage für die Dauer der Uebung zum Ansatz kommen.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisionsführer überlassen, welchem auch die obere Leitung hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht. Es ist indeß zu berücksichtigen, daß die Verlängerung der Uebungsdauer vorzugsweise für die im zweiten und dritten Kapitel des VII. Abschnitts des Exerzir-Reglements für die Kavallerie vorgeschriebenen Uebungen bestimmt ist.

d. Seitens des General-Kommandos 8. Armee-Korps werden die im Anhang IV. Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt.

Die Zeiteintheilung und der Kostenanschlag haben die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonorten zu umfassen.

Die im Passus 8 o. a. V. bezeichneten Berichte werden seitens des Divisionsführers dem Kriegs-Ministerium direkt vorgelegt. Abschrift hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

e. Der Divisionsführer wird ermächtigt, den Regiments-Besichtigungen der an den Kavallerie-Divisions-Uebungen theilnehmenden Regimenter beizuwohnen.

f. Ob von der Kavallerie des 7. und 8. Armee-Korps zur Markirung des Feindes und Berittenmachung der der Uebung offiziell beiwohnenden Offiziere die 5. Eskadrons zweier an der Uebung bereits betheiligten Kavallerie-Regimenter, oder Eskadrons anderer Regimenter zu gestellen sind, wird dem Ermessen der General-Kommandos überlassen; das Kriegs-Ministerium sieht jedoch hierüber einer bezüglichen Mittheilung entgegen.

Zu 6.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

a. dem 11. Armee-Korps	20 000	Mark,
b. dem Garde-Korps und der Inspektion der Jäger und Schützen je	18 700	"
c. dem 2. und 4. Armee-Korps je	16 800	"
d. dem 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps je	15 900	"
e. dem 1., 3. und 5. Armee-Korps je	14 700	"
f. der Inspektion der Infanterie-Schulen	3 400	"

Hierbei wird auf die diesseitigen Verfügungen vom 29. Januar 1876, I zu 5 (A.-V.-Bl. Seite 35) und 28. März 1877, I zu 6 (A.-V.-Bl. Seite 53) Bezug genommen und bemerkt, wie aus den vorstehend bewilligten Summen — mit Ausnahme der Kosten für Schießscheiben, deren Verrechnung bei Kapitel 24 Titel 21 zu erfolgen hat — keine anderen, als die bei den Herbst-Uebungen zulässigen Ausgaben bestritten werden dürfen und wie nur verordnungs- bezw. reglementsmäßige Gebührnisse zu gewähren sind, auch die Beschaffung und Verrechnung nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Ueber die Verwendung der genannten Beträge und über die Ausführung der garnisonweisen Uebungen mit gemischten Waffen wird zum 1. Dezember cr. einer Mittheilung der Königlichen General-Kommandos, bezw. der betreffenden Inspektionen entgegengesehen.

Zu 7.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem 11. und 15. Armee-Korps je	2500	Mark,
dem 2., 8., 9., 10. und 14. Armee-Korps je	2000	"

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" (A.-V.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 10.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 1 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 Mark für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 — Nr. 36. 6. Ing. — Bezug genommen.

III. Im Herbst d. J. finden zwei Uebungen im Festungskriege und zwar bei Königsberg i. Pr. und Cöln statt.

Ueber die zur Leitung dieser Uebungen zu berufenden Generale und die zur Theilnahme zu kommandirenden Offiziere bleibt die Bestimmung vorbehalten.

IV. Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.
Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

V. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

VI. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Berichten über die Herbst-Uebungen nach Schema 5 zu den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870 bedeutende Abweichungen von der Etatsstärke zu erläutern sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 945. 1. 80. A. 1.

Nr. 29.

Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1880.

Berlin, den 29. Januar 1880.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1880 wird Folgendes bestimmt:
Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung 1880.						Darunter für den Stamm 1880/81.					
1. Armee-Korps.	—	Hptm.	—	Prem.-Lieut.	1	Sek.-Lieut.	—	Hauptmann	—	Prem.-Lieut.	—	Sek.-Lieut.
2. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
3. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
4. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
5. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
6. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
7. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
8. "	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
9. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
10. "	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"
11. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
12. (Kgl. Sächsisch.) Armee-Korps	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
13. (Kgl. Württbg.) Armee-Korps	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
14. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
15. "	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"
Inspektion der Jäger und Schützen	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
Summe:	3 Hauptleute.		3 Prem.-Lts.		10 Sek.-Lts.		1 Hauptmann		1 Prem.-Lieut.		— 2 Sek.-Lts.	
Hierzu der gegenwärtige Winterstamm	1 Hptm.	1	"		2	"						
Giebt die Etatsstärke v.	4 Hptl.		4 Prem.-Lts.,		12 Sek.-Lts.							

(ausschließlich Kommandeur u. Adjutant).

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1880.				Darunter für den Stamm 1880/81.			
	2 Unteroff.	1 Tamb.	— Horniſt.	34 Gemeine	1 Unteroff.	1 Tamb.	— Horniſt.	7 Gem.
1. Armee-Korps	2	—	—	34	1	—	—	7
2. "	2	1	—	34	1	1	—	7
3. "	2	1	1	34	1	—	1	7
4. "	2	1	—	34	1	—	—	7
5. "	3	1	—	34	1	—	—	7
6. "	3	—	1	34	1	—	1	7
7. "	3	1	—	34	1	—	—	7
8. "	3	1	1	34	1	—	1	7
9. "	3	1	—	34	1	—	—	7
10. "	2	1	—	34	1	—	—	7
11. "	4	1	—	52	2	1	—	10
12. (Kgl. Sächſiſch.) Armee-Korps	3	1	1	34	1	—	1	8
13. (Kgl. Württbg.) Armee-Korps	3	—	—	34	1	—	—	8
14. "	3	1	—	34	1	—	—	8
15. "	3	1	—	34	1	1	—	8
Zuſammen:	40 Unteroff.	12 Tamb.	4 Horniſt.	528 Gemeine	16 Unteroff.	4 Tamb.	4 Horniſt.	112 Gem.

Der Zuſammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in dieſem Jahre am 15. April ſtatt.

Gleichzeitig wird in Ergänzung des Abſchnitts VII. der Zuſammenſtellung der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Beſtimmungen Folgendes feſtgeſetzt:

Die Mannſchaften haben ſowohl für die Hin-, wie für die Rückreiſe — ſoweit angängig — die Eiſenbahn auf Requiſitions-Schein zu benutzen. Hierbei — wie bezüglich der Reiſe-Kompetenzen der Offiziere — iſt die Verfügung vom 2. März 1878 — Nr. 511. 2. M. O. D. 3 — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 65) zu beachten.

Den Kommandirten iſt bei Eiſenbahn-Beförderung in der Regel nur dann Nachtquartier zu verabfolgen und für dieſen Fall eine Marſchroute mitzugeben, wenn die Fahrt bis zum Beſtimmungs-Orte fahrplanmäßig nicht an einem Tage zurückgelegt werden kann. Im Uebrigen ſind Unterbrechungen für gewöhnlich nicht ſtatthaft (vergl. den Erlaß vom 20. September 1879 — Nr. 749. 6. M. O. D. 2 —. Quartiermacher ſind bei der geringen Stärke der Kommandos nicht vorauszuſenden.

Rückſichtlich der Berechnung des Erfriſchungs-Zuſchuſſes iſt die Verabfolgung von Quartier mit Verpflegung, nicht aber ein unvermeidlicher Aufenthalt auf dem Bahnhofe oder an dem betreffenden Stations-Orte, als Unterbrechung der Fahrt anzuſehen.

Die Abfahrtszeit des Kommandos, ſowie die Höhe des dem Kommandoführer mitgegebenen Vorſchuſſes hat der Truppentheil dem Lehr-Infanterie-Bataillon direkt mitzutheilen, ſofern nicht eine Marſchronte mitgegeben und in dieſer das Erforderliche vermerkt wird.

Kriegs-Miniſterium.

No. 927/12. A. 1. v. Kameke.

Nr. 30.

Ausgabe von Nachträgen zu den Bekleidungs-Reglements ꝛc.

Berlin, den 30. Januar 1880.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Königlichen General-Kommandos ꝛc.

ein vierter Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, ein zweiter Nachtrag zur Beſchreibung der Bekleidungs- und Ausrüſtungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgiſchen, Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Braunſchweigiſchen Truppentheile, ſowie ein zweiter Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüſtung der Armee im Kriege vom 8. Februar 1877

in der erforderlichen Anzahl Exemplare unter Umſchlag zugehen werden.

Kriegs-Miniſterium.

No. 672. 1. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 31.

Abänderungen zur Schieß-Instruktion für die Infanterie, sowie zur Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie und den Train.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Zu den vorbenannten Schieß-Instruktionen sind die im Jahre 1879 ergangenen Abänderungen behufs Einfügung in die ersteren gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Kommando-Behörden ꝛc. in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl unter Anschluß der Vertheilungspläne per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.

No. 1086/1. 80. A. 1. v. Kameke.

Nr. 32.

Fortschaffung der behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Bataillonen kommandirten Mannschaften der Kavallerie.

Berlin, den 30 Januar 1880.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Juli 1851 (M.-W.-Bl. S. 146) wird bemerkt, daß die behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Bataillonen kommandirten Mannschaften der Kavallerie stets auf die billigste Weise, per Eisenbahn, Dampfschiff, Post oder sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit ꝛc., nach ihrem Kommandoort und von dort zurück zum Truppentheil zu befördern und die hierdurch wirklich entstandenen Kosten bei der Intendantur zur Liquidation zu bringen sind.

Das Pauschquantum zu Nebenkosten von 5 Pf. pro Meile (7½ km) für die Hin- und Rückreise ist künftig nicht mehr zuständig und werden die Erlasse vom 26. März 1855 — Nr. 409. 3. 55. M. O. D. 2. — und vom 19. Februar 1875 — Nr. 725. 1. M. O. D. 3 — hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 236. 12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 33.

Anbringung von Deckungsmitteln an den aptirten Chassepot-Karabinern M/71.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Es wird bestimmt, daß die zur Ausrüstung von Truppen gehörigen, bezw. für diesen Zweck in den Artillerie-Depots vorräthigen, sowie auch die in letzteren disponibel vorhandenen aptirten Chassepot-Karabiner M/71, soweit dies, wie beim Visir und Korn, nicht schon der Fall ist, mit Deckungsmitteln versehen werden sollen.

Behufs dessen sind an jedem Karabiner: der Lauf mit Visirfuß zu brüniren; ferner

der Oberring,
der Unterring mit Riembügel,
der Abzugsbügel,
die Schiene (ohne Trageringe),
der Unterriembügelfuß mit Riembügel, endlich
sämmtliche Schrauben

zu bläuen.

Die erste Anbringung der Deckungsmittel hat sogleich zu erfolgen und finden auf die im Frieden im Gebrauche befindlichen Karabiner demnächst die im Armee-Verordnungs-Blatte Nr. 15 pro 1879 veröffentlichten Bestimmungen vom 7. Juni 1879 Nr. 479/5. Art. 1. bezügliche Anwendung.

Den Zeughausbüchsenmachern sind für die betreffenden Arbeiten nachstehend angegebene Löhne zu zahlen:

Benennung	Preis ℳ	Angabe der Arbeiten, welche in den ausgeworfenen Preisen enthalten sind.
Lauf (incl. Visirfuß) brüniren	40	Abschmirgeln, brüniren.
Oberring blau machen	5	Reinigen, blau machen und mit Oel abreiben.
Unterring mit Riembügel blau machen	5	
Abzugsbügel blau machen	5	Schmirgeln, blau machen und mit Oel abreiben.
Schiene (ohne Trageringe) blau machen . . .	5	
Unterriembügelfuß mit Riembügel blau machen .	5	Reinigen, blau machen und mit Oel abreiben.
11 Schrauben blau machen	11	Event. hart einsetzen, schmirgeln und blau anlassen.

Diese Preissätze haben auch in den, in den §§. 49 und 53 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen angegebenen Fällen und zwar in denen des §. 53 ohne Zuschlag, Geltung.

Für die im Frieden im Gebrauche der Train-Bataillone befindlichen und für die, laut Nr. 36 der Waffen-Etats, bei den Artillerie-Depots vorräthigen aptirten Chassepot-Karabiner M/71 sind die, durch die Anbringung der Deckungsmittel entstehenden Kosten aus den Waffen-Reparaturfonds der Train-Bataillone zu zahlen bezw. den betreffenden Artillerie-Depots zu erstatten.

Die durch Anbringung der Deckungsmittel an den übrigen aptirten Chassepot-Karabinern M/71, entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots Kapitel 37 Titel 18 a zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 511/1. Art. 1.

Nr. 34.

Ausgabe von Nachträgen zu den Instruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, die Jäger-Büchse M/71 und den Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Die im Laufe des Jahres 1879 zu den vorerwähnten drei Instruktionen erlassenen Abänderungen und Nachträge sind zusammengestellt und gedruckt worden.

Dieselben werden den Kommando-Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 570/12. 79. Art. 1.

Nr. 35.

Anstellung der Militäranwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Im Anschlusse an die Erlasse vom 4. April 1878 — A.-V.-Bl. S. 94/95 — 10. August 1878 — A.-V.-Bl. S. 201 — und 3. März 1879 — A.-V.-Bl. S. 82 — wird bekannt gemacht, daß nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt ist, die Stellen der Subaltern- und Unterbeamten mit Militäranwärtern, sofern dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach den in dieser Beziehung für die Staats-Eisenbahnen bestehenden Vorschriften zu besetzen:

1) Der Unter-Elbeschen-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven und von Stade nach Harburg;
2) Der Paulinenaue-Neu-Ruppiner-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin;

3) Der Eisenberg-Crossener-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eisenberg nach Crossen;
4) Der Halberstadt-Blankenburger-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langenstein nach Derenburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 719/1. 80. A. 2.

Nr. 36.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1879 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1879 im Ganzen 44 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

Ueberhaupt:		Davon wurden erachtet für begründet:	unbegründet:
Beim 1. Armee-Korps	1	—	1
" 2. " "	7	1	6
" 3. " "	6	2	4
" 4. " "	2	2	—
" 5. " "	3	1	2
" 6. " "	4	4	—
" 9. " "	8	6	2
" 10. " "	5	4	1
" 11. " "	4	4	—
" 15. " "	4	—	4
Summe	44	24	20

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Geld sofort stattgefunden.

Nur in einem Falle konnte aus örtlichen Ursachen Ersatz für das getadelte Brot nicht rechtzeitig beschafft werden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 8 Fällen Geldstrafen verfügt, in 6 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt.

Ein Proviant-Amt, das in einem Falle nicht genügend ausgebackenes Brot geliefert hatte, ist zur Tragung der entstandenen Mehrkosten angehalten und gleichzeitig zu größerer Sorgfalt bei Beaufsichtigung des Bäckereibetriebes veranlaßt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 1076/1. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 37.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Aßmann und Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. oder 3000 *M.* sollen der Bestimmung der Geber zufolge am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thlr. oder 150 *M.* an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1879 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

1) Hermann Sattler aus Damerau, Kreis Friedland Ost-Pr.,
2) Franz Erdmann aus Haaselau, Kreis Elbing,
3) Friedrich Kienitz aus Stralsund,
4) Eduard Bunde aus Pollnow, Kreis Schlawe,
5) Heinrich Zeidler aus Drossen, Kreis West-Sternberg,
6) Ludwig Haesen aus Wustrau, Kreis Ruppin,
7) Johann Kütscher aus Halle a. d. S.,
8) Friedrich Sauer aus Kobylin, Kreis Krotoschin,
9) Johann Vogt aus Brieg,
10) Karl Diedrich Siepmann aus Hörde, Kreis Dortmund,
11) Johann Urig aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
12) Johann Sedelky aus Parchim,
13) Karl Heinrich Hermann Lange aus Hannover,
14) Karl Wilhelm Reppel aus Freudenberg,

eine Unterstützung von je 15 *M.* zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

J. V.

Wittcke. Wischhusen.

No. 885/1. 80. D. f. I. B.

Nr. 38.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 28. Januar 1880.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes, vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

1) dem Julius Berthold zu Berlin,
2) „ Wilhelm Klein zu Danzig,
3) „ Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen,
4) „ Jakob Rostock zu Soczien, Kreis Lyck,
5) „ Johann Schroeder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin,
6) „ Karl Jocks zu Gnesen,
7) „ Karl Johann Dahms zu Franzburg,
8) „ Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin),
9) „ Adolph Weyrauch zu Spremberg,
10) „ Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
11) „ August Semmler zu Neu-Ruppin,
12) „ Johann Friedrich Ernst Baschin zu Dablow,
13) „ Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück,
14) „ Johann Hartwig zu Frankfurt a/O.,
15) „ Ferdinand Müller zu Magdeburg,
16) „ Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
17) „ Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf,
18) „ Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19) „ Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda,
20) „ Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
21) „ August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
22) „ August Altvater zu Glatz,
23) „ Alois Swinty zu Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,

24) dem Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
25) = Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen,
26) = Johann Hammerschlag zu Crefeld,
27) = Johannes Schmitter zu Münster,
28) = Wilhelm Freitag zu Münster,
29) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn im Ober-Westerwald-Kreise,
30) = Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
32) = Heinrich Louis Seeber zu Dormagen, Kreis Neuß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 839. 1. D. f. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 21. Februar 1880.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 39.

Probe eines Kürassier-Offizierdegens M/54.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag und nachdem, in Gemäßheit Meiner Ordres vom 5. August 1876 und 17. Januar 1878, die Kürassier-Regimenter einschließlich Meines Regiments der Gardes du Corps, mit Kürassierdegen M/54 bewaffnet worden sind, genehmige Ich die Mir vorgelegte, beifolgende Probe zu einem Kürassier-Offizierdegen M/54, mit der Maßgabe, daß es gestattet sein soll, erforderlichenfalls, die beregten Offizierdegen um 3 cm länger als die vorbezeichnete Probe anfertigen zu lassen. Die vorhandenen Kürassier-Offizierdegen älterer Modelle sind aufzubrauchen.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 252. 2. 80. Art. 1.

Nr. 40.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1880/81.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1880/81:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und der Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	89,700	Mann	einschließlich der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehülfen ꝛc.
b. bei den Jägern und Schützen	2,400	"	
c. bei der Feld-Artillerie	6,100	"	
d. bei der Fuß-Artillerie	5,500	"	
e. bei den Pionieren	2,500	"	
f. bei dem Eisenbahn-Regiment	400	"	
g. bei dem Train	3,565	"	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen.

2) Ueber Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Kompletirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile ist besondere Verfügung getroffen worden.

3) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen wie die übrigen Mannschaften.

4) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

5) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen, die des Trains in Kompagnien bezw. Sanitäts-Detachements statt, welche sämmtlich zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Reservisten der Infanterie sind nur dann in Uebungs-Bataillone der Landwehr einzustellen, wenn ausnahmsweise besondere Gründe dafür sprechen.

6) Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen.

7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

8) Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

9) Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

10) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni d. J., für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1880/81 gelegt.

Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

11) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

12) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern bezw. Train-Bataillonen über den Etat eingezogen werden.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kameke.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich derer der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

3) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten der General-Kommandos genehmigt werden.

4) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutanten-Stellen — zu einer 6wöchentlichen Dienstleistung unter Gewährung sämmtlicher Kompetenzen einzuberufen.

5) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-General-Aerzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.

6) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preußischen Truppentheilen statt.

7) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

8) Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

9) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.

10) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien sind Lazarethgehülfen nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträger-Dienst — soweit angängig — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzten Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß circa 1/5 der übungspflichtigen Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.

11) Die Führung der besonders formirten Kompagnien ist im Allgemeinen Hauptleuten des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffe garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.

Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 12).

12) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   2 Unteroffiziere;

b. zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite;

c. zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,

1 Unteroffizier als Quartiermeister,
1 Trompeter;

d. zu jedem Sanitäts-Detachement:
2 Stabsärzte (event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenz-Aerzte,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
2 Ober-Lazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,
2 Unter-Lazarethgehülfen.

13) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linien Truppentheilen kommandirt:
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenz-Arzt,
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
1 Unteroffizier als Schreiber;
Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
1 Feuerwerks-Lieutenant unter Gewährung der Kommando-Zulage und
3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 *M.* für die Dauer der Uebung.
Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

14) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 12 und 13 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

15) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 12 und 13 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.
In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

16) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armee-Korps, welches die Uebungen leitet.
Nur für die aus dem Bereiche des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Aushülfe hierin erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armee-Korps. Anderweitige Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.
Bei dem 15. Armee-Korps ist die Kommandirung von Personal nicht Preußischer Truppentheile ausgeschlossen.
Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

17) Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind seitens der General-Kommandos aus den ausrangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

20 Reitpferde
44 Stangenpferde
und
40 Vorderpferde

} zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.
Das General-Kommando des 3. Armee-Korps hat sich jedoch zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

18) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

19) Den zu Uebungs-Bataillonen des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militär-Fonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

20) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

21) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schieß-Prämien gelangen nicht zur Vertheilung.

22) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

23) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements

24) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile und die Geschütze für die Fuß-Artillerie aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen, und zwar die der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile dagegen in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher auf Rechnung der Waffenreparaturgelder-Fonds der betreffenden Truppentheile.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

25) Bei der Einziehung der Kavallerie-Reservisten (Passus 12 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre) ist auf diejenigen Mannschaften zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vakanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.

Außerdem können die im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Wachtmeister bezw. Vize-Wachtmeister bei Kolonnen des Trains oder als Sergeanten bei Reserve-Feldtelegraphen-Abtheilungen designirten Unteroffiziere herangezogen werden.

26) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schlennig als möglich zuzustellen.

27) Zum 20. April d. J. sieht das Kriegs-Ministerium einer Mittheilung der Königlichen General-Kommandos entgegen, wann, wo, sowie in welcher Stärke und Formation (in Bataillonen oder Kompagnien) die Uebungen der Landwehr-Infanterie im Etatsjahre 1880/81 stattfinden werden.

28) Zum 1. November d. Js. ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando:

a. eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten,

b. eine Uebersicht über die Zahl der Mannschaften, welche thatsächlich geübt haben, sowie eine Zusammenstellung der Jahrgänge, welche seit 1873 zur Uebung herangezogen worden sind,

einzureichen.

Ein Schema zu den vorgedachten Nachweisungen wird unter Couvert nachfolgen.

29) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1881/82 sind gleichfalls zum 1. November d. Js. hierher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 233. 12. 79. A. 1.

Zusammen

über den Umfang der Uebungen des Beur

1	2	3	4	5	6	7
	Es sind einzuziehen aus					
Bei welchem Armee-Korps.	der Infanterie. Mann.	der Jäger und Schützen.	der Feld-Artillerie.	der Fuß-Artillerie.	der Pioniere.	des Eisenbahn-Regiments.
Garde-Korps . . .	6,900					
1. Armee-Korps . .	7,100					
2. „ „ . .	6,500					
3. „ „ . .	7,800					
4. „ „ . .	7,000					
5. „ „ . .	4,700					
6. „ „ . .	7,100					
7. „ „ . .	8,300 einschließlich	2,400	6,100	5,500	2,500	400
8. „ „ . .	6,700 8%	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
9. „ „ . .	6,000	— einschließlich 8% Unteroffiziere. —				
10. „ „ . .	5,100 Unteroffiziere.					
11. „ „ . . einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.	9,500	Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.				
14. Armee-Korps . .	4,900					
15. „ „ . .	2,100					
Summe .	89,700 Mann.					

stellung

laubtenstandes für das Etatsjahr 1880/81.

8	9	10
dem Beurlaubtenstande des Trains		
zu den Train-Uebungen.	zur Formation von Sanitäts-Detachements.	Bemerkungen.
Bei dem 1. bis 11. und 14. Armee-Korps werden je zwei — bei dem Garde- und 15. Armee-Korps sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division je eine — Uebungs-Kompagnie in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizieren — einschließlich 1 Trompeter — und 84 Gemeinen formirt. Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hierbei nicht heranzuziehen. Zu der Uebungs-Kompagnie beim Garde-Korps sind die erforderlichen Mannschaften aus dem Bereich des 2., 3., 4., 11. Armee-Korps und aus dem Königreich Sachsen heranzuziehen. Außerdem sind vom Beurlaubtenstande des Garde-Korps aus den vorstehend nicht genannten Bezirken noch 10 Unteroffiziere, 80 Gemeine einzubeordern. Dieselben befinden sich bereits in den für das 1., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps ausgeworfenen Uebungsstärken und sind dementsprechend seitens des General-Kommandos des Garde-Korps auf die einzelnen Korpsbezirke zu repartiren.	Bei dem 3., 4., 5., 6. und 15. Armee-Korps ist je ein Detachement in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehülfen, 2 Unter-Lazarethgehülfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen zu formiren.	1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschaftsstärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazarethe einzuziehenden Lazarethgehülfen anzurechnen. 2) Außer den nebenstehenden Mannschaften sind die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen.

Nr. 41.

Modifizirung der Bestimmung des §. 54 des Reglements über die Remontirung der Armee.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Der §. 54 alinea 1 des Reglements über die Remontirung der Armee wird dahin modifizirt, daß Zeile 3 anstatt: „Roßärzte" zu setzen ist: „Oberroßärzte".

Die Roßärzte und Unterroßärzte sind, da dieselben nach §. 5 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen zu den Wachtmeistern und Feldwebeln bezw. zu den Vizewachtmeistern und Vizefeldwebeln gehören, bei Kommandos mit Mannschaften den letzteren ebenso beizuzählen, wie die Wachtmeister und Vizewachtmeister ꝛc.

Ist daher ein Kommando einschließlich des demselben beigegebenen Roßarztes bezw. Unterroßarztes über 20 Mann stark, so sind dem gleichzeitig kommandirten Offizier Reisekosten und Tagegelder nicht zuständig.

Kriegs-Ministerium.

No. 106/1. 80. R. A. v. Kameke.

Nr. 42.

Berichtigung in Bezug auf die Dauer der Pontonier-Uebung bei Harburg.

Berlin, den 11. Februar 1880.

Im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 — Seite 31 — muß es im Passus 8 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. Mts. bezüglich der größeren Pontonier-Uebung bei Harburg nicht „6", sondern „3" Wochen heißen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. v. Wittich.

No. 456. 1. A. I.

Nr. 43.

Ablieferung der im Königreich Württemberg ergriffenen deutschen Fahnenflüchtigen ꝛc.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Nach Mittheilung des Königlich Württembergischen Kriegs-Ministeriums sind sämmtliche Württembergische Bezirks-Polizeibehörden in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter III, 1 in Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 angewiesen, die in ihren Bezirken angehaltenen deutschen Fahnenflüchtigen und sonstigen Militär-Arrestaten, gleichviel welchen Kontingenten dieselben angehören, zum Zwecke des militärischen Weitertransports an die nächste Militär-Behörde — bis auf Weiteres unter Einhaltung der Württembergischen Transportvorschriften — abzuliefern.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 730. 1. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 44.

Feststellung der Bekleidungs-Ersparnisse.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Ein Spezialfall bietet Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der in dem §. 218 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vorgeschriebenen Feststellung der Ersparnisse nach Beendigung der jährlichen Bekleidungs-Beschaffungen nicht nur der baare Ueberschuß in dem Bekleidungs-

fonds für regelmäßige Abfindungen, sondern auch der der folgenden Wirthschafts-Periode zur Last zu stellende Bestand an Materialien mit seinem Geldwerthe in Berechnung zu ziehen und dem Ersparnißfonds zuzuführen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 227. 2. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 45.

Schema zur Liquidation über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten.

Berlin, den 17. Februar 1880.

Infolge einer Anfrage wird bemerkt, daß die Anmerkung zu dem neuen Schema für die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder ꝛc. auf Seite 201 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1879 sich nur auf gedruckte, nicht aber auf liniirte bezw. geschriebene Formulare bezieht. In den letztgedachten Formularen können diejenigen Positionen der „Berechnung der Vergütung“ (Nr. I bis VI), welche bei Ermittelung des zu liquidirenden Betrages nicht weiter erforderlich sind, ganz fortgelassen werden. Sind z. B. nur Tagegelder, persönliche Reisekosten für Eisenbahntouren und Nebenkosten zu liquidiren und ist Naturalquartier bei den Truppen-Uebungen nicht benutzt worden, so brauchen die Positionen II b und c, IV, V und VI nicht mit aufgenommen zu werden.

Die hiernach aufzunehmenden Positionen selbst sind dagegen im Uebrigen ihrem Wortlaut nach vollständig wiederzugeben. Kommen z. B. Reisekosten für den Diener oder Burschen zur Liquidation, so dürfen die Worte: „für den nicht auf Requisitionsschein mitgenommenen (oder herangezogenen) Diener (Burschen)“ nicht fehlen.

Ist hiernach in liniirten bezw. geschriebenen Formularen die eine oder die andere Position der „Berechnung der Vergütung“ nicht mit aufgenommen worden, so muß diesem Umstande die nämliche Wirkung beigelegt werden, welche bei gedruckten Formularen das Durchstreichen der betreffenden vorgedruckten Positionen hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 213. 2. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 46.

Grasnutzung im fiskalischen Festungsterrain.

Berlin, den 18. Februar 1880.

Denjenigen Truppentheilen zu Pferde, welche in oder in der Nähe von Festungen garnisoniren und welche zur Grünfütterung von Pferden Grasnutzung im fiskalischen Festungsterrain zu erpachten wünschen, kann solche freihändig gegen Zahlung des Durchschnitts-Pachtbetrages überlassen werden.

Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Kommandanturen zu richten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Ziegler.

No. 292. 2. 80. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 29. Februar 1880.** **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 47.

Disziplinarstraf- und Urlaubs-Befugnisse von Offizieren der Militär-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Der Kommandeur der Lehr-Abtheilung und der Vorstand der Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule haben die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons auszuüben.

Dem Vorstande der Versuchs-Abtheilung will Ich die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung in denselben Grenzen, wie sie der Kommandeur der Lehr-Abtheilung schon wahrnimmt, beilegen.

Die zur Führung der Stamm- bezw. Lehr-Kompagnien und der Offizier-Abtheilung bestimmten Direktions-Mitglieder der Militär-Schießschule haben die Disziplinar-Strafgewalt und die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung eines Kompagnie-Chefs auszuüben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 540. 2 A. 2.

Nr. 48.

Vorlage der Manöver-Dispositionen an Seine Majestät bei großen Herbstübungen.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in den Manöver-Dispositionen, welche Allerhöchstdenselben bei großen Herbstübungen seitens der das Kommando führenden Generale einzureichen sind, angegeben werden soll, wo die Truppen im Biwak und auf Vorposten stehen.

Die Bestimmung im sechsten Absatze unter Nr. 5 des Anhanges IV der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870 erhält demnach folgende Fassung beziehungsweise den hervorgehobenen Zusatz:

„Den Dispositionen ist stets die dazu gehörige Eintheilung der Truppen für Marsch oder Gefecht (nach Schema 4) beizufügen, sowie eventuell anzugeben, wo die einzelnen Truppentheile im Biwak und auf Vorposten stehen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 222/2. A. 1.

Nr. 49.

Sattel-Untergurte bei der Kavallerie.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung bleibt es den Kavallerie-Regimentern überlassen, ob sie die Sattel-Untergurte aus Leder oder aus Schnurgurt führen wollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 263. 2. M. O. D. 3.

Nr. 50.

Dislokation der 1. und 5. Eskadron Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 1. und 5. Eskadron Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1 von Krotoschin bezw. Sulau nach Militsch verlegt werden sollen, sobald in letzterm Orte eine geeignete Unterkunft für dieselben sicher gestellt ist.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 617/2. A. 1.

Nr. 51.

Erhebung der Anklage gegen Personen des Beurlaubtenstandes und Ersatzreservisten, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Nach §. 472, Abs. 1 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 338) erfolgt die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Da die Personen des Beurlaubtenstandes und die Ersatz-Reservisten I. Klasse nach den Bestimmungen der Control-Ordnung lediglich der militärischen Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterstellt sind, so haben jene Erklärungen in den im §. 472, Abs. 3 und 4 a. a. O. erwähnten Fällen des §. 140, Abs. 1, Nr. 2 und des §. 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszustellen.

Diese Erklärungen sind gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des bezüglichen Verfahrens der betreffenden Staats-Anwaltschaft vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 621. 2. A. 1.

Nr. 52.

Ergänzung der Festsetzungen für die Zulassung zur Zahlmeistercarriere.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Es wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1) Zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst sind fortan nur unverheirathete Individuen zuzulassen.
2) Zahlmeister-Aspiranten, welche auf dereinstige Beförderung zum Zahlmeister reflektiren, haben bei Anbringung des Gesuchs um Ertheilung des Heiraths-Konsenses den Nachweis über tadellosen Lebenswandel der Braut, sowie darüber zu führen, daß den künftigen Eheleuten ein sichergestelltes Privat-Einkommen von mindestens jährlich 750 *M.* zur uneingeschränkten Verfügung steht. Für letzteren

Nachweis sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Führung des Vermögens-Nachweises bei der Verheirathung von Offizieren gelten.

3) Von der Führung des beregten Einkommens-Nachweises darf abgesehen werden, wenn von dem Aspiranten auf die dereinstige Beförderung zum Zahlmeister protokollarisch verzichtet wird, sowie außerdem in besonders dazu geeigneten Fällen mit Genehmigung des General-Kommandos.

Bei Vorlegung der Nachweisungen über die im Korpsbezirk vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten — zum 15. Januar jeden Jahres — sind die von dem General-Kommando genehmigten Ausnahmen kurz zu erwähnen.

4) Zahlmeister-Aspiranten, welchen nach Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zum Zahlmeister der Konsens zur Verheirathung ertheilt ist, dürfen im Etat der Aspiranten verbleiben bezw. in denselben einrücken.

Kriegs-Ministerium.

No. 298. 11. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 53.

Badekurkosten-Verrechnung.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Die nach §. 6 b der Bade-Bestimmungen vom 18. Juni 1878 (A.-V.-Bl. S. 136) den Militär-Kurgästen des Mannschaftsstandes für die Reisen nach und von den Badeorten neben der freien Beförderung auf Eisenbahnen ꝛc. bewilligte Pauschvergütigung von 1 ₰ pro Kilometer ist, soweit es sich hierbei um aktive Mannschaften handelt, in Gemäßheit des §. 98,1 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements in angemessenen Zwischenräumen besonders zu liquidiren und auf den Transportkostenfonds — Kap. 34. Tit. 2 — anzuweisen.

Wegen Verrechnung dieser Vergütigung für inaktive Mannschaften verbleibt es bei der Vorschrift des §. 8 b der vorgenannten Bade-Bestimmungen.

Eine nachträgliche Regulirung aus Anlaß des in ersterer Beziehung bisher eingeschlagenen ungleichmäßigen Verfahrens hat nicht einzutreten.

Kriegs-Ministerium.

No. 996. 11. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 54.

Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze und Anhang zu den Exerzir-Reglements für die Fußartillerie.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze sind weitere Abänderungen und Nachträge, sowie — als Anhang zu den Exerzir-Reglements für die Fußartillerie — Bestimmungen über die Besetzung und Feuerleitung einer Batterie herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung der gedachten Instruktion bezw. Reglements erforderlichen Druck-Exemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangen, werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 410/2. A. 1.

Nr. 55.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1492/2. K. M.

Die siebente ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf:

Dienstag, den 16. März cr., Mittags 12 Uhr,

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tagesordnung.

1) Vorlage des siebenten Rechenschaftsberichtes und der Jahres-Rechnung für das Jahr 1879, sowie Ertheilung der Decharge.
2) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Der Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende
v. Tilly,
General-Lieutenant ꝛc.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 14. März 1880. **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 56.

Unterstellung sämmtlicher Festungs-Gefängnisse unter die Inspektion der militärischen Strafanstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. April 1880 ab, neben den großen Festungs-Gefängnissen und den Arbeiter-Abtheilungen, auch die kleinen Festungs-Gefängnisse dem Befehl des Inspekteurs der militärischen Strafanstalten unmittelbar unterstellt werden, und daß von diesem Zeitpunkte ab bei den kleinen Festungs-Gefängnissen diejenigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden, welche nach Maßgabe der von Mir unter dem 14. Juni 1877 bestätigten Dienstordnung des Inspekteurs ꝛc. für die großen Festungs-Gefängnisse bereits in Kraft sind. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in der Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten vom 14. Juni 1877 — A.-V.-Bl. S. 122 u. ff. — nachstehende Aenderungen eintreten:

1) Abschnitt I 5 fällt fort; eine Unterscheidung in kleine und große Festungs-Gefängnisse findet künftig nicht mehr statt.
2) Abschnitt I 6. Die Bezeichnung „großen" vor „Festungs-Gefängnisse" in der ersten Zeile, sowie die Worte „einschließlich" bis „Arbeiter-Abtheilungen" in der letzten Zeile sind zu streichen.
3) Abschnitt I 7. Die Worte in der ersten Zeile „bezüglich der kleinen Festungs-Gefängnisse, sowie", ferner die Worte in der vierten und fünften Zeile: „die kleinen Festungs-Gefängnisse und" fallen fort.
4) Abschnitt I 8 lautet nunmehr:
   Die Ueberweisung der Verurtheilten an die verschiedenen Festungs-Gefängnisse, sowie die Einreihung in die Arbeiter-Abtheilungen findet bis auf Weiteres nach dem bestehenden Vertheilungsplane statt.
   Versetzungen, welche auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken sind, ordnet der Inspekteur an, unter Mittheilung an den Befehlshaber, welcher die Annahme-Ordre erlassen, sowie an den Truppentheil ꝛc., welchem der Versetzte zuletzt angehört hat.
   Dauernde Aenderungen des Vertheilungsplanes werden auf Vorschlag des Inspekteurs durch das Allgemeine Kriegs-Departement vorgenommen.
5) Abschnitt I 11. In Zeile 2 ist das Wort „großen" vor „Festungs-Gefängnisse" zu streichen.
6) In der Ueberschrift zu Abschnitt II ist das Wort „großen" vor „Festungs-Gefängnisse" zu streichen; ebenso sind die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß zu berichtigen.
7) Abschnitt II 12 erhält folgende Fassung:

Die Beschäftigung der in den Festungs-Gefängnissen in Danzig, Thorn, Cüstrin, Spandau, Magdeburg, Posen, Glogau und Glatz befindlichen Militärgefangenen, welche mangels geeigneter Arbeitsräume vorzugsweise außerhalb des Gefängnisses stattfinden wird, regelt der Inspekteur unter Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmungen des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 und der dazu ergangenen abändernden und erläuternden Verfügungen nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Gestellung von Gefangenen zur Außenarbeit findet in erster Reihe für die Fortifikation, demnächst für das örtliche Artillerie-Depot und die übrigen Lokalverwaltungen — unter thunlichster Rücksichtnahme auf Entlastung der Truppen vom Arbeitsdienste — statt.

b. Der Gouverneur 2c. giebt dem Festungs-Gefängniß den Bedarf an Außenarbeitern möglichst für einen längeren Zeitraum im voraus an. Falls unter besonderen Umständen die requirirten Arbeiter nicht gestellt werden können, so berichtet der Vorstand an die Inspektion, welche die Zahl der zu stellenden Arbeiter mit dem Gouverneur 2c. vereinbart. Ueber die Vertheilung der gestellten Außenarbeiter auf die verschiedenen Verwaltungen 2c. trifft, unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte, lediglich der Gouverneur 2c. Bestimmung.

c. Die Bestimmungen vom 12. April 1878 finden auf die genannten Gefängnisse keine Anwendung.

8) Abschnitt II, 13 ist als 2. Absatz einzuschalten:

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der unter Abschnitt II, 12 Absatz 2 genannten Festungs-Gefängnisse erhalten dieselben zunächst keine eigene Verwaltung, sondern bleiben wie bisher in ökonomischer Beziehung einem Truppentheil der Garnison attachirt. Den betreffenden Truppentheil bestimmt der Gouverneur 2c. unter Mittheilung an den Inspekteur.

Betreffs dieser Festungs-Gefängnisse kommen daher die Vorschriften des Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 nebst den dazu ergangenen Erlassen zur Anwendung.

9) Abschnitt III fällt aus.

10) Abschnitt V erste Zeile ist das Wort „großen" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 558. 2. 80. A. 2.

Nr. 57.

Hohenfriedberger Marsch.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkenne Ich hierdurch erneut an, daß das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, den Hohenfriedberger Marsch blasen zu lassen und bestimme zugleich, daß bei solchen Gelegenheiten auch das Trio des Armee-Marsches Nr. 195 andere Truppentheile nicht blasen lassen dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. März 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 11. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 199/3. 80. A. 1.

Nr. 58.

Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung und der Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich, soweit dabei das Heer betheiligt ist.

Inhalt der Vorschrift.	Festsetzung.
	Unter „Militärbehörde," ist zu verstehen:
I.	zu I.
§. 343 der Civ. Pr. O. — §. 48, Abs. 2 der Str. Pr. O.	1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Ver-

Die Ladung einer dem aktiven Heere ꝛc. angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

II.

§. 345, letzter Absatz der Civ. Pr. O. — §. 50, letzter Absatz der Str. Pr. O. —

Die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere ꝛc. angehörenden Militärperson erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

III.

§. 673 der Civ. Pr. O. —

Die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere ꝛc. angehörende Militärperson darf erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

bande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.,

2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militär-Befehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium;
3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde. (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. (vergl. §. 158 der Civ. Pr. O.)

zu II.

1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.;
2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber; *) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium;
3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I, 3.

(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)

zu III.

Wie zu II.

*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.

IV.

§. 699 der Civ. Pr. O. —

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere ꝛc. angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden ꝛc. erfolgen, so hat das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

zu IV.

1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheil oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;
2) Hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonorts.

V.

§. 793 der Civ. Pr. O. —

Soll die Haft (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) gegen eine dem aktiven Heere ꝛc. angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

zu V.

Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

VI.

§§. 98, 105 der Str. Pr. O. —

Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde unter deren Mitwirkung.

zu VI.

Wie zu IV.

Berlin, den 4. März 1880.

Die vorstehenden, im Einvernehmen mit dem Reichsjustizamt getroffenen Festsetzungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst genehmigten Bestimmungen:

1, ad. III der Festsetzungen.

Ist die Zwangsvollstreckung gegen einen Militärbeamten verfügt, welcher im doppelten Unterordnungsverhältniß steht, so hat der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber von der ihm zugehenden Anzeige dem Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde des Militärbeamten Mittheilung zu machen.

2, ad. V der Festsetzungen.

a. Wenn die Haft gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber oder gegen einen Offizier vollstreckt werden soll, welcher in einer Immediatstellung sich befindet, so ist davon in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sofort Meldung zu erstatten.

b. Wenn die Haft gegen einen im doppelten Unterordnungsverhältniß stehenden oder gegen einen nur den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden untergeordneten Militärbeamten vollstreckt werden soll, so ist davon diesen Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 863. 2. 80. A. 2.

Nr. 59.

Abgeänderter Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 6. März 1880.

Nachdem der Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn — Armee-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 210 — Aenderungen erfahren hat, wird der abgeänderte Plan hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1753/2. K. M.

Fahrplan
der
Königlichen Militär-Eisenbahn.

Berliner Zeit!

Entfernung	Gemischte Züge Nr. 101 II. u. III. Klasse		Gemischte Züge Nr. 103 II. u. III. Klasse		Stationen	Gemischte Züge Nr. 102 II. u. III. Klasse		Gemischte Züge Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	5,24	Nachm.	2,30	Schießplatz	10,10		7,22	
5,5	5,38	5,40	2,44	2,47	Sperenberg	9,52	9,56	7,5	7,8
2,5	5,47	5,48	2,54	2,57	Clausdorf	9,40	9,45	6,55	6,58
7,0	6,6	6,8*	3,15	3,19	Zossen	9,18	9,22**	6,38	6,37
8,5	6,30	6,30	3,41	3,41	Rangsdorf	8,56	8,56	6,11	6,11
7,5	6,49	6,49	4,0	4,0	Mahlow	8,37	8,37	5,52	5,52
7,0	7,7	7,7	4,18	4,18	Marienfelde	8,19	8,19	5,34	5,34
7,5	7,26		4,37		Berlin	Vorm.	8,0		5,15

Dienst- und Privat-Verkehr (Schießplatz – Zossen)

Dienst- und Privat-Verkehr (Zossen – Schießplatz)

nur Dienst-Verkehr (Rangsdorf – Marienfelde)

nur Dienst-Verkehr (Marienfelde – Berlin)

* Anschluß an Zug Nr. 9 B.D.E. um 6^{10}.

** Anschluß von Zug Nr. 2 B.D.E. der 8^{37} in Zossen eintrifft.

Berlin, den 18. Februar 1880.

Nr. 60.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. Februar 1880 betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarungseides.

Die Vorschriften, nach welchen die Gerichte von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militärvorgesetzten Nachricht zu geben haben, bedürfen infolge der Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung einer Abänderung. Ich bestimme demgemäß unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 12. September 1857, Just.-Minist.-Bl. S. 334 und vom 4. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 194, Folgendes:

Wird gegen einen aktiven Offizier eine Klage gerichtet oder soll ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden, so hat der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militärvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militärvorgesetzten ist zu verstehen:

1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezw. selbstständigen Bataillons u. s. w.,
2) in Ansehung aller übrigen Offiziere, der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber,
3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium.

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Der Justiz-Minister,
Friedberg.

Berlin, den 8. März 1880.

Vorstehende Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 6. 3. 80. A. 2.

Nr. 61.

Ergänzung des §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

An den Haus- und Korridorthüren in den Kasernen, sowie an den Eingangsthüren zu den Latrinen können — wo es die lokalen oder sonstigen Verhältnisse nothwendig erscheinen lassen — für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds Vorrichtungen zum Selbstschließen angebracht und unterhalten werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 780/12. M. O. D. 4.

Nr. 62.

Ablieferung der mit der Ziel-Uebungs-Munition den Truppen zugehenden Packgefäße.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 17. Oktober 1879 Nr. 613/9. 79. Art. 1. — A.-V.-Bl. von 1879 S. 212 — bestimmt das unterzeichnete Departement, daß die Truppen und Militär-Unterrichts-Anstalten die mit der Ziel-Uebungs-Munition ihnen zugehenden Packgefäße an diejenigen Artillerie-Depots abliefern, von denen sie die jährliche Uebungs-Munition empfangen.

Die Abgabe dieser Packgefäße hat spätestens bei der nächstfolgenden Rücklieferung von Munitions-Materialien stattzufinden.

Der rechnungsmäßige Nachweis der Packgefäße ist durch Attestwechsel zwischen den betreffenden Artillerie-Depots und der Munitionsfabrik Danzig zu bewirken.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 638. 2. 80. Art. 1.

Nr. 63.

Nachtrag II zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 7. März 1880.

Die im Jahre 1879 behufs der Ergänzung und Erläuterung des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden ergangenen Bestimmungen sind als Nachtrag II zu gedachtem Reglement zusammengestellt worden. Die erforderlichen Exemplare dieses Nachtrags werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 154/3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 64.

Pferde-Bestands-Nachweisung.

Berlin, den 8. März 1880.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung der im §. 69 des Remontirungs-Reglements vom Jahre 1876 vorgeschriebenen Pferde-Bestands-Nachweisungen wird bestimmt, daß

1) unter Position 4 der Bemerkungen nur der beim Abschnitt B. des Pferde-Verbesserungs-Fonds ult. des Jahres verbliebene Geldbestand, und
2) das Durchschnitts-Alter der Pferde, bei vorkommender Bruchzahl solche im Decimalbruch auf 2 Stellen (10,00), aufzuführen ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

No. 115. 3. R. A.

Nr. 65.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

Berlin, den 12. März 1880.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März cr. ist ein Neuabdruck der „Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres bezw. des Friedensstandes“ genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen Kommandobehörden ꝛc. von hier aus übersandt werden.

Im Buchhandel (Buchhandlung R. von Deckers Verlag, Marquardt & Schenk, Niederwallstraße 22 hierselbst) ist diese neue Verordnung zum Preise von 30 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben.

Bezüglich der durch dieselbe außer Kraft gesetzten gleichartigen Verordnung vom 31. Oktober 1861 ist in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1875 (A.-V.-Bl. S. 160) zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 81/3 A. 2.

Nr. 66.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primanerzeugnisse berechtigt sind.

A. Zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzeugnisse, welche von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung befreien, sowie von Reifezeugnissen für die Prima, welche zur Zulassung zu der Portepeefähnrichs-Prüfung berechtigen:

a. Gymnasien:

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Gumbinnen,
4. " " " Hohenstein,
5. " " " Insterburg,
6. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
7. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
9. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Lyck,
11. " " " Memel,
12. " " " Rastenburg,
13. " " " Rössel,
14. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

15. Das Gymnasium zu Conitz,
16. " " " Culm,
17. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
18. " Städtische Gymnasium daselbst,
19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
20. " " " Elbing,
21. " " " Graudenz,
22. " " " Marienburg,
23. " " " Marienwerder,
24. " " " Neustadt i. Westpr.,
25. " " " Straßburg i. Westpr.,
26. " " " Thorn.

Provinz Brandenburg.

27. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
28. " Französische Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
31. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
32. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
33. " Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
34. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
35. " Köllnische Gymnasium daselbst,
36. das Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibnitz-Gymnasium daselbst,
39. " Sophien-Gymnasium daselbst,
40. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
41. " Gymnasium zu Brandenburg,
42. die Ritter-Akademie daselbst,
43. das Gymnasium zu Charlottenburg,
44. " " " Frankfurt a. d. Oder,
45. " " " Freienwalde a. d. Oder,
46. " " " Fürstenwalde,
47. " " " Guben,
48. " " " Königsberg i. d. Neumark,
49. " " " Kottbus,
50. " " " Küstrin,
51. " " " Landsberg a. d. Warthe,
52. " " " Luckau,
53. " " " Neu-Ruppin,
54. " " " Potsdam,
55. " " " Prenzlau,
56. " " " Sorau,
57. " " " Spandau,
58. " " " Wittstock,
59. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

60. Das Gymnasium zu Anklam,
61. " " " Belgard,
62. " " " Cöslin,
63. " " " Colberg,
64. " " " Demmin,
65. " " " Dramburg,
66. " " " Greifenberg,
67. " " " Greifswald,
68. " " " Neustettin,
69. " Pädagogium zu Putbus,
70. " Gymnasium zu Pyritz,
71. " " " Stargard,
72. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
73. " Stadt-Gymnasium daselbst,
74. " Gymnasium zu Stolp,
75. " " " Stralsund.
76. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

77. Das Gymnasium zu Bromberg,
78. das Gymnasium zu Gnesen,
79. " " " Inowrazlaw,
80. " " " Krotoschin,
81. " " " Lissa,
82. " " " Meseritz,
83. " " " Nakel,
84. " " " Ostrowo,
85. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
86. " Marien-Gymnasium daselbst,
87. " Gymnasium zu Rogasen
88. " " " Schneidemühl,
89. " " " Schrimm,
90. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

91. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.
92. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
93. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
94. " Johannes-Gymnasium daselbst,
95. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
96. " Matthias-Gymnasium daselbst,
97. " Gymnasium zu Brieg,
98. " " " Bunzlau,
99. " " " Glatz,
100. " " " Gleiwitz,
101. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
102. " katholische Gymnasium daselbst,
103. " Gymnasium zu Görlitz,
104. " " " Groß-Strehlitz,
105. " " " Hirschberg,
106. " " " Jauer,
107. " " " Kattowitz,
108. " " " Königshütte
109. " " " Kreuzburg,
110. " " " Lauban,
111. " " " Leobschütz,
112. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
113. das Städtische Gymnasium daselbst,
114. " Gymnasium zu Neiße,
115. " " " Neustadt i. O. Schl.,
116. " " " Oels,
117. " " " Ohlau,
118. " " " Oppeln,
119. " " " Patschkau,
120. " " " Pleß,
121. " " " Ratibor,
122. " " " Sagan,
123. " " " Schweidnitz,
124. " " " Strehlen,
125. " " " Waldenburg,
126. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

127. Das Gymnasium zu Burg,
128. " " " Eisleben,
129. " " " Erfurt,
130. " Gymnasium zu Halberstadt,
131. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
132. das Städtische Gymnasium daselbst,
133. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
134. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
135. " Dom-Gymnasium daselbst,
136. " " " zu Merseburg,
137. " Gymnasium zu Mühlhausen,
138. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
139. " Gymnasium zu Nordhausen,
140. die Landesschule Pforta,
141. das Gymnasium zu Quedlinburg,
142. die Klosterschule zu Roßleben,
143. das Gymnasium zu Salzwedel,
144. " " " Sangerhausen,
145. " " " Schlensingen,
146. " " " Seehausen i. d. Altmark,
147. " " " Stendal,
148. " " " Torgau,
149. " " " Wernigerode,
150. " " " Wittenberg,
151. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

152. Das Gymnasium zu Altona,
153. " " " Flensburg,
154. " " " Glückstadt,
155. " " " Hadersleben,
156. " " " Husum,
157. " " " Kiel,
158. " " " Meldorf,
159. " " " Plön,
160. " " " Ratzeburg,
161. " " " Rendsburg,
162. " " " Schleswig,
163. " " " Wandsbeck.

Provinz Hannover.

164. Das Gymnasium zu Aurich,
165. " " " Celle,
166. " " " Clausthal,
167. " " " Emden,
168. " " " Göttingen,
169. " " " Hameln,
170. " Lyzeum I. zu Hannover,
171. " " II. daselbst,
172. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
173. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
174. " " Josephinum daselbst,
175. die Klosterschule zu Ilfeld,

176. das Gymnasium zu Lingen,
177. " " " Lüneburg,
178. " " " Meppen,
179. " " " Norden.
180. das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
181. " Raths-Gymnasium daselbst,
182. " Gymnasium zu Stade,
183. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

184. Das Gymnasium zu Arnsberg,
185. " " " Attendorn,
186. " " " Bielefeld,
187. " " " Bochum,
188. " " " Brilon,
189. " " " Burgsteinfurt,
190. " " " Coesfeld,
191. " " " Dortmund,
192. " " " Gütersloh,
193. " " " Hamm,
194. " " " Herford,
195. " " " Höxter,
196. " " " Minden,
197. " " " Münster,
198. " " " Paderborn,
199. " " " Recklinghausen,
200. " " " Rheine,
201. " " " Soest,
202. " " " Warburg,
203. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

204. Das Gymnasium zu Cassel,
205. " " " Dillenburg,
206. " " " Frankfurt a. Main,
207. " " " Fulda,
208. " " " Hadamar,
209. " " " Hanau,
210. " " " Hersfeld,
211. " " " Marburg,
212. " " " Montabaur,
213. " " " Rinteln,
214. " " " Weilburg,
215. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

216. Das Gymnasium zu Aachen,
217. " " " Barmen,
218. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
219. das Gymnasium zu Bonn,
220. " " " Cleve,
221. " " " Coblenz,
222. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
223. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
224. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
225. das Gymnasium an Marzellen daselbst,
226. " " zu Düren,
227. " " " Düsseldorf,
228. " " " Duisburg,
229. " " " Elberfeld,
230. " " " Emmerich,
231. " " " Essen,
232. " " " Kempen,
233. " " " Krefeld,
234. " " " Kreuznach,
235. " " " Moers,
236. " " " Münstereifel,
237. " " " Neuß,
238. " " " Neuwied,
239. " " " Saarbrücken,
240. " " " Trier,
241. " " " Wesel,
242. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

243. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen.
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,
30. " " " Würzburg,
31. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. " Nikolaischule zu Leipzig,
9. " Thomasschule daselbst,
10. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. " Gymnasium zu Ehingen,
3. " " " Ellwangen,
4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
7. " Gymnasium zu Rottweil,
8. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. " Gymnasium zu Stuttgart,
10. " " " Tübingen,
11. " " " Ulm,
12. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Carlsruhe,
3. " " " Constanz,
4. " " " Freiburg,
5. " " " Heidelberg,
6. " " " Mannheim,
7. " " " Rastatt,
8. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach.
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
2. " " " Eutin,
3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Herzogliche Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Carls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saarburg,
7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg.
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Weißenburg,
11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. O.,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. die Realschule zu Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neiße.
38. " " " Reichenbach.
39. " " " Sprottau.
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,

43. die Realschule zu Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. S.,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle.
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. " " " Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,
66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " Münster,
68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. die Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld.
80 die Realschule zu Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Regensburg,
5. " " " " Speyer,
6. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Chemnitz,
3. " " " Döbeln,
4. " Annen-Realschule zu Dresden,
5. " Neustädter Realschule daselbst,
6. " Realschule zu Freiberg,
7. " " " Leipzig,
8. " " " Plauen,
9. " Städtische Realschule zu Wurzen,
10. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. Realschule zu Vegesack.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
3. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

c. Realschulen mit mindestens 9 jährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein für diejenigen ihrer Schüler, welche durch eine Ergänzungsprüfung im Latein die für die Ausstellung von Reifezeugnissen einer Realschule I. Ordnung erforderlichen Kenntnisse, bezw. die Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung nachweisen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin.
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.
3. " Guericke Schule zu Magdeburg.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realschule zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Zur Ausstellung von Entlassungszeugnissen, welche zur Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung berechtigen.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. " Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. " " " Boppard,
19. " " " Brühl,
20. " " " Eschweiler,
21. " " " Euskirchen,
22. " " " M.-Gladbach,

23. das Progymnasium zu Jülich,
24. " " " Linz,
25. " " " Malmedy,
26. " " " Prüm,
27. " " " Rheinbach,
28. " " " Siegburg,
29. " " " Sobernheim,
30. " " " Trarbach,
31. " " " St. Wendel,
32. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
2. " " " Eßlingen,
3. " " " Ludwigsburg,
4. das Lyzeum zu Oehringen,
5. " " " Ravensburg,
6. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Bruchsal.
2. " " " Donaueschingen,
3. " " " Lahr,
4. " " " Offenburg,
5. " " " Pforzheim,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen II. Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Bockenheim.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. " " " " Nürtingen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Varel.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

VII. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst.)
3. die höhere Bürgerschule zu Krossen,
4. " " " " Lübben,
5. " " " " Rathenow,
6. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

7. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
8. " " " " Wolgast,
9. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

10. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
11. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

12. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
13. " " " " Eilenburg,
14. " " " " Eisleben,
15. die höhere Bürgerschule zu Gardelegen,
16. " " " " Mühlhausen,
17. " " " " Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

18. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
19. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
21. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
22. " höhere Bürgerschule zu Marne,
23. " " " " Segeberg,
24. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
26. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

27. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

28. die höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. " höhere Bürgerschule zu Münden,
30. " " " " Nienburg,
31. " " " " Northeim,
32. " " " " Otterndorf,
33. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

34. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
35. " höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
36. " " " " Schwelm,
37. " " " " Witten,

Provinz Hessen-Nassau.

38. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
39. " " " " Diez,
40. " " " " Fulda,
41. " " " " Geisenheim,
42. " " " " Hersfeld,
43. " " " " Hofgeismar,
44. " " " " Limburg a. d. Lahn,
45. " " " " Marburg,
46. " " " " Oberlahnstein,
47. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

48. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
49. " " " " Düren,
50. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
51. " höhere Bürgerschule zu Eupen,
52. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
53. " höhere Bürgerschule zu Lennep,
54. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. " höhere Bürgerschule zu Rheydt,
56. " " " " Saarlouis,
57. " " " " Solingen,
58. " " " " Viersen,
59. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

V. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Koburg.
2. " " " Ohrdruf.

VI. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzogl. Gymnasiums zu Köthen.
3. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die mit dem fürstlichen Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule zu Bückeburg.

X. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " " Bischweiler,
3. " " " " Diedenhofen,
4. " " " " Markirch,
5. " " " " Schlettstadt,
6. " " " " Thann.

d. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Kulm,
4. " " " " Pr. Friedland.
5. " " " " Jenkau,
6. die höhere Bürgerschule zu Marienwerder,
7. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

8. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,
9. " " " " Nauen,
10. " " " " Stranßberg.

Provinz Pommern.

11. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

12. Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
13. " " " " Löwenberg.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

15. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. die höhere Bürgerschule zu Einbeck,
17. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
18. " höhere Bürgerschule zu Papenburg,
19. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
21. " " " " Bocholt,
22. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

23. Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf.
24. " " " " Ems.

Rheinprovinz.

25. Die höhere Bürgerschule zu Mayen,
26. " " " " Oberhausen.

Hohenzollernsche Lande.

1. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Realgymnasium zu Ettenheim,
3. die Realabtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
4. das Realgymnasium zu Lörrach,
5. " " " Villingen.

III. **Großherzogthum Hessen.**

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Ribnitz.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VI. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

VII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Verzeichniß

der berg-, forstwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten, deren einjähriger Besuch nach § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 junge Leute, welche im Besitz eines Abiturientenzeugnisses, auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintreten, von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Offiziersprüfung entbindet.

I. **Königreich Preußen.**

1. Die technische Hochschule zu Berlin,
2. " " " " Hannover,
3. " " " " Aachen,
4. " Berg-Akademie " Berlin,
5. " " " " Clausthal.
6. " Forst-Akademie " Eberswalde,
7. " " " " Münden.

II. **Königreich Baiern.**

Die technische Hochschule zu München.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Das Polytechnikum zu Dresden,
2. die Berg-Akademie " Freiberg,
3. " Forst-Akademie " Tharandt.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Polytechnikum zu Stuttgart,
2. die forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim.

Nr. 66.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primanerzeugnisse berechtigt sind.

A. Zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzeugnisse, welche von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung befreien, sowie von Reifezeugnissen für die Prima, welche zur Zulassung zu der Portepeefähnrichs-Prüfung berechtigen:

a. Gymnasien:

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Gumbinnen,
4. " " " Hohenstein,
5. " " " Insterburg,
6. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
7. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
9. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Lyck,
11. " " " Memel,
12. " " " Rastenburg,
13. " " " Rössel,
14. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

15. Das Gymnasium zu Conitz,
16. " " " Culm,
17. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
18. " Städtische Gymnasium daselbst,
19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
20. " " " Elbing,
21. " " " Graudenz,
22. " " " Marienburg,
23. " " " Marienwerder,
24. " " " Neustadt i. Westpr.,
25. " " " Straßburg i. Westpr.,
26. " " " Thorn.

Provinz Brandenburg.

27. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
28. " Französische Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
31. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
32. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
33. " Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
34. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
35. " Köllnische Gymnasium daselbst,
36. das Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibnitz-Gymnasium daselbst,
39. " Sophien-Gymnasium daselbst,
40. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
41. " Gymnasium zu Brandenburg,
42. die Ritter-Akademie daselbst,
43. das Gymnasium zu Charlottenburg,
44. " " " Frankfurt a. d. Oder,
45. " " " Freienwalde a. d. Oder,
46. " " " Fürstenwalde,
47. " " " Guben,
48. " " " Königsberg i. d. Neumark,
49. " " " Kottbus,
50. " " " Küstrin,
51. " " " Landsberg a. d. Warthe,
52. " " " Luckau,
53. " " " Neu-Ruppin,
54. " " " Potsdam,
55. " " " Prenzlau,
56. " " " Sorau,
57. " " " Spandau,
58. " " " Wittstock,
59. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

60. Das Gymnasium zu Anklam,
61. " " " Belgard,
62. " " " Cöslin,
63. " " " Colberg,
64. " " " Demmin,
65. " " " Dramburg,
66. " " " Greifenberg,
67. " " " Greifswald,
68. " " " Neustettin,
69. " Pädagogium zu Putbus,
70. " Gymnasium zu Pyritz,
71. " " " Stargard,
72. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
73. " Stadt-Gymnasium daselbst,
74. " Gymnasium zu Stolp,
75. " " " Stralsund.
76. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

77. Das Gymnasium zu Bromberg,
78. das Gymnasium zu Gnesen,
79. " " " Inowrazlaw,
80. " " " Krotoschin,
81. " " " Lissa,
82. " " " Meseritz,
83. " " " Nakel,
84. " " " Ostrowo,
85. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
86. " Marien-Gymnasium daselbst,
87. " Gymnasium zu Rogasen
88. " " " Schneidemühl,
89. " " " Schrimm,
90. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

91. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.
92. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
93. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
94. " Johannes-Gymnasium daselbst,
95. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
96. " Matthias-Gymnasium daselbst,
97. " Gymnasium zu Brieg,
98. " " " Bunzlau,
99. " " " Glatz,
100. " " " Gleiwitz,
101. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
102. " katholische Gymnasium daselbst,
103. " Gymnasium zu Görlitz,
104. " " " Groß-Strehlitz,
105. " " " Hirschberg,
106. " " " Jauer,
107. " " " Kattowitz,
108. " " " Königshütte
109. " " " Kreuzburg,
110. " " " Lauban,
111. " " " Leobschütz,
112. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
113. das Städtische Gymnasium daselbst,
114. " Gymnasium zu Neiße,
115. " " " Neustadt i. O. Schl.,
116. " " " Oels,
117. " " " Ohlau,
118. " " " Oppeln,
119. " " " Patschkau,
120. " " " Pleß,
121. " " " Ratibor,
122. " " " Sagan,
123. " " " Schweidnitz,
124. " " " Strehlen,
125. " " " Waldenburg,
126. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

127. Das Gymnasium zu Burg.
128. " " " Eisleben,
129. " " " Erfurt,
130. " Gymnasium zu Halberstadt,
131. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
132. das Städtische Gymnasium daselbst,
133. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
134. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
135. " Dom-Gymnasium daselbst,
136. " " " zu Merseburg,
137. " Gymnasium zu Mühlhausen,
138. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
139. " Gymnasium zu Nordhausen,
140. die Landesschule Pforta,
141. das Gymnasium zu Quedlinburg,
142. die Klosterschule zu Roßleben,
143. das Gymnasium zu Salzwedel,
144. " " " Sangerhausen,
145. " " " Schlensingen,
146. " " " Seehausen i. d. Altmark,
147. " " " Stendal,
148. " " " Torgau,
149. " " " Wernigerode,
150. " " " Wittenberg,
151. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

152. Das Gymnasium zu Altona,
153. " " " Flensburg,
154. " " " Glückstadt,
155. " " " Hadersleben,
156. " " " Husum,
157. " " " Kiel,
158. " " " Meldorf,
159. " " " Plön,
160. " " " Ratzeburg,
161. " " " Rendsburg,
162. " " " Schleswig,
163. " " " Wandsbeck.

Provinz Hannover.

164. Das Gymnasium zu Aurich,
165. " " " Celle,
166. " " " Clausthal,
167. " " " Emden,
168. " " " Göttingen,
169. " " " Hameln,
170. " Lyzeum I. zu Hannover,
171. " " II. daselbst,
172. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
173. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
174. " " Josephinum daselbst,
175. die Klosterschule zu Ilfeld,

176. das Gymnasium zu Lingen,
177. " " " Lüneburg,
178. " " " Meppen,
179. " " " Norden.
180. das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
181. " Raths-Gymnasium daselbst,
182. " Gymnasium zu Stade,
183. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

184. Das Gymnasium zu Arnsberg,
185. " " " Attendorn,
186. " " " Bielefeld,
187. " " " Bochum,
188. " " " Brilon,
189. " " " Burgsteinfurt,
190. " " " Coesfeld,
191. " " " Dortmund,
192. " " " Gütersloh,
193. " " " Hamm,
194. " " " Herford,
195. " " " Höxter,
196. " " " Minden,
197. " " " Münster,
198. " " " Paderborn,
199. " " " Recklinghausen,
200. " " " Rheine,
201. " " " Soest,
202. " " " Warburg,
203. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

204. Das Gymnasium zu Cassel,
205. " " " Dillenburg,
206. " " " Frankfurt a. Main,
207. " " " Fulda,
208. " " " Hadamar,
209. " " " Hanau,
210. " " " Hersfeld,
211. " " " Marburg,
212. " " " Montabaur,
213. " " " Rinteln,
214. " " " Weilburg,
215. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

216. Das Gymnasium zu Aachen,
217. " " " Barmen,
218. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
219. das Gymnasium zu Bonn,
220. " " " Cleve,
221. " " " Coblenz,
222. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
223. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
224. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
225. das Gymnasium an Marzellen daselbst,
226. " " zu Düren,
227. " " " Düsseldorf,
228. " " " Duisburg,
229. " " " Elberfeld,
230. " " " Emmerich,
231. " " " Essen,
232. " " " Kempen,
233. " " " Krefeld,
234. " " " Kreuznach,
235. " " " Moers,
236. " " " Münstereifel,
237. " " " Neuß,
238. " " " Neuwied,
239. " " " Saarbrücken,
240. " " " Trier,
241. " " " Wesel,
242. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

243. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen.
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,
30. " " " Würzburg,
31. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. " Nikolaischule zu Leipzig,
9. " Thomasschule daselbst,
10. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. " Gymnasium zu Ehingen,
3. " " " Ellwangen,
4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
7. " Gymnasium zu Rottweil,
8. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. " Gymnasium zu Stuttgart,
10. " " " Tübingen,
11. " " " Ulm,
12. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Carlsruhe,
3. " " " Constanz,
4. " " " Freiburg,
5. " " " Heidelberg,
6. " " " Mannheim,
7. " " " Rastatt,
8. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach.
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
2. " " " Eutin,
3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Herzogliche Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Carls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saarburg,
7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg.
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Weißenburg,
11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. O.,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. die Realschule zu Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neiße.
38. " " " Reichenbach.
39. " " " Sprottau.
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,

43. die Realschule zu Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. S.,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle.
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. " " " Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,
66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " Münster,
68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. die Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld.
80 die Realschule zu Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Regensburg,
5. " " " " Speyer,
6. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Chemnitz,
3. " " " Döbeln,
4. " Annen-Realschule zu Dresden,
5. " Neustädter Realschule daselbst,
6. " Realschule zu Freiberg,
7. " " " Leipzig,
8. " " " Plauen,
9. " Städtische Realschule zu Wurzen,
10. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. Realschule zu Vegesack.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
3. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

c. Realschulen mit mindestens 9 jährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein für diejenigen ihrer Schüler, welche durch eine Ergänzungsprüfung im Latein die für die Ausstellung von Reifezeugnissen einer Realschule I. Ordnung erforderlichen Kenntnisse, bezw. die Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung nachweisen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin.
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.
3. " Guericke Schule zu Magdeburg.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realschule zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Zur Anstellung von Entlassungszeugnissen, welche zur Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung berechtigen.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. " Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. " " " Boppard,
19. " " " Brühl,
20. " " " Eschweiler,
21. " " " Euskirchen,
22. " " " M.-Gladbach,

23. das Progymnasium zu Jülich,
24. " " " Linz,
25. " " " Malmedy,
26. " " " Prüm,
27. " " " Rheinbach,
28. " " " Siegburg,
29. " " " Sobernheim,
30. " " " Trarbach,
31. " " " St. Wendel,
32. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
2. " " " Esslingen,
3. " " " Ludwigsburg,
4. das Lyzeum zu Oehringen,
5. " " " Ravensburg,
6. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Bruchsal,
2. " " " Donaueschingen,
3. " " " Lahr,
4. " " " Offenburg,
5. " " " Pforzheim,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen II. Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Bockenheim.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. " " " " Nürtingen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Varel.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

VII. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst.)
3. die höhere Bürgerschule zu Krossen,
4. " " " " Lübben,
5. " " " " Rathenow,
6. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

7. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
8. " " " " Wolgast,
9. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

10. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
11. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

12. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
13. " " " " Eilenburg,
14. " " " " Eisleben,
15. die höhere Bürgerschule zu Gardelegen,
16. " " " " Mühlhausen,
17. " " " " Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

18. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
19. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
21. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
22. " höhere Bürgerschule zu Marne,
23. " " " " Segeberg,
24. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
26. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

27. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

28. die höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. " höhere Bürgerschule zu Münden,
30. " " " " Nienburg,
31. " " " " Northeim,
32. " " " " Otterndorf,
33. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

34. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
35. " höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
36. " " " " Schwelm,
37. " " " " Witten,

Provinz Hessen-Nassau.

38. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
39. " " " " Diez,
40. " " " " Fulda,
41. " " " " Geisenheim,
42. " " " " Hersfeld,
43. " " " " Hofgeismar,
44. " " " " Limburg a. d. Lahn,
45. " " " " Marburg,
46. " " " " Oberlahnstein,
47. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

48. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
49. " " " " Düren,
50. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
51. " höhere Bürgerschule zu Eupen,
52. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
53. " höhere Bürgerschule zu Lennep,
54. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. " höhere Bürgerschule zu Rheydt,
56. " " " " Saarlouis,
57. " " " " Solingen,
58. " " " " Viersen,
59. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

V. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Koburg.
2. " " " Ohrdruf.

VI. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzogl. Gymnasiums zu Köthen.
3. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die mit dem fürstlichen Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule zu Bückeburg.

X. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " " Bischweiler,
3. " " " " Diedenhofen,
4. " " " " Markirch,
5. " " " " Schlettstadt,
6. " " " " Thann.

d. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Kulm,
4. " " " " Pr. Friedland.
5. " " " " Jenkau,
6. die höhere Bürgerschule zu Marienwerder,
7. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

8. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,
9. " " " " Nauen,
10. " " " " Straußberg.

Provinz Pommern.

11. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

12. Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
13. = = = = Löwenberg.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

15. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. die höhere Bürgerschule zu Einbeck,
17. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
18. = höhere Bürgerschule zu Papenburg,
19. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
21. = = = = Bocholt,
22. = = = = Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

23. Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf.
24. = = = = Ems.

Rheinprovinz.

25. Die höhere Bürgerschule zu Mayen,
26. = = = = Oberhausen.

Hohenzollernsche Lande.

1. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Realgymnasium zu Ettenheim,
3. die Realabtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
4. das Realgymnasium zu Lörrach,
5. = = = Villingen.

III. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. = = = = Ribnitz.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

VII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Verzeichniß

der berg-, forstwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten, deren einjähriger Besuch nach § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 junge Leute, welche im Besitz eines Abiturientenzeugnisses, auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintreten, von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Offiziersprüfung entbindet.

I. Königreich Preußen.

1. Die technische Hochschule zu Berlin,
2. = = = = Hannover,
3. = = = = Aachen,
4. = Berg-Akademie = Berlin,
5. = = = = Clausthal.
6. = Forst-Akademie = Eberswalde,
7. = = = = Münden.

II. Königreich Baiern.

Die technische Hochschule zu München.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Polytechnikum zu Dresden,
2. die Berg-Akademie = Freiberg,
3. = Forst-Akademie = Tharandt.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Polytechnikum zu Stuttgart,
2. die forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim.

V. Großherzogthum Baden.

Die Polytechnische Schule zu Karlsruhe.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Die technische Hochschule Carolo Wilhelmina zu Braunschweig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 81/3. A. 2.

Nr. 67.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. März 1880.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 Mark in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hülfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:

Daniel Wahnefried aus Kapsteinischken, Kreis Pillkallen,
Christian Kowitz aus Postelau, Kreis Danzig,
Peter Reiß aus Schöneberg, Kreis Marienburg,
Joseph Arlitowitz aus Piplin, Kreis Labiau,
Joachim Finck aus Ueckeritz, Kreis Usedom-Wollin,
Friedrich Hinze aus Buckow,
Friedrich Sabarowski aus Treuenbrietzen,
Franz Scharff aus Wilsikow, Kreis Prenzlau,
Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,
Karl Weiß aus Groß-Waltersdorf, Kreis Volkenhain,
Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Neiße,
Adam Franzen aus Düsseldorf

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a/O.,
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Platz bei Wrietzen a/O. und
Lorenz Hendsdick aus Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

ein Geldgeschenk von je 15 Mark zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 9. 2. 80. D. f. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 31. März 1880.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 68.

Tagegelder und Reisekosten der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Auf den Bericht vom 10. März d. Js. genehmige Ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873, daß diejenigen Landwehr-Bezirks-Kommandeure, welche nur den Charakter als Major verliehen erhalten haben oder in der Charge der Hauptleute (Rittmeister) stehen, bei Dienst- und Versetzungsreisen die Tagegelder und Reisekosten nach dem Satze für Stabsoffiziere und zwar vom 1. April 1879 ab empfangen. Soweit denselben in einzelnen Fällen bereits vorher nach diesem Satze die Abfindung gewährt worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 11. März 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 13. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 322. 3. 80. M. O. D. 3.

Nr. 69.

Bekleidung der zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter.

Berlin, den 19. März 1880.

In sinngemäßer Anwendung der in dem §. 262 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden enthaltenen Bestimmung wird hiermit genehmigt, daß auch den zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärtern (cfr. §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden) die Groß-Montirungs-Kompetenz mit dem chargenmäßigen Satze in Gelde gewährt werden kann, sofern die betreffenden Behörden das Anlegen von Civilkleidern wünschen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 628/2. 80. M. O. D. 3.

Nr. 70.
Rangliſten.

Berlin, den 23. März 1880.

I. Nachdem die diesſeitige Verfügung vom 25. Oktober v. Js. (Nr. 767/7. 79. A. 1.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23 für 1879 — die Anfertigung neuer Formulare für die Rangliſte der Stäbe und Truppentheile des Friedensſtandes ꝛc. nothwendig gemacht hat, iſt dieſen behufs weiterer Vereinfachung die Form der Rangliſten-Veränderungsnachweiſungen zu geben, ſo daß für beide genannte Eingaben nur ein mit entſprechender Ueberſchrift zu verſehendes Schema zur Anwendung gelangt.

II. Das Schema der Rangliſte für die Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenſtandes — Seite 114 u. ff. der Landwehr-Ordnung — nebſt der dazu gehörigen Veränderungsnachweiſung nimmt die vorſtehend feſtgeſetzte äußere Form der Rangliſten der Stäbe und Truppentheile des Friedensſtandes an und wird dahin abgeändert, daß in den Rubriken 8 und 11 die Abtheilungen „Nummer des Perſonalbogens“ bezw: „Jetziges Dienſtverhältniß“ ſowie in Rubrik 9 die Worte:

„nach Aufnahme in die Rangliſte“

fortfallen, daß in Rubrik 10 ſtatt „a Vaterländiſche“ „a Preußiſche“ geſetzt wird, und daß eine neue Rubrik „Feldzüge“ zwiſchen den Rubriken 10 und 11 zur Einfügung gelangt.

Zur Ausführung hiervon wird im Anſchluß an die Bemerkungen auf Schema 1 der Landwehr-Ordnung beſtimmt:

a. die Aktennummern der Perſonalbogen der Offiziere der Landwehr-Bezirks-Kommandos ſind in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben;

b. in Rubrik „Feldzüge“ iſt jedes nach den geſetzlichen Beſtimmungen doppelt zu rechnende Kriegsjahr roth zu unterſtreichen.

Auch wird bemerkt,

daß bei der Aufführung der aktiven Dienſtzeit lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende geſetzliche bezw. die im Friedensſtande freiwillig übernommene Dienſtverpflichtung in Betracht zu ziehen iſt

und

daß in Rubrik „Früheres Dienſtverhältniß“ event. neben der ſpeziellen Bezeichnung der Charge und des Truppentheils, welchem der Betreffende als Reſerveoffizier vor der Aufnahme in die Rangliſte des Landwehr-Bezirks-Kommandos angehört hat, die Angabe desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzunehmen iſt, in deſſen Kontrole derſelbe bis dahin geſtanden hat.

Bei der Ausfüllung ſämmtlicher Rubriken der neuen Schemata*) (I und II) ſind jegliche Abkürzungen inſoweit zuläſſig, als dieſelben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 545. 1. 80. A. 1.

Nr. 71.
Aenderungen der Anlage 1 zu §. 1 der Erſatz-Ordnung.

Berlin, den 23. März 1880.

I. Vom 1. April d. Js. ab führt das Landwehr-Bezirks-Kommando München die Benennung Landwehr-Bezirks-Kommando München I. Das Landwehr-Bezirks-Kommando Bruck erhält den Namen Landwehr-Bezirks-Kommando München II und wird nach München verlegt.

Die nachſtehend bezeichneten Landwehr-Bataillons-Bezirke erhalten folgende Zuſammenſetzung:

---

*) Anmerkung. Die unter I und II bezeichneten Formulare:
Rangliſte für Stäbe und Truppentheile des Friedensſtandes und für die Inſtitute
ſind unter
A 10 Titelbogen
A 11 Einlagebogen und
Rangliſte des Beurlaubtenſtandes unter
A 154 Titelbogen
A 155 Einlagebogen
in der Reichsdruckerei vorräthig und koſten 100 Bogen ℳ. 4,20.

Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke
München I	Magistrat München
München II	Bezirksamt München I. München II. Landsberg Bruck Friedberg Dachau Magistrat Landsberg
Passau	Bezirksamt Passau Wolfstein Grafenau Regen Deggendorf Magistrat Passau Deggendorf
Gunzenhausen	Bezirksamt Dinkelsbühl Gunzenhausen Weißenburg Hilpoltstein Feuchtwangen Schwabach Magistrat Dinkelsbühl Weißenburg Schwabach
Regensburg	Bezirksamt Kelheim Regensburg Stadtamhof Parsberg Magistrat Regensburg
Hof	Bezirksamt Wunsiedel Rehau Hof Naila Münchberg Berneck Magistrat Hof

II. Die zum Landwehr-Bezirks-Kommando Detmold gehörenden Theile des Fürstenthums Lippe-Detmold sind seit 1. Oktober v. Js. in die Aushebungs-Bezirke Detmold und Lemgo eingetheilt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Verdy. v. Goßler.

No. 560. 3. 79. A. 1.

Nr. 72.

Entlassung der zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 25. März 1880.

Die Entlassung der zu einer Uebung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes muß, wenn der letzte Uebungstag gleichzeitig der Entlassungstag ist, im Allgemeinen bis Mittag bezw. mit Rücksicht auf die Abgangszeit eines zur Erreichung der Heimath oder des künftigen Aufenthaltsortes günstigen Eisenbahnzuges erfolgen, so daß den Betreffenden im Falle des Fußmarsches die Möglichkeit gewährt wird, an demselben Tage noch einen Tagesmarsch zurücklegen.

Dagegen ist der vorhergehende Tag als Uebungstag in vollstem Maße auszunutzen und darf die Ausbildung der Mannschaften durch auf diesen Tag zu verlegende Entlassungs-Vorbereitungen nicht beeinträchtigt werden.

Alle in Betreff der zuständigen Kompetenzen ergangenen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, wie auch die Entlassung der zu solchen Uebungen eingezogenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die Entbindung der von auswärtigen Garnisonen kommandirten Linien-Offiziere am letzten Uebungstage und zwar derartig stattzufinden hat, daß die verordnungsmäßigen Tagegelder, soweit irgend angängig, nur für einen und nicht für zwei Tage zur Berechnung kommen.

Kriegs-Ministerium.

No. 131. 3. 80. A. 1. v. Kameke.

Nr. 73.

Das Erscheinen der Karte für das Deutsche Reich resp. die Umwandlung der bisherigen Preußischen und Sächsischen Generalstabskarten in dieselbe, zum 1. April 1880.

Berlin, den 27. März 1880.

Nach Uebereinkommen des Kriegs-Ministeriums mit den Königlichen Kriegs-Ministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg ist die Herstellung einer einheitlichen Karte von dem Gesammtgebiete des Deutschen Reiches in 1 : 100,000 in Kupferstich beschlossen worden. Diese Karte tritt seitens Preußens und Sachsens durch Einrangirung der Blätter der bisherigen 100,000 theiligen topographischen Karten dieser beiden Staaten, soweit die Blätter das Deutsche Reichsgebiet in vollständiger Weise enthalten, mit dem 1. April d. Js. ins Leben. Die ersten Bayerischen und Württembergischen Sektionen werden erst später erscheinen.

Der General-Kommissions-Debit der Preußischen Blätter ist der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung — Berlin, W. Charlottenstraße 61 — übertragen. Dieselbe wird sämmtliche Buchhandlungen des Inlandes mit Uebersichtstableaux und Katalogen ausstatten, aus denen zu ersehen ist, welche Blätter bereits erschienen und von welcher Dienststelle dieselben herausgegeben sind.

Der Ladenpreis ist pro Blatt auf 1,50 *M.* festgesetzt. Die Offiziere der Armee und Marine können durch Vermittelung ihrer Kommandobehörden zum Dienstgebrauch von den Plankammern der Generalstäbe zu Berlin, München und Dresden resp. des topographischen Büreaus zu Stuttgart einzelne Exemplare zum Preise von 0,75 *M.* pro Blatt beziehen. Uebersichtstableaux und Kataloge werden von letztgenannten Dienststellen auf Erfordern gratis an alle Kommandobehörden abgegeben.

Kriegs-Ministerium.

No. 602. 3. 80. A. 2. v. Kameke.

Nr. 74.

Theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaftung.

Berlin, den 11. März 1880.

Zur Beseitigung etwa bestehender Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung im §. 2 des Anhangs I zur Garnisonverwaltungs-Ordnung — nach welcher der Uebernahme der Kasernen-Selbstbewirthschaftung die Einholung der Genehmigung des General-Kommandos vorangehen muß — auch auf die einzelnen Zweige einer theilweisen Kasernen-Selbstbewirthschaftung im Sinne des §. 21 l. c. gleichmäßige Anwendung findet mit der Maßgabe, daß im Fall der unterlassenen rechtzeitigen Einholung dieser Genehmigung die Voraussetzungen nicht als erfüllt anzusehen sind, unter denen den Truppen die Verfügung über etwa erzielte Ersparnisse zusteht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 1093/12. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 75.

Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie, den Feld-Munitions-Park und die Haupt-Munitions-Depots.

Berlin, den 15. März 1880.

Zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C $\frac{64}{73}$, eine Infanterie-Munitions-Kolonne C $\frac{59}{69}$, eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks und ein Haupt-Munitions-Depot sind Abänderungen erschienen, welche den Königlichen-General-Kommandos in der, nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hieraus per Kouvert zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 756. 2. 80. Art. 1.

Nr. 76.

Feldgeräths-Etat für eine Pionier-Kompagnie.

Berlin, den 18. März 1880.

Nachdem gegenwärtig der vorberegte Etat neu aufgestellt worden ist, werden den betreffenden Behörden die erforderlichen Exemplare desselben mittelst Umschlags zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meyer.

No. 248/3. Ing.

Nr. 77.

Ergänzung der Anmerkung ** zum §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 18. März 1880.

Die Gewährung der Kommandozulage auf längstens 180 Tage — vom Tage nach dem Abmarsch des Truppentheils an gerechnet — an, in einem Marsch- oder Kantonnements-Quartier krankheitshalber zurückgebliebene Offiziere ꝛc. wird durch die Aufnahme der letzteren in ein außerhalb ihrer Garnison belegenes Militär-Lazareth bezw. in eine gleichgelegene Heilanstalt nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 319. 2. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 78.

Reisegebührnisse der zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 23. März 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Oktober 1877 (A.-V.-Bl. S. 204) wird bestimmt, daß den zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden aus Reih und Glied kommandirten Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Benutzung der bestehenden regelmäßigen Dampfschiffverbindungen, wenn mit den betreffenden Dampfschiffgesellschaften ein Abkommen bezüglich der Beförderung von Militärpersonen gegen Requisitionsschein getroffen ist, ein solcher zu ertheilen, dagegen da, wo dies nicht der Fall, die Fahrkosten nach dem Satze für den 2. Platz (und an Nebenkosten 1 Pf. pro Kilometer) zu vergüten sind.

Für die Vergangenheit ist von einer etwaigen Ausgleichung abzusehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 36. 3. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 79.

Ausgabe eines Preistarifs Nr. 2 über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau und Abänderungen zu dem unterm 16. Mai 1879 verausgabten Tarif Nr. 1 des genannten Instituts.

Berlin, den 25. März 1880.

Der vorerwähnte Preistarif Nr. 2, welcher vom 1. April d. Js. ab in Kraft tritt, wird den betreffenden Behörden ꝛc. mit den voranfgeführten Abänderungen in derselben Anzahl per Umschlag zugehen, in welcher der Preistarif Nr. 1 zur Ausgabe gelangt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Krause.

No. 640. 3. 80. Art. 2.

Nr. 80.

Einrichtung von Munitions-Behältnissen auf den Böden der Exerzirhäuser ꝛc.

Berlin, den 27. März 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 3, 8 der „Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition" bestimmt das unterzeichnete Departement, daß die zur Unterbringung von Munition auf den Böden der Exerzirhäuser und auf den obersten Kasernenböden erforderlichen Verschläge und verschlossenen Behälter auf Kosten der Truppen aus dem Bleigelderfonds einzurichten bezw. zu beschaffen sind.

Den Truppen bleibt es überlassen, die Art und Form der zu fertigenden Behälter festzusetzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 102./3. 80. Art. 1.

Nr. 81.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1880.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für seine patriotische Gabe am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 54 Mark bedacht worden.

Friedrich Biallawons aus Sensburg,
Karl Waschinski aus Olschau, Kreis Neidenburg,
Franz Schlupski aus Neu-Mühlbach, Kreis Marienwerder,
Johann Schivelbein aus Wangerin, Kreis Regenwalde,
Johann Danelke aus Flatow,
Joachim Gericke aus Pröttlin, Kreis West-Priegnitz,
Rudolph Otto aus Berlin,
Wilhelm Scholle aus Peitz, Kreis Cottbus,
Martin Borbrodt aus Thale, Kreis Aschersleben,
Wilhelm Andreas Oberländer aus Benneckenstein, Kreis Nordhausen,
Albert Stark aus Neukersdorf, Kreis Freistadt i. Schl.,
Heinrich Müller aus Dittersbachgrüßau, Kreis Landeshut,
Julius Herrmann aus Kobylin, Kreis Krotoschin,
Gottlieb Herbst aus Ottag, Kreis Ohlau,

Jakob Pampuch aus Alt-Poppelau, Kreis Oppeln,
Friedrich Ignatz Ostermann aus Hummersen, Amts Schwellenberg,
Wilhelm Buttermann aus Essen,
August Mathen aus Gleuel bei Köln,
Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis,
Heinrich Joachim Friedrich Meyer aus Niendorf bei Lübeck,
Christian Finke aus Altona,
Heinrich Ludewig aus Emmeln,
Wilhelm Wendt aus Linden,
Wilhelm Adam Schüppler aus Römhild,
Peter Emde aus Hesborn.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 724/2. D. f. I. B.

Nr. 82.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1880.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4650 *M.* sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 25 *M.* bedacht worden.

Andreas Kierznowski aus Bischofsburg, Kreis Rößel,
Gottlieb Hübner aus Gneist, Kreis Lötzen,
Karl Schmidtke aus Zinten, Kreis Heiligenbeil,
Paul Dombrowski aus Münsterwalde, Kreis Marienwerder,
Johann Großkopf aus Althagen, Kreis Ueckermünde,
Johann Kirck aus Adl. Rowe, Kreis Stolp,
Georg Herold aus Dirschau, Kreis Preuß. Stargardt,
Gottfried Jungnickel aus Wengeln, Kreis Lüben,
Gottfried Dreßler aus Ober-Görisseiffen, Kreis Löwenberg,
Joseph Sobiechowski aus Pinne, Kreis Samter,
Michael Demmig aus Kl. Oels, Kreis Oels,
Karl Rabs aus Langenbielau, Kreis Reichenbach,
Johann Wilczek aus Pleß.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 118/2. D. f. I. B.

Nr. 83.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1880.

Berlin, den 25. März 1880.

Die pro 2. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	10
Bartenstein	11
Braunsberg	13
Culm	11
Danzig	12
Drengfurth	7
Elbing	10
Deutsch Eylau	11
Friedland a. d. Alle	12
Goldap	7
Graudenz	13
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	7
Insterburg	8
Königsberg i. P.	13
Loetzen	9
Marienburg	10
Marienwerder	10
Memel	16
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	13
Pillau	17
Rastenburg	12
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	10
Preußisch Stargardt	13
Thorn	12
Tilsit	9
Wartenburg	12
Wehlau	11
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	13
Bromberg	11
Coerlin	13
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	13
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	9
Konitz	7
Naugard	9
Pasewalk	13
Schivelbein	12
Schlawe	12
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	12
Stettin	14
Stolp	10
Stralsund	11
Swinemünde	18
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	13
Bernau	16
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	13
Cottbus	12
Crossen	11
Cüstrin	15
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	17
Fürstenwalde	14
Guben	15
Havelberg	15
Jüterbog	13
Königsberg N. M.	13
Landsberg a. d. W.	13
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	14
Sorau	12
Spandau	17
Teltow	18
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	16
Bernburg	13
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	14
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	15
Langensalza	17
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	18
Quedlinburg	18
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	14
Stendal	18
Tangermünde	15
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	11
Bojanowo	11
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	12
Haynau	12
Herrnstadt	13
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	13
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	13
Neutomischel	9
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	14
Rawitsch	11
Sagan	13
Samter	10
Schrimm	9
Schroda	10
Sprottau	12
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	10
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	11
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	11
Gleiwitz	12
Ober-Glogau	11
Grottkau	10
Kreuzburg	9
Leobschütz	11
Münsterberg	12
Namslau	10
Neiße	10
Neustadt i. Ob. Sch.	11
Oels	11
Ohlau	13
Oppeln	13
Pleß	11
Ratibor	10
Reichenbach	13
Rosenberg i. O. Sch.	9
Rybnik	8
Schweidnitz	12
Sohrau i. Ob. Schl.	8
Strehlen	12
Striegau	12
Wohlau	12
Ziegenhals	9
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	15
Barmen	15
Benrath	17
Bielefeld	16
Bochum	14
Bückeburg	17
Cleve	16
Detmold	17
Dortmund	17
Düsseldorf	17
Essen	16
Geldern	14
Graefrath	15
Hamm	14
Iserlohn	16
Lippstadt	16
Meschede	13
Minden	15
Münster	15
Neuhaus	13
Neuß	13
Paderborn	13
Recklinghausen	13
Soest	15
Werden	14
Wesel	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	16
Bonn	18
Coblenz	20
Coeln	16
Deutz bei Coeln	16
Ehrenbreitstein	20
Engers	15
Erkelenz	15
Eupen	17
Jülich	17
Kirn	11
Neuwied	16
Saarbrücken	19
Saarlouis	20
Siegburg	18
Trier	20
St. Wendel	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	15
Cuxhaven	18
Doemitz	14
Flensburg	16
Geestemünde	18
Hamburg	20
Harburg	20
Itzehoe	20
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	14
Lübeck	15
Mölln	18
Neumünster	20
Parchim	14
Ploen	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	21
Rostock	14
Schleswig	19
Schwerin	17
Sonderburg	17
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	18
Braunschweig	12
Celle	16
Cloppenburg	14
Einbeck	16
Emden	18
Göttingen	15
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	15
Lingen	16
Lüneburg	17
Nienburg a. d. W.	12
Northeim	16
Oldenburg	15
Osnabrück	12
Uelzen	17
Verden	14
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	15
Biebrich	15
Butzbach	14
Cassel	18
Darmstadt	17
Diez	16
Eisenach	15
Erbach i. O.	15
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	16
Fritzlar	14
Fulda	12
Gießen	17
Gotha	14
Hanau	16
Hersfeld	17
Hildburghausen	14
Hof-Geismar	16
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	14
Mainz	15
Marburg	15
Meiningen	14
Nassau	15
Offenbach	18
Rotenburg i. H.	16
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	13
Wiesbaden	17
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	14	Loerrach . . .	16	Hagenau . . .	14
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	15	Mannheim . .	19	Metz	19
Doebeln . . .	15	Zittau	15	Offenburg . . .	14	Molsheim . . .	17
Dresden . . .	17	Zwickau . . .	17	Rastatt	18	Mülhausen i. E. .	20
Frankenberg . .	15			Schwetzingen . .	14	Pfalzburg . . .	19
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . .	16	Saarburg . . .	17
Geithain . . .	16			Stockach . . .	17	Saargemünd . .	19
Glauchau . . .	17					Schlettstadt . .	15
Grimma . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Großenhain . .	14					Weißenburg . .	13
Festung Königstein	17	Bruchsal . . .	16			Zabern	17
Laufigk	19	Donaueschingen .	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	17	Durlach . . .	17				
Marienberg . .	17	Ettlingen . . .	16	Altkirch	14		
Meißen	14	Freiburg in Baden	15	St. Avold . . .	16		
Oschatz	16	Gerlachsheim . .	10	Bitsch	16		
Pegau	15	Hechingen . . .	16	Neu-Breisach . .	13		
Pirna	15	Heidelberg . . .	16	Colmar	15		
Plauen	18	Burg Hohenzollern	18½	Diedenhofen . .	17		
Rochlitz . . .	15	Karlsruhe . . .	17	Ensisheim . . .	20		
Roßwein . . .	15	Konstanz . . .	18	Falkenberg . .	19		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 876/3. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 8. April 1880.** **Nr. 9.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 84.

Abänderung des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden und des Anhangs I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. Februar d. Js. genehmige Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen, insbesondere der §§. 73—75 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, daß vom 1. April d. Js. ab den Truppen für den Fall der Selbstbewirthschaftung ihrer Kasernen und Ställe ohne Rücksicht auf den Garnisonort folgende Jahres-Vergütigungssätze gewährt werden:

1) für die Kasernen, einschließlich der darin befindlichen Wachen, Arreste, Büchsenmacher- und Waffenmeister-Werkstätten, sowie der Geschäftszimmer — soweit es sich bei letzteren nicht um das Utensilement und die Verbrauchsgegenstände handelt — auf jeden Kasernirten ohne Unterschied der Charge: 24 M.,
2) für die in den betreffenden Kasernen untergebrachten Handwerksstuben und Montirungskammern, und zwar für den Arbeitsraum eines jeden etatsmäßigen Oekonomie-Handwerkers: 27 M. und für jede etatsmäßige Montirungskammer: 36 M.,
3) für die Ställe auf jedes wirklich eingestellte Dienst- bezw. Offizierpferd: 6 M.

Aus diesen Vergütigungsbeträgen sind die Kosten für die größeren baulichen Reparaturen, welche bei sämmtlichen in Betracht kommenden Gebäuden der Verwaltung anheimfallen, nicht zu bestreiten. Die zur Zeit ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaftenden Truppen sind bis zum Schluß des laufenden Etatsjahres noch nach den bisherigen Vergütigungssätzen unter Zugrundelegung des älteren Servistarifs vom 21. Dezember 1867 abzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat dementsprechend, auch wegen Modifikation der hiervon betroffenen reglementarischen Festsetzungen, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. März 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers v. Kameke.
Scholz.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 29. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und in Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

I. In dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 sind zu streichen, und zwar:
   1) im §. 7 die Worte: „sowie bei Kasernen-Selbstbewirthschaftungen",
   2) die den Abschnitt C umfassenden §§. 73 bis einschließlich 75,
   3) der zweite Absatz des §. 76,
   4) in dem Schema zur Servis Liquidation (Beilage 2) die Rubriken 15 und 16, sowie im Text Seite 44 die Unterabschnitte d und e, Seite 46 die Worte: „Hiervon ab zur baulichen Unterhaltung der Kasernen und Ställe" und Seite 48 der Unterabschnitt e.

II. Die Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten von 1843 unterliegt im Anhang I folgenden Aenderungen:
1) §. 6 fällt aus,
2) der Schlußsatz des §. 7a:
„Bei den Ställen werden in der Regel sämmtliche, also auch die größeren Reparaturen aus dem Selbstbewirthschaftungs-Fonds bestritten"
ist zu streichen.

III. Bei der Ausführung der nach der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. April cr. in Kraft tretenden anderweiten Festsetzungen ist Folgendes zu beachten:
1) Die für jeden Kasernirten (mit Ausschluß der Soldatenfrauen) zahlbare Vergütung von jährlich 24 *M.* ist während der 6 Sommermonate mit 1,60 *M.*, während der 6 Wintermonate mit 2,40 *M.* pro Kopf und Monat zu berechnen.
In der Gewährung und Verrechnung der an die kasernirten Offiziere und Beamte zu zahlenden Servisquote wird bei der Selbstbewirthschaftung der Kasernen durch die Truppen gegen die bisherigen Bestimmungen nichts geändert.
2) Die Vergütung für die Handwerksstuben und zwar für den Arbeitsraum eines jeden etatsmäßigen Oekonomie-Handwerkers ist während der Sommermonate mit 1,80 *M.*, während der Wintermonate mit 2,70 *M.* monatlich, die Vergütung für jede etatsmäßige Montirungskammer, ohne Rücksicht auf deren räumliche Ausdehnung, mit 3 *M.* monatlich zahlbar.
3) Die Vergütung für die Ställe wird auf die Zahl der eingestellten Dienstpferde, einschließlich der Offizierpferde, für welche etatsmäßig Rationen gewährt werden, desgleichen für die Krümperpferde mit 0,50 *M.* pro Pferd und Monat berechnet.
4) Die zahlbaren Vergütungsbeträge werden von den betreffenden Truppentheilen allmonatlich postnumerando bei der Korps- bezw. Divisions-Intendantur zur Liquidation gebracht und von diesen auf die örtliche Garnisonverwaltung oder — wenn eine solche für die betreffende Garnison nicht besteht — direkt auf die Korps-Zahlungsstelle zur Zahlung angewiesen.
Bei der Berechnung der Vergütung ist in erster Reihe die aus der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation hervorgehende Kopfzahl der kasernirten Mannschaften und Pferde unter Hinzurechnung der kasernirten Offiziere, Beamten und Offizierpferde zu Grunde zu legen. Die Zahlen unterliegen hierbei noch den durch die nachfolgenden Bestimmungen zu a und b bedingten Veränderungen, soweit dieselben nicht schon bei der Aufstellung der Servisliquidation bezw. bei der Feststellung der speziellen Nachweisung Berücksichtigung gefunden haben.
a. Aus Veranlassung der Abwesenheit der Truppen zum Manöver wird der Kasernen-Selbstverwaltung ein Abzug von der zahlbaren Vergütung nicht gemacht.
Bei einer anderweiten vorübergehenden Abwesenheit der Mannschaften und Pferde aus dem Kasernement wird die Vergütung für den vollen Monat gewährt, wenn die Abwesenheit nicht über das Ende des betreffenden Monats hinausgeht. Bei längerer Abwesenheit wird die Vergütung für diejenigen Mannschaften und Pferde, welche nicht den ganzen Monat hindurch kasernirt waren, nach Tagen berechnet. Ebenso wird die Vergütung für jedes vorübergehende Kasernement von Mannschaften und Pferden (auch für ein eintägiges) gewährt.
b. Für die aus den Kasernen versetzten, abkommandirten, beurlaubten und arretirten, sowie für die in eine Heilanstalt aufgenommenen oder auf einer Dienstreise befindlichen Offiziere und Beamten wird die Vergütung auf den vollen Abgangsmonat berechnet, wenn das Kasernenquartier, welches der abgegangene Offizier inne hatte, wirklich für den Monat des Abgangs offen geblieben ist und keine Gelegenheit zu einer anderweiten Belegung vorhanden war. Andernfalls wird die Vergütung für den abgegangenen Offizier nur bis zu dem Tage, an welchem das Quartier wiederum von einem anderen Offizier bezogen worden ist, gewährt.
Die Mittheilung des bei der Aufstellung der Liquidationen zu Grunde zu legenden Schemas bleibt vorbehalten.
5) Schließlich ist mit Bezug auf §. 12c des Anhangs I der Garnisonverwaltungs-Ordnung noch darauf hinzuweisen, daß die für Geschäftszimmer, für die Unterbringung der Pferde nicht kasernirter Offiziere bezw. nicht etatsmäßiger Offizierpferde, für Marketendereilokale ꝛc. aufkommenden Miethen auch bei der Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe durch die

Truppen der Reichskasse zuzuführen und deshalb am Schluß des Etatsjahres der Korps-Intendantur zur Einziehung zu offeriren sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 318. 3. M. O. D. 4.

Nr. 85.

Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 dahin, daß den darin bezeichneten Rations-Berechtigten in denjenigen Fällen, wo von dem Natural-Empfange der Rationen besonderer Umstände halber kein Gebrauch gemacht werden kann, das Rations-Vergütigungs-Geld nach dem Normpreise gezahlt werden darf. Meine Ordre vom 19. April 1877, wonach den stellvertretenden Führern einer Kompagnie die Ration der Stelle auch in Gelde gewährt werden darf, wenn dieselben sich zur Ausübung des Dienstes beritten gemacht haben, bleibt in Kraft.

Berlin, den 23. März 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 31. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 887/3. M. O. D. 2.

Nr. 86.

Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 17. November d. J. erkläre Ich Mich mit den in der beifolgenden „Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" aufgestellten Grundsätzen für die Staats-Eisenbahnverwaltung einverstanden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die etwa künftig erforderlich werdenden Aenderungen dieser Organisation, insoweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu veranlassen.

Berlin, den 24. November 1879.

gez. Wilhelm.
gez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Organisation

der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Allerhöchst genehmigt unter dem 24. November 1879.

§. 1.

Einleitung.

Die nachstehenden Bestimmungen finden auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebs-Ueberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

Bezüglich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen bleibt es außerdem dem Ressortminister vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

I. Allgemeine Verwaltung.

§. 2.

Eisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers

1) durch die Königlichen Eisenbahn-Direktionen,
2) durch die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter,
3) durch die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

§. 3.

Ministerium.

Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 9) der Königlichen Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

§. 4.

Vorbehalte des Ministers.

1. Bezüglich der Bauverwaltung.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt der Bestimmung des Ministers bezüglich der Bauverwaltung vorbehalten:

a. die Genehmigung der generellen und speziellen Vorarbeiten sowie des Dispositionsplanes für die Bauausführung;
b. die Feststellung derjenigen Spezialbauprojekte und Anschläge, welche bei Genehmigung der speziellen Vorarbeiten der höheren Revision und endgültigen Bestätigung vorbehalten sind;
c. die Eröffnung des Betriebes auf fertig gestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmt sind;
d. die Genehmigung der Normalsätze für die Besoldung der beim Bau beschäftigten Beamten, sowie die Gewährung von Remunerationen und über 300 Mark betragenden Unterstützungen aus den in den Bauanschlägen hierfür vorgesehenen Fonds;
e. bezüglich der Beschaffung von Oberbaumaterialien und Betriebsmitteln, die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.

§. 5.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a. die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung;
b. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- resp. Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Bahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;
c. die Feststellung und Aenderung der Lokal- und Verbandstarife, soweit die Bestimmung über dieselben nicht den Direktionen überlassen wird;
d. die Genehmigung der Projekte und Anschläge für bauliche und sonstige Anlagen, welche bei Aufstellung des Betriebsetats nicht berücksichtigt oder bei Ueberweisung des genehmigten Etats der höheren Revision und endgültigen Feststellung vorbehalten sind;

e. Aenderungen in der höheren Orts vorgeschriebenen, und wichtigere Aenderungen in der bisher auf den Staats-Eisenbahnen gebräuchlichen Konstruktion der Betriebsmittel und der mechanischen Betriebseinrichtungen;
f. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark;
g. die Aenderung aller vom Minister festgestellten Instruktionen und Reglements, die Feststellung der Dienstinstruktionen für diejenigen Beamten, deren Anstellung dem Minister vorbehalten ist und die Abweichung von den vom Minister für bestimmte Dienstinstruktionen festgestellten Grundzügen.

§. 6.

3. Bezüglich der Personalien.

Bezüglich der Personalien der Eisenbahn-Verwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:
a. die Ernennung, Anstellung und Versetzung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Königlichen Eisenbahn-Direktionen und der Vorstände und ständigen Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, sowie
der Eisenbahn-Bau-Inspektoren,
der Eisenbahn-Maschinen-Inspektoren,
der Eisenbahn-Güter-Inspektoren,
der Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
der Eisenbahn-Baumeister,
der Eisenbahn-Maschinenmeister,
der Eisenbahn-Hauptkassen-Rendanten;
b. die Aenderungen in den Besoldungs-Verhältnissen sämmtlicher vorbezeichneten Beamten;
c. die Versetzung von Beamten aus dem Bezirk einer Königlichen Direktion in den Bezirk einer anderen, soweit dieselbe nicht unter besonderen Voraussetzungen den Direktionen oder deren Vorsitzenden überlassen ist oder überlassen wird;
d. die Gewährung von über 300 Mark betragenden Remunerationen und Unterstützungen aus Betriebsfonds.

§. 7.

Ressort-Verhältnisse.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Firma, Sitz und Geschäftsbezirk derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen, soweit nicht bei deren Einrichtung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, sind derjenigen Königlichen Direktion unterstellt, deren Geschäftsbezirk die ihrer Verwaltung überwiesenen, im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnstrecken angehören. Firma und Sitz derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt.

§. 8.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Geschäftskreis der Direktionen im Allgemeinen.

Den Königlichen Eisenbahn-Direktionen obliegt die obere Leitung der Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörigen, im Bau oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken. Sie bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

Die Königlichen Direktionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Komissionen erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen ihrer unmittelbaren geschäftlichen Erledigung (§§. 12 — 14) vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

§. 9.

Geschäftserledigung durch das Kollegium der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion bilden für die Erledigung der nachstehenden, zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt;

für die von den Beamten der Verwaltung gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Betriebsämter, der Eisenbahn-Bau-Kommissionen oder der Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden, sofern dieselben die unfreiwillige Entlassung nicht definitiv angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe oder einen den monatlichen Gehaltsbetrag übersteigenden Regreßanspruch der Verwaltung zum Gegenstande haben.

§. 10.

Geschäftserledigung durch die Abtheilungen der Direktion.

In allen anderen, zu dem Geschäftskreise der Königlichen Eisenbahn-Direktionen gehörenden Angelegenheiten ist zunächst der Präsident und eventuell dessen Vertreter über die Erledigung zu bestimmen befugt.

Für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden Abtheilungen gebildet, deren Geschäftskreis durch den Minister festgestellt wird.

Die Ueberweisung der Räthe und Hülfsarbeiter der Direktion an die einzelnen Abtheilungen erfolgt durch den Präsidenten der Direktion. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen der Direktion geschieht durch den Präsidenten nach Maßgabe der von dem Minister festzustellenden Geschäftsordnung. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Abtheilung erfolgt durch die Abtheilungsdirigenten, deren Bestellung dem Minister vorbehalten bleibt, nach Maßgabe eines von dem Präsidenten zu genehmigenden Geschäftsplanes.

Es bleibt dem Präsidenten der Direktion überlassen, diejenigen nicht zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörenden Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will.

Insoweit die Erledigung hiernach nicht von dem Präsidenten unmittelbar bewirkt wird, unterliegt dieselbe der Bestimmung des Dirigenten derjenigen Abtheilung der Direktion, welcher die Bearbeitung ressortmäßig von dem ersteren übertragen wird.

Es bleibt den Abtheilungs-Dirigenten überlassen, die der Abtheilung überwiesenen Sachen selbst zu erledigen oder die Mitglieder der Abtheilung mit der Erledigung nach Maßgabe des Geschäftsplanes zu beauftragen.

Dem Präsidenten obliegt für den gesammten Verwaltungsbereich, dem Abtheilungs-Dirigenten für das Ressort der ihm unterstellten Abtheilung die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere sind der Präsident und die Abtheilungs-Dirigenten sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von der Direktion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Direktion. Die Hülfsarbeiter der Direktion sind nur, insoweit ihnen die Funktionen eines Mitgliedes von dem Minister übertragen worden sind, zur selbstständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt.

§. 11.

Verhältniß der Direktion zu den Eisenbahn-Betriebsämtern und Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen sind, soweit nicht bei ihrer Errichtung eine abweichende Bestimmung getroffen wird, der Königlichen Eisenbahn-Direktion, zu deren Geschäftsbezirk sie gehören, instanzmäßig unterordnet und haben den Bau und Betrieb der von ihnen verwalteten Strecken nach den Anordnungen der Direktion einzurichten.

§. 12.

Besonderer Geschäftskreis der Direktionen.

1. Bezüglich der allgemeinen Verwaltung.

Abgesehen von der in besonderen Fällen vorgeschriebenen Genehmigung der Direktion zu den Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen bleibt den Königlichen Direktionen zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung vorbehalten:

1) die generelle und gleichmäßige Regelung des Dienstes innerhalb des ganzen Bezirks der Direktion und für alle Zweige der Verwaltung, namentlich die Feststellung und Abänderung der Instruktion für sämmtliche Bau- und Betriebs-Beamte;

2) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Central-Verwaltung, sowie die Beschaffung der zum Bau und Betrieb erforderlichen Geldmittel. Hierzu gehört die Aufstellung des jährlichen Betriebs-Etats der Direktion nebst der Revision und Vorlage der Spezial-Etats der Eisenbahn-Betriebsämter, die Aufstellung und Justifikation der Jahresrechnung der Direktion, die Ueberweisung der für die Bauverwaltung erforderlichen Geldmittel aus Baufonds an die mit der Bauleitung beauftragten Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, die definitive Verrechnung sämmtlicher Transport-Einnahmen beim Betriebsfonds, sowie sämmtlicher Einnahmen bei den Bau- und sonstigen Fonds der Central-Verwaltung, die Verrechnung aller Ausgaben der Central-Verwaltung, sowie die summarische Verrechnung der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebsämter;

3) die Bearbeitung der Personalien aller Beamten der Central-Verwaltung und folgender Beamten der Strecken-Verwaltung:
   der mit der Geschäftsführung der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen beauftragten Beamten und der denselben beigegebenen Hülfsarbeiter,
   der sämmtlichen höheren Bau- und Maschinen-Techniker,
   der Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
   der Rendanten der Eisenbahn-Betriebskassen.
   Bezüglich der übrigen Beamten bleibt den Königlichen Direktionen die Genehmigung zur definitiven Anstellung und die Versetzung aus dem Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes in den Bezirk eines anderen vorbehalten.
   Auch kann die Anstellung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse für diejenigen Beamtenkategorien, für welche solches zur Vermeidung von Ungleichheiten erforderlich erscheint, von den Direktionen für den ganzen Verwaltungsbezirk vorbehalten werden.

4) Alle Angelegenheiten, betreffend die Erweiterung des Bahnnetzes, die Uebernahme des Betriebes auf fremden Bahnstrecken, sowie auf den Anschlußgeleisen der an der Bahn belegenen gewerblichen Etablissements und die Zulassung fremder Verwaltungen zum Betriebe oder zum Mitbetriebe auf der eigenen Bahn;

5) die Erledigung aller derjenigen geschäftlichen Angelegenheiten, welche die Direktion im Ganzen betreffen, namentlich die Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte, die Statistik, die Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer, sowie der Staatssteuer bei den Privatbahnen ꝛc.;

6) die Ausübung aller derjenigen Befugnisse, welche bezüglich der Privat-Eisenbahnverwaltungen den Eisenbahn-Kommissariaten beigelegt sind.

§. 13.

2. Bezüglich der Bauverwaltung.

Bezüglich der Bauverwaltung bleibt insbesondere der Direktion vorbehalten:

1) die Aufstellung beziehungsweise, soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern oder Eisenbahn-Bau-Kommissionen übertragen wird, die Revision und Vorlage von generellen und speziellen Vorarbeiten für neue Bahnstrecken, sowie nach Feststellung derselben (§. 4 a) die Ertheilung des Auftrags zur Uebernahme und Leitung des Baues an die hierzu geeigneten Betriebsämter oder Bau-Kommissionen; in gleicher Weise die Aufstellung beziehungsweise die Revision und Vorlage aller Projekte und Anschläge, welche der höheren Genehmigung bedürfen (§. 4 b und c) und die Festsetzung aller sonstigen Projekte und Anschläge, welche betreffen:
   a. Normalkonstruktionen für die vorkommenden Bauobjekte,
   b. Geleiseanlagen,
   c. Bauten, deren Kosten den Betrag von 10 000 *M.* übersteigen;

2) die Bestellung der Abtheilungs- und Sektions-Baumeister für die Neubaustrecken;

3) die Gesammtbeschaffung der Bahn-, Betriebs- und Werkstatts-Materialien, sowie die Beschaffung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);

4) die Anträge auf landespolizeiliche Revision fertiger Bahnstrecken, sowie auf Eröffnung des Betriebes derselben;

5) die Anträge auf Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen gemäß der Bestimmung im §. 4 unter d sowie die Bewilligung von Unterstützungen über 150 *M.*;

6) bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen der Abschluß der Baufonds und die vorläufige Abnahme der Baurechnungen;

7) — sofern nicht die Bestimmung im §. 4 unter e Platz greift — die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 *M.* übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 *M.*

§. 14.

3. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

Bezüglich der Betriebsverwaltung bleibt in gleicher Weise der Direktion vorbehalten:

1) die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne vorbehaltlich der höheren Genehmigung (§. 5 b);
2) mit derselben Maßgabe (§. 5 c) die Feststellung und Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehr;
3) die obere Leitung des Betriebsdienstes der über den Bezirk der Direktion oder den Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes transitirenden Züge, sowie die Entscheidung über die gegen die Verwaltung erhobenen Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sofern
   a. über die Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife Beschwerde erhoben wird, oder
   b. die Beschwerden oder die Entschädigungsansprüche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen — nach dem Ermessen der Direktion — oder endlich
   c. auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein Schadensanspruch erhoben wird und die vergleichsweise zu gewährende Entschädigung den Betrag einer einmaligen Vergütung von 3000 *M.* oder einer jährlichen Rente von 300 *M* übersteigt;
4) die Disposition über den Maschinen- und Wagenpark, soweit nicht bestimmte Maschinen und Wagen den Eisenbahn-Betriebsämtern für den Lokaldienst ihrer Strecke zur eigenen Disposition überwiesen werden;
5) die Central-Betriebs- und Central-Werkstatts-Materialien-Verwaltung, sowie die Verwaltung der Central- und Hauptwerkstätten;
6) die Beschaffung des Jahresbedarfs an Bahn-, Betriebs- und Werkstatts-Materialien (vergl. auch §. 27);
7) die Beschaffung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);
8) die Bestätigung aller für Rechnung des Betriebsfonds abzuschließenden freihändigen Verträge, deren Gegenstand den Werth von 5000 *M.* übersteigt, sowie die Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 15 000 *M.*;
9) die Aufstellung beziehungsweise, soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern übertragen wird, die Revision und Vorlage aller Projekte, welche nach der Bestimmung zu §. 5d zur höheren Genehmigung vorzulegen sind und die Feststellung der sonstigen Projekte und Anschläge, welche betreffen:
   a. Normalkonstruktionen für die vorkommenden Bauobjekte,
   b. Geleiseanlagen,
   c. Neubauten, deren Kosten den Betrag von 3000 *M.*, und Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 *M.* übersteigen.

   Die Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter bei der Anfertigung und Aufstellung der Projekte ist dem Ermessen der Direktion vorbehalten.
10) Die Anträge auf Gewährung von über 300 *M.* betragenden Remunerationen und Unterstützungen, sowie die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen über 150 *M.*

§. 15.

Geschäftsordnung der Direktionen.

Die Geschäfte der Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden nach Maßgabe einer von dem Minister zu erlassenden Geschäftsinstruktion geführt.

Für die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs der Direktionen sind die Eisenbahn-Hauptkassen und die Centralbüreaus bestimmt. Die Geschäftsordnung für dieselben wird von dem Minister festgestellt.

Die Eisenbahn-Hauptkasse besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Buchung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Central-Verwaltung.

Das Centralbüreau vermittelt den sonstigen Geschäftsverkehr der Verwaltung. Es besteht aus dem Generalbüreau und den Geschäftsbüreaus für die Betriebsverwaltung, Verkehrsverwaltung, Bauverwaltung und Maschinenverwaltung. Die Vorstände dieser Büreaus können zugleich als Hülfsarbeiter der Direktion beschäftigt und mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Geschäfte ihres Ressorts von dem Präsidenten der Direktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung beauftragt werden.

§. 16.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.

Geschäftskreis der Betriebsämter.

Den Eisenbahn-Betriebsämtern obliegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht (im §. 12 bis 14) der Königlichen Direktion oder (im §. 4 bis 6) dem Minister vorbehalten sind.

Innerhalb ihres Geschäftsbezirks vertreten sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung, welcher sie angehören, selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Sie haben auch die Bahnpolizei-Verwaltung in ihren Bezirken auszuüben.

Die ihnen übertragenen Geschäfte werden von den Eisenbahn-Betriebsämtern unter eigener Verantwortung geführt. Die Verfügungen derselben bedürfen der höheren Genehmigung nur insofern, als sie Abweichungen von generellen Vorschriften enthalten, oder für besondere Fälle die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist. Außerdem obliegt den Eisenbahn-Betriebsämtern die Erledigung aller Aufträge der Königlichen Direktion, deren Weisungen sie überall genau Folge zu leisten haben.

§. 17.

Besetzung der Betriebsämter.

Die Eisenbahn-Betriebsämter werden mit einem Betriebs-Direktor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl ständiger Hülfsarbeiter besetzt, von welchen einer mit der ständigen Vertretung des Betriebs-Direktors von dem Minister beauftragt wird.

§. 18.

Geschäftsordnung der Betriebsämter.

Die Geschäfte der Eisenbahn-Betriebsämter werden von dem Betriebs-Direktor oder durch den von ihm mit der Bearbeitung beauftragten ständigen Hülfsarbeiter erledigt.

Dem Betriebs-Direktor obliegt die Sorge für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und Betrieb im Allgemeinen, insbesondere ist derselbe für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen des Betriebsamtes, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Den ständigen Hülfsarbeitern des Betriebsamtes obliegt die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von den Eisenbahn-Betriebsämtern abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Betriebs-Direktors oder eines der ständigen Hülfsarbeiter des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung der Eisenbahn-Betriebsämter wird von dem Minister festgestellt.

§. 19.

Betriebskassen und Betriebsbüreaus.

Für die Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Eisenbahn-Betriebsämter sind die Eisenbahn-Betriebskassen und das Betriebsbüreau bestimmt.

Die Eisenbahn-Betriebskasse besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird von dem Minister festgestellt.

Insoweit Betriebskassen nicht errichtet sind, werden die denselben zugewiesenen Geschäfte nach näherer Bestimmung des Ministers von der Hauptkasse bezw. von den Stationskassen der betreffenden Eisenbahn-Direktion mit wahrgenommen.

§. 20.

Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure.

Den Betriebs-Kontroleureen obliegt die Beaufsichtigung und Revision des Fahr- und Stationsdienstes, den Verkehrs-Kontroleuren die Beaufsichtigung und Revision des Expeditions- und Kassendienstes, innerhalb des Bezirks des ihnen vorgesetzten Eisenbahn-Betriebsamtes.

Die Stellen der Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure können, sofern dem Bedürfnisse dadurch genügt wird, auch in einer Person vereinigt werden.

§. 21.

Die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Den Eisenbahn-Bau-Kommissionen obliegt die Leitung der ihnen übertragenen Bauten, sowie die Erledigung aller Geschäfte der Bauverwaltung innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften der §§. 4—6 und 12—14 der Organisation oder durch die Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung dem Minister oder der vorgesetzten Direktion vorbehalten sind. Die Besetzung der Baukommission sowie die Feststellung ihrer Geschäftsordnung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Minister.

II. Spezielle Verwaltungszweige.

§. 22.

1. Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht.

Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken umfaßt die Fürsorge für den guten baulichen Zustand der Strecken nebst allen darauf befindlichen baulichen Anlagen und für die sichere Bewachung der Bahn. Insoweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Eisenbahn-Baumeister beziehungsweise Bauinspektoren zu bestellen, welchen zugleich innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung der Bahnpolizei obliegt.

Denselben untergeordnet sind die Bahnmeister und die den Bahnmeistern unterstellten Weichensteller Bahnwärter, Hülfswärter und Streckenarbeiter.

§. 23.

2. Stations- und Zugdienst.

Für den Stations- und Zugdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen und Haltestellen fungirenden Beamten: die Stations-Vorsteher, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Stations-Portiers und Nachtwächter, Rangirer und Weichensteller, sowie die mit dem Zugbegleitungsdienst betrauten Beamten: die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser und Schmierer nebst dem betreffenden Hülfs- und Arbeiter-Personal untergeordnet.

§. 24.

3. Der Betriebs-Maschinendienst.

Der Betriebs-Maschinendienst umfaßt die Fürsorge für die genügende und rechtzeitige Vorhaltung der Zugkraft, für die betriebsfähige Erhaltung der Maschinen und Wagen sowohl während als außer der Fahrt und die Regelung und Ueberwachung des Dienstes des Lokomotivpersonals. Insoweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Betriebs-Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister zu bestellen.

Die mit dem Lokomotiv- (Fahr-) Dienst betrauten Beamten: die Lokomotivführer, Heizer sowie die Wagenmeister und das betreffende Arbeiterpersonal auf den Stationen sind demselben untergeordnet.

§. 25.

4. Expeditionsdienst.

Für den Expeditionsdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen ihres Bezirks mit der Billet-, Gepäck- und Güter-Expedition betrauten Beamten nebst den Boden- und Lademeistern und dem betreffenden Arbeiterpersonale untergeordnet.

Die dem Stationsvorstande obliegende Regelung des Gesammtdienstes auf der Station erstreckt sich auch auf den äußeren Expeditionsdienst.

§. 26.

5. Hauptwerkstätten-Dienst.

Der Werkstättendienst in den Hauptwerkstätten der Bahn steht unter der Leitung besonderer (Werkstatts-) Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister, welchen die für die betreffende Werkstätte angestellten Werkmeister, Werkführer, Portiers, Nachtwächter, Dampfmaschinenwärter nebst dem betreffenden Arbeiterpersonal unterstellt sind.

§. 27.

6. Materialienverwaltung.

Die jährliche Gesammtbeschaffung und die Verwaltung der Betriebs-, Oberbau-, Werkstatts- und Uniform-Materialien erfolgt durch die Direktion und ihre Organe. Inwieweit eine Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter dabei stattfindet, wird durch die betreffenden Dienstinstruktionen der einzelnen Verwaltungen bestimmt.

Die größeren Magazine sind besonderen Magazin- (Materialien-) Verwaltern unterstellt, während die auf der Strecke oder in den kleineren Depots der Stationen und Nebenwerkstätten befindlichen Materialien der Aufsicht der Bahnmeister, Stationsvorstände und Werkstätten-Vorsteher übertragen werden.

§. 28.

7. Telegraphen-Unterhaltungs-Dienst.

Für den Telegraphen-Unterhaltungs-Dienst fungiren innerhalb des Bezirkes einer Direktion ein oder mehrere Telegraphen-Inspektoren, welchen die Einrichtung und Beaufsichtigung der Leitungen und Apparate nach den Aufträgen der Direktion und des betreffenden Eisenbahn-Betriebsamtes obliegt. Die mit der Unterhaltung der Leitungen und Apparate betrauten Telegraphen-Aufseher, sowie die für die Bedienung der Apparate bestimmten Telegraphisten und Stationsbeamten sind in Bezug auf die technische Behandlung der Apparate und der zugehörigen Materialien dem Telegraphen-Inspektor, im Uebrigen dem Betriebsamte unterstellt.

§. 29.

8. Bauverwaltung.

Die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder unmittelbar durch die Königlichen Eisenbahn-Direktionen oder durch besondere Bau-Kommissionen, oder durch diejenigen Eisenbahn-Betriebsämter, an deren Strecken die neuen Linien sich anschließen. Unter der bauleitenden Behörde fungiren Abtheilungsbaumeister für größere Neubaustrecken, welchen das gesammte, beim Bau beschäftigte Aufsichts- und Arbeiter-Personal unterstellt ist. Auch die bei der Betriebsverwaltung beschäftigten Beamten (Assessoren, Baumeister, Bauführer, Zeichner ꝛc.) können nach Bedürfniß zu den Geschäften der Bauverwaltung herangezogen werden.

§. 30.

9. Kassenverwaltung.

Für die Kassenverwaltung bestehen außer der Eisenbahn-Hauptkasse und den Eisenbahn-Betriebskassen — insoweit letztere eingerichtet sind — bei dem Betriebe Stations- und Expeditions-Kassen, beim Bau Spezial-Baukassen.

Durch die Spezial-Baukassen werden die für die Bauverwaltung erforderlichen Ausgaben bewirkt, die Geschäfte derselben können hierzu geeigneten kautionspflichtigen Personen nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen Bestimmungen vertragsweise übertragen werden.

Die Expeditions- (Billet-, Gepäck- und Güter-) Kassen sind für die Erhebung der Transport-Einnahmen der Bahn bestimmt und werden entweder von dem Expedienten oder von einem demselben beigeordneten Kassirer verwaltet. Sie haben ihre Einnahmen, insoweit nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen die direkte Abführung an die Eisenbahn-Haupt- oder Betriebskasse angeordnet wird, periodisch an die Stationskassen abzuliefern.

Den Stationskassen obliegt neben der Erhebung der nicht aus dem Transportverkehr originirenden Einnahmen die Ausführung von Zahlungsaufträgen mittelst der vorhandenen Kassenbestände, sowie die periodische Ablieferung der Bestände und der Zahlungsbeläge an die vorgesetzte Eisenbahnbetriebs-Kasse bezw. Hauptkasse. Sie werden entweder von besonderen Stationskassen-Rendanten bezw. Einnehmern oder auf kleineren Stationen von dem dazu bestimmten Stationsbeamten verwaltet. Dem Stationskassen-Verwalter kann nach Bedürfniß auch die Verwaltung der Expeditionskassen übertragen werden. An dem Sitze eines Eisenbahn-Betriebsamtes kann die Stationskasse mit der Betriebskasse vereinigt werden.

Bei den Staatsbahnen werden die von den Eisenbahn-Betriebsämtern zur Zahlung angewiesenen Betriebs-Ausgaben von der Betriebskasse selbstständig verrechnet. Die vierteljährlich in die Bücher der Hauptkasse zu übernehmenden summarischen Ausgabe-Beträge werden in der Jahresrechnung der Direktion mit den von den Betriebsämtern aufzustellenden Spezial-Rechnungen belegt. Insoweit die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken den Eisenbahn-Betriebsämtern selbstständig übertragen wird, erfolgt die Buchung und Verrechnung bei den betreffenden Baufonds durch die Betriebskassen.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staats-Eisenbahndienst.

§. 31.

1. Art der Anstellung.

Die Anstellung der Beamten im Staats-Eisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß.

Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Perrondiener, Nachtwächter, Kassen- und Büreaudiener, Billetdrucker, Magazinaufseher, Brücken-, Maschinen- und Krahnwärter, Krahnmeister, Kohlenmesser, Matrosen und Trajektaufseher, Schmierer, Bremser und Heizer werden mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß angestellt. Die Anstellung mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle erfolgt entweder fest (auf Lebenszeit) oder auf Kündigung.

Die Anstellung auf Kündigung kann erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit erfolgen, welche, soweit dieselbe nicht durch besondere Bestimmungen festgestellt ist, in der Regel ein Jahr beträgt.

Die feste Anstellung der Subalternen und Unterbeamten (§. 33) kann nur bei denjenigen Staats-Eisenbahnbeamten erfolgen, welche die ihnen übertragene dienstliche Stellung fünf Jahre lang in befriedigender Weise bekleidet haben.

Die Anstellung mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß kann erst nach Ablauf einer Probezeit, welche der Regel nach sechs Monate beträgt, erfolgen.

Die Anstellung und Beförderung der im Staats-Eisenbahndienst angestellten Beamten erfolgt im Uebrigen nach Maßgabe der Qualifikation und der Anciennetät.

§. 32.

2. Erfordernisse der Anstellung.

a. Für die höheren Beamten.

Zur Anstellung als Präsident oder Mitglied einer Königlichen Eisenbahn-Direktion, als Vorstand oder ständiger Hülfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes, als Bau-Inspektor oder Maschinen-Inspektor, als Eisenbahnbaumeister sowie als Maschinenmeister ist der Regel nach die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der vorbezeichneten Stellen abhängig zu machen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Zur Anstellung als ständiger Hülfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes können ausnahmsweise auch solche Personen zugelassen werden, welche durch eine mehrjährige Beschäftigung als Hülfsarbeiter einer Königlichen Eisenbahn-Direktion oder eines Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes nach dem Ermessen des Ministers ihre Befähigung für die Bekleidung einer solchen Stelle nachgewiesen haben.

§. 33.

b. Für die übrigen Beamten.

Alter.

Die bei der Staats-Eisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Staats-Eisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

§. 34.

Anstellungs-Berechtigung.

Für die Besetzung derjenigen Dienststellen, welche für Militär-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmt sind, sind die über die Annahme der Militär-Anwärter des Heeres und der Marine erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Für die Besetzung der Subalternstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Civil-Anwärtern besetzt werden können, sind die über die Annahme von Civil-Supernumerarien überhaupt und für den Staats-Eisenbahndienst insbesondere erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit bei Besetzung derjenigen vakanten Stellen, welche ausschließlich für Militär-Anwärter bestimmt sind, in vorschriftsmäßiger Weise festgestellt ist, daß qualifizirte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie z. Besetzung solcher Stellen, welche weder für die ausschließliche noch für die alternirende Besetzung mit

Militär-Anwärtern bestimmt sind (als der Stellen der technischen Eisenbahn-Sekretäre, Werkmeister, Werkführer, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Bahnmeister, Zeichner, Wagenmeister ꝛc.), können auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

§. 35.

Erfordernisse für besondere Beamten-Kategorien.

Die Vorbedingungen für die Beschäftigung und Anstellung der Bahnpolizei-Beamten und Lokomotivführer regeln sich nach den vom Bundesrath über die Befähigung dieser Beamten getroffenen bezw. künftighin zu treffenden Bestimmungen sowie nach den neben diesen Bestimmungen vom Minister zu erlassenden reglementarischen Vorschriften.

Bei Uebertragung einer mit Kassen- oder Magazin-Verwaltung verbundenen Stelle ist die Hinterlegung der erforderlichen Amtskaution nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erforderlich.

§. 36.

Prüfungen.

Zum Nachweis der für die Beschäftigung oder Anstellung in einer bestimmten Stelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es der Ablegung der reglementsmäßig vorgeschriebenen Prüfungen. Ueber ausnahmsweise Entbindung von denselben befindet der Minister.

§. 37.

3. Diensteinkommen und Dienstemolumente.

Für die Regelung des Diensteinkommens und der Dienstemolumente der Beamten (Gehalt, diätarische Remuneration, Kommissionszulage, Theuerungszulage, Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen, Umzugskosten, Dienstwohnungen und Pensionen ꝛc.) sind die dieserhalb erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen maßgebend.

§. 38.

4. Uniform.

Sämmtliche zur Anlegung einer Dienstuniform verpflichtete Beamte haben im Dienste die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

§. 39.

5. Disziplin.

Die Dienstverhältnisse der auf Kündigung angestellten Beamten werden durch die besonderen, in der Anstellungs-Verfügung bezw. in dem Engagements-Vertrage ausgedrückten Bedingungen und im Uebrigen durch die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§. 40.

Schlußbestimmung.

Diejenigen Eisenbahn-Direktionen, für deren Verwaltungsbezirke Eisenbahn-Betriebsämter noch nicht errichtet sind, haben die den letzteren nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesenen Geschäfte mit wahrzunehmen, soweit nicht von dem Minister abweichende Bestimmung getroffen ist.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. Js. bestimme Ich unter Hinweis auf die durch Meinen Erlaß vom 24. November v. Js. genehmigte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung", daß mit dem 1. April d. Js. 1) die infolge der Erlasse vom 5. November 1849 (G. S. S. 404) bezw. $\frac{\text{22. Mai 1852}}{\text{1. Juli 1859}}$ (G. S. S. $\frac{681}{356}$) und 15. Dezember 1866 (G. S. 1867. S. 5) eingesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu

Münster — „Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn" —, zu Saarbrücken und zu Wiesbaden aufgelöst, der Bezirk der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, und die Bezirke der Eisenbahn-Direktionen zu Saarbrücken und Wiesbaden mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vereinigt werden, 2) die zum Bezirke der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin—Blankenheim aus demselben ausgeschieden und mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird, 3) die auf Grund der landesherrlichen Erlasse vom 21. August 1852 (G. S. S. 577) und 5. November 1849 (G. S. S. 404) eingesetzten Königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Ostbahn zu Bromberg vom 1. April d. Js. ab die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin" bezw. „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg" führen, daß mit demselben Zeitpunkte 4) sämmtliche von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ressortirenden Eisenbahn-Kommissionen aufgelöst und an Stelle der letzteren: „Königliche Eisenbahn-Betriebsämter", ressortirend von derjenigen Eisenbahn-Direktion, zu deren Bezirk sie gehören, errichtet werden, und zwar: a. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin: je drei in Berlin und je eins in Breslau, Görlitz und Halle a. S., b. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg je eins in Berlin, Schneidemühl, Stolp, Danzig, Königsberg i. Pr., Thorn, Bromberg und Stettin, c. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover: je eins in Münster, Dortmund, Paderborn, Hannover, Bremen und Cassel, d. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.: je eins in Berlin, Nordhausen, Wiesbaden, Trier, Saarbrücken und Frankfurt a. M., e. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld: je eins in Aachen, Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena, sowie f. im Bezirk der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau: je eins in Breslau, Posen, Glogau, Ratibor, Kattowitz und Neiße. Die vorbezeichneten Eisenbahn-Betriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Februar 1880.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Uebersicht

der vom 1. April 1880 ab festgesetzten Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

A. Königliche Direktionen der Staats-Eisenbahnen.

I. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Präsident: Pape.

Betriebsämter:

1) Berlin. (Berlin—Sommerfeld.)
   Direktor: Regierungsrath Guttmann.
   Strecken: Berlin—Sommerfeld und Berliner Ringbahn.

2) Breslau.
   Direktor: Geheimer Regierungs-Rath Spielhagen.
   Strecken: Sommerfeld—Sagan—Breslau, Gassen—Kohlfurt—Arnsdorf und Breslauer Verbindungsbahn.

3) Görlitz.
   Direktor: Bauinspektor Garke.
   Strecken: Kohlfurt—Lauban—Ruhbank—Altwasser, Kohlfurt—Görlitz—Lauban, Ruhbank—Liebau und Dittersbach—Glatz.

4) Berlin. (Berliner Nordbahn.)
   Direktor: Regierungs- und Baurath Klose.
   Strecke: Berlin—Stralsund.

5) Berlin. (Berlin—Dresden.)
   Direktor: Regierungsrath Wittich.
   Strecke: Berlin—Dresden. (Für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet.)

6) Halle.
   Direktor: Regierungsrath Dr. Hochheimer.
   Strecken: Halle—Sorau, Cottbus—Guben, Eilenburg—Leipzig. (Für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet).

II. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg

Präsident: Wex.

Betriebsämter:

1) Berlin.
Direktor: Regierungs- und Baurath Rasch.
Strecken: Berlin—Küstrin—Schneidemühl, Fredersdorf—Rüdersdorf, Küstrin—Frankfurt a. O.

2) Schneidemühl.
Direktor: Regierungs-Assessor Graaf.
Strecken: Schneidemühl—Konitz—Dirschau, Posen—Neustettin.

3) Stolp.
Direktor: Regierungs- und Baurath Nahrath.
Strecken: Wangerin—Neustettin—Konitz, Neustettin—Belgard, Neustettin—Zollbrück—Stolpmünde und bezw. Rügenwalde.

4) Danzig.
Direktor: Bauinspektor Naumann.
Strecken: Dirschau—Seepothen, Dirschau—Danzig—Neufahrwasser.

5) Königsberg.
Direktor: Regierungs- und Baurath Reitemeier.
Strecken: Seepothen—Insterburg—Eydtkuhnen (Landesgrenze), Insterburg—Prostken (Landesgrenze), Tilsit—Memel.

6) Thorn.
Direktor: Regierungs-Assessor v. Mühlenfels.
Strecken: Thorn—Insterburg, Thorn—Otlotschin (Landesgrenze).

7) Bromberg.
Direktor: Bauinspektor Blumberg.
Strecken: Schneidemühl—Thorn, Bromberg—Dirschau, Laskowitz—Jablonowo.

8) Stettin.
Direktor: Regierungs-Assessor Landgrebe.
Strecken: Stargard—Danzig, Belgard—Colberg. (Für Rechnung des Staates verwaltete Hinterpommersche Strecken der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, cfr. ad B. VI.)

III. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

Präsident: v. Schmerfeld.

Betriebsämter:

1) Münster.
Direktor: Regierungs- und Baurath Bramer.
Strecken: Emden—Hamm, Rheine—Minden, Münster—Enschede (letztere für Rechnung der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet).

2) Dortmund.
Direktor: Regierungs- und Baurath Urban.
Strecken: Welwer—Sterkrade, Hamm—Paderborn.

3) Paderborn.
Direktor: Bauinspektor Schulenburg.
Strecken: Paderborn—Nordhausen, Herzberg—Braunschweigische Landesgrenze, Altenbeken—Warburg, Ottbergen—Holzminden.

4) Hannover.
Direktor: Regierungsrath Dr. Koch.
Strecken: Minden—Hannover—Braunschweigische Landesgrenze, Lehrte—Harburg, Lüneburg—Lauenburg mit Echem—Hohnstorf.

5) Bremen.
Direktor: Regierungs- und Baurath Beckmann.
Strecken: Wunstorf—Bremerhaven, Burglesum—Vegesack.

6) Cassel. (Hannover—Cassel.)
Direktor: Regierungs- und Baurath Hinlber.
Strecken: Hannover—Cassel, Lehrte—Nordstemmen.

7) Cassel. (Main-Weser-Bahn.)
Direktor: Regierungs- und Baurath Uthemann.
Strecken: Cassel—Gießen—Frankfurt a. M.

IV. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Präsident: Hendel.

Betriebsämter.

1) Berlin.
Direktor: Bauinspektor Stock.
Strecke: Berlin—Blankenheim.

2) Nordhausen.
Direktor: Regierungsrath Pieper.
Strecken: Halle—Nordhausen—Münden—Leinefelde—Treysa, Cassel—Waldkappel.

3) Wiesbaden.
Direktor: Geheimer Regierungs-Rath Hilf.
Strecken: Lollar—Oberlahnstein—Coblenz, Oberlahnstein—Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen.

4) Trier.
Direktor: Regierungsrath Foerster.
Strecken: Coblenz—Trier r. U.—Perl (Landes-

grenze), Wasserbillig — Konz, Karthaus—Konz, Trier l. U.—Konz.

5) Saarbrücken.
Direktor: Regierungs- und Baurath Bormann.
Strecken: Konz—Saarbrücken—Neunkirchen—Bexbach nebst Zweigbahnen, Saarbrücken—Saargemünd (Landesgrenze), Fischbachthalbahn und Rhein-Nahe Bahn (letztere für Rechnung der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft verwaltet).

6) Frankfurt a. M.
Direktor: Regierungs- und Baurath Seebaldt.
Strecken: Frankfurt a. M.—Bebra—Göttingen nebst Zweigbahn nach Arenshausen, Sachsenhausen—Offenbach und Louisa, Elm—Gemünden, Hanau—Friedberg, Frankfurt—Homburg.

V. Königliche Direktion der Berliner Stadteisenbahn zu Berlin (Baubehörde).

Vorsitzender: Regierungs- und Baurath Dircksen.
Strecke: Berliner Stadtbahn (im Bau).

B. Königliche Direktionen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.

VI. Königliche Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin.

Vorsitzender: Geheimer Regierungs-Rath Jecklin.
Strecken: Berlin—Stettin—Stargard mit Eberswalde—Frankfurt und Zweigbahnen nebst Angermünde—Schwedt, Angermünde—Stralsund nebst Stettin—Pasewalk—Mecklenburgische Grenze und Zweigbahnen.

VII. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Präsident: Redlich.

Strecken: Magdeburg—Halberstadt—Thale, Halle und Cöthen—Bienenburg—Löhne, Frose—Ballenstedt—Heudeber—Dannstedt—Wernigerode, Grauhof—Clausthal, Güsten—Schönebeck, Staßfurt—Blumenberg, Sangerhausen—Erfurt, Magdeburg—Leipzig, Magdeburg—Wittenberge, Magdeburg—Oebisfelde, Berlin—Lehrte, Stendal—Uelzen—Langwedel, Hannover—Altenbeken und Weetzen—Haste.

Betriebsamt:

Berlin.
Direktor: Geheimer Regierungsrath Quassowski.
Strecken: Berlin—Magdeburg—Schöningen mit der Wannsee-Bahn, Magdeburg—Biederitz und Eilsleben—Helmstedt.

VIII. Königliche Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Cöln.

Präsident: Offermann.

Strecken: Deutz—Minden, Emscherthalbahn, Oberhausen—Arnheim, Wesel—Bocholt, Cöln—Gießen mit Betzdorf—Siegen, Venlo—Hamburg, Wanne—Haltern
mit den betreffenden Verbindungs- und Zweigbahnen.

IX. Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln.

Präsident: Rennen.

Strecken: Cöln—Herbesthal, Cöln—Bingerbrück mit Andernach—Mayen, Remagen—Ahrweiler und Bonn—Euskirchen, Kalscheuren—Trier, Neuß—Düren—Euskirchen, Cöln—Nymwegen mit Neuß—Viersen, Crefeld—Rheydt, Kempen—Venlo, Cleve—Zevenaar, Oppum—Hörde, Speldorf—Niederlahnstein, Duisburg—Quakenbrück, Düsseldorf—Hörde mit Wichlinghausen—Steele, Limburg—Altenkirchen
mit den betreffenden Verbindungs- und Zweigbahnen.

C. Königliche Direktionen der für Rechnung von Privat-Gesellschaften verwalteten Eisenbahnen.

X. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld.

Präsident: Jonas.

Betriebsämter:

1) Aachen.
Direktor: Regierungsrath Wrede.

Strecken: Welkenraedt (Belgische Grenze) — Neuß—Obercassel, Aachen M.—Aachen T., Rheydt—Dalheim, M.-Gladbach—

Homberg, Viersen—Venlo, M.-Gladbach—Jülich—Stolberg und Jülich—Düren.

2) Düsseldorf.
Direktor: Regierungsrath Kauth.
Strecken: Neuß—Schwelm, Düsseldorf—Kupferdreh, Vohwinkel—Steele, Ueberruhr—Dahlhausen, Haan—Deutz, Gligs-Wald—Solingen, Mülheim a. Rh.—Bensberg, Barmen—Rittershausen—Remscheid, Lennep—Wipperführt und Bonn—Wermelskirchen—Opladen.

3) Hagen.
Direktor: Regierungs- und Baurath Buchholtz.
Strecken: Schwelm—Hagen—Soest, Unna—Hamm, Hagen—Hause, Hagen—Brügge—Lüdenscheid, Hagen—Herdecke—Witten, Dahlhausen—Hattingen—Herdecke, Herdecke—Hengstei, Hengstei—Cabel, Cabel—Hohensyburg.

4) Essen.
Direktor: Regierungs- und Baurath Janßen.
Strecken: Duisburg—Steele—Dortmund, Holzwickede—Mülheim a. d. Ruhr—Oberhausen und Ruhrort, Kettwig—Mülheim a. d. Ruhr und Styrum, Bochum—Riemke—Herne, Bochum—Wattenscheidt—Essen—Werden, Essen—Schalke—Bismarck—Herne, Oberhausen—Osterfeld—Caternberg, Bismarck—Winterswyk, Winterswyk—Bocholt, Steele—Dahlhausen—Laer—Langendreer—Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Huckerde.

5) Cassel.
Direktor: Regierungs-Assessor Braesicke.
Strecken: Schwarte—Warburg—Cassel—Gerstungen, Scherfede—Holzminden, Fröndenberg—Menden, Hümme—Karlshafen.

6) Altena.
Direktor: Bauinspektor Otto.
Strecken: Cabel—Siegen, Lethmathe—Iserlohn Finnentrop—Olpe—Rothemühle.

XI. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau.

Präsident: Fleck.

Betriebsämter:

1) Breslau.
Direktor: Regierungsrath v. Wehren.
Strecken: Schebitz—Breslau—Cosel, Brieg—Neiße und Groschowitz—Groß-Strehlitz—Preiskretscham—Borsig-Werk bezw. Laband.

2) Posen.
Direktor: Regierungsrath Kramm.
Strecken: Stargard—Posen, Posen—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg.

3) Glogau.
Direktor: Regierungs- und Baurath Rintelen.
Strecken: Schebitz—Posen, Lissa—Glogau—Hansdorf und Sagan—Sorau.

4) Ratibor.
Direktor: Regierungsrath Busch.
Strecken: Cosel—Oderberg, Ratibor—Leobschütz, Nendza—Idaweiche, Friedrichsgr.—Martha-Valeska-Gr., Kattowitz—Emanuelsegen, Rasselwitz—Leobschütz—Jägerndorf.

5) Kattowitz.
Direktor: Regierungs- und Baurath Steegmann.
Strecken*): Cosel—Oswiecim, Zweigbahn Schoppinitz—Sosnowice, Morgenroth—Tarnowitz, Gleiwitz—Beuthen—Schwientochlowitz sowie die Zweigbahnen nach den Hütten und Gruben.

6) Neiße.
Direktor: Regierungsrath Braunschweig.
Strecken: Breslau—Mittelwalde, Frankenstein—Neiße—Rasselwitz—Cosel, Deutsch-Wette—Ziegenhals.

*) Anmerkung: Außerdem gehört zum Bezirk des Betriebsamts Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.

Berlin, den 31. März 1880.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1738/2. K. M.

Nr. 87.

Friedens-Verpflegungs-Etats für 1880/81. Zulage für Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 28. März 1880.

Nach Genehmigung des Reichshaushalts-Etats für 1880/81 werden, soweit Aenderungen eingetreten, neue Friedens-Verpflegungs-Etats ausgegeben werden und den Behörden und Truppen in der Art und Zahl wie seither zugehen. Im Uebrigen bleiben die gleichen Etats für 1879/80 in Kraft. Die neuen Etats treten mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Die den Unteroffizieren 2c. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen im laufenden Jahre gewährte Zulage ist auch im Etatsjahr 1880/81 zuständig.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 961. 3. A. 1.

Nr. 88.

Bedingter Wegfall der Marschrouten bei der Eisenbahnbeförderung von Kommandos.

Berlin, den 1. April 1880.

Der Erlaß vom 20. November 1874 (A.-V.-Bl. S. 244) wird dahin erweitert, daß künftig die Ausfertigung von Marschrouten für alle solche mit der Eisenbahn zu befördernde Militär-Kommandos, welche vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Landmarsch nicht zurückzulegen und überhaupt an die Kommunen keinerlei Ansprüche auf Naturalleistungen, wie Quartier, Verpflegung, Vorspann 2c. zu machen haben, nicht mehr erforderlich ist.

Das Attest über die Nothwendigkeit der Benutzung der Eisenbahn, sowie diejenigen Erläuterungen, welche andernfalls aus der Marschroute zu ersehen sein würden, bezw. für die Revisionszwecke unentbehrlich sind, wie: über den Zweck des Kommandos, den Ausgangs- und Endpunkt desselben, sowie über den Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Fahrt, sofern letztere Angaben zur ordnungsmäßigen Liquidirung und Anweisung der zuständigen Marschgebührnisse nothwendig sind, haben auf dem dem Kommandoführer verbleibenden Abschnitt 3 des Requisitionsscheines „Anerkenntniß für die Militär-Verwaltung" ihren Platz zu finden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 243. 3. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 89.

Verkauf von Materialien und Geräthen für die Anfertigung der Munition zu Zielübungen.

Berlin, den 30. März 1880.

Unter Bezugnahme auf Pass. 4 des im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23 pro 1879 veröffentlichten Erlasses vom 17. Oktober 1879 Nr. 613/9, Art. 1 wird hiermit bestimmt, daß die Truppen 2c. die Materialien für die Zielübungs-Munition von denjenigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen haben, auf welche sie bezüglich des Empfanges ihrer Uebungs-Munition angewiesen sind.

Die Verkaufspreise sind festgesetzt für:

1000	Papierhülsen	auf	2 M.	30 Pf.
1000	Geschosse	=	2 =	15 =
1000	Spiegel	=	1 =	90 =
1000	Zündhütchen M/71.	=	4 =	50 =
1	Beutel zum Verpacken von 1000 bis 2000 Geschossen		— =	15 =
1	Karton zum Verpacken von 500 Spiegeln	. . . .	— =	6 =

Die Entnahme des ganzen Jahresbedarfes hat möglichst auf ein Mal stattzufinden.

Die Geräthe zum Zusammensetzen der Papierpatronen, zum Laden und Schießen und zum Aus- und Einlöthen der Broncecylinder sind, bei eintretendem Bedarf von den Truppen 2c. aus der Gewehrfabrik in Danzig zu beziehen und gilt für den Verkauf nachstehendes

Preisverzeichniß.

Benennung.	Preis pro Stück M.	Pf.
Patronenbretter mit 25 Löchern	—	50
Pulvermaße	—	15
Trichter	—	35
Spiegelsetzhölzer	—	4
Messinghülsen	—	45
Hilfskorne zum Infanterie-Gewehr M/71.	—	60
Hilfskorne zur Jäger-Büchse M/71.	—	60
Räumnadeln	—	4
Handfaçonfrais zum Nachräumen der inneren Höhlung des Hülsenambosses	—	50
Reibahle zum Nachweiten des Zündkanals	—	10
Façonfrais zum Erweitern der Zündglocke	—	61

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 402/3. Art. 1.

Nr. 90.

Vierter Nachtrag zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

Berlin, den 2. April 1880.

Zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 ist ein vierter Nachtrag herausgegeben worden. Derselbe wird den Königlichen Kommando- ꝛc. Behörden zur eigenen Benutzung bezw. zur entsprechenden weiteren Vertheilung in der erforderlichen Anzahl per Couvert zugehen.

Zur Ergänzung der an die Garnison-Verwaltungen ausgegebenen Reglements ist der Bedarf von den Korps-Intendanturen bei der Servis-Abtheilung des unterzeichneten Departements anzumelden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Müller.

No. 539/2. M. O. D. 4.

Nr. 91.

Nachtrag Nr. 5 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei.

Berlin, den 3. April 1880.

Der Nachtrag Nr. 5 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 734/3. 80. Art. 1.

Nr. 92.

Ausstellung von Quartier-Bescheinigungen auf Märschen.

Berlin, den 3. April 1880.

Auf Grund des §. 15 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zu dem Quartierleistungs-Gesetze vom 25. Juni desselben Jahres sind den Ortschaften für gewährtes Quartier in Kantonnements und auf Märschen nach dem daselbst bezeichneten Formular E Quartier-Bescheinigungen zu ertheilen.

Wie zur diesseitigen Kenntniß gebracht, werden diese Bescheinigungen häufig zur Stelle gar nicht oder doch nur unvollständig ausgestellt, weil die Kommandoführer nicht mit den bezüglichen Formularen versehen sind, wodurch Weiterungen entstehen bezw. die Schreiberei vermehrt wird.

Im Anschluß an die Verfügung vom 11. Juli 1870 wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß den Kommandoführern in allen Fällen die erforderliche Anzahl Formulare zu den qu. Quartier-Bescheinigungen mitzugeben ist. Denselben wird ferner die Aushändigung der demnächst vorschriftsmäßig auszustellenden Bescheinigung an die betreffenden Kommunen noch besonders einzuschärfen sein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. A.

No. 1204/1 M. O. D. 4. v. Hartrott. Müller.

Nr. 93.

Gewährung der Fuhrkosten an Militärärzte und Militärpfarrer bei der ärztlichen Behandlung der in den detachirten Forts der Festungen stationirten Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. bei Vornahme von Amtshandlungen in den Wohnungen dieses Personals.

Berlin, den 5. April 1880.

Ein Spezialfall giebt dem unterzeichneten Departement Veranlassung, im Einverständniß mit dem Militär-Oekonomie-Departement allgemein zu bestimmen, daß denjenigen Militärärzten, welche sich behufs Behandlung erkrankter Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wie auch deren Familien, nach den detachirten Forts der Festungen bezw. nach den außerhalb der Stadt belegenen Wohnungen dieses Personals begeben müssen, die wirklich entstandenen Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten dann erstattet werden dürfen, wenn die Dringlichkeit des Falles, die Rücksicht auf die Zeitversäumniß oder eine Entfernung von — zur Zeit — mindestens 15 Kilometer für Hin- und Rückweg die Benutzung eines Fuhrwerks erforderlich gemacht haben.

Die hiernach zuständigen Fuhrkosten-Vergütigungen sind, je nachdem das Fortifikations- oder Zeugpersonal zu den in Rede stehenden Dienstgängen Veranlassung gegeben hat, im ersten Falle aus dem Abschnitt II A. des Dotirungsfonds, im letzten Falle von dem betreffenden Artillerie-Depot für Rechnung des Kapitel 37 Titel 15 zu zahlen.

In denjenigen Festungen jedoch, in welchen die Garnisonärzte, sowie in Graudenz, woselbst der jedesmalige Regimentsarzt ein Fuhrkosten-Aversum erhalten, können besondere Fuhrkosten für die behufs Behandlung erkrankter Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. deren Familien nach den Forts ꝛc. zurückzulegenden Dienstgänge den Militärärzten nicht gewährt werden.

Den Militärpfarrern, wenn von ihnen Amtshandlungen in den Wohnungen des genannten Fortifikations- resp. Zeugpersonals haben vorgenommen werden müssen, sind Fuhrkosten nach Maßgabe der hinsichtlich der Dienstgänge der Beamten allgemein bestehenden Vorschriften aus dem Reisekostenfonds — Etats-Kapitel 34 — zu vergüten.

Die in einzelnen Spezialfällen bisher ergangenen Verfügungen werden durch vorstehenden Erlaß aufgehoben bezw. modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Müller.

623. 11. Art. 1.

Nr. 94.

Druckfehlerberichtigung und sonstige Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armee-Korps.

Berlin, den 5. April 1880.

A. In den Aenderungen, welche durch Nr. 26 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1878 betreffs der vorerwähnten Nachweisung bekannt gemacht worden sind, ist auf Seite 242 bei lfdr. Nr. 5 statt des Textes in der Rubrik „Bezeichnung der Aenderungen" zu setzen:

Karabiner-Schuhe mit Schuh- und Schlagriemen, per Reitpferd (excl. das des Roßarztes) 1.

In die Rubriken

„1c, 2h, 3g, 4, 5, 6a und 6b"

ist einzutragen:

„35, 9, 17, 18, 35, — 35."

B. In der unter dem 20. September 1879 ausgegebenen Ausrüstungs-Nachweisung sind folgende Angaben zu berichtigen:

1) Seite 16. In Spalte 1b unter Tit. IV A lfdr. Nr. 1 fehlt bei Angabe der für jedes Fahrzeug etatsmäßigen Achsschmierbüchsen mit Riemen die Zahl 1.
2) Seite 32. Unter Tit. VII D, 1 lfdr. Nr. 4 Spalte 4 sind 2 Zahnhobel für die 2 Divisionsbrückentrains und in Spalte 5 als Etatszahl für den Gesammtbrückentrain 3 dergleichen verzeichnet, wogegen nur 1 Zahnhobel und zwar für den Korpsbrückentrain etatsmäßig ist.
3) Auf derselben Seite ist unter lfdr. Nr. 8c „Hufzangen" in der Spalte 2h die Zahl 1 nicht ausgeworfen.
4) Desgleichen ist in der Spalte 1d hinter lfdr. Nr. 22
   3 Kolonnen-Pferde-Arznei-Kasten C/73 das Gewicht pro Stück mit 37,90 anstatt 37,00 und
   4 Eskadron-Pferde-Arznei-Kasten C/73 mit 32,600 anstatt 32,40
   ausgeworfen.
5) Seite 40. Unter Tit. VII G lfdr. Nr. 1 stehen in Spalte 1c 2 Beutel von Leinwand anstatt der etatsmäßigen 3 Stück verzeichnet.
6) Auf Seite 46 Zeile 11 von oben ist das Gewicht von 2 Schneidemessern auf 1,80 kg anstatt 1,00 kg angegeben.

C. In allen Exemplaren der Ausrüstungs-Nachweisung ist beim Tit. VII Fa lfdr. Nr. 13 „Leimtiegel" in Spalte 1c die Zahl 4 in 3 umzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meyer.

No. 84. 4. 80. Ing.

Nr. 95.

Beförderung der zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere im Marsch oder Militär-Transport.

Berlin, den 6. April 1880.

Die zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere sind bei der Rückkehr zum Truppentheil nach bestandener Prüfung ebenso zu befördern, wie bei dem Antritt ihres Kommandos zur Ausbildung. (Ziffer IV des Erlasses vom 27. Juli 1879, A.-V.-Bl. S. 171). Dieselben haben daher auch für die Rückkehr zum Truppentheil Reisekosten und Tagegelder nicht zu empfangen. Diese Gebührnisse stehen denselben vielmehr erst von dem Zeitpunkte ab zu, an welchem der Truppentheil ihre Notirung in der bei dem General-Kommando zu führenden Liste der Zahlmeister-Aspiranten im militärischen Instanzenwege beantragt.

Wo bisher anders verfahren worden, hat es dabei sein Bewenden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 616. 3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 18. April 1880. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Einsetzung von Artillerie-Depot-Inspektionen.

Auf Grund des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1880/81 genehmige Ich, daß im Monat April d. J. vier Artillerie-Depot-Inspektionen — in Posen, Stettin, Cöln und Straßburg — eingesetzt werden. Dieselben übernehmen die, gegenwärtig den Fuß-Artillerie-Brigaden mit obliegende Ueberwachung der artilleristischen Vertheidigungs-Bereitschaft der Festungen, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Artillerie-Depots. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die erste, zweite, dritte und vierte Artillerie-Depot-Inspektion, mit dem Sitz bezw. in Posen, Stettin, Cöln und Straßburg, haben die vorerwähnten Geschäfte der bezw. ersten, zweiten, dritten und vierten Fuß-Artillerie-Brigaden vom 1. Mai d. J. ab nach den für letztere bestehenden bezw. den demnächst zu emanirenden Vorschriften ꝛc. zu führen.
2) Jeder Artillerie-Depot-Inspektion steht ein Artillerie-Depot-Inspekteur mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs vor.
   Das bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Brigaden befindliche Zeug- und Feuerwerks-Personal tritt zu den betreffenden Artillerie-Depot-Inspektionen über.
3) Die Uebergabe der Geschäfte hat in der Weise stattzufinden, daß das Personal der Artillerie-Depot-Inspektionen Ende April d. J. nach dem Sitze seiner Inspektion übersiedeln kann.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 97. 4. Art. 1.

Nr. 97.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1880.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1., 2., 3., 5., 6., 7., 10., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 106/4. A. 2. v. Kameke.

Nr. 98.

Disziplinar-Strafbefugnisse des Kommandeurs der Leib-Gendarmerie.

Ich bestimme, daß dem Kommandeur der Leib-Gendarmerie innerhalb seines Befehlsbereichs die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zusteht und beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 7. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 105. 4. A. 2. v. Kameke.

Nr. 99.

Dislokation des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und des Füsilier-Bataillons 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111.

Berlin, den 9. April 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. ist bestimmt worden, daß gleichzeitig mit der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. November 1871 angeordneten Verlegung des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 von Durlach nach Heidelberg, welche zum Frühjahr 1881 zu erfolgen hat, das Füsilier-Bataillon 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111 von Rastatt nach Durlach zu dislociren ist.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 143. 4. A. 1. v. Kameke.

Nr. 100.

Offizierburschen der Kriegsschulen.

Berlin, den 7. April 1880.

Zu denjenigen Offizieren der Kriegsschulen, welche nach alinea 3 des §. 6, II. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870 die Burschen von ihren Truppentheilen zu erhalten haben, sind auch die Direktoren derselben zu rechnen, insoweit sie nicht à la suite des Generalstabes stehen.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, wie die zu den Offizieren ꝛc. der Kriegsschulen kommandirten Burschen zu denjenigen Mannschaften gehören, über deren Disziplinar- ꝛc. Verhältnisse der §. 4 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 (Beilage zu Nr. 7 des A.-V.-Bl. pro 1873) das Erforderliche enthält.

Kriegs-Ministerium.

No. 404. 3. A. 1. v. Kameke.

Nr. 101.

Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Die im §. 17 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zulässigen zeitweisen Beurlaubung behufs Verwendung im Forstschutzdienste als „Beurlaubung zur Disposition" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des §. 56 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande" gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im §. 56 unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppentheile" beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt,

daß im §. 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte: „Zur Disposition" zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste".

Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister. v. Kameke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Berlin, den 8. April 1880.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit diesseitiger Uebereinstimmung und in gleicher Weise das entsprechende Regulativ für Elsaß-Lothringen durch den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen unterm 31. v. Mts. abgeändert worden ist, sowie daß die diesseits angeordnete Streichung des zweiten Absatzes in §. 16, 2 der Landwehr-Ordnung (vergl. Nachtrag zur Heer-Ordnung für 1879 A.-B.-Bl. für 1880 Nr. 3) durch diese Verordnung bedingt war.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 207. 4. 80. A. 1.

Nr. 102.

Feld-Magazin-Dienst-Ordnung.

Berlin, den 16. April 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Februar d. Js. ist unter Aufhebung der Dienst-Ordnung für die Feld-Proviantämter vom 14. Juni 1859 und aller zu letzterer später ergangenen Bestimmungen eine neue Dienst-Ordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen genehmigt worden.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. werden sowohl die für dieselben bezw. die untergebenen Behörden ꝛc. bestimmten Exemplare der Dienst-Ordnung, als auch der von

Beilage 3. — Dienst-Anweisung für die Feld-Backmeister, —
" 4. — Dienst-Anweisung für die Oberbäcker, —
" 5. — " " " " Bäcker, —
" 6. — " " " " Oberschlächter und die Schlächter, —
" 7. — " " " " Feld-Magazin-Aufseher — und
" 11. — Anleitung zur Herstellung von Feld-Backofen —

gefertigten Separatabdrücke zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Die Feld-Magazin-Dienst-Ordnung ist von P. Stankiewicz' Buchdruckerei hierselbst — Beuthstraße 5 — für 2 *M.* käuflich zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 537. 4. M. O. D. 2.

Nr. 103.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Thl. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg,
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr.,
26. das Gymnasium zu Strasburg i. Westpr.,
27. " " " Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. " Französische Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. " Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. " Köllnische Gymnasium daselbst,
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. " Sophien-Gymnasium daselbst,
41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. " Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. " " " Frankfurt a. Oder,
46. " " " Freienwalde a. Oder,
47. " " " Fürstenwalde,
48. " " " Guben,
49. " " " Königsberg i. d. Neumark
50. " " " Kottbus,
51. " " " Küstrin,
52. " " " Landsberg a. d. Warthe,
53. " " " Luckau,

54. das Gymnasium zu Neu Ruppin,
55. " " " Potsdam,
56. " " " Prenzlau,
57. " " " Sorau,
58. " " " Spandau,
59. " " " Wittstock,
60. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

61. Das Gymnasium zu Anklam,
62. " " " Belgard,
63. " " " Cöslin,
64. " " " Colberg,
*65. " " " Demmin,
66. " " " Dramburg,
67. " " " Greiffenberg,
68. " " " Greifswald,
*69. " " " Neustettin,
70. " Pädagogium " Putbus,
71. " Gymnasium " Pyritz,
72. " " " Stargard,
73. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
74. " Stadt-Gymnasium daselbst,
75. " Gymnasium zu Stolp,
76. " " " Stralsund,
77. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

78. Das Gymnasium zu Bromberg,
79. " " " Gnesen,
80. " " " Inowrazlaw,
81. " " " Krotoschin,
82. " " " Lissa,
83. " " " Meseritz,
84. " " " Nakel,
85. " " " Ostrowo,
86. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
87. " Marien-Gymnasium daselbst,
88. " Gymnasium zu Rogasen,
89. " " " Schneidemühl,
90. " " " Schrimm,
91. " " " Wongrowitz.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Provinz Schlesien.

92. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.
93. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
94. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
95. " Johannes-Gymnasium daselbst,
96. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
97. " Matthias-Gymnasium daselbst,
98. " Gymnasium zu Brieg,
99. " " " Bunzlau,
100. " " " Glatz,
101. " " " Gleiwitz,
102. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
103. " katholische Gymnasium daselbst,
104. " Gymnasium zu Görlitz,
105. " " " Groß-Strehlitz,
106. " " " Hirschberg.
107. " " " Jauer,
108. " " " Kattowitz,
109. " " " Königshütte,
110. " " " Kreuzburg.
111. " " " Lauban,
112. " " " Leobschütz,
*113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
114. das Städtische Gymnasium daselbst,
115. " Gymnasium zu Neiße,
116. " " " Neustadt i. O. Schl.
117. " " " Oels,
118. " " " Ohlau,
119. " " " Oppeln,
120. " " " Patschkau,
121. " " " Pleß,
122. " " " Ratibor,
123. " " " Sagan,
124. " " " Schweidnitz,
125. " " " Strehlen,
126. " " " Waldenburg,
127. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg,
129. " " " Eisleben,
130. " " " Erfurt,
131. " " " Halberstadt,
132. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
133. das Städtische Gymnasium daselbst,
134. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
135. " Pädagogium des Klosters Ll. L. Fr. zu Magdeburg,
136. " Dom-Gymnasium daselbst,
137. " " " zu Merseburg,
138. " Gymnasium zu Mühlhausen,
139. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
140. " Gymnasium zu Nordhausen,
141. die Landesschule Pforta,
142. das Gymnasium zu Quedlinburg,

143. die Klosterschule zu Roßleben,
144. das Gymnasium zu Salzwedel,
145. " " " Sangerhausen,
146. " " " Schleusingen,
147. " " " Seehausen i. d. Altmark,
148. " " " Stendal,
149. " " " Torgau,
150. " " " Wernigerode,
151. " " " Wittenberg,
152. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

153. Das Gymnasium zu Altona,
154. das Gymnasium zu Flensburg,
*155. " " " Glückstadt,
156. " " " Hadersleben,
157. " " " Husum,
158. " " " Kiel,
*159. " " " Meldorf,
*160. " " " Plön,
161. " " " Ratzeburg,
162. " " " Rendsburg,
163. " " " Schleswig,
164. " " " Wandsbeck.

Provinz Hannover.

165. Das Gymnasium zu Aurich,
166. " " " Celle,
167. " " " Clausthal,
168. " " " Emden,
169. " " " Göttingen,
170. " " " Hameln,
171. " Lyzeum I. " Hannover,
172. " " II. " daselbst,
173. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
174. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
175. " " Josephinum daselbst,
176. die Klosterschule zu Ilfeld,
*177. das Gymnasium zu Lingen,
178. " " " Lüneburg,
179. " " " Meppen,
180. " " " Norden,
181. " " Carolinum zu Osnabrück,
182. " Raths-Gymnasium daselbst,
183. " Gymnasium zu Stade,
*184. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

185. Das Gymnasium zu Arnsberg,
186. " " " Attendorn,
187. " " " Bielefeld,
188. " " " Bochum,
189. " " " Brilon,
190. " " " Burgsteinfurt,
191. " " " Coesfeld,
192. " " " Dortmund,
193. das Gymnasium zu Gütersloh,
*194. " " " Hamm,
*195. " " " Herford,
196. " " " Höxter,
197. " " " Minden,
198. " " " Münster,
199. " " " Paderborn,
200. " " " Recklinghausen,
201. " " " Rheine,
*202. " " " Soest,
203. " " " Warburg,
204. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

205. Das Gymnasium zu Cassel,
206. " " " Dillenburg,
207. " " " Frankfurt am Main,
208. " " " Fulda,
209. " " " Hadamar,
210. " " " Hanau,
211. " " " Hersfeld,
212. " " " Marburg,
213. " " " Montabaur,
214. " " " Rinteln,
215. " " " Weilburg,
216. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

217. Das Gymnasium zu Aachen,
218. " " " Barmen,
219. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
220. das Gymnasium zu Bonn,
221. " " " Cleve,
222. " " " Coblenz,
223. " Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
224. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
225. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
226. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
227. " Gymnasium zu Düren,
228. " " " Düsseldorf,
229. " " " Duisburg,
230. " " " Elberfeld,
231. " " " Emmerich,
232. " " " Essen,
233. " " " Kempen,
234. " " " Krefeld,
*235. " " " Kreuznach,
236. " " " Moers,
237. " " " Münstereifel,
*238. " " " Neuß,
239. " " " Neuwied,
240. " " " Saarbrücken,
241. " " " Trier,
242. " " " Wesel,
243. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

244. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg.
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,
30. " " " Würzburg,
31. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden—Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Königliche Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. " Thomasschule daselbst,
11. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. " " " Zittau,
14. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. das Gymnasium zu Ehingen,
*3. " " " Ellwangen,
*4. " " " Hall,
*5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. " Gymnasium zu Rottweil,
8. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. " Gymnasium zu Stuttgart,
*10. " " " Tübingen,
*11. " " " Ulm,
12. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Mannheim,
*8. " " " Rastatt,
9. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow.
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " Gymnasium zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig.
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen.
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " " zu Dessau.
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasialabtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleitz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saarburg,
*7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. " Gymnasium zu Weißenburg,
*11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing.
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königstädtische Realschule daselbst,
15. " Louisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. O.,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " Realschule zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

21. die Realschule zu Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neiße,
38. " " " Reichenbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " " Tarnowitz,

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. Saale,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. die Realschule zu Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,
66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " Münster,
68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. " Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld,
80. " " " Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
2. " " " München,
3. " " " Nürnberg,
4. " " " Regensburg,
5. " " " Speyer,
6. " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " Städtische Realschule zu Borna,
3. " Realschule zu Chemnitz,
4. " " " Döbeln,
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,

8. die Realschule zu Leipzig,
9. " " " Plauen,
10. " Städtische Realschule zu Wurzen,
11. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
12. " Realschule zu Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Realgymnasium zu Stuttgart,
2. " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Realgymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. das Real-Gymnasium zu Straßburg (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. die Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Sachsen.

3. Die Guericke-Schule zu Magdeburg

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg in der Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. das Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. = = = Boppard,
19. = = = Brühl,
20. = = = Eschweiler,
21. = = = Euskirchen,
22. = = = M.-Gladbach,
23. = = = Jülich,
24. = = = Linz,
25. das Progymnasium zu Malmedy,
26. = = = Prüm,
27. = = = Rheinbach,
28. = = = Siegburg,
29. = = = Sobernheim,
30. = = = Trarbach,
31. = = = St. Wendel,
32. = = = Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Ravensburg,
*6. = = = Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Lahr,
*3. = = = Offenburg,
*4. = = = Pforzheim,
*5. = = = Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. = = = Kiel,
†6. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. = = = Cassel,
†9. = = = Eschwege,
†10. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†11. die Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst,
†12. die Klingerschule daselbst,
†13. = Realschule zu Hanau,
†14. = = = Homburg vor der Höhe,
†15. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. = = = Essen,
†18. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
†2. = = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. = Städtische Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = = Glauchau,
†6. = = = = Grimma,
†7. = = = = Großenhain,
†8. = = = = Leipzig,
†9. = = = = Leisnig,
†10. = = = = Löbau,
†11. = = = = Meerane,
†12. = = = = Meißen,
†13. = = = = Mittweida,
†14. = = = = Pirna,
†15. = = = = Reichenbach,

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†16. die Städtische Realschule zu Neudnitz,
†17. = = = = Rochlitz,[1])
†18. = = = = Schneeberg,
†19. = = = = Stollberg,
†20. = = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alzfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. die Realschule zu Friedberg,
†6. = = = Gießen,
†7. = = = Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. die Realschule zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. die Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Städtische Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst,
3. = = zu Bremerhaven.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†4. = Realschule zu Forbach,
†5. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau.
†6. = Realschule zu Metz,
†7. = = = Münster,
†8. = Neue Realschule zu Straßburg,
†9. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. = = zu Wasselnheim.

[1]) Auf der Realschule zu Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau.

Provinz Brandenburg.

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
3. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
4. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
5. = = = = Lübben,
6. = = = = Rathenow,
7. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
9. = = = = Wolgast,
10. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
12. = = = = Löwenberg,
13. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
15. = = = = Eilenburg,
16. = = = = Eisleben,

17. die höhere Bürgerschule zu Gardelegen,
18. = = = = Mühlhausen,
19. = = = = Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
23. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
24. = höhere Bürgerschule zu Marne,
25. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
27. = = = = Sonderburg,
28. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = höhere Bürgerschule zu Münden,
32. = = = = Nienburg,
33. = = = = Northeim,
34. = = = = Otterndorf,
35. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
38. = = = = Schwelm,
39. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
41. = = = = Biedenkopf,
42. = = = = Diez,
43. = = = = Fulda,
44. = = = = Geisenheim,
45. = = = = Hersfeld,
46. = = = = Hofgeismar,
47. = = = = Limburg a. d. Lahn,
48. = = = = Marburg,
49. = = = = Oberlahnstein,
50. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
52. = = = = Düren,
53. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst,
54. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
55. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
56. die höhere Bürgerschule zu Lennep,
57. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
58. = höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
59. = = = = Rheydt,
60. = = = = Saarlouis,
61. = = = = Solingen,
62. = = = = Viersen,
63. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Württemberg.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.*)

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

X. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Fürstlichen Gymnasium daselbst).

XI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. = = = = Diedenhofen,
4. = = = = Markirch,
5. = = = = Schlettstadt,
6. = = = = Thann.

---

*) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Frühjahre 1879 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
4. = = = = Pr. Friedland,
5. = = = = Marienwerder,
6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†12. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†13. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
14. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†15. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. = höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†19. = = = = Hannover,
20. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Papenburg,
22. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
24. = = = = Bocholt,
†25. = Gewerbeschule zu Dortmund,
26. = höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Ems,
†28. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
30. = = = = Mayen.

Hohenzollernsche Lande.

31. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Amberg,
†2. = = = Ansbach,
†3. = = = Aschaffenburg,
†4. = Kreis-Realschule zu Augsburg,
†5. = Realschule zu Bamberg,
†6. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,
†7. = Realschule zu Dinkelsbühl,
†8. = = = = Eichstätt,
†9. = = = Erlangen,
†10. = = = Freising,
†11. = = = Fürth,
†12. = = = Hof,
†13. = = = Ingolstadt,
†14. = Kreisrealschule Kaiserslautern,
†15. = Realschule zu Kaufbeuren,
†16. = = = Kempten,
†17. = = = Kissingen,
†18. = = = Kitzingen,
†19. = = = Landau,
†20. = = = Landshut,
†21. = = = Lindau,
†22. = = = Memmingen,
†23. = Kreisrealschule zu München,
†24. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†25. = = = Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. = = = Neustadt a. d. Hardt,
†27. = = = Nördlingen,
†28. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. = = = Passau,
†30. = = = Regensburg,
†31. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. = = = Schweinfurt,
†33. = = = Speyer,
†34. = = = Straubing,
†35. = = = Traunstein,
†36. = = = Weiden,
†37. = = = Weißenburg am Sand,
†38. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. = Realschule zu Wunsiedel,
†40. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Calw,[o])
†2. = = = Nürtingen.[o])

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†3. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†4. = = = = Heidelberg,
†5. = = = = Karlsruhe,
†6. = = = = Konstanz,
7. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. = = = = Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. = = = = Ribnitz.

VII. Großherzogthum Sachsen.

† Die Großherzogliche Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

[o]) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahre 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
2. = = Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. = = = Kaiserslautern,
3. = Zentral-Thierarzneischule zu München,
4. = Städtische Handelsschule daselbst,
5. = Industrieschule daselbst,
6. die Industrieschule zu Nürnberg,
7. = Städtische Handelsschule daselbst,
8. = landwirthschaftliche Zentralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. = Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körner'sche Real-Institut daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,*)
2. = höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. = Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

*) Die Anstalt ist mit dem 31. März 1879 aufgehoben worden. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. = = von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
4. = = des Dr. Wichard Lange daselbst
5. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
6. = = des Dr. M. Otto daselbst,
7. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
8. = Talmud-Thora-Schule daselbst,
9. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.°)

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,°)
3. = = = Potsdam.°)

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,°)
5. die Gewerbeschule zu Brieg,°)
6. = = = Gleiwitz.°)
7. = = = Görlitz,°)
8. = = = Liegnitz.°)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.°)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

°) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.*)

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.*)

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.*)

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[1])
15. die Gewerbeschule zu Coblenz,*)
16. " " " Cöln,*)
17. " " " Elberfeld,*)
18. " " " Krefeld,*)
19. " " " Saarbrücken.*)

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
2. " " " Brieg,
3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Flensburg,
6. " " " Herford,
7. " " " Hildesheim,
8. " " " Liegnitz,
9. " " " Lüdinghausen,
10. " " " Marienburg in Westpreußen,
11. " " " Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
13. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
15. " Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
17. " Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Marktbreit am Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. " Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. " Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. " Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal,

V. Herzogthum Braunschweig.
Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.

Berlin, den 1. April 1880.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 1047. 3. 80. A. 1.

Nr. 104.

Miethsentschädigung für servisberechtigte Beamte bei Versetzungen.

Berlin, den 12. April 1880.

In Bezug auf den Zeitpunkt, von welchem ab den servisberechtigten Beamten bei Versetzungen die Miethsentschädigung nach dem wirklichen Miethszins zu gewähren ist, bemerkt das Kriegs-Ministerium im Anschluß an den Erlaß vom 18. Juli 1876 (Seite 34 des 1. Nachtrages zum Servis-Reglement) Folgendes:

1) Nach §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144), ist allgemein den etatsmäßig angestellten Reichsbeamten der Miethszins, welchen der Versetzte auf die Zeit von dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes bis zur Auflösung des Miethsverhältnisses hat aufwenden müssen, jedoch längstens auf 9 Monate, zu vergüten.

   Den versetzten servisberechtigten Militärbeamten steht demnach von diesem Zeitpunkt ab ebenfalls der Anspruch auf Ersatz des wirklichen Miethszinses zu.

   Da aber

2) grundsätzlich neben dem Servise eine Miethsentschädigung für ein und dieselbe Garnison nicht liquide ist, so hat die Servislahlung nur bis zu dem Tage stattzufinden, mit welchem der Versetzte in den Genuß der Miethsentschädigung tritt.

   Die §§. 24 und 26 des Servis-Reglements sind dem entsprechend hinsichtlich der versetzten servisberechtigten Beamten modifizirt.

3) Wo in dem Falle des Passus 3 des vorerwähnten Erlasses vom 18. Juli 1876 die Miethsentschädigung mit Bewilligung des Militär-Oekonomie-Departements im Anschluß an ein vorangegangenes Kommando zahlbar wird, ist der wirkliche Miethszins von dem nächsten Tage ab zu gewähren, an welchem die die Versetzung anordnende Verfügung bei der bisherigen Behörde des Versetzten bekannt geworden ist.

   Etwaige nachträgliche Ansprüche der seit dem 15. Juli 1875 versetzten Beamten auf Grund des gegenwärtigen Erlasses können befriedigt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1181. 12. M. O. D 4.

Nr. 105.

Eröffnung der Eisenbahn Crossen—Eisenberg.

Berlin, den 5. April 1880.

Die Eisenbahn zwischen Crossen, Regierungs-Bezirk Merseburg, und Eisenberg in Sachsen-Altenburg ist am 1. April d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 124. 4. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 106.

Berichtigung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

Berlin, den 9. April 1880.

Im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1880 — Seite 20 — Zeile 11 von oben muß es statt Homburg heißen: „Homberg".

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 445. 3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 107.

Benutzung des Oberthor- und des Stadt-Bahnhofes in Breslau als Anfangs- bezw. End-Station bei Beförderung von Kommandos von und nach Breslau auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn.

Berlin, den 11. April 1880.

Bei der Beförderung von Kommandos und einzelnen Militärpersonen von und nach Breslau auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn hat für diejenigen Kommandos und einzeln kommandirten Mannschaften, welche in Breslau verbleiben beziehungsweise dortselbst übernachten, und für solche, welche von Breslau abfahren, allgemein der Oberthor-Bahnhof als End- beziehungsweise Anfangs-Station zu dienen. Dagegen dürfen diejenigen Kommandos und einzeln kommandirten Mannschaften, welche auf ihrer Tour von auswärts Breslau nur passiren müssen, die Rechte Oderufer-Eisenbahn bis zum Stadt-Bahnhofe benutzen. Es ist daher für die Folge in den auszustellenden bezüglichen Requisitionsscheinen der von den Kommandos ꝛc. als End- beziehungsweise Anfangs-Station zu benutzende Bahnhof speziell anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 605. 3. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 108.

Berichtigung der Loosnummern- ꝛc. Tabelle für 1879.

Berlin, den 14. April 1880.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Kommandos 14. Armee-Korps vom 9. d. M. ist im Jahre 1879 die Abschlußnummer des Jahrgangs 1857 im Aushebungsbezirk Eberbach auf Nr. 52 hinaufgerückt.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. v. Wittich.

422. 4. 80. A 1.

Nr. 109.

Ergänzung der §§. 59, 3 und 61 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 15. April 1880.

In Gemäßheit der Festsetzungen des Reichshaushalts-Etats werden die §§. 59, 3 und 61 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden dahin ergänzt, daß der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons das beim 1. Garde-Regiment z. F. für Stabsoffiziere etatsmäßige Tisch- und Kleiderzuschuß-Geld zu empfangen hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 367. 3. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 110.

Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze.

Berlin, den 16. April 1880.

Zu der Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze — Berlin 1876 — ist ein weiterer Nachtrag — abgeschlossen am 1. März 1880 — herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung der genannten Instruktion erforderlichen Druckexemplare werden den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 1011. 3. A1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1880. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 111.

Aufhebung des §. 88 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nebst zugehörigem Nachtrag und Ergänzung des §. 92 Alinea 2 ebendaselbst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Aufhebung des §. 88. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 nebst zugehörigem Nachtrag. Zugleich bestimme Ich, mit Bezug auf Alinea 2 des §. 92 des genannten Reglements, daß bei Abkommandirungen von Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten die Doppelgewährung der Ration an den Inhaber der Stelle und an den Stellvertreter für die Dauer der Kommandozeit nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß seitens der nächstvorgesetzten Kommandobehörde die Nothwendigkeit des Berittenseins der bis dahin nicht rationsberechtigten Stellvertreter ausdrücklich anerkannt und die letzteren sich wirklich beritten machen. Schließlich ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, in Fällen, wo den bisherigen Bestimmungen des §. 88 mehrerwähnten Reglements entgegen der Rationsempfang bewirkt ist und besondere Verhältnisse für eine Berücksichtigung sprechen, diesen Empfang nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung gemäß in vorkommenden Fällen die Fourage-Quittungen beziehungsweise Liquidationen über Rations-Vergütigungsgelder, welche Empfänge für Stellvertreter abkommandirter Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten enthalten, entsprechend zu bescheinigen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 540. 4. M. O. D. 2.

Nr. 112.

Neue Probe des Karabiner-Futterals.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Dragonern, Husaren und Ulanen die beifolgende Probe des Karabiner-Futterals für Neubeschaffungen eingeführt werde.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben des Karabiner-Futterals werden den Königlichen General-Kommandos nach erfolgter Anfertigung zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 406/4. M. O. D. 3.

Nr. 113.

Neue Probe des Lanzenarmriemens und Einführung eines Doppellanzenschuhes am linken Steigbügel bei den Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Ulanen die beifolgenden Proben des Doppellanzenschuhes am linken Steigbügel und des Lanzenarmriemens eingeführt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere, auch hinsichtlich des Befestigens des Armriemens am Lanzenschaft, zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben des Doppellanzenschuhes und des Lanzenarmriemens werden den Königlichen General-Kommandos nach erfolgter Anfertigung zugesandt werden.

Hinsichtlich des Befestigens des Armriemens am Lanzenschaft wird besondere Bestimmung ergehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 407. 4. M. O. D. 3.

Nr. 114.

Kompetenz an Kochholz bei Aufhebung eines Biwaks.

Berlin, den 21. April 1880.

Als Ergänzung zu §. 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842 wird bestimmt, daß wenn biwakirende Truppen nur die Mittags- und Abendkost abkochen und das Biwak dann aufgehoben wird, für den bezüglichen Tag zur Bereitung dieser beiden Mahlzeiten an Feuerungs-Material der wirkliche Bedarf bis zur Hälfte der für einen Tag oder auf eine Dauer von 24 Stunden normirten Sätze verabfolgt werden darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 871/2. M. O. D. 4.

Nr. 115.

Anderweitige Bezeichnung des 1. Bataillons (Rotenburg i. H.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32.

Berlin, den 25. April 1880.

Unter Aufhebung des diesseitigen Erlasses vom 19. Januar 1874 (Nr. 146/1. 74 A 1.) — Armee-Verordnungs-Blatt für 1874, Seite 16 — wird bestimmt, daß behufs Uebereinstimmung mit dem postmäßigen Brauch das 1. Bataillon (Rotenburg i. H.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 fortan die Bezeichnung „Rotenburg a. d. Fulda" zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 713/4. 80. A. 1.

Nr. 116.

Abänderung der Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren 2c.

Berlin, den 29. April. 1880.

Infolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. April d. Js. — A.-V.-Bl. Nr. 10 S. 105 — betreffend die Einsetzung von 4 Artillerie-Depot-Inspektionen ist im §. 10 Nr. 5 b. und c. der Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften vom 23. Oktober 1879 — A.-V.-Bl. Nr. 24 S. 223 — statt „Brigade-Kommandeur" bezw. „Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie" zu setzen:

„Artillerie-Depot-Inspekteur" bezw.
„Artillerie-Depot-Inspekteure."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 850/4. 80. Art. 1.

Nr. 117.

Einmalige Beihülfe für Unteroffiziere.

Berlin, den 19. April 1880.

Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit in ein Invaliden-Institut eingestellt werden und zwar in der Weise, daß an ihr Ausscheiden aus dem Truppentheile 2c. die erwähnte Einstellung unmittelbar sich anschließt, erwerben hierdurch den Anspruch auf die einmalige Beihülfe von 165 *M.* noch nicht, auf sie findet vielmehr die Verfügung vom 20. Juli 1878, Seite 25 des Nachtrags I zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden, sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 469. 3. 80 M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 118.

IV. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 21. April 1880.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 21. Juli 1874 ist ein vierter Nachtrag gedruckt worden. Die zur Ergänzung der ausgegebenen Reglements erforderliche, bezw. die als Bedarf angemeldete Anzahl Exemplare wird den Kommandobehörden 2c. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 213/4. M. O. D. 4.

Nr. 119.

Konstruktions-Aenderungen am Kavallerie-Säbel Mecklenburgischen Modells.

Berlin, den 22. April 1880.

Die Konstruktions-Aenderungen, welche mittelst Erlasses vom 25. April 1879 Nr. 483/4. Art. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 pro 1879 — für den Kavallerie-Säbel M/52 angeordnet worden sind, haben, unter den in jenem Erlasse bestimmten Modalitäten, auch bei dem Kavallerie-Säbel Mecklenburgischen Modells einzutreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 482/4. Art. 1.

Nr. 120.

Modifikation des §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden. Vom 30. April 1868.

Berlin, den 23. April 1880.

Zur Sprache gekommene Zweifel geben Veranlassung, noch besonders darauf hinzuweisen, daß infolge Verlegung des Etatsjahres der §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden insofern eine Modifikation erfahren hat, als nicht mehr die am 1. Januar, sondern die am 1. April vorhandene Anzahl der Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen bei Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung für diese Chargen maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 380/4. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 121.

Nachweisung der während des ersten Vierteljahres 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 23. April 1880.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten. *)		
1	Altenburg in Sachsen-Altenburg Nr. 2 (Bahnhof),	mit beschränktem Tagesdienst	Leipzig.
2	Blankensee i. M., Sp.,	"	Schwerin.
3	Blottnitz,	"	Oppeln.
4	Colmar i. Els. Nr. 2 (Bahnhof),	"	Straßburg i. Els.
5	Cracau, Reg.-Bez. Magdeburg, Sp.,	"	Magdeburg.
6	Dedesdorf,	"	Bremen.
7	Derendorf,	"	Düsseldorf,
8	Dettweiler,	"	Straßburg i. Els.
9	Dobrilugk, Bahnhof,	"	Frankfurt a. O.
10	Dörverden,	"	Bremen.
11	Eidelstedt,	"	Hamburg.
12	Fechenheim,	"	Cassel.
13	Glöwen,	"	Potsdam.
14	Grendelbruch, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
15	Hallenberg, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
16	Hannover, Postamt 7,	"	Hannover.
17	Heerdt,	"	Düsseldorf.
18	Heimbach-Weiß, Sp.,	"	Coblenz.
19	Herzlake, Sp.,	"	Oldenburg.
20	Hillegossen, Sp.,	"	Minden.
21	Ihringen,	"	Konstanz.
22	Karszyn, Sp.,	"	Bromberg.
23	Kuchelna, Sp.,	"	Oppeln.
24	Langendiebach, Sp.,	"	Cassel.
25	Langenstein,	"	Magdeburg.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
26	Lenz, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Stettin.
27	Lobeda,	"	Erfurt.
28	Lockstedt,	"	Hamburg.
29	Lövenich bei Cöln, Sp.,	"	Cöln.
30	Merxheim,	"	Coblenz.
31	Möckern bei Leipzig,	"	Leipzig.
32	Mölln in Mecklbg.,	"	Schwerin.
33	Mohorn, Sp.,	"	Dresden.
34	Mücke, Sp.,	"	Darmstadt.
35	Natzlaff, Sp.,	"	Cöslin.
36	Naunhof,	"	Leipzig.
37	Neukirch, Reg.-Bez. Wiesbaden,	"	Frankfurt a. M.
38	Niederemmel,	"	Trier.
39	Niederheimbach	"	Coblenz.
40	Niederpoyritz, Sp.,	"	Dresden.
41	Niederterhaus,	"	Coblenz.
42	Oberbrechen,	"	Frankfurt a. M.
43	Passow,	"	Potsdam.
44	Ringleben in Schwarzburg-Rudolstadt,	"	Erfurt.
45	Romrod,	"	Darmstadt.
46	Rundewiese, Sp.,	"	Danzig.
47	Ruppertenrod,	"	Darmstadt.
48	Schedlau, Sp.,	"	Breslau.
49	Schlieffenberg,	"	Schwerin.
50	Schneidemühl — Bahnhof,	"	Bromberg.
51	Schönberg, Reg.-Bez. Aachen,	"	Aachen.
52	Sommerschenburg,	"	Magdeburg.
53	Sonnenberg bei Wiesbaden,	"	Frankfurt a. M.
54	Trebur,	"	Darmstadt.
55	Uebigau,	"	Halle a. S.
56	Vinsebeck, Sp.,	"	Minden.
57	Volkmarsdorf bei Leipzig,	"	Leipzig.
58	Volmarstein, Sp.,	"	Arnsberg.
59	Walstedde, Sp.,	"	Münster.
60	Weismes,	"	Aachen.
61	Zernitz,	"	Potsdam.

B. Sonstige Veränderungen.

1	Call,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt.	Aachen.
2	Erkelenz,	"	"
3	Heinsberg,	"	"
4	Herbesthal,	"	"
5	Jülich,	"	"
6	Linnich,	"	"
7	Montjoie,	"	"
8	Annen,	"	Arnsberg.
9	Brilon,	"	"

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
10	Gevelsberg,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt	Arnsberg.
11	Herdecke,	"	"
12	Herne,	"	"
13	Hörde,	"	"
14	Lüdenscheid,	"	"
15	Meschede,	"	"
16	Schalke,	"	"
17	Achim,	"	Bremen.
18	Bremerhaven,	der volle Tagesdienst ist bis 10 Uhr Abends ausgedehnt,	"
19	Diepholz,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"
20	Verden i. Hannover,	"	"
21	Freiburg i. Schlesien,	"	Breslau.
22	Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau,	"	"
23	Neurode,	"	"
24	Reichenbach in Schlesien,	"	"
25	Bebra,	"	Cassel.
26	Gelnhausen,	"	"
27	Hersfeld,	"	"
28	Andernach,	"	Coblenz.
29	Bullay,	"	"
30	Cochem,	"	"
31	Kirn,	"	"
32	Linz a. Rhein,	"	"
33	Remagen,	"	"
34	Simmern,	"	"
35	Culm,	"	Danzig.
36	Lautenburg i. Westpreußen,	"	"
37	Pelplin,	"	"
38	Pr. Stargardt,	"	"
39	Schwetz,	"	"
40	Bischofswerda i. Sachsen,	"	Dresden.
41	Dresden, Postamt 4,	an den Wochentagen ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt,	"
42	" " 5,	"	"
43	" " 7,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"
44	" " 8,	an den Wochentagen ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt.	"
45	" " 10,	"	"
46	Herrnhut,	"	"
47	Neustadt b. Stolpen,	"	"
48	Reichenau i. Sachsen,	"	"
49	Königstein i. Sachsen,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
50	Löbau i. Sachsen,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	Dresden.
51	Pirna,	"	"
52	Schandau, Stadt,	"	"
53	Tharant,	"	"
54	Altenessen,	"	Düsseldorf.
55	Barmen-Rittershausen,	"	"
56	Barmen-Unterbarmen,	"	"
57	Barmen-Wupperfeld,	"	"
58	Erfurt,	versuchsweise ist verlängerter Tagesdienst bis 11 Uhr Nachts eingeführt,	Erfurt.
59	Frankenhausen,	versuchsweise ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt,	"
60	Heiligenstadt,	"	"
61	Hildburghausen,	"	"
62	Langensalza,	"	"
63	Neustadt a. d. Orla,	"	"
64	Ohrdruff,	"	"
65	Pösneck,	"	"
66	Saalfeld i. Sachsen-Meiningen,	"	"
67	Schleiz,	"	"
68	Schmalkalden,	"	"
69	Sondershausen,	"	"
70	Sonneberg i. Sachsen-Meiningen,	"	"
71	Suhl,	"	"
72	Diez,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	Frankfurt a. M.
73	Eltville,	"	"
74	Frankfurt a. M., Postamt 4,	"	"
75	Höchst a. M.,	"	"
76	Limburg a. d. Lahn,	"	"
77	Rüdesheim a. Rh.,	"	"
78	Sachsenhausen bei Frankfurt a. M.,	"	"
79	Weilburg,	"	"
80	Johannisburg,	"	Gumbinnen.
81	Kaukehmen,	"	"
82	Lötzen,	"	"
83	Pillkallen,	"	"
84	Prostken,	"	"
85	Ragnit,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"
86	Halberstadt,	der Dienst beginnt fortan während des ganzen Jahres um 7 Uhr früh,	Magdeburg.
87	Calbe a. S.,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"
88	Gardelegen,	"	"
89	Schönebeck,	"	"
90	Seehausen i. d. Altmark,	"	"

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
91	Gütersloh,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt	Minden.
92	Herford,	"	"
93	Höxter,	"	"
94	Rinteln,	"	"
95	Warburg,	"	"
96	Groß-Strelitz,	"	Oppeln.
97	Gogolin,	"	"
98	Laurahütte,	"	"
99	Morgenroth,	"	"
100	Zabrze,	"	"
101	Rawitsch,	"	Posen.
102	Schrimm,	"	"
103	Schwedt a. O.,	"	Potsdam.
104	Wittstock,	"	"
105	Wriezen,	"	"
106	Bützow,	"	Schwerin i. M.
107	Malchin,	"	"
108	Plau i. M.,	"	"
109	Teterow,	"	"
110	Waren,	"	"

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Meyer.

No. 631. 4. 80. Ing.

Nr. 122.

Schema zu den Liquidationen der Truppen über die Abfindungsbeträge für übernommene Selbstbewirthschaftung von Kasernen und Stallungen.

Berlin, den 26. April 1880.

Mit Bezug auf den Schlußsatz unter III. 4 des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. März d. J. (Seite 84) wird in der Anlage das Schema veröffentlicht, welches von den Truppen bei Aufstellung der Liquidationen über die Abfindungsbeträge für übernommene Selbstbewirthschaftung von Kasernen und Stallungen vom 1. April d. J. ab zur Anwendung zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Sandkuhl.

968. 4. M. O. D. 4.

Liquidation

Schema.

des . . ten . . . . . Ulanen-Regiments Nr. . . . über Vergütung für die mit Genehmigung des Königlichen General-Kommandos vom . . ten Oktober 188 . übernommene Selbstbewirthschaftung der . . . . . Kaserne nebst zugehörigen Stallungen zu X für den Monat Januar 188 . .

Ausführung 1.	Kasernirte Offiziere und Mannschaften 2.	Eingestellte Dienstpferde einschl. Offizierpferde. 3.	Bemerkungen. 4.
I. Nach der Servis-Liquidation für Januar 188 . waren in dem vom Regiment bewirthschafteten Kasernement nebst Stallungen untergebracht:			1. In dem Kasernement sind auch die etatsm. Handwerksstuben und Montirungskammern des Regiments mit untergebracht. 2. Die Stuben Nr. 10/11 sind als Geschäftszimmer des Regiments in Benutzung. 3. Die Stuben Nr. 25/26 mit einem Fassungsraum für zwölf Köpfe sind als Marketenderei-lokal vermiethet. Die monatlich Miethe beträgt 26,40 *M*. 4. Etatsmäß. Dienstpferde nicht kasernirter Offiziere u. außeretatsmäßige Dienstpferde waren eingestellt für Januar:
a. Offiziere und Beamte und etatsmäßige Dienstpferde derselben			
1) Lieut. v. H. vom 1. — ult.	1	2	
2) " S. " 3. — ult.	$^{28}/_{..}$	$1^{26}/_{..}$	
3) " N. " 1. — ult	1	2	
b. laut spezieller Nachweisung der Mannschaften vom Feldwebel resp. Wachtmeister abwärts und der Dienstpferde	$574^{21}/_{..}$	$513^{7}/_{..}$	
c. Krümperpferde	—	10	
II. An etatsmäßigen Dienstpferden nicht kasernirter Offiziere waren eingestellt (siehe Bemerkung 4)	—	$8^{14}/_{..}$	
III. Sonstige nach den Bestimmungen unter III 4 a./b. der kriegsmin. Verfügung vom 29. 3. 1880 nachzuweisende Veränderungen:			
a. Zuwachs	$^{18}/_{..}$	$^{18}/_{..}$	
Summe:	$578^{7}/_{..}$	$538^{5}/_{..}$	
b. Abgang	$1^{5}/_{..}$	$^{27}/_{..}$	
Bleiben zu vergüten:	$577^{2}/_{..}$	$537^{3}/_{..}$	

von	Etatsmäßige Dienstpferde nichtkasernirter Offiziere 2c.	Außeretatsmäßige Offizierpferde
1. Lieut. v. A. .	2	$^{5}/_{..}$
2. " v. X. .	—	1
3. " P. . . .	2	—
4. " R. . . .	2	1
5. " T. . . .	$1^{14}/_{..}$	$^{27}/_{..}$
6. Zahlmeister W.	1	—
	$8^{14}/_{..}$	$3^{2}/_{..}$

Berechnung

der zahlbaren Vergütung

		Die Vergütung ist zu verrechnen bei Kap. 27		
		Titel 8	Titel 9	Titel 10
		M.	*M*.	*M*.
a. für $577^{2}/_{..}$ Köpfe à 2,40 *M*.	1384,96 *M*.			
b. für 20 etatsm. Oekonomie-Handwerker à 2,70 *M*.	54,00 *M*.			
	1438,96 *M*.			
Davon entfallen: 1/6 auf Tit. 8, 1/3 auf Tit. 9, 1/2 auf Tit. 10 (Von der für die **Sommermonate** zahlb. Vergütung kommen 1/4 auf Tit. 8, 1/2 auf Tit. 9, 1/4 a. Tit. 10)		239,83	479,65	719,48
c. für 6 etatsmäßige Montirungskammern à 3 *M*.	18 *M*.			
davon entfallen 1/2 auf Titel 8, 1/2 auf Tit. 9		9,00	9,00	—
d. für $537^{3}/_{..}$ Pferde à 0,50 *M*. (ausschließlich auf Titel 8) .		268,63	—	—
		517,46	488,65	719,48
Summe		1725,59 *M*.		

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. . . . den 31. Januar 188 .

Die Kasernenverwaltungs-Kommission:

N.	N.	N.	N.
Oberst und Regimentskommandeur.*)	Rittmeister und Eskadronchef.	Lieutenant.	Zahlmeister.

Revidirt

(Name und Amtscharakter des Intendantur-Beamten.)

Nr. 123.

Berichtigung.

Berlin, den 27. April 1880.

Im Anschluß an die kriegsministerielle Verfügung vom 23. v. Mts. (Nr. 545/1. 80. A 1) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 74 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in dem Formular der Rangliste für die Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und für die Institute in Spalte 12 „Orden und Ehrenzeichen" zu setzen ist

a) Preußische
b) Andere,

und daß in den Formularen der Rangliste für die Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes die neue Rubrik „Feldzüge" als Spalte 10 zur Einfügung gelangt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Wittich. v. Wobeser.

No. 806/4. 80. A. 1.

Nr. 124.

Die Ermittelung des Eigenthümers eines Ringes, welcher angeblich einem deutschen Offizier ꝛc. während des letzten Feldzuges verloren gegangen ist.

Berlin, den 16. April 1880.

Am Vorabend des Gefechts von Villersexel hat im Schlosse zu Bournel (Departement du Doubs) ein unbekannter deutscher Offizier (event. Offizier-Aspirant oder Beamter ꝛc.), welcher daselbst einquartiert war, einen Ring verloren. Der Ring ist später von den Quartierwirthen aufgefunden und dem Kriegs-Ministerium übermittelt.

Indem das Kriegs-Ministerium dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, stellt es dem rechtmäßigen Eigenthümer event. dessen Erben anheim, sein Eigenthumsrecht bezw. ihr Erbrecht nachzuweisen und die Aushändigung des Ringes zu beanspruchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 45. 4. 80. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1880. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 125.

Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§. 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feld-Artillerie in 340 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3.

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2 b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1) Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
2) Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.

3) Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

4) Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

5) Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.

6) Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

7) Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Zivilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

8) Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§. 4.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesammtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegs-Ministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 15. Mai 1880.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. 1880. S. 103) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II des Gesetzes folgen nach.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 441. 5. 80. A. 1.

Nr. 126.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Creuzburg und demnächstige anderweitige Benennung des beregten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß am 1. Oktober d. Js. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Creuzburg verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Creuzburg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 anzunehmen hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Mai 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 964. 4. 80. A. 1.

Nr. 127.

Entschädigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes für Abhaltung von Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 12. Mai 1880.

Insoweit die Stellen von Landwehr-Kompagnieführern nicht besetzt sind und die ältesten Hauptleute der Infanterie-Regimenter bezw. die in den Stellen derselben sich befindenden Stabsoffiziere zur Abhaltung von Kontrol-Versammlungen ausnahmsweise nicht herangezogen werden können, so daß zu diesem Dienst auf Offiziere des Beurlaubtenstandes zurückgegriffen werden muß, erhalten die Letzteren:

a. für die außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Kontrol-Versammlungen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder aus Kapitel 34 der fortdauernden Ausgaben des Militär-Etats,
b. für die am eigenen Wohnort abgehaltenen Kontrol-Versammlungen eine tägliche Entschädigung in Höhe der chargenmäßigen Tagegelder aus Kapitel 24 Titel 8, welche von dem Landwehr-Bezirks-Kommando in die Verpflegungs-Liquidation aufzunehmen ist.

Die Bestimmung unter b findet auch auf diejenigen Orte Anwendung, welche mit dem eigentlichen Wohnorte des Offiziers zu einem gemeinsamen Garnisonverbande vereinigt sind.

Hätte der Offizier sich selbst zu der betreffenden Kontrol-Versammlung gestellen müssen, so wird für Abhaltung dieser Versammlung keine Vergütung gewährt. Wird aber an demselben Orte, an demselben oder dem folgenden Tage noch eine weitere Kontrol-Versammlung von ihm abgehalten, so ist dafür die Entschädigung nach b zahlbar.

Die hierüber ergangenen früheren Bestimmungen werden aufgehoben, auch ändert sich in vorstehendem Sinne die entsprechende Anmerkung zu dem Friedens-Verpflegungs-Etat Nr. 48.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 832. 4. 80. M. O. D. 3.

Nr. 128.

Mittheilungen über die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen

hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventueller Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, in Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Minister des Innern. J. A. Ribbeck.

Der Finanz-Minister. J. A. Meinecke.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen
und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Vorstehender Erlaß wird, behufs gleichmäßiger Beachtung im Ressort der Militär-Verwaltung, hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 547. 4. 80. K. M.

Nr. 129.

Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.
Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen.
Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.
Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.
Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Die vorerwähnten Vorschriften sind im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften treten hierdurch außer Kraft:

Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots vom 13. September 1865.
Reglement über das Rechnungswesen der Artillerie-Depots vom 1. Oktober 1865.
Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie vom 13. September 1865.
Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffenwesens vom 1. Oktober 1865.
Vorschrift zur Verwaltung der zu den Artillerie-Depots gehörenden Laboratorien vom 25. November 1861.

Wegen der durch die Vertheilung der neuen Vorschriften nothwendig werdenden Aenderungen des Druckvorschriften-Etats wird das Erforderliche durch die nächsten periodischen Nachträge desselben veranlaßt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 438. 5. Art. 1.

Nr. 130.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 22. Mai 1880.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 831/5. 80. K. M.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Mai 1880 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung	Gemischte Züge Nr. 101 II. u. III. Klasse		Gemischte Züge Nr. 103 II. u. III. Klasse		Stationen	Gemischte Züge Nr. 102 II. u. III. Klasse		Gemischte Züge Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	5,36	Nachm.	2,45	Schießplatz	9,26		6,45	
5,5	5,46	5,48	2,55	3,1	Sperenberg	9,11	9,16	6,28	6,35
2,5	5,53	5,54	3,6	3,12	Clausdorf	9,1	9,6	6,16	6,23
7,0	6,5	6,10	3,23	3,32	Zossen	8,44	8,50	5,59	6,5
16,0	6,33	6,34	3,55	3,56	Mahlow	8,20	8,21	5,35	5,36
14,5	6,54		4,16		Berlin	Vorm.	8,0	Nachm.	5,15

Berlin, den 15. Mai 1880.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 131.

Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 11. März 1880.

Berlin, den 7. Mai 1880.

Die umgearbeitete Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 11. März cr. wird den betreffenden Kommando- 2c. Behörden von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meyer.

No. 771. 4. 80. Ing.

Nr. 132.

Feldpost-Dienstordnung.

Berlin, den 8. Mai 1880.

Von der Feldpost-Dienstordnung vom Jahre 1873 ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit ergangenen abändernden Bestimmungen ein Neu-Abdruck veranlaßt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen Kommando-Behörden 2c. zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Bezüglich der hierdurch außer Kraft gesetzten älteren Exemplare jener Dienstordnung ist nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1875 (A.-V.-Bl. S. 160) zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 168. 5. 80. A 2.

Nr. 133.

Erläuterung zu §. 129 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 8. Mai 1880.

Zur Behebung von Zweifeln nimmt das Departement Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der im §. 129 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden, behufs Beschaffung diätetischer Gegenstände für kranke Dienstpferde, gestattete Empfang der Rations-Vergütigungsgelder für einzelne Rationstheile für kranke Offizierpferde nicht zulässig ist, die betreffenden Offiziere vielmehr im Falle der Erkrankung ihrer Pferde nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 25. Juni 1877 — A.-V.-Bl. von 1877, S. 130 — berechtigt sind, das Rations-Vergütigungsgeld für die volle Ration auf die Dauer der Krankheit nach dem Normpreise zu empfangen und hierdurch die Mittel erhalten, die Kosten für Futtersurrogate 2c. zu bestreiten und, soweit verwendbar, Fouragetheile zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 288. 4. M. O. D. 2. v. Hartrott. Köllner.

Nr. 134.

Abänderungen und Nachträge zu den Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie und der Instruktion über die Bedienung.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Zu den genannten Exerzir-Vorschriften für die Fuß-Artillerie sind weitere Abänderungen und Nachträge — abgeschlossen im März 1880 — herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Druck-Exemplare werden den betreffenden Kommando-Behörden 2c. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 1125. 4. A 1.

Nr. 135.

Servis-Kompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber bei Versetzungen.

Berlin, den 11. Mai 1880.

Ueber die Kompetenz an Servis der Dienstwohnungs-Inhaber im Falle einer Versetzung bestehen noch immer Unsicherheiten, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt wird.

Für die bisherige Garnison verbleibt dem versetzten Dienstwohnungs-Inhaber die bis dahin zuständig gewesene Kompetenz, gleichwie dem Selbstmiether, noch auf den Abgangsmonat unverkürzt, während in der neuen Garnison der Anspruch der Dienstwohnungs-Inhaber danach zu beurtheilen ist, ob daselbst eine Dienstwohnung disponibel ist, oder nicht.

I. Ist eine solche disponibel, so beginnt der Anspruch auf das an Stelle des Wohnungsgeld-Zuschusses und in Höhe desselben kompetirende $^2/_3$ des Servises
   a. wenn der Versetzte in der alten Garnison ebenfalls eine Dienstwohnung inne hatte und daher in dem Verhältniß als Dienstwohnungs-Inhaber eine Aenderung nicht eingetreten ist, vom 1. des auf den Abgang aus der früheren Garnison folgenden Monats,
   b. wenn derselbe in der alten Garnison Selbstmiether war, vom 1. desjenigen Monats ab, für welchen der Wohnungsgeld-Zuschuß nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Oktober 1875 nicht mehr zur Ausgabe gelangt.

   Das weitere $^1/_3$ des Servises ist in beiden Fällen nach Vorschrift des §. 25 des Servis-Reglements zahlbar.

II. Ist dagegen in der neuen Garnison eine Dienstwohnung nicht disponibel, dann findet für den Beginn der Zahlung des vollen Servises der vorberegte §. 25 ebenfalls Anwendung, und bleibt daneben der Wohnungsgeld-Zuschuß mit dem 1. des Monats des Garnison-Wechsels zu gewähren. Für die Höhe des Wohnungsgeld-Zuschusses ist in jedem Falle die Stelle, aus welcher das Gehalt bezogen wird, maßgebend. (cfr. Verfügung vom 22. Oktober 1875. A.-V.-Bl. Nr. 22.)

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 474. 3. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 136.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städtische Gewerbeschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C. a. bb. I. 2.) aufgelöst und somit die derselben zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen ist.

Berlin, den 29. April 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 12. Mai 1880.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 336. 5. 80. A 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 137.

Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Hammelburg für 1879.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom 8. d. Mts. beträgt die Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Hammelburg für das Jahr 1879 nicht 139, sondern 159.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz, der Ersatz-Ordnung, diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 346/5. 80. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 138.
Gebührnisse auf Urlaub erkrankter Mannschaften.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Auf Urlaub erkrankte Mannschaften dürfen — entsprechend der Festsetzung in §. 34, Ziffer 8, des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, gemäß welcher dieselben vom Tage der Erkrankung ab nicht als beurlaubt, sondern als krank zu behandeln sind — für die Zeit ihres Krankseins, wenn ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen in gedachtem Paragraphen Löhnung bewilligt werden kann und bewilligt ist, neben der letzteren auch die Naturalverpflegungs-Gebührnisse (der extraordinäre Verpflegungszuschuß nach dem Satze des Aufenthaltsortes, oder wenn sich daselbst keine Garnison befindet, nach dem Satze des zunächst belegenen Garnisonortes — §. 12 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden —) sowie der Servis des Aufenthaltsortes nach den für Naturalquartier-Inhaber giltigen Grundsätzen gewährt werden, falls sie für ihre Verpflegung bezw. für ihr Unterkommen selbst sorgen.

Ob bezw. wie lange die Behandlung solcher Mannschaften im Revier erfolgen darf, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Truppenbefehlshaber überlassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 1011/4. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 139.
Eröffnung der Eisenbahnstrecke Peiskretscham—Borsigwerk.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Die Eisenbahn zwischen Oppeln und Borsigwerk ist am 15. Mai d. Js. auf der Schlußstrecke Peiskretscham—Borsigwerk eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 330. 5. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 140.
Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeorderten Invaliden auf Eisenbahnen.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. v. Mts. sind die Königlichen Eisenbahn-Direktionen angewiesen worden, für die Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeorderten sowie der zum Kurgebrauch einberufenen und nach den Badeorten entsendeten Invaliden auf den Eisenbahnen den im §. 7 ad 1 b. des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 bezeichneten Satz von 10 ₰ pro Person und Meile zu liquidiren.

Zu diesem Zweck sind den betreffenden Invaliden für die vorbezeichneten Reisen Eisenbahn-Requisitionsscheine mitzugeben.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Wischhusen.

No. 727/3. D. f. I. b.

Nr. 141.
Reise- und Umzugs-Gebührnisse der Unterärzte.

Berlin, den 17. Mai 1880.

1) Einjährig-freiwillige Aerzte, sowie Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten*) erhalten bei Versetzungen infolge ihrer Beförderung zum Unterarzt Reisekosten und Tagegelder, dagegen keine

*) Ziffer 1 findet auch Anwendung auf die als Unterärzte in der Armee angestellten und gleichzeitig dem hiesigen chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut behufs Ablegung der Staatsprüfung attachirten ehemaligen Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten für die nach Ablauf der Prüfungs-Periode auszuführende Reise zu ihrem Truppentheil (Verfügung vom 4. April 1874 A.-V.-Bl. S. 74).

Von Wiedereinziehung der in diesen Fällen bisher etwa bereits gezahlten Umzugskosten-Vergütung wird Abstand genommen.

Umzugskosten-Vergütung, da ein Anspruch auf letztere durch die Stellung bedingt wird, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt, die genannten Personen aber vor ihrer Versetzung überhaupt nicht eine solche Stellung innegehabt haben, welche zu Umzugskosten berechtigt. Erst bei später stattfindenden Versetzungen der gedachten Unterärzte ist die Umzugskosten-Vergütung zuständig. (cfr. §§. 1 und 3 der Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres.)

2) Die in Gemäßheit des §. 14 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden durch den Generalstabsarzt der Armee mit der Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arztstellen beauftragten Unterärzte haben grundsätzlich Reisekosten und Tagegelder bezw. bei Versetzungen die Umzugskosten-Vergütung, nur nach ihrem Range — als Portepee-Unteroffizier — zu empfangen.

   Insoweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Tagegelder anders verfahren, hat es dabei sein Bewenden.

3) Die Bestimmung in dem Erlaß vom 17. Februar 1876 (A.-V.-Bl. S. 61), wonach die als Vertreter von Assistenz- oder Stabsärzten fungirenden Unterärzte (auch einjährig-freiwillige Aerzte), welche mit dem Truppentheil die Garnison verlassen, bei Benutzung der Eisenbahn in der 2. Wagenklasse zu befördern sind, erleidet keine Aenderung.

4) Sind bei einer Mobilmachung Unterärzte (des Friedens- oder des Beurlaubtenstandes), einjährig-freiwillige Aerzte, Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten oder zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht unter Ernennung zum Unterarzt einberufene Aerzte und Mediziner nach den Etats bezw. nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen zum Empfange des Assistenz-Arztgehalts berechtigt, so haben dieselben für die Reisen zum Antritt der Kriegsstelle und bei der Wiederentlassung gemäß Ziffer 8 der Erläuterungen und Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. S. 232) die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Assistenz-Aerzte zu beanspruchen.

   In diesem Falle wkrden — wie in Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 20. Februar 1879 (A.-V.-Bl. S. 64) bemerkt wird — auf die aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen Aerzte die Bestimmungen des Erlasses vom 14. Januar 1878 (A.-V.-Bl. S. 2) sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 649/4. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 142.

Eröffnung der Eisenbahn Niedermendig—Mayen sowie der Eisenbahnstrecken Bettenhausen—Cassel und Eschwege—Leinefelde.

Berlin, den 22. Mai 1880.

Die Eisenbahn zwischen Niedermendig und Mayen, sowie die Schlußstrecke Bettenhausen—Cassel der Eisenbahn zwischen Cassel und Waldkappel und die Eisenbahnstrecke Eschwege—Leinefelde sind am 15. Mai d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 495. 5. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 143.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. d. Mts, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 16 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Beroy. Ziegler.

No. 194. 5. A 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juni 1880.** **Nr. 13.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 144.

Vormals Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 5. September 1867, daß bei Feststellung derjenigen Pension der Interessenten der vormals Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, nach welcher sich die Pension für ihre dereinstigen Relikten bemißt, fortan die Normen des Nassauischen Gesetzes vom 2. Juni 1860 Anwendung finden. Es sind hierbei jedoch nur das im Militärdienst zuletzt bezogene Gehalt und event. der pensionsfähige Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu berücksichtigen. Auch auf diejenigen zur Zeit noch im Pensionsgenuß befindlichen Relikten vormaliger Interessenten der beregten Kasse, deren Pension die Normen des Preußischen Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 bezw. des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu Grunde gelegt sind, soll vorstehende Bestimmung nachträgliche Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß eventuell die höhere Pensionskompetenz erst vom 1. Januar 1880 ab zu gewähren ist, eine Nachgewährung von Pension für die Zeit bis Ende Dezember 1879 daher nicht stattzufinden hat.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 99. 5. 80. W.

Nr. 145.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagegelder neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bezw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigte Beamte keine Fourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§. 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bezw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten, die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bezw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 4.

Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb derselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 5.

Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienstreisen im Umkreise von 22 Kilometern von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte ꝛc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6.

Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7.

Etatsmäßig angestellte Beamte sind:

a. bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,

b. bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird

im Sinne Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 als versetzt anzusehen und haben die im §. 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a. haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b. bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§. 8.

Mobil gemachten Beamten werden bei Dienstreisen, Versetzungen und Kommandos Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezw. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

§. 9.

Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando- oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der Kaiserlichen Admiralität ausgeübt.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung, welche in dem am 2. Juni d. J. ausgegebenen Reichs-Gesetzblatt Nr. 11 verkündigt worden ist, wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 116/6. M. O. D. 3.

Nr. 146.

Dislokation einiger Truppentheile im Bereich des 2. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab, die 1. und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 von Stralsund beziehungsweise Gollnow nach Stettin und der Stab, die

1. und 2. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 von Stettin beziehungsweise Colberg nach Bromberg zu verlegen sind, sobald die erforderlichen Unterkunftsräume in den neu zu beziehenden Garnisonorten hergestellt sein werden. Gleichzeitig genehmige Ich, daß das 1. Bataillon 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14 von Swinemünde nach Stralsund herangezogen und das 3. Bataillon Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 von Stettin nach Swinemünde verlegt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den näheren Termin für die nach Vorstehendem zu bewirkende Verlegung der genannten Infanterie-Truppentheile seiner Zeit festzusetzen.

Berlin, den 27. Mai 1880.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 853/5. 80. A. 1. v. Kameke.

Nr. 147.

Deklaration des §. 14 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Die Büchsenmacher der Truppen zu Fuß haben von jetzt ab, statt der aptirten Hirschfänger, Seitengewehre derjenigen Arten anzulegen, wie sie die Mannschaften der betreffenden Truppentheile führen.

Der bezügliche Umtausch hat bei den zuständigen Artillerie-Depots durch die Truppentheile stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 615. 5. Art. 1. Krause. Müller.

Nr. 148.

Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee und das 13. (Königl. Württembergische) Armee-Korps für die vier Rapportjahre 1874/78.

Berlin, den 11. Juni 1880.

Der Sanitätsbericht pro 1874/78 ist im Druck fertig gestellt und werden den Kommandobehörden u. s. w. die für sie bestimmten Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.

No. 1105/5. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 149.

Ausgabe von Instruktionen, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß bezw. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Die vorgenannten Instruktionen, welche von jetzt ab in Kraft treten, werden den Kommandobehörden ꝛc. mit dem bezüglichen Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Dagegen verliert die unterm 19. Oktober 1877 Nr. 320. 8. Art. 1 ausgegebene Vorschrift über die Behandlung und Reparatur des Kavallerie-Säbels M/52 ihre Giltigkeit.

Die Aufnahme der Instruktionen in den Druckvorschriften-Etat wird gelegentlich der nächsten Abänderungen desselben geregelt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 571/4 Art. 1. Krause. Müller.

Nr. 150.

Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.

Berlin, den 1. Juni 1880.

Das Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 findet vom 1. Februar d. Js. ab auch auf das in den Besitz des Staates übergegangene Eisenbahn-Unternehmen der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft in seinem vollen Umfange Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 380. 5. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 151.

Nichtgewährung der Umzugskosten an die Eleven der Militär-Roßarztschule.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Juli 1878 (A.-V.-Bl. S. 161) wird bemerkt, daß die Eleven der Militär-Roßarztschule auf Umzugskosten-Vergütung sowohl für die Reise zur Schule, als auch nach beendetem Besuch derselben für die Reise zum Truppentheil keinen Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 333/3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 152.

Abzug an Tagegeldern bei Benutzung von Barackenquartieren.

Berlin, den 6. Juni 1880.

Offiziere, Portepee-Unteroffiziere sowie die in dem Erlaß vom 27. Juli 1879 (A.-V.-Bl. S. 171) unter I a bezeichneten Unteroffiziere ohne Portepee und servisberechtigte Beamte, welche bei Dienstreisen nach Artillerie-Schießplätzen ꝛc. zu ihrer Unterkunft disponible Barackenquartiere benutzen, haben dafür — vom Etatsjahre 1880/81 ab — einen Abzug an den Tagegeldern in Höhe des Naturalquartierservises zu erleiden, welcher in der Liquidation über Reisekosten und Tagegelder unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 5 des Erlasses vom 24. August 1878 (A.-V.-Bl. S. 199) zurückzurechnen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 717/3. 80. M. O. D. 4. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 153.

Schluß der Station Hildesheim der Hannover-Altenbekener Bahn.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Nach einer Mittheilung des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist die Station Hildesheim der Hannover-Altenbekener Bahn vom 20. Mai d. Js. ab für den Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Vieh-Verkehr geschlossen und findet die Abfertigung dieses Verkehrs seitdem ausschließlich auf der Staatsbahn-Station Hildesheim statt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 80/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1880. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 154.

Abänderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich eine Abänderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 dahin, daß Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden dürfen, wenn sie entweder einen dreiwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht, oder bei einer infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung ihre Qualifikation zur höheren Charge dargethan haben. Die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 des vorerwähnten Paragraphen treten hiernach außer Wirksamkeit.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juni 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen besonders ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 653/5. M. M. A.

Nr. 155.

Dislokationen im Bereiche des 3. Armee-Korps.

Berlin, den 17. Juni 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. Oktober d. J. der Stab des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 von Guben und das 2. Bataillon desselben Regiments von Crossen nach Frankfurt a. O., sowie das 1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 von Frankfurt a. O. nach Crossen verlegt werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 393/6. A. 1.

Nr. 156.

Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einziehung zur Uebung ꝛc.

Berlin, den 16. Juni 1880.

Im Anschluß an die im 2. Absatz Ziffer 3 des Erlasses vom 14. Januar 1878 (A.-V.-Bl. S. 2) enthaltene Festsetzung wird Folgendes bestimmt:

1) Als letzte Garnison der Waffe in der Richtung nach dem im andern Korpsbezirk gelegenen Uebungsorte ist auch eine mit einem Truppentheil des betreffenden Armee-Korps belegte Garnison anzusehen, die in territorialer Hinsicht außerhalb des Korpsbezirk gelegen ist.
2) Bei Kavallerie-Offizieren kommt nicht der letzte Garnisonort der Waffengattung (im engeren Sinne), welcher dieselben angehören, sondern die letzte Garnison der Kavallerie des betreffenden Armee-Korps in Betracht (vgl. Verfügung vom 31. Januar 1880. 204/1. M. O. D. 3.).
3) In den Fällen, in welchen ein Garnisonort der Waffe in der Richtung nach dem im andern Korpsbezirk gelegenen Uebungsorte nicht vorhanden ist, bleibt die dem Aufenthaltsorte des betreffenden Offiziers nächstgelegene Garnison der Waffe als diejenige Garnison anzusehen, in welcher die Uebung stattfinden würde, wenn die Heranziehung nicht nach einem andern Korpsbezirk erfolgte. Liegt indeß der Uebungsort selbst näher, so werden die Reisegebührnisse nur bis zu letzterem vergütet.

Die Reisekosten ꝛc. für die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier müssen event. auch hier in Abzug gebracht werden.

Kriegs-Ministerium.

No. 611/3. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 157.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bonn—Euskirchen, sowie der Eisenbahn Ludwigslust—Parchim.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Die Eisenbahnstrecke Bonn—Euskirchen ist am 7. Juni d. Js. und die Eisenbahn zwischen Ludwigslust und Parchim am 15. Juni d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 366/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 158.

Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Die Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit der zu Feldbeamten designirten Mannschaften (§. 50. 2. der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877) darf in der Regel mit Kosten für den Militär-Etat nicht verbunden sein, da die durch Militärärzte vorzunehmenden Untersuchungen gelegentlich der Kontrol-Versammlungen und Uebungen stattfinden können.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 334/6. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 159.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen-Winterswyk.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Die Eisenbahnstrecke Essen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, — Winterswyk in Niederland ist am 21. Juni d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 572/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 160.

Wegfall besonderer Requisitionsscheine für die Uebergänge von Militär-Transporten von einer der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar und 25. Februar 1880 vom Staat erworbenen Privat-Eisenbahnen auf die andere.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Unter Bezugnahme auf den §. 10, Absatz 3 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei

militärischer Benutzung der nach den Gesetzen vom 20. Dezember 1879, 14. Februar und 25. Februar 1880 (G.-S. S. 635 de 1879 und G.-S. S. 20 und 55 de 1880) auf den Staat übergegangenen Eisenbahn-Unternehmungen und zwar:

a. der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft,
b. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft,
c. der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft,
d. der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft,
e. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft,
f. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft,
g. der Homburger Eisenbahngesellschaft,

soweit sich der Transport über diese und die mit denselben im unmittelbaren Zusammenhange und ebenfalls unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen bewegt, besondere Requisitionsscheine für jede dieser Bahnen künftig nicht mehr erforderlich sind, vielmehr ein Requisitionsschein genügt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 531/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 161.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnellzügen.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Nachstehende Veränderungsliste zu dem im Armee-Verordnungs-Blatt S. 142 und 143 de 1879 abgedruckten Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementsmäßig festgestellten Tarifsätzen, bezw. auf Militärbillets befördert werden können, sowie zu den im Armee-Verordnungs-Blatt S. 236 de 1879 bekannt gemachten Abänderungen dieses Verzeichnisses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 412/6. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Veränderungsliste.

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Berlin—Anhaltische Bahn	Schnellzug Nr. 67	Zerbst 3 45 A.	Leipzig 5 35 A.	
2. Berlin—Görlitzer Bahn	" " 3	Berlin 3 5 A.	Zittau 9 18 A.	
	" " 4	Zittau 11 25 V.	Berlin 5 30 A.	
3. Berlin—Stettiner Bahn	" " 9	Stettin 8 55 V.	Berlin 11 46 V.	bisher Zug 15.
	" " 10	Berlin 4 25 A.	Stettin 7 29 A.	bisher Zug 16.
	" " 24	In der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni und vom 1. bis 14. Oktober: Angermünde 10 14 V.	Stralsund 2 25 A.	
		In der Zeit vom 15. Juni bis 30. September: Berlin 8 40 V.	Stralsund 2 25 A.	

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
3. Berlin—Stettiner Bahn	Schnellzug Nr. 25	In der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni und vom 1. bis 14. Oktober: Stralsund 12 20 A.	Angermünde 4 36 A.	
		In der Zeit vom 15. Juni bis 30. September: Stralsund 12 20 A.	Berlin 6 29 A.	
4. Breslau—Schweidnitz—Freiburger Bahn	= = 24	Sorgau 9 41 V.	Breslau 11 35 V.	
5. Hessische Ludwigs-Bahn	= = 58	Bingen 3 57 A.	Frankfurt a. M. 5 35 A.	
	= = 31	Frankfurt a. M. 5 25 V.	Bingen 7 13 V.	
	= = 64	Mainz 6 0 V.	Aschaffenburg 7 48 V.	
	= = 156	Sachsenhausen 8 5 V.	Mannheim Hpt.-Bahnhof 9 42 V.	neu hinzugetreten.
	= = 157	Mannheim Hpt.-Bahnhof 10 2 V.	Sachsenhausen 11 38 V.	neu hinzugetreten.
7. Lübeck—Büchen und Lübeck—Hamburger Bahn	= = 12	Hamburg 7 0 V.	Lübeck 8 20 V.	
	= = 15	Lübeck 5 54 A.	Hamburg 7 10 A.	
9. Magdeburg—Halberstädter Bahn	= = 11	Stendal 2 9 A.	Magdeburg 3 23 A.	bisher Zug 129.
	= = 6	Stendal 10 50 V.	Langwedel 3 6 A.	
	= = 11	Uelzen 11 54 V.	Stendal 1 54 A.	Strecke Stendal—Berlin fällt fort, weil der in Stendal 2 8 anschließende Zug 107 ein Personenzug ist.
11. Nassauische und Taunus Bahn	Fällt in dem Verzeichniß aus, weil fortan volle Schnellzugspreise in Anspruch genommen werden sollen.			
14. Pfälzische Bahn	Schnellzug Nr. 260	Germersheim 3 15 A.	Zweibrücken 5 54 A.	Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen 2c.
	= = 225	Zweibrücken 7 58 V.	Germersheim 10 14 V.	
17. Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn	= = 5	Bingerbrück 6 48 A.	Saarbrücken 10 2 A.	
	= = 1	Saarbrücken 12 25 A.	Trier N. 2 11 A.	Fällt in dem Verzeichnisse fort, weil nicht mehr Schnellzug.
19. Westfälische Bahn	= = 4	Emden 5 20 V.	Soest 11 51 V.	
	= = 3	Soest 5 43 A.	Emden 11 31 A.	

Nr. 162.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1880.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Die pro 3. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	16
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	8
Bartenstein	11
Braunsberg	12
Culm	11
Danzig	13
Drengfurth	7
Elbing	10
Deutsch-Eylau	11
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	9
Graudenz	13
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	7
Insterburg	8
Königsberg i. P.	14
Loetzen	9
Marienburg	10
Marienwerder	13
Memel	16
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	14
Pillau	17
Rastenburg	13
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	11
Preußisch Stargardt	13
Thorn	14
Tilsit	9
Wartenburg	10
Wehlau	10
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	12
Bromberg	13
Coerlin	14
Coeslin	14
Colberg	12
Deutsch-Crone	9
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	9
Konitz	9
Naugard	10
Pasewalk	13
Schievelbein	12
Schlawe	13
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	12
Stettin	14
Stolp	10
Stralsund	11
Swinemünde	18
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	14
Bernau	16
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	13
Cottbus	13
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	13
Friesack	17
Fürstenwalde	14
Guben	15
Havelberg	15
Jüterbog	13
Königsberg N. M.	14
Landsberg a. d. W.	13
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	15
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	16
Sorau	12
Spandau	17
Teltow	18
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	14
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	13
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	15
Langensalza	16
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	14
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	18
Quedlinburg	18
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	14
Stendal	19
Tangermünde	13
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	16
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	11
Bojanowo	11
Fraustadt	12
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	10
Görlitz	11
Guhrau	12
Hahnau	13
Herrnstadt	13
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	13
Löwenberg	12
Lüben	11
Militsch	10
Muskau	12
Neutomischel	9
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	11
Sagan	13
Samter	11
Schrimm	11
Schroda	11
Sprottau	12
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	10
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	11
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	10
Freiburg i. Schles.	12
Glatz	11
Gleiwitz	12
Ober-Glogau	11
Grottkau	10
Kreuzburg	10
Leobschütz	11
Münsterberg	12
Namslau	11
Neiße	10
Neustadt i. Ob.-Sch.	11
Oels	11
Ohlau	13
Oppeln	13
Pleß	11
Ratibor	10
Reichenbach	13
Rosenberg i. O.-Sch.	10
Rybnik	10
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob.-Schl.	8
Strehlen	13
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	9
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	14
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	14
Bückeburg	18
Cleve	17
Detmold	17
Dortmund	17
Düsseldorf	18
Essen	17
Geldern	15
Graefrath	16
Hamm	14
Iserlohn	17
Lippstadt	17
Meschede	13
Minden	16
Münster	15
Neuhaus	12
Neuß	13
Paderborn	13
Recklinghausen	12
Soest	16
Werden	16
Wesel	19
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	22
Andernach	15
Bonn	18
Coblenz	20
Coeln	17
Deutz bei Coeln	17
Ehrenbreitstein	20
Engers	15
Erkelenz	15
Eupen	17
Jülich	18
Kirn	11
Neuwied	15
Saarbrücken	20
Saarlouis	20
Siegburg	18
Trier	19
St. Wendel	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	16
Cuxhaven	18
Doemitz	13
Flensburg	18
Geestemünde	18
Hamburg	19
Harburg	20
Itzehoe	21
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	15
Lübeck	16
Mölln	18
Neumünster	20
Parchim	14
Ploen	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	21
Rostock	14
Schleswig	20
Schwerin	17
Sonderburg	19
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	18
Braunschweig	13
Celle	16
Cloppenburg	15
Einbeck	16
Emden	18
Göttingen	15
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	15
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	16
Oldenburg	15
Osnabrück	12
Uelzen	18
Verden	14
Wilhelmshaven	20
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	15
Biebrich	15
Butzbach	15
Cassel	17
Darmstadt	17
Diez	15
Eisenach	15
Erbach i. O.	15
Frankfurt a. M.	18
Friedberg	15
Fritzlar	14
Fulda	13
Gießen	17
Gotha	15
Hanau	16
Hersfeld	16
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	14
Mainz	15
Marburg	16
Meiningen	14
Nassau	16
Offenbach	18
Rotenburg i. H.	16
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	13
Wiesbaden	16
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	15
Bautzen	16

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg . .	15	Loerrach . . .	15	Hagenau . . .	15
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	15	Mannheim . .	19	Metz	20
Doebeln . . .	15	Zittau	14	Offenburg . . .	15	Molsheim . . .	16
Dresden . . .	17	Zwickau . . .	16	Rastatt	19	Mülhausen i. E. .	19
Frankenberg . .	14			Schwetzingen . .	16	Pfalzburg . . .	19
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . .	17	Saarburg . . .	17
Geithain . . .	16			Stockach . . .	16	Saargemünd . .	19
Glauchau . . .	17					Schlettstadt . .	15
Grimma . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Großenhain . .	13					Weißenburg . .	15
Festung Königstein	17	Bruchsal . . .	16			Zabern	17
Lausigk	19	Donaueschingen .	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	17	Durlach . . .	17				
Marienberg . .	16	Ettlingen . . .	15	Altkirch	14		
Meißen	14	Freiburg in Baden	16	St. Avold . . .	17		
Oschatz	16	Gerlachsheim . .	11	Bitsch	17		
Pegau	15	Hechingen . . .	17	Neu-Breisach . .	13		
Pirna	15	Heidelberg . . .	17	Colmar	16		
Plauen	19	Burg Hohenzollern	19½	Diedenhofen . .	18		
Rochlitz . . .	16	Karlsruhe . . .	17	Ensisheim . . .	19		
Roßwein . . .	17	Konstanz . . .	17	Falkenberg . .	18		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 927/6. M. O. D. 2.

Nr. 163.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1880.

Berlin, den 25. Juni 1880.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1880 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876

— A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879 — A.-V.-Bl. pro 1879 Nr. 2 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:	14,5	19,3	30	—	31	50	32	—	33	—	7	88	3	14	2	59
	58 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	12,9	17,2	28	50	30	30	—	—	31	80	7	23	3	33	2	45
	52 ₰ pro Brot à 3 kg															

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 9 ℳ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 578/6. 80. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 22. Juli 1880. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 164.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann:

1) die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1) Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Aus-

bruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand;
2) die Tollwuth;
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5) die Lungenseuche des Rindviehs;
6) die Pockenseuche der Schafe;
7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsinstruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vor-

gesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thiers obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschau und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20.

2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21.

3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22.

4) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23.

5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandluug darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24.

6) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26.

7) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder infolge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker

oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.) endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27.

8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28.

9) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend, oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29.

10) Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder Dermatocoptes-Räude) oder Schafen (Dermatocoptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58.

Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2) für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:
1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:
1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3) im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben worden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65.

Mit Geldstrafen von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:
1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwider handelt;
5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwider handelt.
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwider handelt;
3) wer den in den Fällen des §. 12, Absatz 2 und des §. 17, Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider handelt;
4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwider handelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 163), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 7. Juli 1880.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt Nr. 16 Seite 153) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 123. 7. 80. A. 2.

Nr. 165.

Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 29. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneintheilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung

der

Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1) Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.
2) Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbüreauassistenten und Fortifikationsbüreauassistenten.
3) Die Zahlmeister.
4) Die Korpsroßärzte und die Oberroßärzte.
   Bayern: der Oberstabsveterinär, die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.
   Sachsen: siehe II A 6.
5) Die Oberapotheker.
6) Die Stallmeister.

1) Die Lootsenkommandeure der Marine und deren Vertreter.
2) Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7) Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.
8) Die Ingenieurgeographen.
9) Der höhere Zivilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
10) Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
    a. die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens,
    b. die Eisenbahntelegrapheninspektoren, die Telegraphenassistenten und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
c. die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens.	
11) Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:	
a. die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,	
b. die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,	
c. die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure,*) Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrolöre,	bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.
d. die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,	
e. die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,	
f. die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),	
g. die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.	
Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
12) Die Feldzahlmeister;	
ferner	
Württemberg:	
13) Der Feldoberauditeur.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1) Die Zeughausbüchsenmacher.	1) Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.
2) Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3) Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehülfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armee-Oberkommandos.	2) Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Zivildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
4) Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als: a. die Werkmeister,*) Wagenmeister und Magazinaufseher, b. die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten, c. die Zimmermeister und Maurermeister, d. die Zeichner, Kanzlisten und Drucker, e. die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter, f. die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer. Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen. 5) Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.	

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1) Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter. (**Sachsen** siehe III A 2.) 2) Auditeure. 3) Die Militärgerichtsaktuarien. (**Bayern**: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.) 4) **Preußen** und **Sachsen**: die Militärpfarrer. (**Bayern** und **Württemberg**: siehe II A 18.) 5) Die Korpsstabsapotheker. 6) **Sachsen**: der Korpsroßarzt.	1) Die Marinestationsintendanten und deren Vertreter. 2) Die Marineauditeure. 3) Die Marinegerichtsaktuarien. 4) Die Marinepfarrer. 5) Die Marineoberzahlmeister mit dem Range der Kapitänlieutenants, 6) Die Marinezahlmeister mit dem Range der Lieutenants zur See, 7) Die Marineunterzahlmeister mit dem Range der Unterlieutenants zur See, soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungiren: siehe I A 2. 8) Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Zivilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Zivildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7) Bei den Feldintendanturen:
   a. die Armeeintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämmtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer Feldintendanturvorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,
   b. die Sekretäre,
   c. die Expedienten und Kalkulatoren,
   d. die Assistenten.
8) Die stellvertretenden Intendanten.
   (**Sachsen**: siehe III A 5.)
9) Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
   a. die Kriegszahlmeister,
   b. die Kassirer,
   c. die Buchhalter,
   d. die Assistenten,
   e. die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter, als:
   a. die Feldproviantmeister,
   b. die Feldmagazinrendanten,
   c. die Feldmagazinkontrolöre,
   d. die Feldmagazinassistenten.
11) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten, als:
   a. die Feldlazarethinspektoren,
   b. die Feldlazarethrendanten,
   c. die Feldapotheker.
12) Die den Provinzialgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
13) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als:
   a. die Telegraphendirektoren,
   b. die Telegrapheninspektoren,
   c. die Telegraphensekretäre,
   d. die Telegraphenassistenten.
14) Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
   die Telegraphensekretäre.
15) Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
   a. der Feldoberpostmeister,
   b. die Feldoberpostinspektoren,
   c. die Armeepostdirektoren,
   d. die Armeepostinspektoren,
   e. die Feldpostmeister,

9) Die Telegraphenassistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
f. die Feldoberpostsekretäre, g. die Feldpostsekretäre, h. die Roßärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Postpferdedepots. 16) Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier. 17) Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazareth- und Montirungsdepotbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner: 18) **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1) Die Unterapotheker und Pharmazeuten einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten. 2) **Preußen** und **Sachsen**: die Militärküster. (**Württemberg**: siehe II B 11.)	1) Die Marineküster. 2) Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Zivilbeamten, sowie die unter III B 6 bis 10 genannten Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3) Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden. 4) Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten. 5) Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten. 6) Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Generaletappeninspektionen. 7) Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten. 8) Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie. 9) Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten. 10) Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Montirungsdepotverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner: 11) **Württemberg**: die Feldküster.	

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1) **Preußen**: der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats.	1) Die Marineintendanturräthe,	soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
Sachsen: der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath. **Württemberg:** der Generalauditeur und die Räthe (Mitglieder) des Oberkriegsgerichts.	
2) Bei den Militärintendanturen: a. die Intendanturräthe und Assessoren, b. die Referendarien, c. die Sekretäre, d. die Registratoren, e. die Sekretariats- und Registraturassistenten; (soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)	2) Die Marineintendanturassessoren, 3) Die Marineintendanturreferendarien, 4) Die Marineintendantursekretäre, 5) Die Marineintendanturregistratoren. (soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)
ferner: **Sachsen:** der Intendant der Armee, die vortragenden juristischen Räthe des Kriegsministeriums, die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expedirenden Sekretäre des Kriegsministeriums. **Württemberg:** die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Oberkriegsgerichts), die Beamten des Kriegszahlamts: a. der Kriegszahlmeister, b. der Kassirer, c. der Buchhalter, d. der Assistent, der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.	6) Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten. 7) Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.
3) **Preußen:** der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.	8) Die Direktoren, 9) Die Oberingenieure, 10) Die Ingenieure, 11) Die Untering enieure, 12) Die Konstruktionszeichner, 13) Die Obermeister (Oberwerkmeister), 14) Die Marinerendanten, 15) Die Werftbetriebssekretäre, des Marinehafen-, Maschinen-, Schiff- und Garnisonbaues, bei den Werften, zu 8 bis 14, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stelle eingetreten sind; zu 15, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren. Die am Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:	
	16) Die Marinerendanten, 17) Die Marinekontrolöre, 18) Die Büreauassistenten,	der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4) **Preußen:** Die im mobilen Büreau des Kriegsministers sich befindenden Räthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.	19) Die Direktoren, 20) Die Oberingenieure, 21) Die Ingenieure, 22) Die Unteringenieure,	des Marine-hafen-, Maschinen- und Schiffbaues,	soweit dieselben nicht in den unter III A 8 bis 15 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören.
5) Bei den stellvertretenden Intendanturen: die Expedienten und Kalkulatoren, ferner **Sachsen:** der stellvertretende Intendant.	23) Die Konstruktionszeichner, 24) Die Obermeister (Oberwerkmeister), 25) Die Marinerendanten, 26) Die Werftverwaltungssekretäre, 27) Die Werftbetriebssekretäre, 28) Die Werftsekretariatsassistenten,	bei den Werften,	
	29) Die im mobilen Büreau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen oberen Zivilbeamten der Admiralität.		
	30) Die etatsmäßigen oberen Zivilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.		
	31) Die auf Kriegsschiffen fungirenden Zivil-Oberlootsen.		

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1) Die Lootsen, 2) Die Materialienverwalter, 3) Die Maschinisten, 4) Die Schiffsführer, 5) Die Steuerleute,	beim Marine-Lootsen- und Betonnungswesen.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
	6) Die Marinezeichner, 7) Die Werkmeister, 8) Die Werftbüreauassistenten, 9) Die Magazinoberaufseher, 10) Die Magazinaufseher. — Zu 6 bis 10 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind. Die an Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2. Zu 8. Die Werftbüreauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind bezw. noch eintreten sollten, besitzen auch in letzteren Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte. 11) Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1) **Preußen:** Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.	12) Die Marinezeichner, 13) Die Werkmeister, 14) Die Werftschreiber, 15) Die Werfthülfsschreiber, 16) Die Magazinoberaufseher, 17) Die Magazinaufseher, 18) Die Magazinhülfsaufseher,	bei den Werften,	soweit dieselben nicht zu den unter III B 6 bis 10 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören.
	19) Die Schleusenmeister, 20) Die Schleusenmeistergehülfen, 21) Die Dock-, Krahn-, Takel- und Spritzenmeister, 22) Die Bauschreiber, 23) Die Hülfsbauschreiber, 24) Die Dock- und die Brückenwärter, 25) Die Werftportiers, 26) Die Werftbüreau- und Kassendiener, 27) Die Werftbootsleute, 28) Die Führer von Werftfahrzeugen, 29) Die Werftmaschinisten, 30) Die Bauaufseher, 31) Die Hülfsbauaufseher, 32) Die Werftkanzlisten, 33) Die Werftfeuermeister, 34) Die Hülfszeichner,		bei den Werften.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
	35) Die Lootsenaspiranten, 36) Die Untersteuerleute, 37) Die Zimmerleute, 38) Die Köche, 39) Die Heizer, 40) Die Matrosen, } beim Marine-lootsen- und Betonnungswesen. 41) Die im mobilen Büreau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Zivilunterbeamten der Admiralität. 42) Die etatsmäßigen unteren Zivilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind. 43) Die auf Kriegsschiffen fungirenden Zivillootsen und Zivillootsenaspiranten.

Berlin, den 16. Juli 1880.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 2. November 1872, Ziffer 3 (Nr. 23. 11. A. 1b., A.-V.-Bl. S. 342), zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Verdy.

No. 467. 7. 80. A 2.

Nr. 166.

Requisitionsscheine für die Rückreise der zur Zentral-Turn-Anstalt kommandirten Offizierburschen.

Berlin, den 3. Juli 1880.

Unter Bezuguahme auf alinea 3 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. Januar 1872 (A.-V.-Bl. pro 1872 Seite 5) betreffend die Kommandirung der Offiziere und Unteroffiziere zur Zentral-Turn-Anstalt, wird hierdurch bestimmt, daß künftig die Truppentheile bei Einsendung der Ueberweisungspapiere für die zur Zentral-Turn-Anstalt kommandirten Offizierburschen gleichzeitig auch die für die Rückreise derselben erforderlichen Requisitionsscheine mit einzusenden haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 763/6. 80. A. 2.

Nr. 167.

Anzahl der Krümperpferde bei der Kavallerie und Artillerie nach der diesjährigen Ausrangirung der Dienstpferde.

Berlin den 3. Juli 1880.

Es wird hierdurch bestimmt, daß sich die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter bei der diesjährigen Herbst-Ausrangirung der Dienstpferde in Besitz der nach §. 30 des Reglements über die Remontirung der Armee höchsten zulässigen Zahl von Krümperpferden und zwar:

4 für jede Eskadron
4 = = reitende Batterie
3 = = nicht reitende Feld-Batterie

zu setzen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 341/6. 80. R. A.

Nr. 168.

Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Berlin, den 9. Juli 1880.

In der Uebersicht für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften — A.-V.-Bl. pro 1878 S. 101 u. ff. — treten von jetzt ab folgende Veränderungen ein:

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungs-gefängnisses	Bemerkungen
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division und der Kommandantur Cüstrin.	bis 9 Monate inkl.	Spandau	Die Unteroffiziere sind in Torgau einzustellen.
	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division und der Kommandantur Cüstrin.	mehr als 9 Monate	Wittenberg	
VI.				Die Unteroffiziere sind zunächst in Neiße, in zweiter Linie in Glatz einzustellen.

Das Festungsgefängniß in Cüstrin wird zum 1. Oktober 1880 aufgelöst; die alsdann im Gefängniß noch vorhandenen Gefangenen sind nach Maßgabe des vorstehenden Ueberweisungsplans an die oben bezeichneten Festungsgefängnisse überzuführen.

Der Feldwebel wird zum 1. Oktober 1880 an das Festungsgefängniß in Torgau versetzt. Die kommandirten Unteroffiziere sind, je nachdem sie infolge der allmäligen Verringerung der Gefangenenzahl entbehrlich werden, schon vor dem 1. Oktober d. Js. zu ihren Truppentheilen zurückzusenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 81. 6. A. 2.

Nr. 169.

Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und deren Anwendung auf Militärtransporte.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

I. An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des §. 50 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands treten folgende Bestimmungen:

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1) alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2) die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3) alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:

a. Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.
b. nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. 1);
c. unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
d. Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
e. solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
f. geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1) Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.
Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2) Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen und dergleichen.
Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3) Gemälde und andere Kunstgegenstände.
Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4) Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A. Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. I.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1) Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

   Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle“ ꝛc. versehen sein.

   Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

   Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionirten Fabrik herstammen.

   Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Orginalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

   Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

   sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

   sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

   sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

5) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6) Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der

Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7) Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8) Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9) Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10) Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11) Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

12) Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" 2c. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV. gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether (Schwefeläther, Naphtha, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1) befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein;
2) befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern) deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1) in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;
   oder
2) in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde, verpackt sein;
   oder
3) in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde, eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;
   falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2) Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3) Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4) Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.
   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avistrung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI. Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1) in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,
   oder
2) in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

   Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.
   Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI. 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

1) Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.

2) Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3) Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4) Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphtha), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1) auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2) die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder

b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckeln gefertigte Fässer

(sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1) Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Gütterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2) Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3) Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4) Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5) Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6) Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen.

1) Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2) Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3) Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4) Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausbringen der

Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

5) Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6) Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7) Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht; wie vom 1. August d. J. bei Sendungen von Militärgut nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist, insoweit dieselben gegenüber dem „Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen ꝛc." erleichternde bezw. billigere Transportbedingungen enthalten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Verdy.

No. 317/7 A. 1.

Nr. 170.

Dislokation der 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. d. Mts. ist, unter Modifikation der der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1872 beigefügten Dislokationsübersicht (cfr. Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872, Seite 311), bestimmt worden, daß die 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 definitiv in Burg zu verbleiben hat. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.:
v. Verdy.

No. 333. 7. 80. A. 1.

Nr. 171.

Ausgabe eines neuen Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. — Berlin im Juni 1880. —

Berlin, den 25. Juni 1880.

Der vorerwähnte Preistarif, welcher vom 1. Juli d. Js. ab Gültigkeit hat, wird den betreffenden Behörden ꝛc. in der erforderlichen Zahl per Umschlag zugehen.

Der bezügliche Preistarif — Berlin im Dezember 1877 — und die dazu ergangenen Abänderungen vom 31. März und 31. Dezember 1879, sowie die erfolgten besonderen Preisfestsetzungen, soweit die letzteren in dem neuen Tarife Aufnahme gefunden haben, treten vom 1. Juli d. Js. ab außer Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Krause.

No. 621/6. Art. 2.

Nr. 172.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dermbach—Kaltennordheim.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Die am 22. Juni beziehungsweise am 10. August und 6. Oktober 1879 auf den Theilstrecken Salzungen—Stadtlengsfeld, Dorndorf—Vacha und Stadtlengsfeld—Dermbach dem Betriebe übergebene Eisenbahn zwischen Salzungen, Vacha und Kaltennordheim ist am 25. Juni d. Js. auf der Schlußstrecke Dermbach—Kaltennordheim eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 801/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 173.

Portofreie Uebersendung von Dienstbezügen an die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 6. Juli 1880.

Das Kaiserliche Reichs-Postamt hat sich mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 damit einverstanden erklärt, daß die Uebersendung von Dienstbezügen an die außerhalb des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers wohnenden Offiziere des Beurlaubtenstandes portofrei erfolgt, sofern die Sendungen hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit den Bestimmungen im Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 entsprechen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 830/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 174.

Rationsvergütungsgelder für verkaufte Remontepferde.

Berlin, den 7. Juli 1880.

Die Berechnung der Rationsvergütungsgelder für zum eigenen Wiederersatz verkaufte Remontepferde hat, wie behufs gleichmäßigen Verfahrens zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, beim Empfange für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Kalendermonat, nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 8. November 1879 — 969/10. M. O. D. II — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 232, zu erfolgen und ist die qu. Vergütung daher stets auf soviel Tage zu gewähren, als anderenfalls Rationen in natura zuständig waren.

Die Bestimmung des §. 128, Abs. 2 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, wonach die Gewährung des Rationsvergütungsgeldes für zum eigenen Wiederersatz verkaufte Remontepferde nie länger als ein Jahr dauern darf, erleidet hierdurch keine Abänderung. Sofern also der Verkauf des Pferdes in einen Monat mit 31 Tagen fällt, ist die in dem genannten Paragraphen vorgeschriebene Jahresfrist mit demjenigen Tage als abgelaufen zu betrachten, bis zu welchem die Gewährung der Rationen in Gelde nach dem Gesagten nur erfolgen darf, wenn die Gesammt-Rationsvergütung für ein fehlendes Pferd 12 volle Monatsbeträge nicht übersteigen soll.

Hat dagegen der Verkauf eines Remontepferdes im Februar stattgefunden, so muß, da dasselbe nach §. 45, Abs. 2 des Reglements über die Remontirung der Armee nur auf die Dauer eines Jahres (Kalenderjahres) fehlend geführt werden darf, die Gewährung der Rationsvergütungsgelder gleichfalls mit Ablauf dieser Frist aufhören.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 105/7. M. O. D. 2. Kühne. Koellner.

Nr. 175.

Wohnungsgeldzuschuß bei Versetzungen innerhalb des Regiments.

Berlin, den 8. Juli 1880.

Aus den Bestimmungen im §. 4 und §. 8 (Schluß) des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere ꝛc. in Verbindung mit der Anmerkung zu §. 21 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden ergiebt sich, daß, wenn bei Versetzungen von Offizieren innerhalb des Regiments ohne Beförderung Gehaltserstattungen für den Versetzungsmonat nicht einzutreten haben, Erstattungen auch bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses für denselben Monat nicht stattfinden, selbst wenn die Versetzung in eine Garnison einer anderen Servisklasse erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. Kühne. J. V. Kreidel.

No. 541/6. 80. M. O. D. 3.

Nr. 176.

Prüfung ꝛc. der Liquidationen über Geldvergütigung für Munitions-Materialien.

Berlin, den 9. Juli 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 18. 10 des Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition wird, zur Behebung von Zweifeln, hierdurch mitgetheilt, daß die Prüfung, Feststellung und Zahlungs-Anweisung der Liquidationen über Geldvergütigung für Munitions-Materialien nicht von der Intendantur, in deren Bezirk das zahlende Artillerie-Depot liegt, sondern von derjenigen Intendantur zu bewirken sind, zu deren Liquidations-Ressort der liquidirende Truppentheil gehört.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 810/6. 80. A. 1.

Nr. 177.

Angabe von Frankfurt a. M. anstatt Sachsenhausen als Nachtquartier in den betreffenden Marschrouten.

Berlin, den 15. Juli 1880.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß der diesseitige Erlaß vom 11. März 1878 Nr. 219/2. M. O. D. 3. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878 Seite 78 — betreffend Angabe der Uebergangsstation Sachsenhausen in den bezüglichen Requisitionsscheinen, sich nur auf die Fälle bezieht, in denen die Transporte, ohne daselbst Quartier zu nehmen, die gedachte Station auf der Durchfahrt berühren.

Wenn dagegen Quartier genommen werden muß, so ist mit Rücksicht darauf, daß Sachsenhausen keine selbstständige Gemeinde, sondern nur einen Theil von Frankfurt a. M. bildet, auch die von letzterer Stadt errichteten Einquartierungshäuser in Frankfurt selbst liegen, künftig sowohl in den Marschrouten, als auch in den bezüglichen Requisitionsscheinen allgemein Frankfurt a. M. und nicht Sachsenhausen als Quartierort zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.: Kühne. J. V.: Genz.

No. 880/6. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1880. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzah der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 178.

Einführung der Uniform des Kadetten-Korps für die Kompagnie-Chefs bei den Provinzial-Kadettenanstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß künftighin auch die Kompagnie-Chefs der Provinzial-Kadettenanstalten in gleicher Weise, wie dies seitens der Kompagnie-Chefs der Haupt-Kadettenanstalt bereits geschieht, die Uniform des Kadetten-Korps zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Mainau, den 15. Juli 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juli 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Verdy.

No. 645. 7. A 2.

Nr. 179.

Forttragen ꝛc. der Dienstauszeichnung seitens solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kontingent in die Preußische Armee resp. aus der letzteren in das erstere übertreten.

Berlin, den 22. Juli 1880.

Nachdem die für die Herzoglich Braunschweigische Dienstauszeichnung bestehenden Bestimmungen von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig analog den in der diesseitigen Armee geltenden Bestimmungen umgeändert worden sind, bringt das Kriegs-Ministerium hiermit zur Kenntniß der Armee, daß hinsichtlich des Forttragens ꝛc. der Dienstauszeichnung seitens solcher Mannschaften, welche aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kontingente in die Preußische Armee resp. aus der letzteren in das erstere übertreten, der diesseitige Erlaß vom 6. Januar pr. (A.-V.-Bl. Nr. 1 pro 1879), betreffend Königlich Bayerische ꝛc. Dienstauszeichnungen, gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 213. 7. A. 2.

Nr. 180.

Abänderungen der Schieß-Instruktion für die Fuß-Artillerie und Pioniere.

Berlin, den 25. Juli 1880.

1) Auf Seite 10 der Abänderungen vom 29. Januar 1878 ist bei Uebung Nr. 1 der 2. Klasse „100" anstatt „150" Meter und „2 im Strich" anstatt „4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken" zu setzen;
ferner bei Uebung Nr. 2 „150" anstatt „100" Meter, „stehend freihändig" anstatt „knieend" und „3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken" anstatt „4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken";
sowie bei Uebung Nr. 3 „knieend" anstatt „liegend aufgelegt".
2) Auf Seite 11 ist bei Uebung Nr. 1 der 1. Klasse „3 im Strich" anstatt „2 im Strich";
ferner bei Uebung Nr. 2 „stehend freihändig" anstatt „stehend aufgelegt" und „2 Rechtecken" anstatt „3 Rechtecken" zu setzen;
bei Uebung Nr. 3 sowie bei Nr. 5 sind die Worte „3 Treffer mit" vor „2 Figuren" einzuschalten.
3) Auf Seite 12 ist zwischen Zeile 16 und 17 von oben einzuschalten:
„21 a. Auf Seite 43 Zeile 12 von unten ist „Artillerie- bezw. Pionier-Scheibe" anstatt „Strich-Scheibe" zu setzen."
Die Abänderungen ad 1 und 2 treten erst mit Beginn der Schieß-Periode 1880/81 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 451. 6. 80. A. 1.

Nr. 181.

Bekleidung der Militärgefangenen des Unteroffizierstandes.

Berlin, den 1. August 1880.

Außer mit den im zweiten Absatz des §. 69 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements bezeichneten Bekleidungsstücken sind die zu Gefängnißstrafe verurtheilten Unteroffiziere noch mit zwei Paar leinenen bezw. Drillichhosen zu versehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 141/7. A. 2.

Nr. 182.

Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 22. Juli 1880.

Nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften liegt die Verpflichtung ob, zu den Stellen der Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden — Militäranwärter, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise heranzuziehen:

1) Altenburg—Zeitzer Eisenbahn, nur für die Preußische Strecke.
2) Altona—Kieler Eisenbahn nur für:
   a. die Strecke Neumünster—Oldesloe.
   b. die Hafenbahn vom Elbquai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhofe.
3) Angermünde—Schwedter Eisenbahn.
4) Berlin—Görlitzer Eisenbahn.
5) Berlin—Hamburger Eisenbahn.
6) Braunschweigische Eisenbahn (auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken).
7) Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn.
8) Breslau—Warschauer Eisenbahn (Preußische Abtheilung).
9) Brölthalbahn.

10) Cottbus—Großenhainer Eisenbahn.
11) Crefeld—Kreis Kempener Industriebahn.
12) Cronberger Eisenbahn.
13) Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahn.
14) Eisenberg—Crossener Eisenbahn, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen bestehenden Vorschriften.
15) Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn; für die Strecke Langenstein—Derenberg auch bezüglich der Subalternbeamten nach den für die Staatsbahnen gültigen Vorschriften.
16) Hessische Ludwigsbahn, nur für die Strecken:
a. Frankfurt a. M.— Camberg-Eschhofen,
b. Mainz—Wiesbaden;
ferner bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn
c. von Frankfurt a. M. nach der Riedbahn,
d. von Hanau nach Babenhausen.
17) Holsteinische Marschbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Bahn untergeordneter Bedeutung von St. Michaelisdonn nach Marne, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen gültigen Vorschriften.
18) Der Kiel—Flensburg—Eckernförder Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kiel über Flensburg nach Eckernförde, wie vor zu 15.
19) Märkisch-Posener Eisenbahn.
20) Marienburg—Mlawker Eisenbahn.
21) Niederländisch-Westfälische Eisenbahn, einschließlich der Subalternbeamten bezüglich der in Preußen belegenen Strecken der Eisenbahn von Zutphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
22) Nordbrabant—Deutsche Eisenbahn, einschließlich der Stellen für Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter und Magazinaufseher nur für die preußische Strecke der Bahn von Goch nach Wesel.
23) Nordhausen—Erfurter Eisenbahn.
24) Oberlausitzer Eisenbahn.
25) Oels—Gnesener Eisenbahn.
26) Oldenburgische Staatsbahn, nur für die Strecke Ihrhove—Neue Schanze.
27) Ostpreußische Südbahn.
28) Der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen bestehenden Vorschriften.
29) Pfälzische Ludwigsbahn, nur für:
a. die Bahn von Wellesweiler nach der Grube König bei Neunkirchen,
b. die Bahn von St. Ingbert nach St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
30) Posen—Kreuzburger Eisenbahn.
31) Rechte Oderufer-Bahn.
32) Saal—Unstrutbahn.
33) Schmalkalder—Wernshauser Eisenbahn.
34) Thüringische Eisenbahn, nur hinsichtlich des Streckenbeamten-Personals für den im Preußischen Staatsgebiet belegenen Theil der Bahn von Gotha nach Leinefelde.
35) Tilsit—Insterburger Eisenbahn.
36) der Unter-Elbeschen Eisenbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven und von Stade nach Harburg.
37) Westholsteinsche Eisenbahn.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

ad No. 36/7. A. 2.

Nr. 183.

Nachweisung der während des 2. Vierteljahres 1880 bei den Reichstelegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 24. Juli 1880.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Affoldern, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst,	Cassel.
2	Aglasterhausen,	"	Karlsruhe.
3	Albendorf, Kreis Neurode, Sp.,	"	Breslau.
4	Albersloh, Sp.,	"	Münster.
5	Allendorf, Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
6	Amelinghausen, Sp.,	"	Hamburg.
7	Artlenburg,	"	Hamburg.
8	Baunstein-Mutterhausen, Sp.	"	Metz.
9	Behle, Sp.,	"	Bromberg.
10	Berge i. Hannover, Sp.,	"	Oldenburg.
11	Berlin, Post-Amt 6 (Louisenstraße),	mit vollem Tagesdienst,	Berlin.
12	Berlin, Post-Amt 62 (Wichmannstraße),	"	Berlin.
13	Blankenburg, Reg.-Bez. Erfurt, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Erfurt.
14	Bliesbrücken 2 (Bahnhof),	"	Metz.
15	Bromberg, Ausstellungsplatz (für die Dauer der Ausstellung),	"	Bromberg.
16	Buckow bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
17	Courcelles a. d. Nied,	"	Metz.
18	Dachwig, Sp.,	"	Erfurt.
19	Drachenfels, Sp. (nur für die Sommerzeit),	mit vollem Tagesdienst,	Cöln.
20	Dresden, Neustadt 15,	mit beschränktem Tagesdienst,	Dresden.
21	Dünnwald, Sp.,	"	Cöln.
22	Düsseldorf, Zweigpostamt 2,	"	Düsseldorf.
23	Düsseldorf 5 (für die Dauer der Allgemeinen Deutschen Gewerbe- und Kunstausstellung),	"	Düsseldorf.
24	Düttlenheim,	"	Straßburg i. Els.
25	Echem,	"	Hamburg.
26	Echternacherbrück,	"	Trier.
27	Emchen, Sp.,	"	Posen.
28	Finkenwärder,	"	Hamburg.
29	Friedland i. Oberschl., Postamt 2 (Artillerie-Schießplatz),	"	Oppeln.
30	Geismar,	"	Erfurt.
31	Gerderath, Sp.,	"	Aachen.
32	Gleissen, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
33	Gonsenheim,	"	Darmstadt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit Sp. bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
34	Goschütz, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Breslau.
35	Grabnick, Sp.,	"	Gumbinnen.
36	Grebenhain i. Großh. Hessen,	"	Darmstadt.
37	Grieth, Sp.,	"	Düsseldorf.
38	Gr. Peterwitz, Kreis Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
39	Gr. Rosinsko, Sp.,	"	Gumbinnen.
40	Gr. Sisbeck, Sp.,	"	Braunschweig.
41	Gr. Tinz, Sp.,	"	Liegnitz.
42	Güterglück,	"	Magdeburg.
43	Hachen,	"	Arnsberg.
44	Hamburg, Venloer Bahnhof (Zweigpostamt 10),	"	Hamburg.
45	Harlingerode, Sp.,	"	Braunschweig.
46	Hebel, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	"	Cassel.
47	Heckelberg, Sp.,	"	Potsdam.
48	Herlingen,	"	Metz.
49	Herlisheim, Kreis Colmar,	"	Straßburg i. Els.
50	Hesel, Sp.,	"	Oldenburg.
51	Heuscheuer-Carlsberg, Sp.,	"	Breslau.
52	Hilgen,	"	Düsseldorf.
53	Hilkerode, Sp.,	"	Braunschweig.
54	Hochheim bei Erfurt,	"	Erfurt.
55	Hönow, Sp.,	"	Potsdam.
56	Ittenheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
57	Kammerswaldau, Sp.,	"	Liegnitz.
58	Kembs, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
59	Költschen, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
60	Kolrep, Sp.,	"	Potsdam.
61	Kostenthal, Sp.,	"	Oppeln.
62	Kuppenheim, Sp.,	"	Karlsruhe.
63	Kynau, Sp.,	"	Breslau.
64	Langschede,	"	Arnsberg.
65	Langwarden, Sp.,	"	Oldenburg.
66	Lassahn i. Lauenburg, Sp.,	"	Schwerin.
67	Lengerich i. Hannover, Sp.,	"	Oldenburg.
68	Liegnitz 5 (Bahnhof),	"	Liegnitz.
69	Liegnitz, Gewerbeausstellungsplatz (für die Dauer der Ausstellung),	"	Liegnitz.
70	Maiwaldau, Sp.,	"	Liegnitz.
71	Massin, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
72	Menzingen, Sp.,	"	Karlsruhe.
73	Mesum,	"	Münster.
74	Michendorf, Sp.,	"	Potsdam.
75	Muggensturm,	"	Karlsruhe.
76	Neckarelz,	"	Karlsruhe.
77	Neuenfelde,	"	Hamburg.
78	Neuhaus bei Sonneberg,	"	Erfurt.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
79	Neukrug i. Mecklenburg, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst,	Schwerin.
80	Neustadt bei Ilfeld, Sp.,	"	Braunschweig.
81	Neuwolkwitz, Sp.,	"	Schwerin.
82	Niederleschen, Sp.,	"	Liegnitz.
83	Niendorf,	"	Hamburg.
84	Nordleda, Sp.,	"	Hamburg.
85	Oberleschen, Sp.,	"	Liegnitz.
86	Odendorf, Sp.,	"	Cöln.
87	Olbersdorf, Sp.,	"	Dresden.
88	Osche, Sp.,	"	Danzig.
89	Panker,	"	Kiel.
90	Peltre,	"	Metz.
91	Petershagen i. d. Mark, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
92	Quatzenheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
93	Rädnitz, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
94	Rehburg, Stadt, Sp.,	"	Hannover.
95	Rehmsdorf,	"	Halle a. S.
96	Reifferscheid,	"	Aachen.
97	Rielasingen, Sp.,	"	Konstanz.
98	Roggendorf, Sp.,	"	Schwerin.
99	Rombach, Sp.,	"	Metz.
100	Rothehütte, Sp.,	"	Braunschweig.
101	Rudelsdorf, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
102	Rudow bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
103	Sachsenhagen, Sp.,	"	Minden.
104	Schermeisel, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
105	Schernberg,	"	Erfurt.
106	Schönbeck i. Mecklenburg, Sp.,	"	Schwerin.
107	Schulenburg,	"	Hannover.
108	Singhofen,	"	Frankfurt a. M.
109	Sittensen, Sp.,	"	Bremen.
110	Stolz, Kreis Frankenstein, Sp.,	"	Breslau.
111	Sydow,	"	Cöslin.
112	Teistungen, Sp.,	"	Erfurt.
113	Trampe, Sp.,	"	Potsdam.
114	Trier 2, Moselbahnhof,	"	Trier.
115	Ulmen i. d. Eifel, Sp.	"	Coblenz.
116	Verny, Sp.,	"	Metz.
117	Wabnitz, Sp.,	"	Breslau.
118	Walburg, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	"	Cassel.
119	Wallsbüll,	"	Kiel.
120	Weidenhausen, Sp.,	"	Cassel.
121	Weißer Hirsch, Sp. (nur während der Sommerzeit geöffnet),	"	Dresden.
122	Wurchow, Sp.,	"	Cöslin.
123	Zichtau,	"	Magdeburg.
124	Ziltendorf,	"	Frankfurt a. O.
125	Zschakau,	"	Halle a. S.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	B. Wiedereröffnet wurden:		
1	Ahlbeck auf Usedom,	—	Stettin.
2	Alexisbad,	—	Magdeburg.
3	Baden-Baden,	—	Karlsruhe.
4	Badenweiler,	—	Konstanz.
5	Bastei,	—	Dresden.
6	Brocken,	—	Magdeburg.
7	Callenberg,	—	Erfurt.
8	Drei-Aehren,	—	Straßburg i. Els.
9	Eilsen, Bad,	—	Minden.
10	Ems, Kurhaus,	—	Frankfurt a. M.
11	Griesbach,	—	Karlsruhe.
12	Heidelberg, Schloß,	—	Karlsruhe.
13	Heiligedamm,	—	Schwerin.
14	Hohwald,	—	Straßburg i. Els.
15	Inselberg,	—	Erfurt.
16	Landeck, Bad,	—	Breslau.
17	Neues Palais,	—	Potsdam.
18	Neukuhren,	—	Königsberg i. Pr.
19	Pillnitz, Schloß,	—	Dresden.
20	Rastede,	—	Oldenburg.
21	Reinerz, Bad,	—	Breslau.
22	Schweizermühle,	—	Dresden.
23	Wartburg,	—	Erfurt.
24	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
25	Wildungen, Bad,	—	Cassel.
26	Wilhelmshöhe bei Cassel,	—	Cassel.
	C. Geschlossen wurden:		
1	Neuenhaus, Reg.-Bez. Düsseldorf,	(dauernd),	Düsseldorf.
2	Wiesbaden, Schloß,	—	Frankfurt a. M.
	D. Sonstige Veränderungen:		
1	Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen,	bisher mit vollem, — jetzt mit beschränktem Tagesdienst,	Aachen.
2	Lippstadt,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Arnsberg.
3	Bremervörde,	"	Bremen.
4	Hoya,	"	Bremen.
5	Mayen,	"	Coblenz.
6	Honnef,	alljährlich für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September voller Tagesdienst anstatt des beschränkten,	Cöln.
7	Mehlem,	"	Cöln.
8	Obercassel bei Bonn,	"	Cöln.
9	Belgard, Reg.-Bez. Cöslin,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Cöslin.
10	Bütow,	"	Cöslin.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
11	Lauenburg i. Pomm.,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Cöslin.
12	Rummelsburg i. Pomm.,	"	Cöslin.
13	Schlawe i. Pomm.	"	Cöslin.
14	Pillnitz,	für die Dauer des Betriebes der Telegraphen-Anstalt in Pillnitz, — Schloß, hält die Telegraphen-Anstalt Pillnitz — Postamt anstatt des beschränkten, vollen Tagesdienst ab,	Dresden.
15	Elgersburg,	alljährlich für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September voller Tagesdienst, anstatt des beschränkten,	Erfurt.
16	Friedrichroda,	desgl., jedoch erst vom 16. Juni ab,	Erfurt.
17	Ilmenau,	desgl. vom 1. Juni bis Ende September,	Erfurt.
18	Lobenstein,	"	Erfurt.
19	Salzungen,	"	Erfurt.
20	Stadtsulza,	"	Erfurt.
21	Waltershausen,	"	Erfurt.
22	Langenschwalbach,	der volle Tagesdienst ist fortan dauernd eingeführt,	Frankfurt a. M.
23	Angerburg,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Gumbinnen.
24	Darkehmen,	"	Gumbinnen.
25	Lyck,	"	Gumbinnen.
26	Marggrabowa,	"	Gumbinnen.
27	Stallupönen,	"	Gumbinnen.
28	Bitterfeld,	"	Halle a. S.
29	Delitzsch,	"	Halle a. S.
30	Eilenburg,	"	Halle a. S.
31	Achern,	"	Karlsruhe.
32	Bühl,	"	Karlsruhe.
33	Durlach,	"	Karlsruhe.
34	Ettlingen,	"	Karlsruhe.
35	Karlsruhe 2,	"	Karlsruhe.
36	Mannheim 2,	"	Karlsruhe.
37	Wehlau,	"	Königsberg i. Pr.
38	Lahr,	"	Konstanz.
39	Müllheim i. Baden,	"	Konstanz.
40	Radolfzell,	"	Konstanz.
41	Villingen,	"	Konstanz.
42	Borna,	"	Leipzig.
43	Burgstädt,	"	Leipzig.
44	Leisnig,	"	Leipzig.
45	Limbach,	"	Leipzig.
46	Lindenau bei Leipzig,	"	Leipzig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
47	Burg, Reg.-Bez. Magdeburg,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst, jedoch nur für die Wochentage; an Sonn- und Festtagen besteht wie bisher beschränkter Dienst.	Magdeburg.
48	Genthin,	"	Magdeburg.
49	Wernigerode,	"	Magdeburg.
50	Zerbst,	"	Magdeburg.
51	Münster,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt,	Münster.
52	Parchim,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Schwerin.
53	Bergen a. Rügen.	"	Stettin.
54	Cammin i. Pomm.	"	Stettin.
55	Gollnow,	"	Stettin.
56	Putbus,	"	Stettin.
57	Treptow a. T.,	"	Stettin.
58	Baumholder,	"	Trier.
59	Idar,	"	Trier.
60	Oberstein,	"	Trier.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 624/7. 80. Ing. v. Verdy. Meyer.

Nr. 184.

Neue Probe für die Schraubenzieher M/71.

Berlin, den 4. August 1880.

Für die Schraubenzieher zu den Schußwaffen M/71 ist eine neue Probe festgestellt worden, welche bei der Neufabrikation zur Anwendung kommt.

Die Schraubenzieher bisheriger Probe sind aufzubrauchen.

Der Preis eines Schraubenziehers neuer Probe beträgt 48 Pf. Die Anfertigung derselben erfolgt in der Gewehrfabrik zu Danzig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Verdy. Strasser.

No. 924. 7. 80. Art. 1.

Nr. 185.

Todtenscheine, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Nach den von ehemaligen französischen Lazarethbehörden ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die Nachbenannten:

1) der Kanonier Jean Holender, angeblich vom Pommerschen Fuß- resp. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2. an Lungenentzündung am 23. Dezember 1870 im Militär-Lazareth zu Montmedy,
2) der Soldat Hartung, angeblich vom 2. Westfälischen Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich der Niederlande" Nr. 15, an einer Schußverletzung der Brusteingeweide im September 1870 im Militär-Lazareth zu Sedan verstorben.

Da bei den inkorrekten bezw. gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile und Heimathsorte die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen nicht bewirkt werden kann, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. V.

Coler. Strube.

No. 892. 6. 80. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1880. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 186.

Soldaten des Deutschen Heeres!

Es ist Mir heute ein tief empfundenes Bedürfniß, Mich mit Euch in der Feier des Tages zu vereinigen, an welchem vor zehn Jahren des allmächtigen Gottes Gnade den Deutschen Waffen einen der glorreichsten Siege der Weltgeschichte verliehen hat.

Ich rufe denen, welche in jener Zeit schon der Armee angehörten, die ernsten Empfindungen in die Erinnerung zurück, mit denen wir in diesen Krieg gegen eine uns in ihren ausgezeichneten Eigenschaften bekannte Armee gingen, ebenso aber auch die allgemeine Begeisterung und das erhebende Gefühl, daß alle Deutschen Fürsten und Völker eng verbunden für die Ehre des Deutschen Vaterlandes eintraten.

Ich erinnere an die ersten Tage banger Erwartung, an die bald folgenden ersten Sieges-Nachrichten, an Weißenburg, Wörth, Spichern, an die Tage vor Metz, an Beaumont und wie endlich dann bei Sedan die Entscheidung in einer unsere kühnsten Hoffnungen und größten Erwartungen weit übertreffenden Weise fiel.

Ich erinnere auch mit wärmstem Dankgefühl an die hochverdienten Männer, welche Euch in jener Ruhmeszeit geführt haben, und Ich erinnere endlich an die schweren, schmerzlich betrauerten Opfer, mit denen wir unsere Siege erkämpften.

Es war eine große Zeit, die wir vor zehn Jahren durchlebt haben; die Erinnerung an sie läßt unser aller Herzen bis zum letzten Athemzuge hoch schlagen, und sie wird noch unsere späteren Nachkommen mit Stolz auf die Thaten ihrer Vorfahren erfüllen.

Wie in Mir die Gefühle des tiefsten Dankes für des gütigen Gottes Gnade und der höchsten Anerkennung — insbesondere für Alle, die in dieser Zeit mit Rath und That hervorgetreten sind — leben, das habe Ich oft ausgesprochen, und Ihr kennt das Herz Eures Kaisers genug, um zu wissen, daß diese Gefühle in Mir dieselben bleiben werden, so lange Gott mir das Leben läßt, und daß Mein letzter Gedanke noch ein Segenswunsch für die Armee sein wird.

Möge die Armee aber in dem Bewußtsein des Dankes und der warmen Liebe ihres Kaisers, wie in ihrem gerechten Stolz auf ihre großen Erfolge vor zehn Jahren auch immer dessen eingedenk sein, daß sie nur dann große Erfolge erringen kann, wenn sie ein Musterbild für die Erfüllung aller Anforderungen der Ehre und der Pflicht ist, wenn sie unter allen Umständen sich die strengste Disziplin erhält, wenn der Fleiß

in der Vorbildung für den Krieg nie ermüdet und wenn auch das Geringste nicht mißachtet wird, um der Ausbildung ein festes und sicheres Fundament zu geben.

Mögen diese Meine Worte jederzeit volle Beherzigung finden — auch wenn Ich nicht mehr sein werde — dann wird das Deutsche Heer in künftigen Zeiten schweren Ernstes, die Gott noch lange von uns fern halten möge, jederzeit so wie vor zehn Jahren der feste Hort des Vaterlandes sein.

Schloß Babelsberg, den 1. September 1880.

gez. **Wilhelm.**

Berlin, den 1. September 1880.

Vorstehende Ansprache Sr. Majestät des Kaisers ist am 1. September d. J. bekannt zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 871/8. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1880. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 187.

Abänderung des §. 136 des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

Berlin, den 31. August 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in dem Exerzir-Reglement für die Infanterie Seite 223 §. 136 folgende Abänderung eintreten soll:

Nr. 2) das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 3, dagegen das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth den Marsch Nr. 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 3 schlagen.

Nr. 3) das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 4, dagegen das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin den Marsch Nr 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 4 schlagen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 975/8 A. 1.

Nr. 188.

Sammlung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften in den einzelnen Regiments-Stabsquartieren.

Berlin, den 11. August 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. Januar 1876 Nr. 626/12. M. O. D. 3,
betreffend die divisionsweise Zusammenziehung der für das Lehr-Infanterie-Bataillon designirten Mannschaften in einem in der Richtung nach Potsdam am weitesten vorwärts gelegenen Regiments-Stabsquartier,
genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß es den einzelnen General-Kommandos für die Folge überlassen bleibt, an Stelle des bisherigen Verfahrens die qu. Mannschaften eines jeden Regiments im Stabsquartier des Letzteren behufs Musterung durch den eigenen Regiments-Kommandeur sammeln und von dort aus direkt nach Potsdam instradiren zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 877/6. 80. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 6. August 1880.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Batgillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 22. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Verdy. v. Funck.

No. 111/8. A. 1.

Nr. 190.

Büchsenmachergeräth der Truppen.

Berlin, den 6. August 1880.

Von den zur Revision und Instandsetzung der Schußwaffen M/71 bei den Truppen erforderlichen Leeren und Schablonen treten

der Ausschußdorn für die Bohrung im Verschlußkopf und das Maß für den Vorstand des Warzenstiftes im Schlößchen

außer Anwendung. Die qu. Stücke sind als altes Material zu verwerthen.

Die Beilagen C. D. E. F. und H. der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen sind hiernach abzuändern bezw. die Nr. A. 9 und 11, in Beilage H. 8 und 10 zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Verdy. Strasser.

No. 937. 7. 80. Art. 1.

Nr. 191.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 15. August 1880.

Die Eisenbahn zwischen Ruhla und Wutha ist am 10. Juli, die Eisenbahnstrecken Artern—Sangerhausen und zwischen Brügge in Westfalen und Lüdenscheid sind am 15. Juli, die Eisenbahn zwischen Pirna—Berggießhübel ist am 19. Juli und die Eisenbahnstrecke Eppingen—Schwaigern am 8. August d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
No. 227/8. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 192.

Neue Probe für den Mündungsdeckel zum Infanterie-Gewehr M/71.

Berlin, den 18. August 1880.

Die vorbezeichnete neue Probe kommt bei der Neufabrikation zur Anwendung.

Der Verkaufspreis für die Mündungsdeckel N/A bleibt derselbe wie für die Mündungsdeckel seitheriger Probe. Die vorhandenen Bestände letzterer Art sind aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. V.
No. 47/6 Art. 1. v. Verdy. Strasser.

Nr. 193.

Aenderungen in der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 18. August 1880.

Im §. 28, Zeile 10 bezw. 11 von oben ist zuzusetzen:
(Kammern) „ohne Kammerscheiben und Kammerscheibenschrauben",
(Schlößchen) „mit Schlößchenwarzen und Schlößchenwarzenschrauben". *)

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.

No. 359/8 Art. 1. v. Verdy. Strasser.

Nr. 194.

Erfrischungszuschuß für die zur Verbüßung von Gefängnißstrafen transportirten Mannschaften.

Berlin, den 18. August 1880.

Der in der Beilage 11 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden unter III. 2. erwähnte Erfrischungszuschuß steht unter den dort aufgeführten Bedingungen auch den zur Verbüßung von Gefängnißstrafen verurtheilten Mannschaften auf dem Transport zu den Strafanstalten, neben der im §. 38 des obengedachten Reglements festgesetzten Verpflegungsgebührniß zu.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 25/8 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 195.

Direkte Expedirung von Militär-Transporten auf Requisitionsschein.

Berlin, den 19. August 1880.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 26. September und 21. Oktober 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 234, 235 und 247) wird bemerkt, das seitens der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nunmehr auch mit der Königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn und der General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten ein Uebereinkommen, betreffend die direkte Expedirung von Militär-Transporten auf Requisitionsschein gegen Stundung der Fahrgelder getroffen ist, sowie daß die bereits bestehenden Vorschriften dahin ausgedehnt worden sind, daß die direkte Abfertigung über sämmtliche Uebergänge der von der Kaiserlichen General-Direktion verwalteten, in Elsaß-Lothringen belegenen Bahnen der Kaiserlichen General-Direktion stattfinden kann.

Dementsprechend sind die Dienststellen der zuletzt genannten Behörde mit folgender Instruktion versehen worden:

„Eine direkte Abfertigung auf Grund eines Requisitionsscheines, für welchen die Fahrgelder gestundet werden, kann von und nach allen Stationen der diesseitigen, in Elsaß-Lothringen belegenen Bahnen (auf der Wilhelm-Luxemburg-Bahn dürfen deutsche Militär-Transporte nicht befördert werden) und über diese hinaus im Verkehr mit sämmtlichen Stationen

1) der Königlichen Rheinischen Bahn,
2) = früheren Königlichen Saarbrücker Bahn,
3) = Pfälzischen Bahnen,
4) = Hessischen Ludwigsbahn,
5) = Main-Neckar-Bahn,
6) = Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
7) = Königlich Württembergischen Staatsbahnen,
8) = = Bayerischen =

über alle Uebergänge stattfinden, wenn die von den Militär-Behörden ausgestellten Requisitionsscheine eine direkte Expedirung verlangen und die zu benutzende Route genau und vollständig angegeben ist.

---

*) Schlößchenwarzen und Schlößchenwarzenschrauben für sich allein hat der Büchsenmacher zu stellen.

Ueber die diesseitigen Uebergänge Sierck, Bous, Stieringen und Saargemünd kann auch nach und von allen, über die Rheinische und Saarbrücker Bahn hinaus belegenen Stationen anderer Königlich Preußischer Bahnen in solchen Fällen eine direkte Expedirung auf Grund nur eines Requisitionsscheins — stattfinden, wenn neben den diesseitigen nur und ausschließlich Königlich Preußische Bahnstrecken durch den Transport berührt werden und solche Route auf dem Requisitionsschein genau vorgeschrieben ist.

Ueber die Hessische Ludwigsbahn und die Main-Neckar-Bahn hinaus nach Stationen anderer als der vorstehend unter 1 bis 8 bezeichneten Bahnen darf nicht direkt expedirt werden; die Abfertigung hat vielmehr auf die betreffenden Uebergangsstationen der Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckar-Bahn, bezw. auf Frankfurt a. M. oder Sachsenhausen zu geschehen. Nach der letztgenannten Station ist jedoch auch dann eine direkte Expedition zulässig, wenn ein Transport auf Station Louisa die Main-Neckar-Bahn verläßt und die (der Frankfurt-Bebraer-Bahn gehörende) Strecke Louisa—Sachsenhausen benutzt."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß in den Requisitionsscheinen stets diejenigen Routen, über welche die Transporte geleitet werden sollen, genau und vollständig anzugeben sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 179/8. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 196.

Munition zu den Uebungen der Artillerie im Beobachten 2c.

Berlin, den 25. August 1880.

In Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- 2c. Munition, Seite 30 u. 31, Passus C. werden vom Uebungsjahre 1881 ab jeder Batterie und jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie zur Herstellung und zum Entzünden von Kanonenschlägen, behufs Uebung im Beobachten 2c., pro Jahr gewährt:

40 kg minder brauchbares Pulver,
200 Friktions-Schlagröhren,
2 kg Lunte.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Verdy. Strasser.

No. 618/8. Art. 1.

Nr. 197.

Verkaufspreis für Munitions-Materialien.

Berlin, den 26. August 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. März 1880 No. 402/3. Art. 1 — A.-V.-Bl. Nr. 9 von 1880 — wird hiermit der Verkaufspreis für

1 Packtüte zu Papierhülsen der Zielübungsmunition auf 3 Pfennige

festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 358/8. Art. 1. v. Verdy. Strasser.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1880. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 198.

Disziplinarbefugnisse der Etappen-Telegraphen-Direktoren.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Juni d. Js. bestimme Ich, daß die Etappen-Telegraphen-Direktoren über das ihnen unterstellte mobile Beamten- und Arbeiter-Personal die Disziplinargewalt der Ober-Post-Direktoren auszuüben haben. Auch will Ich den Etappen-Telegraphen-Direktoren für die Zeit des Krieges die Befugniß beilegen, jeden nachgeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, unter Zustimmung der dem Beamten vorgesetzten Militärbehörde, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 26. Juni 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
Stephan. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 18. September 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 106/9. 80. A. 2. v. Kameke.

Nr. 199.

Eintritt von Offizieren in die Front bei großen Paraden.

Berlin, den 14. September 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei großen Paraden vor Allerhöchstdemselben nur solche Offiziere in der Front stehen sollen, die dem Truppentheile selbst angehören oder die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre dorthin kommandirt sind.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 411/9. 80. A. 1. v. Kameke.

Nr. 200.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehr- und der Heer-Ordnung vom 28. September 1875.

Berlin, den 18. September 1880.

Die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. bezw. 26. August cr. genehmigten Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung und der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 werden in gleicher Zahl wie das Armee-Verordnungs-Blatt zur Verausgabung an die Kommandobehörden und Truppentheile ꝛc. gelangen.

Im Uebrigen wird Nachstehendes bemerkt:

1) Die nunmehrigen Bestimmungen des §. 11, 5 Absatz 1 bezw. 12, 4 Absatz 1 der Ersatz-Ordnung, wonach die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr bezw. die Entlassung aus der Landwehr erst bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere bezw. der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen stattzufinden hat, greift nach Maßgabe des Artikels I §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, nur in denjenigen Bundesstaaten Platz, in welchen die zwölfjährige Gesammtdienstzeit schon zur Einführung gelangt ist.
2) Bei der Berechnung der Dienstzeit ist davon auszugehen, daß die Dienstzeit der am 1. Oktober eingestellten Mannschaften nicht am 30. September, sondern erst mit dem 1. Oktober ihr Ende erreicht. Auf diese Mannschaften finden daher die Bestimmungen des §. 11, 5 Abs. 2 und des §. 12, 4 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung keine Anwendung.
3) In den Standesnachweisen (Schema 6 der Landwehr-Ordnung) des 15. Armee-Korps sind die unter Summa anzugebenden schwarzen Zahlen noch dahin zu erläutern, daß ersichtlich wird, in welcher Weise sich dieselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke vertheilen.
4) Die Ergänzungen und Aenderungen der Wehr- und der Heer-Ordnung werden demnächst auch derart gedruckt nach dem Druckvorschriften-Etat zur Vertheilung gelangen, daß sie, ohne die Uebersicht zu stören, in die vorhandenen Exemplare der Wehr- und der Heer-Ordnung eingefügt bezw. an den resp. Stellen aufgeklebt werden können.

Kriegs-Ministerium.

No. 218/9. 80. A. 1. v. Kameke.

Nr. 201.

Verkaufsmodus für unbrauchbar gewordene Adjutanten-Dienstpferde.

Berlin, den 11. September 1880.

In Ergänzung der unter dem 24. April 1878 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 105/6 — gegebenen Bestimmungen, betreffend die Pferde-Entschädigungsgelder für Lieutenants in Adjutantenstellen, wird hierdurch festgesetzt, daß diejenigen vor Ablauf von 5 Jahren im Dienste unbrauchbar gewordenen Pferde, an denen die Staatskasse durch den beim Ankauf im Voraus gezahlten Betrag von 825 ℳ noch Eigenthums-Ansprüche besitzt, stets öffentlich meistbietend zu verkaufen sind, wenn nach Pos. 9. der vorbezeichneten Bestimmungen ein Antrag auf Niederschlagung dieser Ansprüche gestellt wird.

Kriegs-Ministerium.

No. 101/9. 80. R. A. v. Kameke.

Nr. 202.

Tagegelderbezug kommandirter Offiziere.

Berlin, den 13. September 1880.

Im Anschluß an die Erläuterung im zweiten Absatz des Erlasses vom 23. August 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 174), wonach Offiziere, welche (ohne Mannschaften) zu Truppentheilen ꝛc. kommandirt werden, die sich auf dem Marsche oder im Kantonnement befinden, nach der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. in dessen Garnison die Tagegelder bis zum 28. Tage, vom Tage der Meldung ab gerechnet, zu empfangen haben, wird bemerkt, daß als Tag der Meldung im Sinne obiger Bestimmung der Eintreffetag beim Truppentheil anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 578/7. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 203.

Leitung von Militär-Transporten über die Strecke Sachsenhausen—Louisa der Frankfurt a. M.—Bebraer Eisenbahn.

Berlin, den 15. September 1880.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die obengedachte Strecke außer von einigen Güterzügen, welche jedoch in Louisa nicht halten, nur von den für den Lokal-Personenverkehr der Stadt Offenbach mit der Main—Neckar-Bahn bestimmten Zügen befahren werden. Die Station Louisa ist, der geringen Bedeutung dieses Verkehrs entsprechend, lediglich als Haltestelle ausgebildet und gestattet daher das Aussetzen einzelner Wagenladungen nicht. Während nun zwar geschlossene Militärzüge jeder Art stets über die direkte Linie Sachsenhausen—Louisa gefahren werden, müssen einzelne Militär-Wagenladungen in Personenzügen bis in den Bahnhof Frankfurt a. M. geführt und dort der anderen Route übergeben werden.

In Berücksichtigung beregter Betriebs-Verhältnisse wird der diesseitige Erlaß vom 11. März 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 78), betreffend Angabe der Uebergangsstation Sachsenhausen in den bezüglichen Requisitionsscheinen, dahin ergänzt, daß zwischen Sachsenhausen—Darmstadt und umgekehrt Mannschafts-Transporte und einzelne Wagenladungen mit Personenzügen über Frankfurt a. M. geleitet werden dürfen, wenn dieselben über Louisa keinen direkten Anschluß finden.

Letzterenfalls sind die Eisenbahn-Behörden in Sachsenhausen bezw. Darmstadt zu ersuchen, die Requisitionsscheine mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 385/8. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Genz.

Nr. 204.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bocholt—Winterswyk in Niederland.

Berlin, den 17. September 1880.

Die vorgedachte Eisenbahnstrecke ist am 25. August d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 373/9 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 205.

Verfahren bei Annahme und Rückgewährung des Heirathsguts der Unteroffiziere.

Berlin, den 21. September 1880.

Es entspricht den allgemeinen Kassen-Vorschriften, daß über die erfolgte Annahme und Vereinnahmung des von Unteroffizieren in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Sparkassenbüchern eingelieferten Heirathsguts seitens der Kassen-Kommissionen der Truppentheile Empfangsscheine (Depositenscheine) ausgestellt werden, und daß die Rückgewährung des Heirathsguts nur gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins stattzufinden hat. Der letztere verbleibt demnächst zum Ausweise über die geschehene Wiederbehändigung bei den Kassenbelägen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 123/9. 80. M. O. D. 3.

Nr. 206.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1880.

Berlin, den 25. September 1880.

Die pro 4. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	16
Charlottenburg	16
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	12
Bartenstein	13
Braunsberg	13
Culm	12
Danzig	13
Drengfurth	8
Elbing	11
Deutsch-Eylau	12
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	9
Graudenz	13
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	9
Insterburg	9
Königsberg i. P.	14
Loetzen	9
Marienburg	12
Marienwerder	14
Memel	16
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	14
Osterode	14
Pillau	17
Rastenburg	15
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	11
Preußisch Stargardt	13
Thorn	14
Tilsit	10
Wartenburg	17
Wehlau	12
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	13
Bromberg	12
Coerlin	14
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	10
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	12
Gnesen	13
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	9
Konitz	11
Naugard	11
Pasewalk	13
Schievelbein	13
Schlawe	11
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	12
Stettin	15
Stolp	10
Stralsund	11
Swinemünde	18
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	14
Bernau	16
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	16
Cottbus	14
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	14
Friesack	17
Fürstenwalde	15
Guben	16
Havelberg	15
Jüterbog	13
Königsberg N. M.	14
Landsberg a. d. W.	14
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	16
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	17
Sorau	13
Spandau	17
Teltow	18
Woldenberg	11
Züllichau	12
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	16
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	15
Langensalza	15
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	14
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	18
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	14
Stendal	19
Tangermünde	14
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	16
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	12
Bojanowo	12
Fraustadt	12
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	12
Haynau	13
Herrnstadt	13
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	14
Löwenberg	12
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	12
Neutomischel	9
Ostrowo	10
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	11
Sagan	13
Samter	11
Schrimm	15
Schroda	11
Sprottau	12
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	10
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	11
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	11
Freiburg i. Schles.	12
Glatz	11
Gleiwitz	11
Ober-Glogau	11
Grottkau	9
Kreuzburg	11
Leobschütz	10
Münsterberg	12
Namslau	10
Neiße	11
Neustadt i. Ob. Sch.	11
Oels	11
Ohlau	13
Oppeln	13
Pleß	12
Ratibor	10
Reichenbach	13
Rosenberg i. O. Sch.	11
Rybnik	11
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob. Schl.	9
Strehlen	13
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	9
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	14
Benrath	17
Bielefeld	18
Bochum	15
Bückeburg	19
Cleve	19
Detmold	17
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	19
Geldern	16
Graefrath	16
Hamm	14
Iserlohn	16

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lippstadt	18
Meschede	14
Minden	17
Münster	17
Neuhaus	12
Neuß	13
Paderborn	13
Recklinghausen	14
Soest	16
Werden	17
Wesel	20
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	22
Andernach	14
Bonn	18
Coblenz	21
Coeln	17
Deutz bei Coeln	17
Ehrenbreitstein	21
Engers	15
Erkelenz	14
Eupen	17
Jülich	18
Kirn	12
Neuwied	16
Saarbrücken	20
Saarlouis	20
Siegburg	18
Trier	19
St. Wendel	18
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	19
Apenrade	16
Bremen	21
Bremerhaven	18
Bützow	16
Cuxhaven	18
Doemitz	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Flensburg	19
Geestemünde	18
Hamburg	19
Harburg	21
Itzehoe	20
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	15
Lübeck	17
Mölln	18
Neumünster	20
Parchim	15
Ploen	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	21
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	17
Sonderburg	22
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	18
Braunschweig	14
Celle	16
Cloppenburg	15
Einbeck	16
Emden	18
Göttingen	15
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	15
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	16
Oldenburg	14
Osnabrück	15
Uelzen	18
Verden	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Wilhelmshaven	22
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	13
Biebrich	15
Butzbach	14
Cassel	17
Darmstadt	18
Diez	16
Eisenach	15
Erbach i. O.	13
Frankfurt a. M.	18
Friedberg	15
Fritzlar	14
Fulda	13
Gießen	17
Gotha	14
Hanau	16
Hersfeld	15
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	13
Mainz	15
Marburg	15
Meiningen	14
Nassau	18
Offenbach	17
Rotenburg a. d. F.	17
Weilburg	16
Weimar	17
Wetzlar	15
Wiesbaden	16
Worms	15
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	15
Bautzen	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg . .	15	Loerrach . . .	14	Hagenau . . .	16
Chemnitz . . .	18	Waldheim . . .	15	Mannheim . .	19	Metz	19
Doebeln . . .	15	Zittau	14	Offenburg . . .	15	Molsheim . . .	17
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	16	Rastatt	19	Mülhausen i. E. .	20
Frankenberg . .	15			Schwetzingen . .	16	Pfalzburg . . .	19
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . .	16	Saarburg . . .	16
Geithain . . .	16			Stockach . . .	16	Saargemünd . .	18
Glauchau . . .	17					Schlettstadt . .	15
Grimma . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Großenhain . .	15					Weißenburg . .	15
Festung Königstein	17	Bruchsal . . .	16			Zabern	16
Laufigk	19	Donaueschingen .	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	18	Durlach . . .	17				
Marienberg . .	17	Ettlingen . . .	15	Altkirch	14		
Meißen	15	Freiburg in Baden	15	St. Avold . . .	17		
Oschatz	16	Gerlachsheim . .	12	Bitsch	16		
Pegau	16	Hechingen . . .	16	Neu-Breisach . .	13		
Pirna	15	Heidelberg . . .	17	Colmar	16		
Plauen	19	Burg Hohenzollern	18½	Diedenhofen . .	17		
Rochlitz . . .	15	Karlsruhe . . .	18	Ensisheim . . .	20		
Roßwein . . .	16	Konstanz . . .	18	Falkenberg . .	20		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 823/9. M. O. D. 2. v. Hartrott. Flügge.

Nr. 207.

Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder ꝛc.

Berlin, den 21. September 1880.

Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 29. September 1879 (A.-V.-Bl. S. 199) sind über die zur Liquidation gebrachten baaren Auslagen bei Annahme von Privatfuhrwerk rechnungsmäßige Beläge beizubringen, in welchen je nach den Umständen die Ortsüblichkeit bezw. Angemessenheit des berechneten Fuhrlohns von zuständiger Seite zu bescheinigen ist.

Zur Beseitigung hier zur Sprache gebrachter Zweifel wird bemerkt, daß unter zuständiger Seite, von welcher die Ortsüblichkeit zu bescheinigen sein würde, in der Regel die „Ortsbehörde" zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 725/7. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 208.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 26. September 1880.

Die Eisenbahnstrecke Remagen—Ahrweiler ist am 18. September und die Eisenbahnstrecke Paulinenaue—Neu-Ruppin am 20. September d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 553/9. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 22. Oktober 1880. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 209.

Abänderungen bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar der §§. 70, 71 und 78 sowie der Beilage 2.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich nachstehende Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar:

1) Die Abänderung der Beilage 2 — Rations-Tarif — dahin, daß zu empfangen haben:
   a. laut Abschnitt B. a I Pos. 16 die aggregirten Stabsoffiziere der Infanterie nicht 2, sondern 1 Ration,
   b. die aggregirten Stabsoffiziere der reitenden Feld- und Fuß-Artillerie nicht 2 Rationen, sondern nur 1 Ration.

   Hierbei ermächtige Ich jedoch zugleich das Kriegs-Ministerium, in Fällen, wo die dienstliche Verwendung der betreffenden Offiziere, oder sonst zur Berücksichtigung geeignete Verhältnisse die Verabreichung einer größeren Rationszahl nachweislich erforderlich erscheinen lassen, für wirklich vorhandene Pferde die Rations-Kompetenz auf die bisherigen Sätze zu erhöhen. Auf die jetzigen Empfangsberechtigten der vorgenannten Kategorien finden die obigen Festsetzungen für die Dauer ihres Verbleibens in der zeitigen Stellung keine Anwendung.

2) Die Abänderung des §. 70 wie folgt:
   „Offiziere, die keine im Etat besonders aufgeführte Stelle inne haben, wie die Offiziere von der Armee und die aggregirten Offiziere, erhalten die für die betreffende Charge im Tarif entsprechenden Orts ausgeworfenen Rationen. — Offiziere à la suite, welche kein Gehalt beziehen, haben auf Rationen keinen Anspruch.“ Offiziere à la suite mit Gehalt beziehen die Rations-Kompetenz der Etatsstelle, welche sie inne haben (§. 68).

3) Die Abänderung der Ueberschrift zu Abschnitt A. h. des Rations-Tarifs dahin, daß dieselbe lautet:
   „h. Offiziere von der Armee“
   und
   die Aufhebung der Anmerkung 2 zu A. h. des genannten Tarifs.

4) Die Abänderung des §. 71 dahin:
   „Beim eigenen Truppentheil überzählige Sekondelieutenants, sowie Sekondelieutenants ohne Patent empfangen, wenn sie Gehalt beziehen und nach den Bestimmungen des Reglements für die Remontirung der Armee Anspruch auf Ueberweisung eines Chargenpferdes haben, Rationen gleich den etatsmäßigen Offizieren derselben Charge.“

5) Die Ergänzung des §. 78 dahin, daß für die, während der Uebungen und Kantonnements von einer kürzeren als vierwöchentlichen Dauer, in fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde zur Behebung des Mangels an Streustroh ein Zuschuß zur Marschration von 1750 Gramm Stroh pro Tag und

Pferd, für den ersten Tag der Einquartierung jedoch, wenn Ställe, die bisher unbenutzt waren, ohne jede Streu überwiesen werden, ein Zuschuß von 5 Kilogramm Stroh pro Pferd zu empfangen ist.

Schloß Babelsberg, den 2. September 1880.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 30. September 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dazu Folgendes bestimmt:

Zu 1) Beim Fortbezuge der bisher zuständigen Rationsgebühr seitens der gegenwärtig vorhandenen aggregirten Stabsoffiziere der Infanterie und Artillerie für die Dauer ihres Verbleibens in der jetzigen Stellung bleibt in den Quittungen bezw. Liquidationen anzugeben, seit wann sich die Empfänger in der jetzigen Stellung befinden.

Zu 5) In denjenigen Fällen, wo bei Unterbringung von Pferden in fiskalischen Ställen für den ersten Tag der Einquartierung Streustroh nach dem Satze von 5 kg für jedes Pferd beansprucht wird, ist durch ein Attest der betreffenden Garnison-Verwaltungs-Behörde der Nachweis zu führen, daß die qu. Ställe vorher unbenutzt waren. Dieses Attest bleibt bei der bezüglichen Fourage-Quittung.

Außerdem ist beim Empfange von Streustroh im Verpflegungs-Rapport des betreffenden Truppentheils unter der Rubrik „Bemerkungen in Bezug auf die Natural-Verpflegung" — b — eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen und in der Fourage-Quittung eine besondere Rubrik für Streustroh-Rationen anzulegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 244. 9. 80. M. O. D. 2. v. Kameke.

Nr. 210.

Benachrichtigung der Militärvorgesetzten von den gegen aktive Offiziere eingehenden Klagen ꝛc.

Berlin, den 3. Oktober 1880.

Mit Bezug auf die im Armee-Verordnungs-Blatt vom 14. März d. J. (Stück 7. Nr. 60.) veröffentlichte allgemeine Verfügung des Preußischen Herrn Justiz-Ministers vom 28. Februar d. J., betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarungs-Eides, wird hiermit bekannt gemacht, daß auch bezüglich der in außerpreußischen Bundesstaaten garnisonirenden, dem diesseitigen Armee-Verbande angehörenden Truppentheile (einschließlich des Herzoglich Braunschweigischen Kontingents) ein jener Verfügung entsprechendes Verfahren seitens der Justizverwaltungen der betreffenden Bundesstaaten (einschließlich Elsaß-Lothringen) angeordnet worden ist.

Kriegs-Ministerium.

No. 400/9. A. 2. v. Kameke.

Nr. 211.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 20. Oktober 1880.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 814/10. K. M. v. Kameke.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Oktober 1880 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0⁰	Vorm.	5^{36}	Nachm.	2^{15}	Schießplatz	9^{25}		6^{44}	
5^{0}	5^{45}	5^{47}	2^{51}	3^{0}	Sperenberg	9^{11}	9^{16}	6^{28}	6^{35}
2^{5}	5^{52}	5^{53}	3^{5}	3^{11}	Clausdorf	9^{1}	9^{6}	6^{16}	6^{23}
7^{0}	6^{1}	6^{0}	3^{22}	3^{31}	Zossen	8^{14}	8^{50}	5^{39}	6^{5}
16^{0}	6^{32}	6^{33}	3^{51}	3^{55}	Mahlow	8^{21}	8^{22}	5^{36}	5^{37}
14^{5}	6^{51}		4^{16}		Berlin	Vorm.	8^{0}	Nachm.	5^{15}

Berlin, den 15. Oktober 1880.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 212.

Volkszählung am 1. Dezember 1880.

Berlin, den 12. Oktober 1880.

Bei der am 1. Dezember cr. stattfindenden allgemeinen Volkszählung werden die Militärpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen. Für die militärischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe 2c. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke jedoch den Kommandanten bezw. den Garnison-Aeltesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkszählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.

No. 140. 10. A. 2. v. Kameke.

Nr. 213.

Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei der Landgendarmerie kommandirten Unteroffiziere, welche nicht Militäranwärter sind.

Berlin, den 29. September 1880.

Unteroffiziere dürfen nach beendeter 9jähriger, aber vor vollendeter 12jähriger aktiver Dienstzeit im stehenden Heere, zur Probedienstleistung bei der Landgendarmerie nur beim Vorhandensein einer Vakanz oder dann kommandirt werden, wenn sie Nachfolger eines im Dienst verstorbenen Gendarmen werden, dessen Hinterbliebene noch aus der betreffenden Stelle das Gnadengehalt empfangen.

Da diese Unteroffiziere nicht Inhaber des Zivilversorgungsscheins, daher auch nicht Militäranwärter sind (vergleiche Erlaß vom 29. Oktober 1878 Nr. 743/9. A. 2, Seite 13 des Nachtrages zum Geldverpflegungs-Reglement im Frieden) so haben sie auf das im §. 39, 1 und 2 des gedachten Reglements vorgesehene Einkommen keinen Anspruch.

Diese Kommandirten empfangen vielmehr, sofern und so lange sie nicht das Gehalt der vakanten Stelle beziehen können, die Garnison-Kompetenzen, d. h. die Löhnung, den extraordinären Verpflegungszuschuß und das Brotgeld vom Truppentheil, ebenso für die Reise nach dem Kommandoorte und eintretendenfalls auch für den Rückweg nach Maßgabe des Erlasses vom 27. Oktober 1877 (A.-V.-Bl. S. 204) Reisegebührnisse. Am Kommandoorte haben sie auf Naturalquartier Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 23/9 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 214.

Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- bezw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazarethreglement aus dem Jahre 1879.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Die im Laufe des Jahres 1879 erlassenen Abänderungs- bezw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazarethreglement sind als Fortsetzung der früheren Zusammenstellungen solcher Bestimmungen gedruckt worden.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Fortsetzung per Convert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. V.

Lommer. Lischke.

No. 771/9. 80. M. M. A.

Nr. 215.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Im §. 132, Absatz 2, Zeile 1, sind die Worte „Ende Januar" zu streichen und ist dafür zu setzen: „am 20. April."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 144/10. Art. 1.

Nr. 216.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Thl. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Eberswalde.

II. Königreich Bayern.

Das neue Gymnasium zu Regensburg (bisher Real-Gymnasium, A. b. II, 4 des Verzeichnisses vom 24. März d. J.[1])

III. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach (bisher Progymnasium, B. a. IV. ebenda).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.

[1]) Dem unter A. a. II. 26 des Verzeichnisses vom 24. März d. J. aufgeführten Gymnasium zu Regensburg ist die Bezeichnung „Altes Gymnasium" beigelegt worden.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Gießen.

II. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. X. 3 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

*Das Progymnasium zu Geestemünde.

II. Großherzogthum Baden.

Das Progymnasium zu Durlach.

*) Diese Anstalt ist befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die erste Klasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

(b. Realschulen zweiter Ordnung.)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode.

Provinz Hannover.

2. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.

II. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold (bisher unter C. a. aa. XII. ebenda).

III. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Pfalzburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

†1. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Breslau (bisher unter D. I. 4 ebenda).

Provinz Westfalen.

†2. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†3. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Cassel (bisher unter D. I. 13 ebenda).

Rheinprovinz.

†4. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Barmen (bisher unter D. I. 14 ebenda).

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

†2. Die höhere Bürgerschule zu Pforzheim.

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Der Landwirthschaftsschule zu Samter (Fraustadt) in Preußen ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Die dem Progymnasium zu Pforzheim (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter B. a. III. 4) ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler ist erloschen.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung sind die seither sechsklassigen Königlichen Realschulen zu Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880 unter C. a. aa. II. 1. 25. 36) in vierklassige Lehranstalten umgewandelt, an welchen seit dem 1. Oktober 1880 Entlassungsprüfungen nicht mehr stattfinden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die den genannten drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg (C. b. XIII. 2. des gedachten Verzeichnisses) ist eingegangen und es ist somit die dieser Anstalt zuerkannte gleiche Berechtigung ebenfalls erloschen.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 11. Oktober 1880.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 343. 10. A. 1.

Nr. 217.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lommatsch—Nossen.

Berlin, den 15. Oktober 1880.

Die vorgedachte Eisenbahnstrecke ist am 15. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 401. 10. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 218.

Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne der Belagerungs-Trains.

Berlin, den 18. Oktober 1880.

Es ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne der Belagerungs-Trains erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos in der, nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hieraus per Couvert zugehen wird.

Nach Verausgabung der neuen derartigen Nachweisungen sind die bisherigen dergleichen in Gemäßheit des 1. Absatzes des Erlasses vom 20. Juli 1875 (Nr. 243/4 A. I. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 160) zu kassiren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 243/10. Art. I. v. Verdy. Müller.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 10. November 1880.** **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.

Uebertritt der Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. in denjenigen des 2. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April 1881 die Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. Armee-Korps in denjenigen des 2. Armee-Korps übertritt. In Betreff der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten sowie der Regelung der Verhältnisse der heimathlichen Invaliden tritt dadurch keine Aenderung ein. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Oktober 1880.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 1. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 894/10. A. 1. v. Kameke.

Nr. 220.

Dislokation des 1. und Füsilier-Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Berlin, den 1. November 1880.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. ist bestimmt worden, daß zum 1. April k. Js. das 1. und Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 von Guben bezw. Sorau nach Frankfurt a. O. verlegt werden sollen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 893/10. A. 1. v. Kameke.

Nr. 221.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.
3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4) Inbezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen inbetreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.
7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 ℳ zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.
10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.
11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen inbetreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich, Weißenfels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimat beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Kriegs-Ministerium.

No. 220. 10. A. 2. v. Kameke.

Nr. 222.

Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und

der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II a. Die Söhne*[1]) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung[2]) (§. 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. Die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militär-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter No. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter No. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,[3]) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist,

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Taufschein
b. der Impfschein
c. ein Gesundheitsschein
d. ein Schulzeugniß
e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

} des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitsscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabfolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I, deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile ꝛc. für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Prediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermin ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

---

* 1) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preußischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

2) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

3) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 119 u. flgde. bezw. A.-V.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2) die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3) die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 220. 10. A 2.

Nr. 223.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg.

Berlin, den 4. November 1880.

Mit Bezug auf den Vorbehalt unter: „1. Armee-Korps" der Nachweisung der bautechnischen Revisionsbezirke und der Garnison-Baudistrikte ꝛc. (A.-V.-Bl. S. 130 pro 1879) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Uebersiedelung des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg am 7. Oktober cr. erfolgt ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 67. 11. 80. M. B. B.

Nr. 224.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 20. Oktober 1880.

Die Schlußstrecke der Schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach—Neurode ist am 15. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 532/10. M. O. D. 3.

Nr. 225.

Neuschäften von Infanterie-Gewehren M/71.

Berlin, den 21. Oktober 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Mai 1879 No. 626/5. Art. 1. — Armee-Verordn.-Blatt No. 14 pro 1879 — wird bestimmt, daß, wenn gelegentlich des Neuschäftens von Infanterie-Gewehren M/71 der ersten Fabrikations-Periode, die vorhandenen Hülsen wegen Abweichungen in den Dimensionen verworfen werden müssen und deshalb, zufolge jenes Erlasses, die Neuschäftung in einer Gewehrfabrik auszuführen ist, nicht nur die Kosten der neuen Hülsen, sondern auch die für die Ausarbeitung der Schäfte von den Gewehrfabriken zu tragen sind.

Die Kosten für die Schafthölzer selbst sind aus den Waffenreparaturfonds der Truppentheile an die Fabriken zu zahlen.

Wird es in dem vorberegten Reparaturfalle behufs richtigen Zusammenwirkens der Schloßtheile gleichzeitig erforderlich, auch noch andere Theile durch neue zu ersetzen, ohne daß dieselben an sich mit besonderen die Kriegsbrauchbarkeit beeinträchtigenden Mängeln behaftet sind, so geschieht dies ebenfalls auf Kosten der Gewehrfabriken.

Die vorstehenden Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft, und sind demzufolge, in den bereits vorgekommenen derartigen Reparaturfällen, die erwachsenen Kosten nachträglich entsprechend auszugleichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 288/10. Art. 1.

Nr. 226.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Abelischken, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg i. Pr.
2	Adlershof bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
3	Alt-Christburg, Sp.,	"	Danzig.
4	Altdorf in Baden, Sp.,	"	Konstanz.
5	Auf der Höhe,	"	Düsseldorf.
6	Bärenwalde bei Kirchberg in Sachsen, Sp.,	"	Leipzig.
7	Barranowen, Sp.,	"	Gumbinnen.
8	Berlin W. 64 (Unter den Linden Nr. 5)	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
9	Berlin N. W. 66 (Georgenstraße Nr. 25)	"	Berlin.
10	Birawa,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oppeln.
11	Blankenrath, Sp.,	"	Coblenz.
12	Bnin, Sp.,	"	Posen.
13	Bobbin, Sp.,	"	Stettin.
14	Bockhorst,	"	Minden.
15	Brandshagen, Sp.,	"	Stettin.
16	Breege, Sp.,	"	Stettin.
17	Brielow, Sp.,	"	Potsdam.
18	Brunstplatz, Sp.,	"	Danzig.
19	Brunstatt,	"	Straßburg i. Els.
20	Cappel a. d. Hunsrück, Sp.,	"	Coblenz.
21	Chemnitz i. Sachsen-Gablenz,	"	Leipzig.
22	Colbitz, Sp.,	"	Magdeburg.
23	Colbitzow,	"	Stettin.
24	Dahlen i. Sachsen 2. Stadt, Sp.,	"	Leipzig.
25	Dammen, Reg.-Bez. Cöslin,	"	Cöslin.
26	Deutsch-Crottingen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
27	Dingen, Sp.,	"	Bremen.
28	Drawehn, Sp.,	"	Cöslin.
29	Dringenberg, Sp.,	"	Minden.
30	Duingen, Sp.,	"	Hannover.
31	Duisburg 2 (Zweig-Post-Anstalt)	"	Düsseldorf.
32	Eckersdorf,	"	Breslau.
33	Ehrenstetten, Sp.,	"	Konstanz.
34	Eich,	"	Darmstadt.
35	Engelstein, Sp.,	"	Gumbinnen.
36	Ensdorf, Reg.-Bez. Trier,	"	Trier.
37	Eschborn,	"	Frankfurt a. M.
38	Eythra, Sp.,	"	Leipzig.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
39	Flechtorf, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Braunschweig.
40	Flehingen,	"	Karlsruhe i. B.
41	Friedrichsdorf i. Westfalen, Sp.,	"	Minden.
42	Friedrichsfeld,	"	Düsseldorf.
43	Fürfeld,	"	Darmstadt.
44	Gembitz, Kreis Mogilno, Sp.,	"	Bromberg.
45	Gleidingen, Sp.,	"	Hannover.
46	Glumbowitz, Sp.,	"	Breslau.
47	Großbruch, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
48	Groß-Leistenau, Sp.,	"	Danzig.
49	Groß-Mantel, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
50	Groß-Neuhausen,	"	Erfurt.
51	Gurkow,	"	Frankfurt a. O.
52	Helmstadt i. Baden,	"	Karlsruhe i. B.
53	Hemsbach,	"	Karlsruhe i. B.
54	Hilsenheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
55	Hochhausen, Sp.,	"	Karlsruhe i. B.
56	Hoof, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	"	Cassel.
57	Immenhausen,	"	Cassel.
58	Johannisthal bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
59	Jurgaitschen, Sp.,	"	Gumbinnen.
60	Kähme, Sp.,	"	Posen.
61	Kandrzin,	"	Oppeln.
62	Kappel bei Chemnitz,	"	Leipzig.
63	Karthaus, Reg.-Bez. Trier,	"	Trier.
64	Katholisch Hammer, Sp.,	"	Breslau.
65	Kazmiers, Sp.,	"	Posen.
66	Kellminen, Sp.,	"	Gumbinnen.
67	Kirchbrak, Sp.,	"	Braunschweig.
68	Kobylagora, Sp.,	"	Posen.
69	Kowarren, Sp.,	"	Gumbinnen.
70	Kuklinow, Sp.,	"	Posen.
71	Kwieciszewo, Sp.,	"	Bromberg.
72	Langenberg, Reg.-Bez. Dresden,	"	Dresden.
73	Liesborn, Sp.,	"	Arnsberg.
74	Lintorf, Sp.,	"	Düsseldorf.
75	Locken, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
76	Löwenberg i. d. Mark, Dorf, Sp.,	"	Potsdam.
77	Lorenzdorf,	"	Liegnitz.
78	Ludom, Reg.-Bez. Posen, Sp.,	"	Posen.
79	Magdeburgerforth, Sp.,	"	Magdeburg.
80	Martfeld, Sp.,	"	Bremen.
81	Mellentin, Sp.,	"	Stettin.
82	Merxhausen, Sp.,	"	Braunschweig.
83	Mihla, Sp.,	"	Erfurt.
84	Mingolsheim,	"	Karlsruhe i. B
85	Möllenbeck, Kreis Rinteln, Sp.,	"	Minden.
86	Mönkebüll,	"	Kiel.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
87	Mühlrädlitz,	mit beschränktem Tagesdienst.	Liegnitz.
88	Murow, Sp.,	"	Oppeln.
89	Narmeln, Sp.,	"	Danzig.
90	Neu-Argeningken, Sp.,	"	Gumbinnen.
91	Neuenheerse,	"	Minden.
92	Neukloster in Hannover,	"	Hamburg.
93	Neukrug, frische Nehrung, Sp.,	"	Danzig.
94	Niebudszen, Sp.,	"	Gumbinnen.
95	Nieder-Reifenberg, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
96	Oberhausen 2,	"	Düsseldorf.
97	Oehningen, Sp.,	"	Konstanz.
98	Pakoslaw, Sp.,	"	Posen.
99	Parsau, Sp.,	"	Braunschweig.
100	Pfalzdorf,	"	Düsseldorf.
101	Pforta,	"	Halle a. S.
102	Pöhlen,	"	Cöslin.
103	Polgsen, Sp.,	"	Breslau.
104	Prauß, Sp.,	"	Breslau.
105	Reuden,	"	Halle a. S.
106	Riedisheim,	"	Straßburg i. Els.
107	Roman, Sp.,	"	Cöslin.
108	Rudwangen, Sp.,	"	Gumbinnen.
109	Ruppersdorf, Sp.,	"	Breslau.
110	Sandebeck,	"	Minden.
111	Schierokau, Sp.,	"	Oppeln.
112	Schmidtheim,	"	Aachen.
113	Schneekoppe (nur für die Sommerzeit)	mit vollem Tagesdienst.	Liegnitz.
114	Schöna, Reg.-Bez. Dresden,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
115	Schreibendorf, Sp.,	"	Breslau.
116	Seelbach, Sp.,	"	Konstanz.
117	Serrahn, Sp.,	"	Schwerin.
118	Silberbach, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
119	Sobbowitz, Sp.,	"	Danzig.
120	Somborn, Sp.,	"	Cassel.
121	Sommerstedt,	"	Kiel.
122	Splitter, Sp.,	"	Gumbinnen.
123	Streufdorf,	"	Erfurt.
124	Tagsdorf, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
125	Tannenberg, Sp.,	"	Leipzig.
126	Tettenborn,	"	Erfurt.
127	Thamsbrück, Sp.,	"	Erfurt.
128	Treben,	"	Leipzig.
129	Uehlingen, Sp.,	"	Konstanz.
130	Ummerstadt, Sp.,	"	Erfurt.
131	Usdau, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
132	Wadersloh, Sp.,	"	Arnsberg.
133	Wallensen, Sp.,	"	Hannover.
134	Werbig,	"	Frankfurt a. O.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
135	Wiedeneſt, Sp.,	mit beſchränktem Tagesdienſt.	Cöln.
136	Wiedenſahl, Sp.,	"	Minden.
137	Wintersdorf, Sp.,	"	Leipzig.
138	Wittelsheim, Sp.,	"	Straßburg i. Elſ.
139	Wolfsgarten (für die Dauer des Hoflagers)	mit vollem Tagesdienſt.	Darmſtadt.
140	Wolframshauſen,	mit beſchränktem Tagesdienſt.	Erfurt.
141	Wrechow, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
142	Wutha,	"	Erfurt.
143	Zäckerik, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
	B. Wiedereröffnet wurden:		
1	Babelsberg,	—	Potsdam.
2	Kirchberg, i. Baden,	—	Konſtanz.
3	Mainau,	—	Konſtanz.
4	Wartburg,	—	Erfurt.
	C. Geſchloſſen ſind:		
1	Ahlbeck, auf Uſedom,	—	Stettin.
2	Bromberg, Ausſtellungsplatz,	—	Bromberg.
3	Eilſen,	—	Minden.
4	Ems-Kurhaus,	—	Frankfurt a. M.
5	Friedland i. Oberſchleſien, Schießplatz,	—	Oppeln.
6	Griesbach i. Baden,	—	Karlsruhe i. B.
7	Inſelsberg,	—	Erfurt.
8	Möhlten, (aufgehoben),	—	Breslau.
9	Neukuhren,	—	Königsberg i. Pr.
10	Niendorf,	—	Hamburg,
11	Raſtede-Palais,	—	Oldenburg.
	D. Sonſtige Veränderungen:		
1	Altena, i. Weſtfalen,	an Stelle des beſchränkten iſt voller Tagesdienſt getreten.	Arnsberg.
2	Guhrau,	"	Breslau.
3	Striegau,	"	Breslau.
4	Arolſen,	"	Caſſel.
5	Philippsruhe-Keſſelſtadt,	für die Dauer der Anweſenheit Seiner Königl. Hoheit des Landgrafen von Heſſen iſt an Stelle des beſchränkten voller Tagesdienſt getreten.	Caſſel.
6	Schivelbein,	an Stelle des beſchränkten iſt voller Tagesdienſt getreten.	Cöslin.
7	Ruhla,	"	Erfurt.
8	Wilhelmsthal,	bisher nur während des Hoflagers, fortan dauernd mit beſchränktem Tagesdienſt geöffnet.	Erfurt.
9	Bockenheim,	an Stelle des beſchränkten iſt voller Tagesdienſt getreten.	Frankfurt a. M.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
10	Frankfurt a. M. 3 (Langestraße)	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Frankfurt a. M.
11	Oberlahnstein,	"	Frankfurt a. M.
12	Cüstrin, kurze Vorstadt,	"	Frankfurt a. O.
13	Weinheim,	"	Karlsruhe i. B.
14	Wertheim,	"	Karlsruhe i. B.
15	Tauberbischofsheim,	"	Karlsruhe i. B.
16	Görlitz,	an Stelle des ununterbrochenen ist voller Tagesdienst getreten.	Liegnitz.
17	Gardelegen,	hält an Sonn- und Festtagen beschränkten, an den Wochentagen vollen Tagesdienst ab.	Magdeburg.
18	Schönebeck,	"	Magdeburg.
19	Lemgo,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Minden.
20	Greifenhagen,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Stettin.
21	Treptow a. Rega,	"	Stettin.
22	Berncastel,	"	Trier.
23	Prüm,	"	Trier.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
No. 584/10. 80. Ing. v. Wittich. Meyer.

Nr. 227.

Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 22. Oktober 1880.

Der §. 32 der vorberegten Vorschrift wird hierdurch dahin ergänzt, daß die Ulanen-Regimenter die bei ihnen erforderlich werdenden Lanzenstangen, von jetzt ab, aus der nächstgelegenen Artillerie-Werkstatt käuflich zu beziehen haben.

Der Verkaufspreis beträgt 1 *M.* 32 ₰ pro Stange.

Die Artillerie-Depots haben diese Anordnung ebenfalls zu beachten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 360/8. Art. 1.

Nr. 228.

Verfahren bei Verminderung der Kontobestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Berlin, den 26. Oktober 1880.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Verminderung des Kontobestandes an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken bei den Truppen durch Ueberweisung an einen anderen Truppentheil oder an ein

Montirungs-Depot einzutreten hat und die Abgabe nicht in neuen Stücken erfolgen kann, die abzugebenden bereits getragenen oder aus anderweitiger Veranlassung nicht mehr den vollen Neuwerth habenden Gegenstände vorher durch eine unparteiische Kommission abzuschätzen sind. Das Bekleidungs-Konto des betreffenden Truppentheils kann in diesem Falle erst dann vollständig entlastet werden, wenn die Differenz zwischen dem Tax- und dem Neuwerthe der gedachten Stücke dem empfangenden Truppentheil in Gelde vergütet oder — bei Abgaben an ein Montirungs-Depot — zur Reichs-Kasse baar eingezogen worden ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 188. 10. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1880. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 229.

Anlegung von Trauer um den verstorbenen General der Infanterie von Goeben.

Die Armee hat gestern durch den Tod eines ihrer hervorragendsten Führer in den letzten Kriegen — des Generals der Infanterie von Goeben, Kommandirenden Generals des 8. Armee-Korps — einen sehr schweren Verlust erlitten. Ich wünsche der hohen Werthschätzung, welche Ich in seiner langjährigen persönlichen Stellung zu Mir gewonnen und welche Ich später jederzeit glänzend bestätigt gefunden habe, besonderen Ausdruck zu geben, indem Ich der ganzen Armee Mein tiefes Bedauern über diesen Verlust ausspreche und indem Ich bestimme, daß die Offiziere des 8. Armee-Korps drei Tage, die Offiziere des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 und des 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 sieben Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anlegen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 14. November 1880.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 974. 11. K. M. v. Kameke.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 4. Dezember 1880. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 230.

Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des 11. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: das 2. Bataillon (Fritzlar) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81 nimmt unter Zutheilung zur 44. Infanterie-Brigade und unter Verlegung seines Stabsquartiers nach Cassel die Bezeichnung 2. Bataillon (2. Cassel) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 an, das 2. Bataillon (Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83 erhält die Bezeichnung 2. Bataillon (1. Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83, das 2. Bataillon (Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 81 der 42. Infanterie-Brigade zugetheilt. Sämmtliche Aenderungen treten erst mit dem 1. April nächsten Jahres in Kraft.

Berlin, den 4. November 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 291. 11. 80. A. 1.

Nr. 231.

Ausbildung der Kürassiere in der Handhabung des aptirten Chassepot-Karabiners ꝛc. M/71.

Berlin, den 30. November 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird in Betreff der Ausbildung der Mannschaften der Kürassier-Regimenter in der Handhabung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71 Folgendes bestimmt.

1) Jede Kürassier-Eskadron erhält zur Ausbildung der Mannschaften des 3. Jahrganges 10 aptirte Chassepot-Karabiner M/71.
2) Für jeden Mann des 3. Jahrganges werden 5 Platz- und 5 scharfe Patronen gewährt, bei denjenigen Kürassier-Regimentern bezw. Eskadrons, in deren Garnison sich keine für das Schießen mit Karabinern geeignete Schießstände befinden, nur 10 Platzpatronen. Außerdem werden, soweit Schießstände vorhanden sind, im ersten Jahre nach Ausgabe der Karabiner pro Offizier und Unteroffizier 5 Platz- und 15 scharfe Patronen gewährt und in den folgenden Jahren 15 scharfe Patronen.
3) Die Schießausbildung wird nach Maßgabe der „Schieß-Instruktion für die Kavallerie" mit folgenden Modifikationen betrieben:
   a. Die Mannschaften schießen die Uebungen 1 und 2 der 3. Klasse mit 3 bezw. 2 Patronen und
   b. die Offiziere und Unteroffiziere die Uebungen 1, 2 und 3 der 3. Klasse mit je 5 Patronen. Von der Erfüllung der Bedingungen behufs Vorschreiten zur nächsten Uebung ist abzusehen.

c. Das Gefechtsschießen, die Eintheilung in Schießklassen und Verleihung von Schießprämien fällt fort.

d. Eine Erhöhung der den Kürassier-Regimentern für das Schießen mit Pistolen bezw. Revolvern gewährten Scheibengelder findet nicht statt.

4) Von denjenigen Kürassier-Regimentern bezw. Eskadrons, welche nicht mit Infanterie- oder anderen Kavallerie-Regimentern zusammen garnisoniren, können 1 Offizier pro Regiment und 1 Unteroffizier pro Eskadron zur Instruktion auf 14 Tage zu einem mit Karabinern bewaffneten Kavallerie-Regiment kommandirt werden.

5) Die Verabfolgung der Karabiner und der Patronen hat aus denjenigen Artillerie-Depots zu geschehen, welche die Uebungs-Munition für die Kürassier-Regimenter zu verabfolgen haben.
Die Karabiner sind von den Artillerie-Depots detachirt zu führen.

6) Die an den Karabinern nöthig werdenden Instandsetzungen sind bis auf Weiteres in den nächstgelegenen Artillerie-Depots auszuführen und zu diesem Zwecke die reparaturbedürftigen Karabiner an die Artillerie-Depots einzusenden. Die hieraus erwachsenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu tragen und bei Kapitel 37 Titel 18a zu veranschlagen.

7) Außerdem werden den Kürassier-Regimentern je 11 Exemplare der Karabiner-Schießinstruktion und der Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71, von welchen jede Eskadron je 2 Exemplare erhält, unter Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.

No. 451. 11. 80. A 1. v. Kameke.

Nr. 232.

Beförderung von Pulver, Metallpatronen und dergl. auf Eisenbahnen.

Berlin, den 10. November 1880.

Wenn nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Juli d. J. Nr. 317. 7. A. 1. (A.-V.-Bl. Seite 188) bei Versendung von Pulver, Metallpatronen und dergleichen nach den mit dem 1. August d. Js. in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands verfahren wird, so dürfen den betreffenden Frachtbriefen Requisitionsscheine nicht beigefügt werden.

Kriegs-Ministerium.

No. 375. 10. Art. 1. v. Kameke.

Nr. 233.

Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport.

Berlin, den 13. November 1880.

Die vorerwähnte Dienstvorschrift ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport vom 1. Oktober 1865 tritt nunmehr außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Müller.

No. 371. 11. 80. Art. 1.

Nr. 234.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- ꝛc. Zügen.

Berlin, den 19. November 1880.

Nachstehende Veränderungsliste zu dem im Armee-Verordnungs-Blatt Seite 142/143 pro 1879 abgedruckten Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementsmäßig festgestellten Tarifsätzen bezw. auf Militärbillets befördert werden können, sowie zu den im Armee-Verordnungs-Blatt Seite 236 pro 1879 resp. Seite 153/154 pro 1880 bekannt gemachten Abänderungen dieses Verzeichnisses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 256. 11. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Veränderungsliste.

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1) Berlin-Anhaltische Bahn	Schnellzug Nr. 104	Falkenberg 7 57 A.	Roslau 9 45 A.	früher Schnellzug Nr. 106.
3) Berlin-Stettiner Bahn	" " 9	Stettin 8 55 V.	Berlin 11 47 V.	
	" " 10	Berlin 4 25 A.	Stettin 7 28 A.	
	" " 45	Stettin 11 1 V.	Strasburg 12 29 A.	
	" " 48	Strasburg 2 26 A.	Stettin 3 57 A.	
5) Hess. Ludwigs-Bahn	" " 58	Bingen 3 56 A.	Frankfurt a. M. 5 35 A.	
	" " 43	Frankfurt a. M. 1 55 A.	Mainz 2 36 A.	
14) Pfälzische Bahn	" " 8	Ludwigshafen 8 44 V.	Neustadt a. H. 9 40 V.	(neu hinzugetreten) befördert auch Militärpersonen in III. Klasse zur gewöhnlichen Billettaxe ohne Zulösung von Ergänzungsbillets, welche bei Benutzung der vorgenannten 4 Schnellzüge (cfr. Verzeichniß im A.-V.-Bl. pro 1879 S. 143) gelöst werden müssen.
15) Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann werden auch mit den Schnellzügen gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze bis auf Weiteres befördert. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehrmannschaften auf Requisitionsschein ohne Unterschied der Zahl.			

Nr. 235.

Abänderung des Passus A, II, 3 der Grundsätze für die Ausrüstung einer Festung mit Räumlichkeiten zur Unterbringung und Ergänzung der Munition.

Berlin, den 20. November 1880.

Auf Seite 5, Zeile 15 von oben, ist zwischen den Wörtern „In Kasematten wird die Munition" und „in Wallkasten ꝛc. neben dem Geschütz untergebracht." einzufügen:

„in Munitionsnischen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind,".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 379. 11. 80. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 236.

Ladenpreis verschiedener Dienstvorschriften.

Berlin, den 29. November 1880.

Die nachstehend aufgeführten Dienstvorschriften können zu dem daneben gesetzten Ladenpreise von der R. v. Deckerschen Verlags-Buchhandlung hierselbst — Niederwallstraße 22 — bezogen werden.

1) Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots 1 ℳ 75 ₰,
2) Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen 25 ₰,
3) Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals 40 ₰,
4) Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots 40 ₰,
5) Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport 65 ₰,

6) Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots 50 ₰,
7) Vorschrift für die Geschäftsführung der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission 65 ₰,
8) Vorschrift über den Anstrich des Artilleriematerials (Separatabdruck der Beilage 1 der vorstehend unter 5 aufgeführten Dienstvorschrift) 10 ₰,
9) Instruktion für die Anwendung des Belmontylöls und des hellen Vulkanöls (Separatabdruck der Beilage 2 der unter 5 aufgeführten Dienstvorschrift) 8 ₰.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 796/11. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 237.
Wohnungsgeld-Zuschuß.

Berlin, den 29. November 1880.

Neu angestellte Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, für welche bei ihrem Dienstantritt im Laufe eines Monats Kasernenquartier bezw. Dienstwohnungen vorhanden sind, welche ihnen gleichzeitig überwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Wohnungsgeld-Zuschuß.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 502/8. 80. M. O. D. 3.

Nr. 238.
Bezeichnung der Wischstöcke M/71.

Berlin, den 30. November 1880.

Nachdem die messingenen Wischstöcke M/71 Holzgriffe erhalten haben, wird die mittelst Erlasses vom 16. Juli 1878 — A.-V.-Bl. 1878 S. 163 — hinsichtlich der Stempelung und Nummerirung gegebene Vorschrift dahin abgeändert, daß bei den Wischstöcken die Bezeichnung nicht mehr auf den Griff, sondern auf den Stoßring einzuschlagen ist.

In Hinsicht auf die Stempelung der zugehörigen Führungscylinder verbleibt es bei der durch den vorberegten Erlaß getroffenen Bestimmung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 868. 11. 80. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 239.
Vorräthighaltung von Formularen.

Die durch die Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung bez. der Heer-Ordnung vorgeschriebenen neuen Formulare werden nach den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Proben zu den nachstehend bemerkten Preisen und unter den angegebenen Bezeichnungen hier vorräthig gehalten und zwar:

1) Littr. A. Nr. 119. Ersatz-Reserveschein I für 100 Bogen . . . . . = 3,30 ℳ
2) " " " 232. Ersatz-Reservepaß I für Provinzial-Infanterie, für 100 Stück . . = 5,40 ℳ
3) " " " 233. Desgleichen für Provinzial-Jäger, für 100 Stück . . . . . = 5,40 ℳ
4) " " " 234. Desgleichen für Provinzial-Fußartillerie, für 100 Stück . . . . = 5,40 ℳ
5) " " " 235. Listenauszug für übungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse der Provinzial-Infanterie, für 100 Stück . . . . . = 5,40 ℳ
6) " " " 236. Desgleichen der Provinzial-Jäger, für 100 Stück . . . . . = 5,40 ℳ
7) " " " 237. Desgleichen der Provinzial-Fußartillerie, für 100 Stück . . . . = 5,40 ℳ

Für die übrigen in der Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung aufgeführten Truppentheile werden nach der Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vorläufig noch keine Ersatz-Reservepässe I und Listen-Auszüge hergestellt.

Berlin, den 12. November 1880.

Direktion der Reichsdruckerei.

I. No. 407.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1880. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 240.

Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82:

1) Die Vorbereitungen für diese Uebungen sind unter der Voraussetzung zu treffen, daß aus der Ersatz-Reserve I. Klasse einberufen werden:
   a. bei der Infanterie und den Jägern 28 623 Mann,
   b. bei der Fuß-Artillerie . . . . . 1 320 „
   Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps, sowie bei den im April 1881 neu zu formirenden Truppentheilen finden derartige Uebungen nicht statt.
2) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen beträgt mit Einschluß des Eintreffetages am Uebungs-Ort und des Entlassungs-Tages 10 Wochen.
3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den Jägern durch die Inspektion, bei der Fuß-Artillerie durch die General-Inspektion der Artillerie nach Maßgabe der beifolgenden, von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
4) Die übenden Ersatz-Reservisten werden in besondere Kompagnien formirt.
   Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie eines Regiments an demselben Orte, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des in der ältesten Hauptmanns-Stelle befindlichen Hauptmanns zu unterstellen.
5) Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
6) Die Ersatz-Reservisten der Jäger üben bei den betreffenden Bataillonen.
7) Die Uebungsorte für die Fuß-Artillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos, soweit es sich um Benutzung von Barackenlagern handelt, außerdem mit Zustimmung des Kriegs-Ministeriums.
8) Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15 A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar möglichst so, daß die Uebungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1881/82 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (cfr. §. 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Inspekteure.
9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten I. Klasse mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

10) Aus Elsaß-Lothringen der Ersatz-Reserve I. Klasse überwiesene Mannschaften üben bei den Preußischen Truppentheilen des 15. Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Vorbereitungen für die Uebungen der Ersatz-Reservisten I. Klasse sind derartig zu treffen, daß folgende Quoten zur Einberufung gelangen können:

a. Infanterie und Jäger:

bei dem 1. bis 10. Armee-Korps je 2175 Mann,
" " 11. Armee-Korps . . . . . 3132 "
" " 14. " " . . . . . 2088 "
" " 15. " " . . . . . 1653 "

und zwar bei jedem Bataillon durchschnittlich 87 Mann;

b. Fuß-Artillerie:

bei dem	Regiment	Nr.	1	—	132	Mann	vom	1.	Armee-Korps,	
" "	"	"	2	—	132	"	"	2.	"	"
" "	"	"	3	—	132	"	"	11.	"	"
" "	"	"	4	—	66	"	"	3.	"	"
					66	"	"	4.	"	"
" "	"	"	5	—	132	"	"	5.	"	"
" "	"	"	6	—	132	"	"	6.	"	"
" "	"	"	7	—	132	"	"	10.	"	"
" "	"	"	8	—	132	"	"	8.	"	"
" "	Bataillon	"	9	—	66	"	"	9.	"	"
" "	"	"	14	—	66	"	"	14.	"	"
" "	Regiment	"	15	—	66	"	"	7.	"	"
					66	"	"	15.	"	"

Definitive Bestimmung hierüber wird erfolgen, nachdem der Etat pro 1881/82 feststeht.

2) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Gestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15 A 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen. Für erstere Zwecke ist die am Schlusse von Nr. 1 in Aussicht gestellte definitive Bestimmung nicht abzuwarten.

3) Im Allgemeinen ist pro Linien-Bataillon eine Kompagnie zu formiren und zwar bei der Infanterie und den Jägern in den betreffenden Garnisonen. Den General-Kommandos bleibt es indeß überlassen, mit Rücksicht auf besonders ungünstige Garnison-Einrichtungen ausnahmsweise andere Bestimmungen zu treffen, wobei jedoch die möglichste Einschränkung der Kosten in Betracht zu ziehen ist.

In Fällen, in welchen die Benutzung von Barackenlagern beabsichtigt wird, sind motivirte und detaillirte Anträge bis zum 15. Januar 1881 hierher zu richten (cfr. Nr. 8).

4) Als Ausbildungs-Personal von der Linie sind für jede Ersatzreserve-Kompagnie zu kommandiren:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnie-Führer,
2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vize-Feldwebel als Offizier-Dienstthuer),
1 Vize-Feldwebel oder Unteroffizier als Feldwebel-Dienstthuer,
6 bis 8 Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuende Gefreite,
6 bis 8 Gefreite.

Außerdem pro Fuß-Artillerie-Regiment während der letzten 14 Tage der Uebung 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker.

An Zulagen erhalten auf die Dauer der Uebung:

der Premier-Lieutenant als Kompagnie-Führer . . . . . 50 ℳ
der Sekonde-Lieutenant . . . . . 24 "
der Vize-Feldwebel bezw. Unteroffizier als Offizier- oder Feldwebel-Dienstthuer 24 "

der Unteroffizier, oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . 15 ℳ
der Oberfeuerwerker . . . . . 15 „
der Feuerwerker . . . . . 6 „

5) Eine weitergehende Kommandirung auf die Dauer der Uebung oder zeitweise wird den General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen anheimgegeben; diese Kommandirten erhalten die sub 4 näher bezeichneten Zulagen, soweit solche innerhalb des für die einzelnen Armee-Korps bezw. die Artillerie und Jäger aus dem Vorstehenden sich ergebenden höchsten Gesammt-Etat noch disponibel sind.
Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

6) Die Kompagnie-Führer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung in Gemäßheit des Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration, außerdem den Stallservis.

7) An Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere, Unteroffiziere und zu Unteroffizieren geeignete Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes auf die für diese Kategorien bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden. Dieselben kommen auf die an anderer Stelle festzusetzende Uebungs-Quote des Beurlaubtenstandes der betreffenden Waffe zur Anrechnung.

8) Der Sanitäts-Dienst ist von den Aerzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen.
Bei etwaiger Benutzung von Barackenlagern sind auch Anträge, betreffend Kommandirung von Aerzten und Lazarethgehilfen, zu stellen (cfr. Nr. 3).

9) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — jedoch auf drei Monate — gewährt.

10) Die Waffen sind aus den Beständen der betreffenden Ersatz-Truppentheile und den Augmentations-Beständen zu entnehmen und nach beendeter Uebung in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an die Artillerie-Depots zurückzuliefern.
Die durch Empfang und Wiederablieferung entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

11) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten der Infanterie: 40, der Jäger 55 scharfe und für beide Kategorien 15 Platz-Patronen, sowie 10 Patronen Zielmunition gewährt. Letztere ist von den bezüglichen Truppentheilen fertig zu liefern und denselben hierfür das von den Ersatz-Reservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Aequivalent zu überlassen.
Für die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie sind pro Mann 12 scharfe und 5 Platz-Patronen zu verabfolgen.
Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, sind sämmtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrole über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungs-Munitions-Etats Bezug genommen. Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.
In Betreff der Geschütz-Munition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, sowie der für Batteriebau-Material und Ziele für Artillerie-Schieß-Uebungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

12) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchentlichen Uebung für jeden Mann:

a. Allgemeine Unkosten . . . . . 77 ₰
b. Waffenreparatur-Geld:
bei der Infanterie und Fuß-Artillerie . . . . . 49 „
bei den Jägern . . . . . 67 „
c. Scheibengeld:
bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 „
bei der Fuß-Artillerie . . . . . 10 „
d. Bureaugeld . . . . . 30 „

gewährt.
Schießprämien werden nicht gezahlt.

13) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
14) Die Zahlung und Verrechnung sämmtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
15) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.
16) Das Kriegs-Ministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
a. Bis zum 15. Januar 1881 einer Mittheilung der Uebungs-Termine aller in Betracht kommenden Waffen Seitens der Königlichen General-Kommandos;
b. zu einem noch zu bestimmenden Termine einem Bericht der Königlichen General-Kommandos bezw. höchsten Waffen-Instanzen über die Anordnung und Ausführung der Uebungen und über die erlangten Resultate, event. nebst Abänderungs-Vorschlägen für die im Jahre 1882/83 neben der 10wöchentlichen abzuhaltenden 4wöchentlichen Uebung.

Diesen Berichten ist auch eine Uebersicht über die Resultate der Schießausbildung nach anliegendem — für die Jäger und die Fuß-Artillerie sinngemäß abzuändernden — Schema beizufügen.

Kriegs-Ministerium.

No. 709. 10. 80. A. 1. v. Kameke.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie, Jäger und Fuß-Artillerie während der 1. (10wöchentlichen) Uebungsperiode im Etatsjahre 1881/82.

1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden soweit ausgebildet werden, daß sie, zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.
Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.
2) Turnen am Geräth und Bajonetfechten sind von den Uebungen auszuschließen; auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen. Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der Schieß-Instruktion für die Infanterie hingewiesen.
4) In der letzten Zeit der Uebungsperiode ist bei der Infanterie und den Jägern das Exerziren der Kompagnie auf dem Exerzirplatze und im Terrain zu üben.
Außerdem hat eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.
5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie trifft die General-Inspektion der Artillerie nähere Bestimmung.
6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Treffffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung)
				I. Uebungsperiode (40 Patronen).				
				Vorübung.				
1	5*)	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	Standvisir	Ziel auffitzen	62 cm im Strich	4 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig	Infanterie-scheibe	Standvisir	Ziel auffitzen	62 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.

*) Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf restirenden Patronen zu benutzen.

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Treffffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung)
				Hauptübung.				
3	5	150	stehend aufgelegt	Infanteriescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
4	5	200	knieend	Figurscheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
5	5	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisir	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
6	5	150	liegend freihändig	Kniescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm in der Brust	2 Treffer.
7	5	400	knieend	Sektionsscheibe	450 m	Ziel aufsitzen	106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.

7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger werden der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.

8) Für die Schießausbildung der Fuß-Artillerie mit der Jägerbüchse M/71 sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Treffffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung
				I. Uebungsperiode (12 Patronen).				
1	4	100	stehend aufgelegt	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	100	stehend freihändig	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
3	4	150	knieend	Rumpfscheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	30 cm im Unterleib	1 Treffer.

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

9) Zum Garnison-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden.

Von vornherein sind soviel Patronen zu reserviren, daß jeder Mann für die Uebungen 2—7, für welche keine „Bedingungen" zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. Bleibt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder anderen Uebung verwandt werden.

Schema.

Uebersicht

der Resultate der Schießausbildung der Ersatz-Reservisten I. Klasse bei der Infanterie und den Jägern.

Regiment ꝛc.	Zahl der Ersatz-Reservisten, welche:										Bemerkungen.
				genügende „Leistungen" erreicht haben:							
	die Uebung angefangen:	die Uebung vollendet:	die Bedingungen der Uebung I erfüllt haben:	in Uebung 2	in Uebung 3	in Uebung 4	in Uebung 5	in Uebung 6	in Uebung 7		
Summa											

Nr. 241.

Tragen von zwei Patronentaschen bei gepacktem Tornister.

Berlin, den 10. Dezember 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß fortan von der Infanterie, sowie den Jägern und Schützen bei gepacktem Tornister stets zwei Patronentaschen zu tragen sind, daß in allen anderen Fällen aber — ausgenommen bei großen Paraden, beim Garnison-Wachtdienst und bei den Vorübungen des Schießens — den vorgesetzten Instanzen bezw. Truppen-Befehlshabern, welche den betreffenden Dienst anordnen, die Festsetzung, ob eine oder zwei Taschen getragen werden, überlassen bleiben soll.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 14. September 1846 (No. 160. 9. M. O. D. 3.) tritt hiernach außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 149. 12. 80. A. 1.

Nr. 242.

Aenderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Armirungsübungen der Fuß-Artillerie 2c.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Seite 8, §. 11 der vorerwähnten Vorschrift sind die Worte „zum 1. Mai jeden Jahres an die betreffende Fuß-Artillerie-Brigade" zu streichen, und ist dafür zu setzen: „spätestens 4 Wochen vor Beginn der Armirungsübung an die betreffende Artillerie-Depot-Inspektion".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 390. 10. Art. 1.

Nr. 243.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 11. Dezember 1880.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. Js. (A.-V.-Bl. 1880 S. 221) angeordnet worden ist, daß die Festung Thorn am 1. April 1881 aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. Armee-Korps in denjenigen des 2. Armee-Korps übertritt, erleidet die Beilage 1 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots zu dem gedachten Zeitpunkte folgende Abänderungen:

1) Vertikalspalte 1 ist unter „2. Artillerie-Depot-Inspektion (Stettin)" das Wort „Thorn" zu streichen und zwischen „2." und „9." zu setzen:
„exkl. Thorn, des"
2) Vertikalspalte 3 ist als die bei dem Kassen- und Rechnungswesen des Artillerie-Depots in Thorn, einschließlich des Filial-Depots in Graudenz, betheiligte Intendantur diejenige des 2., statt 1., Armee-Korps zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 160. 12. 80. Art. 1.

Nr. 244.

Zusammenstellung der Bestimmungen über den Wohnungsgeld-Zuschuß.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Das Gesetz vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres 2c., sowie die die Armee betreffenden ausführenden und erläuternden Bestimmungen zu demselben sind zusammengestellt und durch Druck vervielfältigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden in der Anzahl, in welcher der 2. Nachtrag zum Geld-Verpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden zur Ausgabe gelangt ist, den Königlichen-General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 40/12. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 245.

Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Der 1. Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend, vom 26. September 1865 (abgedruckt als Beilage zu Nr. 8 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1877) enthält Seite 2 folgenden Erlaß des Militär-Oekonomie-Departements, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen vom 18. Dezember 1865 zu Beilage B.

„In der Beilage B. ist den Kassen-Kommissionen die Verpflichtung auferlegt:

a. alljährlich in den Monaten Juni und Dezember der Militär-Wittwen-Kasse eine spezielle Berechnung der für das zu Ende gehende Semester abzuführenden Beiträge einzusenden, und

b. gleichzeitig hiermit die aus jener Berechnung konstirende Summe der Beiträge an die General-Militär-Kasse behufs Abführung an die Militär-Wittwen-Kasse zu zahlen.

Letztere Bestimmung ist von dem größten Theile der Truppen so verstanden worden, wie wenn dadurch der bisherige Zahlungsmodus, d. i. der Weg der Abrechnung hätte aufgehoben werden sollen. Das ist jedoch nicht der Fall, und die Truppen und Militär-Behörden haben demnach die Beitrags-Berechnungen zwar in den bestimmten Terminen (1. Juni und 1. Dezember) der Militär-Wittwen-Kasse (und zwar unmittelbar) einzusenden, sich aber der Einsendung der nachgewiesenen Summen resp. an die Militär-Wittwen-Kasse oder an die General-Militär-Kasse oder an die Korps-Zahlungsstellen zu enthalten, vielmehr die Einziehung durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abzuwarten und bis dahin, daß letztere erfolgt, die Beiträge in den Kassen als Depositа zu asserviren."

Dieser Erlaß ist seitdem mehrfach in zwei Beziehungen unbeachtet gelassen, indem eines Theils solche Baareinsendungen stattgefunden haben, anderen Theils die gedachten Beitrags-Berechnungen nicht unmittelbar an die Militär-Wittwen-Kasse, sondern an die unterzeichnete General-Direktion eingesandt worden sind.

Die General-Direktion nimmt hieraus Anlaß, auf diesen Erlaß zur sorgfältigen künftigen Beachtung hierdurch hinzuweisen und das Ersuchen auszusprechen, derartige Baareinsendungen nicht wieder eintreten zu lassen und die halbjährlichen Beitragsberechnungen immer an die Königliche Militär-Wittwen-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, und niemals an die unterzeichnete General-Direktion einzusenden.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

No. 56. 12. W. Hammer.

Nr. 246.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind, sowie des Verzeichnisses der Lehr-Anstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbindet (siehe A.-V.-Bl. für 1880 Seite 62/71 und Anhang 1 und 2 zur vorgenannten Verordnung).

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Es sind hinzugetreten bezw. einzutragen:

I. Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a. I. Provinz Ostpreußen:
das Gymnasium zu Allenstein.

„ „ „ II. das neue Gymnasium zu Regensburg.

Zu A. a. III. das Königliche Gymnasium zu Leipzig.
" " " V. das Gymnasium zu Bruchsal.
" " " VI. das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach.
" " " XXVI. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.
" A. b. III. die Realschule zu Borna.
" " " VI. die Realschule I. Ordnung zu Gießen.
" " " XIV. die Realschule zu Bremerhaven.
" B. a. I. Provinz Hannover:
das Progymnasium zu Geestemünde.
" " " III. das Progymnasium zu Durlach.
" B. c. I. Provinz Ostpreußen:
die höhere Bürgerschule zu Osterode.
" " " I. Provinz Westpreußen:
die höhere Bürgerschule zu Jenkau.
" " " I. Provinz Schlesien:
Die höhere Bürgerschule zu Löwenberg.
" " " I. Provinz Hannover:
Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.
" " " I. Provinz Hessen-Nassau:
Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf.
" " " I. Rheinprovinz:
" " " die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.
" " " hinter Nr. IX als neue Nr. X Fürstenthum Lippe:
die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.
" " " als neue Nr. XI (Elsaß-Lothringen):
das Realprogymnasium zu Pfalzburg.
" B. d. II. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

II. Verzeichniß der Lehranstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbindet.

Hinter Nr. V als neue Nr. VI Großherzogthum Hessen:
die technische Hochschule zu Darmstadt.

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

I. Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

A. b. II. 4) das Realgymnasium zu Regensburg.
" c. III. die städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.
B. a. III. 1) das Progymnasium zu Bruchsal.
" " IV. das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.
" b. I. die Realschule zu Bockenheim.
" " VI. die Realschule zu Bremerhaven.
" d. I. Provinz Westpreußen Nr. 5:
die höhere Bürgerschule zu Jenkau.
" " I. Provinz Schlesien Nr. 13:
die höhere Bürgerschule zu Löwenberg.
" " I. Provinz Hessen-Nassau Nr. 23:
die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf.
" " I. Rheinprovinz Nr. 26:
die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.
" " VII. die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Die Verzeichnisse Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 sind hiernach zu berichtigen. Hierbei ist in dem Verzeichniß Anhang 1 S. 45 unter A. c. II die Bezeichnung „Realschule" abzuändern in „Real-Anstalt".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 537. 10. 80. Art. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 247.

Jahres-Nachweisungen der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 4. Dezember 1880.

Es wird für zulässig erachtet, daß die zum 15. Januar jeden Jahres hierher einzusendenden Nachweisungen über die im Korpsbezirk vorhandenen Zahlmeister-Aspiranten künftig — und zwar schon vom nächsten Fälligkeitstermine ab — stets nur nach Maßgabe der Festsetzung unter 2 des Erlasses vom 9. November 1876 — Nr. 217/11. M. O. D. 3 — in abgekürzter Weise zur Vorlage gelangen.

Bezüglich der gleichartigen Nachweisung für Zahlmeister tritt jedoch eine Aenderung gegen das in jenem Erlasse angegebene Verfahren nicht ein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 612/11. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 248.

Vertheilung einer Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für 1881.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1881 auf eine Anzahl Exemplare der Militär-Literatur-Zeitung subscribirt, welche den betreffenden Behörden 2c. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des unter dem 19. Dezember 1873 (A.-V.-Bl. Nr. 31 pro 1873) publizirten, im vorigen Jahre in etwas modifizirten Vertheilungsplans werden zugesandt werden.

Die von den Empfängern auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind, wie bisher, am Jahresschlusse mittelst Briefumschlags an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 849/11. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 249.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 8. Dezember 1880.

Die Eisenbahnstrecke Olpe—Rothemühle — Schlußstrecke der Eisenbahn Finnentrop—Rothemühle — ist am 1. Dezember d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 177/12. 80. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. Berlin, den 23. Dezember 1880. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 250.

Dislokations-Aenderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen die in folgender Nachweisung aufgeführten Dislokations-Aenderungen einzutreten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 456/12. A. 1.

Nachweisung

derjenigen Dislokations-Aenderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben.

Armee-Korps	Bezeichnung des Truppentheils	Bisherige Garnison	Künftige Garnison	Bemerkungen.
I.	Stab und Füsilier-Bataillon 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3	Königsberg i. P.	Gumbinnen.	
	1. Bataillon desselben Regiments	Bartenstein	Insterburg.	
	Ostpreußisches Füsilier-Regt. Nr. 33.	Danzig	Königsberg i. P.	Tritt von der 4. zur 2. Infanterie-Brigade über.
	2. Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43	Königsberg i. P.	Bartenstein.	

Armee-Korps	Bezeichnung des Truppentheils	Bisherige Garnison	Künftige Garnison	Bemerkungen.
V.	Stab, 1. und 3. Bataillon Westfälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 . . .	Posen	Krotoschin.	
	2. Bataillon desselben Regiments .	Schrimm	Ostrowo.	
	2. Bataillon 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 . . .	Ostrowo	Rawitsch.	
	2. Bataillon Niederschlesischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 5			
	Stab, 5., 7. und 8. Kompagnie	Thorn	Posen.	
	6. do.	Graudenz		
VI.	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 1. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 18	Glatz	Gleiwitz.	
	2. Bataillon desselben Regiments. .	Glatz	Beuthen O. S.	
VII.	5. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8	Lippstadt	Paderborn.	
VIII.	2. Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69	Diedenhofen	Trier.	
	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70	Trier	Diedenhofen.	Soweit erforderlich, zunächst in Kantonnements in der Umgegend.
XI.	2. Bataillon Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80	Hanau	Fulda.	Vorläufig.
XIV.	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.	Straßburg i. E.	Kehl.	
XV.	2. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15	Metz	Straßburg i. E.	
	Pionier-Bataillon Nr. 15	Metz	Straßburg i. E.	

Nr. 251.

Vereinigung des ehemaligen Landgemeinde-Bezirks Bornheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Berlin, den 16. Dezember 1880.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1876 ist der ehemals selbstständige Landgemeinde-Bezirk Bornheim mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vereinigt worden.

Es wird hierauf für die Fälle, wo seitens der Truppen die bezüglichen Marschrouten ausgestellt bezw. Quartier-Anerkenntnisse ertheilt werden, zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 269. 12. M. O. D. 4.

Nr. 252.

Zulage- bezw. Tagegelder-Gebühr der Roßärzte und Unterroßärzte bei Kommandos in andere Garnisonen.

Berlin, den 14. Dezember 1880.

Zur Erläuterung der Anmerkung**) 2 auf Seite 40 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden wird Folgendes bemerkt:

Die Zulage von 1 ℳ täglich, welche Roßärzte und Unterroßärzte nach §. 7, 2 c. der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen (vergl. Erlaß vom 30. Juni 1879 A.-V.-Bl. S. 151) bei Kommandos, wofür etatsmäßige Zulagen nicht ausgeworfen sind, zu empfangen haben, ist nicht als Kommando-Zulage im Sinne des §. 47. des erwähnten Reglements, sondern als eine solche Zulage anzusehen, welche den Anspruch auf Tagegelder am Kommandoorte vom Tage nach dem Eintreffen ab in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 4. der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes, ausschließt.

Der Schlußsatz der Anmerkung**) zu dem vorstehend erwähnten Erlaß vom 30. Juni 1879 bezieht sich auf Reisetage, für welche die Zulage von 1 ℳ neben den Tagegeldern überhaupt nicht zahlbar ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 139. 12. 80. M. O. D. 3.

Nr. 253.

Erläuterung zu §. 97. 2. g. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 14. Dezember 1880.

Den Behufs Verwendung im Charité-Krankenhause bezw. zur Ablegung der Staatsprüfungen zu dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut hierselbst kommandirten Unterärzten sind die zuständigen Geldgebührnisse an Löhnung, Verpflegungszuschuß und Brotgeld von den eigenen Truppentheilen durch Vermittelung des genannten Instituts zu zahlen.

Die Ueberweisung der Gebührnisse hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie es für die zu den Kriegsschulen Kommandirten im §. 17. der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vorgeschrieben ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 280. 11. M. O. D. 3.

Nr. 254.

Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

In der Anmerkung zu §. 32. der vorerwähnten Vorschrift, Zeile 3 von oben, ist statt „dem Anschieß-Kommando zu Spandau“

„Anschieß-Kommandos“

und ebendaselbst, Zeile 3 von unten, statt „dem 21 und 28 cm Mörser“

„Mörsern“

zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 81/12. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang. **Berlin, den 31. Dezember 1880.** **Nr. 26.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 255.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1881.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	100 Pfennig	85 Pfennig
b. für die Mittagskost .	52 „	47 „
c. für die Abendkost . .	29 „	24 „
d. für die Morgenkost .	19 „	14 „

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 931/12. M. O. D. 2. v. Kameke.

Nr. 256.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1881.

Berlin, den 24. Dezember 1880.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1881 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- 2c. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879 — A.-V.-Bl. pro 1879 Nr. 2 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche Brotportion.		Für die monatliche Fourage-Ration.								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:	15,8	21	30	50	32	—	32	50	33	50	7	93	3	07	2	53
	63 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	14,4	19,1	30	—	32	10	—	—	33	60	7	85	3	39	2	37
	58 ₰ pro Brot à 3 kg															

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 10 ℳ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 646/12. 80. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 257.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1881.

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Die pro 1. Quartal 1881 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	16
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	13
Bartenstein	12
Braunsberg	13
Culm	11
Danzig	13
Drengfurth	6
Elbing	10
Deutsch-Eylau	12
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	8
Graudenz	14
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	8
Insterburg	8
Königsberg i. Pr.	13
Loetzen	9
Marienburg	11
Marienwerder	14
Memel	15
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	14
Osterode	11
Pillau	17
Rastenburg	15
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	11
Preußisch Stargardt	13
Thorn	14
Tilsit	9
Wartenburg	20
Wehlau	12
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	12
Bromberg	12
Coerlin	13
Coeslin	12
Colberg	12
Deutsch-Crone	9
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	12
Gnesen	13
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	11
Greifswald	13
Inowrazlaw	9
Konitz	9
Naugard	11
Pasewalk	13
Schievelbein	11
Schlawe	10
Schneidemühl	10
Stargard i. Pom.	11
Stettin	15
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	18
Treptow a. d. R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	17
Beeskow	14
Bernau	16
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	15
Cottbus	14
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	14
Friesack	17
Fürstenwalde	15
Guben	16
Havelberg	14
Jüterbog	12
Königsberg N. M.	13
Landsberg a. d. W.	13
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	16
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	17
Sorau	13
Spandau	17
Teltow	17
Woldenberg	11
Züllichau	12
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	14
Burg	15
Dessau	16
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	16
Gera	17
Greiz	16
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	15
Langensalza	14
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	14
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	18
Quedlinburg	17
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	14
Stendal	19
Tangermünde	15
Torgau	16
Weißenfels	16
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	11
Bojanowo	11
Fraustadt	12
Freistadt i. Schles.	13
Glogau	11
Görlitz	12
Guhrau	12
Haynau	13
Herrnstadt	13
Hirschberg	16
Jauer	14
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	13
Lissa i. P.	14
Löwenberg	12
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	11
Neutomischel	9
Ostrowo	12
Polkwitz	12
Posen	14
Rawitsch	12
Sagan	13
Samter	11
Schrimm	14
Schroda	11
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	11
Breslau	13

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	11
Freiburg i. Schles.	12
Glatz	11
Gleiwitz	11
Ober-Glogau	11
Grottkau	9
Kreuzburg	11
Leobschütz	11
Münsterberg	12
Namslau	10
Neiße	11
Neustadt i. Ob. Sch.	11
Oels	12
Ohlau	13
Oppeln	12
Pleß	10
Ratibor	9
Reichenbach	13
Rybnik	9
Schweidnitz	12
Sohrau i. Ob. Schl.	9
Strehlen	13
Striegau	12
Wohlau	12
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	15
Barmen	14
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	14
Bückeburg	20
Cleve	18
Detmold	17
Dortmund	17
Düsseldorf	18
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	15
Hamm	16
Iserlohn	16
Lippstadt	17
Meschede	14
Minden	16
Münster	17
Neuhaus	12
Neuß	13
Paderborn	13
Recklinghausen	16
Soest	15
Werden	16
Wesel	20
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	13
Bonn	18
Coblenz	20
Coeln	16
Deutz bei Coeln	16
Ehrenbreitstein	20
Engers	14
Erkelenz	15
Eupen	16
Jülich	18
Kirn	12
Neuwied	15
Saarbrücken	20
Saarlouis	19
Siegburg	18
Trier	18
St. Wendel	14
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	16
Bremen	21
Bremerhaven	18
Bützow	16
Cuxhaven	18
Doemitz	14
Flensburg	17
Geestemünde	18
Hamburg	19
Harburg	20
Itzehoe	19
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	15
Lübeck	20
Mölln	18
Neumünster	19
Parchim	14
Ploen	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	17
Sonderburg	22
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	19
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	14
Celle	15
Cloppenburg	14
Einbeck	16
Emden	19
Göttingen	15
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	15
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	15
Oldenburg	14
Osnabrück	16
Uelzen	18
Verden	15
Wilhelmshaven	20
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	14
Biebrich	15
Butzbach	13
Cassel	17
Darmstadt	17
Diez	15
Eisenach	14
Erbach i. O.	14
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	14
Fritzlar	14
Fulda	12
Gießen	17
Gotha	13
Hanau	15
Hersfeld	12
Hildburghausen	14
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	20
Jena	14
Koburg	12
Mainz	15
Marburg	13
Meiningen	13
Nassau	15
Offenbach	17
Rotenburg a. d. F.	16
Weilburg	13
Weimar	16
Wetzlar	13
Wiesbaden	15
Worms	15
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	15
Bautzen	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	15	Loerrach . . .	15	Hagenau . . .	16
Chemnitz . . .	18	Waldheim . . .	15	Mannheim . .	18	Metz	18
Doebeln . . .	16	Zittau	15	Offenburg . . .	14	Molsheim . . .	16
Dresden . . .	17	Zwickau . . .	17	Rastatt	18	Mülhausen i. E. .	19
Frankenberg . .	15			Schwetzingen . .	15	Pfalzburg . . .	18
Freiberg . . .	17			Sigmaringen . .	15	Saarburg . . .	16
Geithain . . .	16			Stockach . . .	16	Saargemünd . .	16
Glauchau . . .	18					Schlettstadt . .	13
Grimma . . .	19	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	15
Großenhain . .	15					Weißenburg . .	13
Festung Königstein	19	Bruchsal . . .	16			Zabern	14
Lausigk	21	Donaueschingen .	18	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	19	Durlach . . .	16				
Marienberg . .	17	Ettlingen . . .	15	Altkirch	13		
Meißen	16	Freiburg in Baden	15	St. Avold . . .	16		
Oschatz	16	Gerlachsheim . .	12	Bitsch	17		
Pegau	16	Hechingen . . .	15	Neu-Breisach . .	12		
Pirna	17	Heidelberg . . .	17	Colmar	15		
Plauen	19	Burg Hohenzollern	17½	Diedenhofen . .	16		
Rochlitz . . .	16	Karlsruhe . . .	17	Enfisheim . . .	19		
Roßwein . . .	17	Konstanz . . .	16	Falkenberg . .	19		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 917/12. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 258.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 23. Dezember 1880.

Die Eisenbahn St. Michaelisdonn—Marne ist am 15. Dezember d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 500/12. M. O. D. 3.

Nr. 259.

Verpflichtung der Hauptleute der Feld-Batterien und der Rittmeister des Trains zur Unterhaltung von Reitzeug.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Mit Bezug auf die Anmerkung 1 zum §. 2 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauptleute bei den Feld-Batterien zwei Reitzeuge, die Rittmeister des Trains ein Reitzeug im Frieden zu unterhalten verpflichtet sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 10. 12. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 260.

Nachtrag Nr. 1. zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule vom 17. August 1878. Geschlossen Ende Dezember 1880.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Die bisher ergangenen Abänderungen ꝛc. zu den vorerwähnten Bestimmungen sind, behufs Einfügung in die letzteren, gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando-Behörden ꝛc., unter Anschluß der Vertheilungspläne, per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 790/12. Art. 1.

Nr. 261.

Nachtrag Nr. 2. zu der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant — (Zweite Berufsprüfung) — Berlin, den 11. Januar 1868. Geschlossen Ende Dezember 1880.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Die seit dem 8. Dezember 1876 ergangenen Abänderungen ꝛc. zu der vorerwähnten Instruktion sind, behufs Einfügung in die letztere, gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando-Behörden ꝛc. unter Anschluß der Vertheilungspläne, per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 791/12. Art. 1.

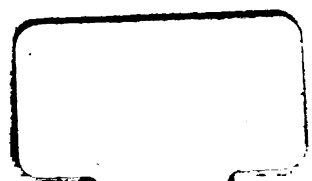

Widener Library
3 2044 098 661 432